

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dieter Paul

Durchwahl
Telefon +49 341 977-3210
Telefax +49 341 977-1199

dieter.paul@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/723/7

Leipzig,
6. Dezember 2022

Planfeststellungsbeschluss

Neubau der Solarstraße in Torgau

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichneteter
Parkplatz in der Braustraße.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A TENOR	10
I Feststellung des Plans	10
II Festgestellte Planunterlagen	10
III Nebenbestimmungen.....	11
B SACHVERHALT	24
I Beschreibung des Vorhabens.....	24
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	25
1. Antrag auf Planfeststellung	25
2. Auslegung der Planunterlagen	25
3. Erste Tektur.....	25
4. Wiederholung der Auslegung	26
5. Zweite Tektur.....	26
6. Dritte Tektur	27
7. Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	28
8. Erörterungstermin	29
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	30
I Verfahren	30
1. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	30
2. Umfang der Planfeststellung	30
3. Verfahrensvorschriften	30
II Erforderlichkeit der Planung	30
III Varianten und Dimensionierung	37
1. Varianten	37
2. Dimensionierung	38
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	45
1. UVP-Pflicht für das Vorhaben	45
2. Durchführung der UVP	46
3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und schutzgutbezogene Bewertung	47
4. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	57
5. Ergebnis	57
V Öffentliche Belange	57
1. Landes- und Regionalplanung.....	57
2. Immissionsschutz und Klimaschutz	64

3.	Wasserwirtschaft	78
4.	Naturschutz und Landschaftspflege	118
5.	Abfallwirtschaft und Bodenschutz	178
6.	Landwirtschaft	182
7.	Archäologie	184
8.	Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung	184
9.	Sonstige öffentliche Belange	190
VI	Private Belange und Einwendungen	198
1.	Private Belange	198
2.	Private Einwendung	203
VII	Zusammenfassung/Gesamtabwägung	207

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF	Continuous Ecological Functionality (dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion)
cm	Zentimeter
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DIN 4048	Wasserbau; Begriffe; Stauanlagen (Technische Norm)
DIN 4150 Teil 2	Erschütterungen im Bauwesen – Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (Technische Norm)
DIN 18915	Vegetationstechnik im landschaftsbau – Bodenarbeiten (Technische Norm)
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Technische Norm)
DIN 19700 Teil 13	Stauanlagen – Teil 13: Staustufen (Technische Norm)
DIN 19712	Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern (Technische Norm)
DN	Nennweite (von Rohrleitungen)
DTV _{Mo-Fr}	Durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen (Montag bis Freitag)

DTV _{Mo-So}	Durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen (Montag bis Sonntag)
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
DWA M-153	Merkblatt „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“
DWA M-509	Merkblatt „Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke – Bemessung, Gestaltung, Funktionskontrolle“
EG-ArtSchVO	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung)
ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (Ausgabe 2010)
ERVV	Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
gon	Hilfsmaßeinheit zur Angabe der Winkelweite ebener Winkel
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung)
ha	Hektar
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (Ausgabe 2015)
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz/24h	Kraftfahrzeuge pro Tag
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
km	Kilometer
km²	Quadratkilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
kV	Kilovolt
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LAGA PN 98	Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen
LagerstG	Lagerstättengesetz

LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
lfd. Nr(n).	laufende Nummer(n)
LgStZuVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeit nach dem Lagerstättengesetz
LRT	Lebensraumtyp
l/(s · ha)	Liter pro Sekunde und Hektar
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
Mio.	Million(en)
mm	Millimeter
m/s	Meter pro Sekunde
ng/m ³	Nanogramm pro Kubikmeter
Nr(n).	Nummer(n)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen
o. g.	oben genannte(n), oben genannte(r)
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pkt.	Punkt
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Entwässerung
RAS-LP2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung – Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Straßen (Ausgabe 2006)
REwS 2021	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (Ausgabe 2021)
RiStWaG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RL 92/43/EWG	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)
RL 2000/60/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
RL 2009/147/EG	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – Ausgabe 2012

Rn.	Randnummer(n)
ROG	Raumordnungsgesetz
RRB	Regenrückhaltebecken
RuVA-StB 01	Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau – Ausgabe 2001; Fassung 2005
S.	Seite(n)
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsFischG	Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz)
SächsFischVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung)
SächsKMVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung)
SächsKrWBodSchG	Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz)
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsÖkoVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Ökokonto und das Kompensationskataster für den Freistaat Sachsen (Sächsische Ökokonto-Verordnung)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVP	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsWasserZuVO	Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
sog.	sogenannte(n), sogenannte(r), sogenannte(s)
SPA	Special Protected Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VEB	Volkseigener Betrieb
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer(n)
ZTV E-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (Ausgabe 2017)

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „Neubau der Solarstraße in Torgau“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
5	<u>Lageplan</u>		
Blatt 1	Solarstraße 3. Tektur	1:500	30.11.2021
6	<u>Höhenpläne</u>		
Blatt 1	Solarstraße 3. Tektur	1:500/50	30.11.2021
Blatt 2	Zufahrt 1 (Flachglaswerk) 3. Tektur	1:500/50	30.11.2021
Blatt 3	Zufahrt 2 (Flachglaswerk und Zufahrt Avancis 3. Tektur	1:500/50	30.11.2021
Blatt 4	Deichverteidigungsweg 2 3. Tektur	1:500/50	30.11.2021
9.2	<u>Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen</u>		
Blatt 1	Solarstraße 2. Tektur	1:1.000	03.07.2020
Blatt 2	Ersatzmaßnahme E1 2. Tektur	1:2.000	03.07.2020
10.1	<u>Grunderwerbsplan</u>		
Blatt 1	Solarstraße 3. Tektur	1:500	30.11.2021
10.2	<u>Grunderwerbsverzeichnis</u>		
Seiten 1 - 3	3. Tektur		30.11.2021
11	<u>Regelungsverzeichnis</u>		
Seiten 1 - 16	3. Tektur		30.11.2021

14	<u>Straßenquerschnitte</u>		
Blatt 1	Straßenquerschnitt 1-1 Solarstraße, Bushaltebucht 3. Tektur	1:50	30.11.2021
Blatt 2	Straßenquerschnitt 2-2 Solarstraße im Bereich der Deiche mit Dichtwand 3. Tektur	1:50	30.11.2021
Blatt 3	Straßenquerschnitt 3-3 Solarstraße 3. Tektur	1:50	30.11.2021
Blatt 4	Straßenquerschnitt 4-4 Zufahrt 1 (Flachglaswerk) 3. Tektur	1:50	30.11.2021
Blatt 5	Straßenquerschnitt 5-5 Zufahrt 2 (Flachglaswerk) 3. Tektur	1:50	30.11.2021
Blatt 6	Straßenquerschnitt 6-6 Zufahrt Avancis 3. Tektur	1:50	30.11.2021
Blatt 7	Straßenquerschnitt 7-7 Deichverteidigungsweg 2 3. Tektur	1:50	30.11.2021
16	<u>Koordinierter Leitungsplan</u>		
Blatt 3	Solarstraße 3. Tektur	1:500	30.11.2021

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Vor Fertigstellung des Vorhabens (einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen) ist jede Abweichung von dem durch die vorliegende Entscheidung zugelassenen Plan der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
- 1.2 Die Planfeststellungsbehörde beurteilt, ob eine Planänderung von wesentlicher oder unwesentlicher Bedeutung vorliegt und ob dafür ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss oder davon abgesehen werden kann.

2 Verkehrsanlagen

- 2.1 In der technischen Ausführungsplanung ist das Überführungsbauwerk über den Schwarzen Graben mit einer lichten Weite von mindestens 12,17 m zwischen den gewässerseitigen Wänden der Brückenwiderlager vorzusehen.
- 2.2 Der Rückbau der bestehenden Brücke und der westlich angrenzenden Teile des nicht mehr benötigten Straßenkörpers ist unmittelbar im Anschluss an die Verkehrsfreigabe der neuen Brücke durchzuführen, sofern naturschutzrechtliche Regelungen einem zeitlich unmittelbar nachfolgenden Rückbau nicht entgegenstehen.

- 2.3 Die Große Kreisstadt Torgau hat dafür zu sorgen, dass während der gesamten Bauzeit die Baustelle und die Anliegergrundstücke an der Solarstraße für die Einheiten der Feuerwehr und den Rettungsdienst erreichbar bleiben und die Rettungswege sowie die Bewegungs- und Aufstellflächen dauernd freigehalten werden.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Maßnahmenblätter und abweichende Nebenbestimmungen

Die Vermeidungs-/Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der als Anlage I beigefügten Maßnahmenblätter durchzuführen; diese sind verbindlicher Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Soweit sich Modifizierungen auf der Grundlage erlassener Nebenbestimmungen ergeben, sind diese Nebenbestimmungen maßgeblich.

3.2 Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

- 3.2.1 Die planfestgestellten bauzeitlichen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen V1, V2, V3, V5 und V6 sind sinngemäß auf den Rückbau des bestehenden Straßenkörpers der Solarstraße (einschließlich Rückbau des Überführungsbauwerks) zu erstrecken.

3.2.2 Vermeidungsmaßnahme V3

- 3.2.2.1 Die Vermeidungsmaßnahme V3 (Fischschutz während der Bauzeit) ist im Zusammenhang mit der Herstellung des neuen Brückenbauwerks nur durchzuführen, sofern hierzu für die Herstellung von Baugruben aus bisher nicht absehbaren Gründen temporär in das Gewässer eingegriffen werden muss. Die Durchführung von Baumaßnahmen ist auf den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Januar zu beschränken.

- 3.2.2.2 Sofern aus Baugruben (Spundwandkästen) Wasser abzuführen ist, darf dieses nur nach Durchlaufen einer Reinigung (Sedimentationsanlage, z. B. Absetzcontainer) wieder dem Schwarzen Graben zugeführt werden. Alternativ kann das Wasser großflächig versickert werden.

3.2.3 Vermeidungsmaßnahme V4

Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung für die Vermeidungsmaßnahme V4 (Herstellung eines biber- und fischotterdurchlässigen Brückenbauwerks) ist hinsichtlich der Einbringung von Natursteinen zur Herstellung fischottergerechter Bermen einvernehmlich mit der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen abzustimmen.

Die Einbringung von Natursteinen in den Schwarzen Graben ist zu unterlassen. Auf den Uferstreifen können Natursteine unregelmäßig verteilt werden, sofern dies vernünftigerweise zur Herstellung fischottergerechter Bermen geboten ist.

Für den Fall, dass ein Einvernehmen nicht zustande kommt, entscheidet die Planfeststellungsbehörde insoweit im Wege der Planergänzung über die Ausführungsplanung.

3.2.4 Weitere Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

Die Große Kreisstadt Torgau hat folgende weitere Maßnahmen vorzusehen und umzusetzen:

- 3.2.4.1 Im Baubetrieb ist mit wassergefährdenden Stoffen sachgemäß umzugehen.
 - 3.2.4.2 Beim erforderlichen Umgang mit Betriebsmitteln im Baubetrieb sind geeignete Schutzvorkehrungen vor Bodenverunreinigungen vorzusehen.
 - 3.2.4.3 Die Oberbodenmaterialien sind getrennt zu gewinnen, fachgerecht zu lagern und im Rahmen der Gestaltung der neuen Dammböschungen wiedereinzubauen. Die Anforderungen aus DIN 18915 und RAS-LP2 sind zu beachten. Überschüssige Mengen an Oberboden sind für eine entsprechende Verwendung abzugeben.
 - 3.2.4.4 Humushaltiger Oberboden (Mutterboden) ist durch sachgerechten Abtrag, Lagerung und Wiedereinbau zu schützen. Die Zwischenlagerung hat bis zur Wiederverwendung in Mieten mit Zwischenbegrünung zu erfolgen.
 - 3.2.4.5 Baubedingt verdichtete Böden sind einer Tiefenlockerung zu unterziehen. Der ursprüngliche Zustand dieser Böden ist wiederherzustellen.
 - 3.2.4.6 Vegetationsflächen, die vom Baubetrieb ausgenommen sind, sind gegenüber den im Baubetrieb vorübergehend beanspruchten Flächen in geeigneter Weise abzugrenzen (z. B. durch Aufstellung von Bauzäunen).
 - 3.2.4.7 Sofern zur Realisierung des Vorhabens Baugruben erforderlich sind, sind diese durch geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu sichern, das Hineinfallen von Kleintieren möglichst auszuschließen. Die Baugruben sind regelmäßig auf hineingefallene Kleintiere zu kontrollieren. Vorgefundene Kleintiere sind zu bergen und außerhalb der Baugruben an geeigneter Stelle wieder frei zu lassen.
- 3.3 Ausgleichsmaßnahmen
- 3.3.1 Maßnahme R/A1
- 3.3.1.1 Der Abbruch der Brücke umfasst im Bereich des östlichen Hochwasserschutzdeichs nur die oberirdischen Bauteile. Soweit Teile der abzubrechenden Brücke in den Deichkörper des Hochwasserschutzdeichs hineinragen, sind diese im Deichkörper zu belassen.
 - 3.3.1.2 Die herzustellenden bzw. zu profilierenden Uferböschungen sind standsicher und naturnah zu errichten.
 - 3.3.1.3 Der Abbruch der bestehenden Brücke ist bautechnologisch so auszuführen, dass möglichst kein Abbruchmaterial in den Schwarzen Graben gelangt. Sofern trotzdem Abbruchmaterial in das Gewässer gelangt, ist die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen unverzüglich darüber zu informieren.
 - 3.3.1.4 Die Maßnahme R/A1 umfasst die Beseitigung sämtlicher Rasengittersteine im Gewässerbett, einschließlich der befestigten Gewässersohle unter dem rückzubauenden Brückenbauwerk.

- 3.3.1.5 Die Gewässersohle ist im Bereich der entfernten Rasengittersteine naturnah zu gestalten.
- 3.3.1.6 Die Maßnahmen zum Abbruch der Brücke, zur Herstellung bzw. Neuprofilierung der Uferböschungen und zur Gestaltung der Gewässersohle nach Entfernung der Befestigung (Rasengittersteine) sind so auszuführen, dass das Abflussprofil des Schwarzen Grabens im Vergleich zum heutigen Zustand nicht eingeschränkt wird. Das Abflussprofil ist so auszubilden, dass ein Bemessungshochwasser schadlos abfließen kann.
- 3.3.1.7 Die Ausführungsplanung für den Rückbau der Brücke über den Schwarzen Graben (einschließlich Bermen, befestigten Böschungen und befestigter Gewässersohle) ist mit der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen und der Unteren Wasserbehörde (Landratsamt Landkreis Nord-sachsen) einvernehmlich abzustimmen.

Für den Fall, dass ein Einvernehmen nicht zustande kommt, entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Wege der Planergänzung über die Ausführungsplanung.

3.3.2 Maßnahme R/A2

- 3.3.2.1 Der Rückbau der Verkehrsfläche der Solarstraße ist gewässerseitig bis zu den Flügelwänden der Deichscharte zu begrenzen. Im Bereich der Deichscharte selbst ist kein Rückbau der Verkehrsfläche vorzusehen.
- 3.3.2.2 Auf den Rückbau der Verkehrsfläche der Solarstraße zwischen der Deichscharte und dem zu verlängernden Deichverteidigungsweg ist zu verzichten.
- 3.3.2.3 Während der Rückbaumaßnahmen sind die Deichscharte, ihr Sohlbalken und ihre Torkammer durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.
- 3.3.2.4 Die gewässerseitige Außenkante der Deichscharte ist bautechnisch mit einem Tiefbord zu sichern.
- 3.3.2.5 Soweit der Rückbau der Verkehrsfläche der Solarstraße durch die vorliegende Entscheidung räumlich zugelassen wird, ist der Straßenkörper bis zum gewachsenen Boden rückzubauen. Anschließend ist der gewachsene Boden zu lockern. Sodann sind der Unter- und der Oberboden getrennt aufzutragen.

3.4 Ökologische Bauüberwachung

Die Große Kreisstadt Torgau wird verpflichtet, für die Erstellung der Ausführungsplanungen und für die Realisierung des Vorhabens (einschließlich Baufeldfreimachung) eine ökologische Bauüberwachung (Umweltbaubegleitung) hinzuzuziehen. Der ökologischen Bauüberwachung obliegt insbesondere die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 eingehalten, die weiteren unter A III 3.2.4.1 bis 3.2.4.7 aufgeführten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen realisiert sowie die Nebenbestimmungen A III 3.3.1.4, 3.3.1.5 und 3.3.2.5 befolgt werden.

3.5 Kompensationsdefizit; Regelungsvorbehalt

Zum Ausgleich des verbleibenden Defizits bei den landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Größenordnung von 3.600 Werteinheiten (berechnet nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen – Stand: Mai 2009) wird die Große Kreisstadt Torgau verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses ein ergänzendes landschaftspflegerisches Ausgleichskonzept zu erstellen und dessen Feststellung durch die Planfeststellungsbehörde im Wege der Planergänzung zu beantragen.

Bei Erstellung des Ausgleichskonzeptes ist vorrangig zu prüfen, ob die Fläche der planfestgestellten Maßnahme E1 (Erstaufforstung in der Gemarkung Staupitz) erweitert werden kann.

Für den Fall, dass die Große Kreisstadt Torgau diese Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, behält sich die Planfeststellungsbehörde weitergehende Regelungen zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Pflichten vor.

3.6 Funktionskontrolle; Nachweis der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nach § 10 Abs. 2 SächsÖKoVO; Regelungsvorbehalt

3.6.1 Die Große Kreisstadt Torgau hat im dritten Kalenderjahr, das auf das Jahr der Fertigstellung der Verkehrsflächen folgt, eine Kontrolle der wirksamen Umsetzung der mit der vorliegenden Entscheidung planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Hierzu hat eine Vor-Ort-Kontrolle unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Landkreis Nordsachsen) stattzufinden. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

3.6.2 Die Große Kreisstadt Torgau wird verpflichtet, der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Landkreis Nordsachsen) die Nachweise zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie die Nachweise über die durchgeführten Funktionskontrollen in elektronischer Form zu übermitteln.

3.6.3 Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erreicht worden sein, hat die Große Kreisstadt Torgau dies unverzüglich der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, im Wege der Planergänzung weitere Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

4 Wasserwirtschaft

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

4.1.1 Neben den Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses und den gesetzlichen Vorschriften sind bei allen wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst zu beachten.

4.1.2 Die werkvertragliche Abnahme von Teilleistungen der Baumaßnahme hat zu einem Zeitpunkt stattzufinden, in dem eine technische Beurteilung der Teilleistungen möglich ist. Sofern diese Teilleistungen einen Bezug zu wasserwirtschaftlichen Anlagen der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates

Sachsen, zum Schwarzen Graben oder zu dort liegenden landeseigenen Flächen aufweisen, ist die Landestalsperrenverwaltung zur Abnahme dieser Teilleistungen einzuladen.

- 4.1.3 Schäden, die im Bereich des Schwarzen Grabens, der Hochwasserschutzanlagen oder auf landeseigenen Flächen festgestellt werden und kausal auf die ausgeführten Arbeiten zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens zurückzuführen sind, sind unverzüglich nach Weisung der Landestalsperrenverwaltung und für diese kostenfrei zu beheben.
- 4.1.4 Baubeginn und Bauende der Maßnahmen, die einen Bezug zu wasserwirtschaftlichen Anlagen der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen oder zum Schwarzen Graben aufweisen, sind der Landestalsperrenverwaltung (Flussmeisterei Torgau) rechtzeitig anzuzeigen. Soweit sich die Maßnahmen direkt auf das Gewässerbett des Schwarzen Grabens beziehen oder sich auf dieses auswirken können, ist auch die Fischereibehörde (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) vom Beginn und dem Ende der Baumaßnahmen zu benachrichtigen.
- 4.1.5 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Landestalsperrenverwaltung innerhalb von drei Monaten digitale und analoge Bestandspläne (bezogen auf das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem des Freistaates Sachsen) mit Angabe des aktuellen Standes des Liegenschaftskatasters zu übergeben. Dazu gehören ein Bestandsplan digital im DWG- oder DXF-Format auf CD-ROM, ein analoger Bestandsplan im Maßstab 1 : 250 und digitale Fotos auf CD-ROM.
- 4.1.6 Sofern in der Bauvorbereitung weitergehende Baugrund- oder vergleichbare Untersuchungen durchgeführt werden und hierbei Untersuchungsergebnisse bzw. Daten gewonnen werden, die einen Bezug zum Schwarzen Graben, zu den dortigen Hochwasserschutzanlagen oder zu dort gelegenen landeseigenen Flächen haben, hat die Große Kreisstadt Torgau diese Untersuchungsergebnisse bzw. Daten der Landestalsperrenverwaltung in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

4.2 Maßnahmen am Schwarzen Graben

4.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 4.2.1.1 Anfallender Erdaushub, Baumaterialien, Baufahrzeuge und -maschinen sind außerhalb des Abflussprofils des Schwarzen Grabens zu lagern bzw. abzustellen.
- 4.2.1.2 In der technischen Ausführungsplanung sind für alle im Überschwemmungsgebiet des Schwarzen Grabens vorgesehenen Maßnahmen (Errichtung der Widerlager, der Böschungstreppen, eines Einleitbauwerks und der Bermen unterhalb der Brücke; Aufschüttung der Rampen zum neuen Brückenbauwerk; Abbruch der bestehenden Brücke und der zugehörigen sonstigen Teile des Straßenkörpers) geeignete, insbesondere bautechnische Vorkehrungen vorzusehen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei etwaigen Überschwemmungen zu verhindern.

4.2.2 Neubau der Brücke

Die technische Ausführungsplanung für die Brücke über den Schwarzen Graben (einschließlich Bermen unterhalb der Brücke) ist mit der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen und der Unteren Wasserbehörde (Landratsamt Landkreis Nordsachsen) einvernehmlich abzustimmen.

Für den Fall, dass ein Einvernehmen nicht zustande kommt, entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Wege der Planergänzung über die technische Ausführungsplanung.

4.2.3 Errichtung des Einleitbauwerks

Die technische Ausführungsplanung für das Einleitbauwerk am Schwarzen Graben ist mit der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen und der Unteren Wasserbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Für den Fall, dass ein Einvernehmen nicht zustande kommt, entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Wege der Planergänzung über die technische Ausführungsplanung.

4.3 Hochwasserschutz

4.3.1 Hochwasserschutzdeiche

4.3.1.1 Die baulichen Eingriffe in die Hochwasserschutzdeiche sind auf diejenigen Maßnahmen zu begrenzen, die für die Errichtung der planfestgestellten Anlagen erforderlich sind.

4.3.1.2 Die technische Ausführungsplanung ist hinsichtlich aller baulicher Maßnahmen (einschließlich etwaiger Baubehelfe), mit denen in die Deichkörper eingegriffen wird, einvernehmlich mit der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen abzustimmen. Dazu gehören auch die Dichtwände, die im Verlauf der Deiche in den Straßenkörper der Solarstraße einzubringen sind.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Wege der Planergänzung über die Ausführungsplanung.

4.3.1.3 Für Erdbauleistungen, die im Zusammenhang mit den baulichen Eingriffen in die Hochwasserschutzdeiche zu erbringen sind, hat die Große Kreisstadt Torgau ein Unternehmen mit Qualifikationsnachweis (PQ-Schlüsselnummer 41301 oder gleichwertig) zu beauftragen.

4.3.1.4 Für sämtliche Arbeiten an den Hochwasserschutzdeichen ist eine Qualitätssicherung gemäß DIN 19712 Abschnitt 12.4 durchzuführen. Hierfür hat die Große Kreisstadt Torgau einen von der Landestalsperrenverwaltung bestätigten Fremdüberwacher zu beauftragen.

4.3.2 Deichverteidigungsweg

Die bauliche Anpassung des Deichverteidigungsweges (Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 6) umfasst auch die Versetzung der vorhandenen Schrankenanlage.

4.3.3 Hochwasserschutzmaßnahmenplan

Die Große Kreisstadt Torgau hat für die Bauphase einen Hochwasserschutzmaßnahmenplan zu erarbeiten und diesen einvernehmlich mit der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen abzustimmen.

Dabei sind insbesondere auch die Anforderungen, die sich aus dem Vollzug der Nebenbestimmung A III 4.2.1.2 im Hinblick auf die Lage des Vorhabens im Überschwemmungsgebiet ergeben, zu berücksichtigen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Wege der Planergänzung über den Hochwasserschutzmaßnahmenplan.

5 Immissionsschutz

- 5.1 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.
- 5.2 Die Große Kreisstadt Torgau hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Staubreduktion (z. B. Befeuchtungsmaßnahmen bei trockener Witterung) ergriffen werden.
- 5.3 Die Große Kreisstadt Torgau hat dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich Bauverfahren vorgesehen und Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz gebracht werden, die hinsichtlich ihrer Schall-, Erschütterungs- und Schadstoffemissionen mindestens dem Stand der Technik entsprechen.

6 Abfallwirtschaft

- 6.1 Der Ausbau einzelner Straßenschichten hat möglichst lagenweise getrennt zu erfolgen, um die Menge an belasteten Abfällen gering zu halten und unbelastetes Material nicht zu verunreinigen. Entsprechendes gilt für den Abbruch der bestehenden Brücke über den Schwarzen Graben.
- 6.2 Die Große Kreisstadt Torgau wird verpflichtet, im Rahmen der Bauausführung ergänzende Schadstoffuntersuchungen zu den anfallenden Straßenaufbrüchen und sonstigen Materialien zu veranlassen sowie ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Die Klassifizierung der Straßenaufbrüche und sonstigen anfallenden Materialien hat dabei gemäß der RuVA-StB 01 oder vergleichbarer technischer Vorschriften zu erfolgen. Das Abfallverwertungskonzept ist dem Landratsamt Landkreis Nordsachsen (Untere Abfallbehörde) unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des Landratsamtes sind ergänzend Auskünfte zu erteilen.
- 6.3 Unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Vorrangs der Abfallverwertung sind zur Beurteilung der Verwertungseignung des Straßenaufbruchs und der sonstigen Materialien, die nicht als Asphaltgranulat wiederverwertet werden sollen, die Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 11. Januar 2006 (Recycling-Erlass des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft) zu beachten. Den zu beurteilenden Materialien sind dafür Einbaukonfigurationen nach Maßgabe des vorgenannten Erlasses zuzuordnen.

- 6.4 Belastetes Ausbau- oder Abbruchmaterial ist möglichst ohne Zwischenlagerung zu einer Aufbereitungsanlage zu transportieren. Wird eine Zwischenlagerung erforderlich, muss das Material abgedeckt auf einer stoffundurchlässigen Fläche gelagert werden.
- 6.5 Auf Anforderung der Unteren Abfallbehörde (Landratsamt Landkreis Nordsachsen) hat die Große Kreisstadt Torgau die ordnungsgemäße Entsorgung angefallener Abfälle diesem gegenüber nachzuweisen.

7 Archäologie

- 7.1 Die Große Kreisstadt Torgau hat das Landesamt für Archäologie frühzeitig über den beabsichtigten Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten schriftlich zu unterrichten.
- 7.2 Die Große Kreisstadt Torgau hat die bauausführenden Unternehmen auf die Anzeigepflicht beim Entdecken von Kulturdenkmalen gemäß § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG hinzuweisen.
- 7.3 Im Fall positiver Funde bzw. Befunde während der Erschließungs- und Bauarbeiten hat die Große Kreisstadt Torgau zu dulden, dass archäologische Untersuchungen und Ausgrabungen durch das Landesamt für Archäologie durchgeführt werden.

Ablauf und Umfang dieser Untersuchungen und Ausgrabungen bestimmt das Landesamt für Archäologie. Dem Landesamt für Archäologie und der Großen Kreisstadt Torgau steht es frei, Einzelheiten hierzu verbindlich in einer Grabungsvereinbarung zu regeln.

8 Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung

8.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 8.1.1 Soweit die technische Planung Berührungspunkte zu Anlagen der öffentlichen Ver- bzw. Entsorgung aufweist, ist die Ausführungsplanung mit den Trägern dieser Anlagen abzustimmen.
- 8.1.2 Leitungen oder zugehörige Betriebseinrichtungen, die nicht im planfestgestellten Regelungsverzeichnis aufgeführt sind, sind zu sichern, anzupassen, zu beseitigen oder zu verlegen, soweit sie dem planfestgestellten Bauvorhaben entgegenstehen.
- 8.1.3 Bestehende Leitungen dürfen erst unterbrochen werden, soweit ersatzweise installierte Leitungen ver- bzw. entsorgungswirksam sind. Kurzzeitige Unterbrechungen sind zulässig.
- 8.1.4 Während der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Ablagerungen, Überfahrten etc. über Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung entsprechende Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehen werden.
- 8.1.5 Schutzstreifen bestehender Leitungen sind nach Möglichkeit von Ablagerungen und dergleichen freizuhalten. Sofern dies nicht möglich ist, sind in vorheriger

Abprache mit dem jeweiligen Leitungsträger die Einzelheiten einschließlich etwaiger Schutz- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

8.2 Hinweis zum planbetroffenen Mittelspannungs-Elektrokabel

Zu dem unter der lfd. Nr. 118 des Regelungsverzeichnisses aufgeführten planbetroffenen Mittelspannungs-Elektrokabel wird klarstellend darauf hingewiesen, dass bisherige und künftige Eigentümerin nicht die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, sondern die Stadtwerke Torgau GmbH ist.

8.3 Maßnahmen an Anlagen der Telekom Deutschland GmbH

Soweit in den lfd. Nrn. 114, 119, 127 und 130 des Regelungsverzeichnisses eine Kostentragung durch die Große Kreisstadt Torgau vorgesehen ist, wird dies ausdrücklich nicht planfestgestellt.

9 Sonstige Nebenbestimmungen

9.1 Vorübergehende Flächeninanspruchnahme

9.1.1 Bauliche und sonstige Anlagen (z. B. Einfriedungen), die sich ausschließlich im Bereich von vorübergehend benötigten Flächen befinden, sind nach Möglichkeit zu erhalten.

9.1.2 Abzutragender Oberboden von Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch zu nehmen sind, ist ordnungsgemäß zwischen zu lagern. Nach Beendigung der Inanspruchnahme ist der Oberboden wieder aufzubringen.

9.1.3 Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch zu nehmen sind, sind nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich zu beräumen. Bodenverdichtungen sind zu beseitigen. Die Flächen sind höhenmäßig an das Geländeniveau der nicht in Anspruch genommenen angrenzenden Flächen anzupassen.

9.2 Private Leitungen und Anlagen

Leitungen und Anlagen, die nicht der öffentlichen Ver- oder Entsorgung dienen und durch das Vorhaben betroffen werden, sind funktionsfähig wiederherzustellen, sofern sie zulässigerweise betrieben werden.

Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen A III 8.1.2 bis A III 8.1.4 entsprechend.

IV Naturschutzrechtliche Befreiung

Für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens (einschließlich Baufeldfreimachung) wird der Großen Kreisstadt Torgau gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung von den in der Verordnung des Landratsamtes Torgau-Oschatz vom 4. Februar 1997 zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbaue Torgau“ geregelten Verboten, eine geschützte Flächennutzung auf Dauer zu ändern (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) und sonstige naturraumtypische Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Gebüsch, Ufergehölze, Baumreihen, Einzelbäume und Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu stören (§ 4 Abs. 2 Nr. 2), erteilt.

V Bezeichnung wasserrechtlicher Entscheidungen gemäß § 115 Abs. 3 SächsWG

Die nachfolgend aufgelisteten wasserrechtlichen Genehmigungen sind gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG in den Planfeststellungsbeschluss eingeschlossen und werden durch diesen ersetzt bzw. sind gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG nicht erforderlich. Hinsichtlich der Einzelheiten zu den Genehmigungstatbeständen wird auf die Anlage II zum Planfeststellungsbeschluss verwiesen:

1. Genehmigung nach § 26 Abs. 1 SächsWG für den Neubau des Überführungsbauwerks im Zuge der Solarstraße über den Schwarzen Graben;
2. Genehmigung nach § 26 Abs. 1 SächsWG für den Rückbau des bestehenden Überführungsbauwerks im Zuge der Solarstraße über den Schwarzen Graben, einschließlich Rückbau der Rasengittersteinbefestigungen am und im Gewässer;
3. Genehmigung nach § 26 Abs. 1 SächsWG für den Bau eines neuen Einleitbauwerks am Schwarzen Graben (Einleitung von Straßenoberflächenwasser von der Solarstraße);
4. Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG für den Bau und Betrieb des Versickerbeckens (Einleitung von Straßenoberflächenwasser der Solarstraße);
5. Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG für den Bau und Betrieb von Regenwasseranschlussleitungen und zugehörigen Straßenabläufen (Ableitung von Straßenoberflächenwasser der Solarstraße und nicht öffentlicher Verkehrsflächen);
6. Zulassung von Ausnahmen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG für alle Maßnahmen, die für die Errichtung des Straßenkörpers der Solarstraße und für den Bau eines neuen Einleitbauwerks im Überschwemmungsgebiet des Schwarzen Grabens erforderlich sind;
7. Zulassung von Ausnahmen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG für alle Maßnahmen, die für den Rückbau des bestehenden Straßenkörpers der Solarstraße im Überschwemmungsgebiet des Schwarzen Grabens erforderlich sind;
8. Befreiung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG vom Verbot, standortgerechte Sträucher im Gewässerrandstreifen des Schwarzen Grabens zu entfernen, soweit dies für die Realisierung der festgestellten Straßenplanung erforderlich ist;
9. Zulassung von Ausnahmen nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SächsWG für alle Maßnahmen an den Deichen und in den Deichschutzstreifen, die für die Realisierung der festgestellten Straßenplanung erforderlich sind und für die eine Zustimmung der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen zur technischen Ausführungsplanung oder eine die Zustimmung ersetzende ergänzende Planungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde vorliegt.

VI Wasserrechtliche Einleiterlaubnisse

1. Der Großen Kreisstadt Torgau wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser (unbelastetes Stra-

ßenoberflächenwasser) über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser nach Maßgabe der nachfolgenden Festlegungen und Nebenbestimmungen erteilt:

Örtliche Lage:
Top. Karte (TK 10): 4443-NO
Landkreis Nordsachsen
Große Kreisstadt Torgau
Gemarkung Torgau, Flur 1, Flurstück 49/3

Einleit- stelle	Gewässer	Koordinaten der Einleitstelle in UTM 33 Etrs 89		Einleitmenge
		Nordwert	Ostwert	
	Grundwasser	5715666	361117	4,23 l/s *

* bezogen auf eine Regenhäufigkeit $n_{(1,15)} = 118,9 \text{ l/s*ha}$ und eine Fläche
 $A_{\text{red}} = 0,036 \text{ ha}$

Nebenbestimmungen:

1. Die wasserrechtliche Einleiterlaubnis wird bis zum **31. Dezember 2057** befristet. Der Inhaber der Erlaubnis hat rechtzeitig (ca. zwei Jahre vor Ablauf) eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer unter Vorlage geeigneter Unterlagen bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Landratsamt Landkreis Nordsachsen) zu beantragen.

Über den Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde (Landratsamt Landkreis Nordsachsen).
2. Die Sohle des Versickerungsbeckens darf nicht tiefer als bei 79,5 m NHN liegen, bezogen auf eine Geländehöhe von 81,1 m NHN. Dies entspricht einem Aushub bis 1,60 m unter Geländeoberkante.
3. Zur Gewährleistung der Versickerungsfähigkeit ist die im Bereich des Versickerungsbeckens befindliche Auelehmschicht auszutauschen.
4. Im Rahmen der Errichtung des Versickerungsbeckens mit einer Grundfläche von 85 m² ist eine Baudokumentation anzufertigen.
5. Der Zulaufbereich in die Versickerungsmulde ist durch eine Steinschüttung oder durch Pflasterung vor einer Auskolkung zu schützen.
6. Die Versickerungsmulde ist durch geeignete bauliche Maßnahmen (z. B. Aufwallung) von den angrenzenden Flächen so abzugrenzen, dass aus diesen Bereichen kein Niederschlagswasser und keine Sedimentfrachten der Versickerungsanlage zulaufen können.
7. Nach Fertigstellung der Versickerungsmulde ist umgehend Rasen einzusäen. Die Vegetation in der Mulde ist zu pflegen und mindestens einmal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist aus der Mulde zu entfernen.

8. Das Befahren und Parken in der Versickerungsanlage bzw. das Lagern oder Ablagern von Stoffen in der Versickerungsanlage ist durch geeignete konstruktive Maßnahmen zu verhindern.
 9. Die Versickerungsanlage ist regelmäßig auf Ablagerungen zu kontrollieren. Insbesondere sind im Herbst und bei Bedarf Laubeinträge aus dem Versickerungsbereich zu entfernen.
 10. Die Oberfläche der Versickerungsmulde ist regelmäßig optisch auf Vernässung zu überprüfen. Bei Bedarf sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versickerungsfähigkeit vorzunehmen.
 11. Bei der Pflege und Unterhaltung der Versickerungsanlage dürfen keine chemischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden.
 12. In die Versickerungsanlage darf nur das Niederschlagswasser aus dem Straßenbereich der Solarstraße zwischen Station 0+115,00 bis zum Hochpunkt an der Station 0+181,76 eingeleitet werden. Wassergefährdende Stoffe und Tausalze dürfen der Versickerungsmulde nicht zugeführt werden.
 13. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, nachträglich Nebenbestimmungen zu ändern oder ergänzende Nebenbestimmungen zu erlassen, soweit dies zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist.
2. Der Großen Kreisstadt Torgau wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser (unbelastetes Straßenoberflächenwasser) über ein Einleitbauwerk in den Schwarzen Graben nach Maßgabe der nachfolgenden Festlegungen und Nebenbestimmungen erteilt:

Örtliche Lage:
Top. Karte (TK 10): 4443-NO
Landkreis Nordsachsen
Große Kreisstadt Torgau
Gemarkung Torgau, Flur 1, Flurstück 51/4

Einleit- stelle	Gewässer	Koordinaten der Einleitstelle in UTM 33 Etrs 89		Einleitmenge
		Nordwert	Ostwert	
links	Schwarzer Graben*	5715664	361222	2,27 l/s

* gewässerunterhaltungspflichtig: Freistaat Sachsen

Nebenbestimmungen:

1. Die wasserrechtliche Einleiterlaubnis wird bis zum **31. Dezember 2057** befristet. Der Inhaber der Erlaubnis hat rechtzeitig (ca. zwei Jahre vor Ablauf) eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer unter Vorlage geeigneter Unterlagen bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Landratsamt Landkreis Nordsachsen) zu beantragen.

Über den Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde (Landratsamt Landkreis Nordsachsen).

2. Die Entwässerungsanlage und die Einleitstelle sind so zu errichten und zu betreiben, dass die zugelassene Einleitmenge im Regelbetrieb nicht überschritten wird.
3. Schadensfälle und Betriebsstörungen, die zu einer Verunreinigung des Schwarzen Grabens führen können, sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde (Landratsamt Landkreis Nordsachsen) mitzuteilen.
4. Die Große Kreisstadt Torgau hat als Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis und als Unterhaltungspflichtige für das Einleitbauwerk alle Schäden auf ihre Kosten zu beseitigen, die nachweislich auf die Gewässerbenutzung zurückzuführen sind.
5. Der Bereich der Einleitstelle in das Gewässer ist regelmäßig, insbesondere nach Starkregenereignissen auf An- und Abschwemmungen oder ähnliches zu kontrollieren.
6. Aufgetretene Ablagerungen an der Einleitstelle sind unverzüglich sowie unter Beachtung etwaiger abfallrechtlicher Bestimmungen zu beseitigen.
7. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, nachträglich Nebenbestimmungen zu ändern oder ergänzende Nebenbestimmungen zu erlassen, soweit dies zum Schutz des Schwarzen Grabens oder anliegender Grundstücke erforderlich ist.

VII Zurückweisung von Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen oder durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss Berücksichtigung gefunden haben.

VIII Sofortvollzug

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

IX Kosten

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht kostenfrei.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Die „Solarstraße“ erschließt sämtliche Betriebe und Unternehmungen des Industrie- und Gewerbegebietes „Repitzer Weg“ verkehrstechnisch und verbindet die K 8987 mit der kommunalen Straße „Repitzer Weg“ am nördlichen Rand der Stadt Torgau. Dabei tangiert sie das Gelände des ehemaligen „VEB Flachglaskombinat Torgau“.

Die K 8987, die den Gewerbestandort mit dem übergeordneten klassifizierten Straßennetz verbindet, wurde im Jahr 2010 (1. Abschnitt) und im Jahr 2018 (2. Abschnitt) grundhaft ausgebaut.

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den baulichen Lückenschluss der bereits ausgebauten „Solarstraße“ im Inneren des Gewerbestandortes auf einer Gesamtlänge von ca. 0,254 km.

Die Baustrecke beginnt unmittelbar an der Grenze zum Ausbau des Knotenpunktes K 8987/Solarstraße. Die Trasse verläuft in unmittelbarer Nähe des Gewässers „Schwarzer Graben“ und kreuzt diesen bei Bau-km 0+217. In diesem Bereich wird eine Brücke errichtet.

Für die beiden Verknüpfungen mit dem untergeordneten Straßennetz – Einmündung 1: nordöstliche Anbindung Flachglas und Einmündung 2: Anbindung Avancis – sind Anpassungen an die ausgebauten „Solarstraße“ erforderlich.

Hinsichtlich weiterer Details wird auf das Kapitel C II – Erforderlichkeit der Planung (S. 30 ff.) verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

1 Antrag auf Planfeststellung

Die Vorhabenträgerin (Große Kreisstadt Torgau) beantragte mit Schreiben vom 23. März 2015 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Ausbau der Solarstraße in Torgau“ gemäß § 39 Abs. 1 SächsStrG.

Zur Begründung führte die Vorhabenträgerin im Wesentlichen aus, dass derzeit keine leistungsfähige und den Bedürfnissen der Fußgänger und Radfahrer entsprechende sichere Führung im Gewerbegebiet vorhanden sei. Mit dem Ausbau und der Verlegung der Gemeindestraße „Solarstraße“ würden die Betriebe im Gewerbegebiet „Replitzer Weg“ in Torgauverkehrlich besser angebunden. Da der Quell- und Zielverkehr derzeit noch über das Betriebsgelände der Flachglas Torgau GmbH führe, sei zur öffentlichen Verkehrserschließung eine Abkopplung zwingend erforderlich.

2 Auslegung der Planunterlagen

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 31. August 2015 bis 30. September 2015 in der Stadtverwaltung Torgau öffentlich ausgelegen. Die Auslegung der Antragsunterlagen wurde ortsüblich in der Torgauer Zeitung vom 22./23. August 2015 bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung sowie die Unterlagen waren während des Auslegungszeitraumes auch auf der Homepage der Planfeststellungsbehörde einsehbar.

Die Bekanntmachung enthielt u. a. die Hinweise, dass Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadtverwaltung Torgau sowie bei der Landesdirektion Sachsen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 14. Oktober 2015) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und nach Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind.

Erste Tektur

Die Vorhabenträgerin hat zu den Vorträgen der Träger öffentlicher Belange Stellung genommen und in diesem Zusammenhang Änderungen in den Planunterlagen vorgenommen sowie zusätzliche Unterlagen erstellen lassen. Diese wurden als „Zuarbeit Planfeststellungsverfahren“ der Planfeststellungsbehörde übergeben.

Die fachtechnischen Stellungnahmen wurden mit Schreiben vom 9. August 2017 den Trägern öffentlicher Belange übermittelt und, soweit sie von den geänderten Unterlagen betroffen waren, wurden diese den Erwidern beigefügt. Die Träger öffentlicher Belange erhielten die Möglichkeit, sich zur Erwidern und zu den geänderten Unterlagen zu äußern. Soweit hierzu Stellungnahmen eingegangen sind, wird auf die entsprechenden Fachkapitel unter C II, III, IV und V verwiesen.

3 Wiederholung der Auslegung

Aufgrund neuerer Rechtsprechung zum notwendigen Inhalt der Bekanntmachung bei der Auslegung von Planunterlagen für Vorhaben, für die - wie das planfestgestellte - eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14), hat die Planfeststellungsbehörde die öffentliche Planauslegung wiederholt.

Die kompletten Planunterlagen haben im Zeitraum vom 4. September 2017 bis 4. Oktober 2017 erneut in der Stadtverwaltung Torgau öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung dazu erfolgte in der Torgauer Zeitung vom 26./27. August 2017.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen bis zum Ablauf des 18. Oktober 2017 erhoben werden können und bislang erhobene Einwendungen ihre Gültigkeit behalten.

4 Zweite Tektur

Aufgrund von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwendungen hat die Vorhabenträgerin eine weitere Planänderung vorgenommen.

Die 2. Tektur umfasste im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

- Rückbau der bestehenden Brücke über den Schwarzen Graben;
- Verzicht auf eine Befestigung der Gewässersohle unterhalb des neuen Brückenbauwerks;
- Herstellung eines Gehwegs zwischen PKW-Parkplatz an der Solarstraße und dem Betriebsgelände Flachglaswerk;
- Anbindung der Deichverteidigungswege an die Solarstraße;
- Änderung der räumlichen Lage der Anbindung des Betriebsgeländes Flachglaswerk an die Solarstraße;
- Einordnung einer Bushaltestelle an der Solarstraße in Fahrtrichtung Gewerbegebiet;
- Änderung des Konzeptes der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen;
- Entfallen der Maßnahmen V3 (Umpflanzung von zu entfernenden Junggehölzen), A1 (Entsiegelung einer Bushaltestelle, Strauchpflanzung, Entwicklung einer Gras-/Krautvegetation) und A2/E1 (Entsiegelung von vollversiegelten Flächen und Wegeflächen, Anlegung eines Feldgehölzes an der Bahnlinie Torgau-Wittenberg);
- Neue Maßnahmen V3 (Fischschutz während der Bauzeit), R/A1 (Rückbau bestehende Brücke, Entfernung Böschungsbefestigung, Wiederherstellung einer naturnahen Böschung), R/A2 (Entsiegelung der bisherigen Brückenanbindung

und einer Bushaltestelle, Ansaat von Landschaftsrasen) und E1 (Erstaufforstung einer stadteigenen Ackerfläche im Anschluss an das Waldgebiet Kolbitzer Heide, nordwestlich der Ortslage Staupitz).

- Die geänderten Planunterlagen, die ebenfalls die geringfügigen Änderungen, die im Rahmen der 1. Tektur erfolgt waren, enthalten, haben in der Zeit vom 15. Februar 2021 bis einschließlich 15. März 2021 in der Stadtverwaltung Torgau öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde in der Torgauer Zeitung vom 6. Februar 2021 bekannt gemacht.
- In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen zur geänderten Planung bis einschließlich 15. April 2021 erhoben werden können.
- Die Bekanntmachung sowie die Unterlagen der 2. Tektur waren während des Auslegungszeitraumes auch auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde sowie im UVP-Portal einsehbar.
- Den Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 2. Februar 2021 unter Übersendung von kompletten Tekturunterlagen bzw. Auszügen aus den Tekturunterlagen die Möglichkeit gegeben, bis zum 15. April 2021 zur geänderten Planung Stellung zu nehmen.
- Soweit sich die Träger öffentlicher Belange geäußert und private Betroffene Einwendungen erhoben haben, wird auf die jeweiligen Fachkapitel bzw. auf das Kapitel C VI 2 (Private Einwendung; S. 204 ff.) verwiesen.

5 Dritte Tektur

Im Anhörungsverfahren zur 2. Tektur wurden seitens der Träger öffentlicher Belange sowie durch eine privat betroffene Einwendung erhoben und weitere Hinweise gegeben.

Nach Prüfung der einzelnen Sachverhalte hat die Vorhabenträgerin die nachfolgend aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen und als 3. Tektur in das Planfeststellungsverfahren eingebracht:

- neue Ausführungen zur Befestigung bzw. zum konstruktiven Aufbau der Deichverteidigungswege;
- Aufbau einer zusätzlichen Frostschutzschicht im Bereich des südlichen Gehweges, Bau-km von 0+115 bis 0+200;
- Ergänzung der vorhandenen Leitungen gemäß Planauskunft der Flachglas Torgau GmbH;
- Änderung für die Entwässerung im Bereich der Zufahrt 2 (Flachglaswerk);
- Ergänzung der Dränage in den Planunterlagen;
- gemäß Abstimmung mit der Landestalsperrenverwaltung erfolgreicher Rückbau der vorhandenen Befestigung im Bereich der Deichscharte III nur bis an die Flügelswände;
- Entfall von baulich ausgebildeten Zufahrten zu zwei Deichverteidigungswegen; Änderung der Querneigung des südlichen Gehweges im Bereich des Deichverteidigungsweges 1;
- Angabe „RB“ (Rundbord) als Kennzeichnung der Bordabsenkung Ergänzung der im Bereich Deichverteidigungsweg an Zufahrt 1 (Flachglas);
- Änderungen der Dichtwand im Bereich des Regelquerschnitts 2;
- Änderung der Inanspruchnahme der Flurstücke 51/7 und 66/85;

- Änderung der falschen Darstellung der Schottertragschicht in den Straßenquerschnitten;
- Änderung der Anpassung der Fahrbahn und Planumsneigung der Zufahrt 2;
- Ergänzung der Haltesichtweiten im Bereich der Bushaltestelle, Anpassung der Sichtdreiecke im Bereich der Zufahrt 1 und Zufahrt Avancis;
- Ergänzung der Regenwasseranschlussleitung mit Ablauf A11 und Anschluss an vorhandenen Regenwasserschacht im Bereich der Zufahrt Avancis.

Den von der 3. Tektur betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie der Einwenderin wurden die Unterlagen der 3. Tektur mit Schreiben vom 28. Februar 2022 übersandt und Gelegenheit gegeben, sich gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen zur 3. Tektur zu äußern.

Sofern Stellungnahmen bzw. Einwendungen zur 3. Tektur eingegangen sind, wird auf die entsprechenden Fachkapitel unter C II, III und V bzw. auf das Kapitel C VI 2 (Private Einwendung, S. 204 ff.) verwiesen.

6 Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde hat die nachfolgend aufgeführten Behörden, Gebietskörperschaften und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Landesdirektion Sachsen
 - o Referat 34 - Raumordnung, Stadtentwicklung (Stellungnahmen vom 25. März 2021 - 2. Tektur);
 - o Abteilung 4 - Umwelt (Stellungnahmen Referat 42 vom 15. Oktober 2015 und 2. August 2017 sowie Gesamtstellungnahme vom 14. April 2021 - 2. Tektur);
- Landratsamt des Landkreises Nordsachsen (Stellungnahmen vom 13. und 21. Oktober 2015, 19. September 2017, 13. Februar 2018 sowie 14. April 2021 und 10. September 201 - 2. Tektur);
- Landesamt für Archäologie Sachsen (Stellungnahme vom 25. August 2015);
- Regionaler Planungsverband LEIPZIG-WESTSACHSEN, Regionale Planungsstelle (Stellungnahmen vom 12. Oktober 2015 und 18. März 2021 - 2. Tektur);
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahmen vom 12. Oktober 2015, 6. September 2017 - 1. Tektur und 15. April 2021 - 2. Tektur);
- Polizeidirektion Leipzig, Polizeirevier Torgau (Stellungnahmen vom 9. Oktober 2015 und 15. Februar 2021 - 2. Tektur);
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/-Untere Weiße Elster (Stellungnahmen vom 7. Oktober 2015 und 12. April 2021 - 2. Tektur);
- Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Fachbereich ZFM (Stellungnahmen vom 6. Oktober 2015 und 16. April 2021 - 2. Tektur);
- Eisenbahn-Bundesamt (Stellungnahmen vom 13. Oktober 2015 und 20. November 2015);
- DB Immobilien, Region Südost (Stellungnahmen vom 19. Oktober 2015 und 26. Juli 2017);
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Stellungnahme vom 4. September 2015);
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 26. Februar 2018 - nachbeteiligt);

- Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien (Stellungnahme vom 25. August 2015);
- Stadtwerke Torgau GmbH;
- Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (Stellungnahme vom 22. September 2015);
- Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht im Freistaat Sachsen;
- Deutsche Regionaleisenbahn GmbH.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden mit Schreiben vom 31. August 2015 von der Auslegung der Planunterlagen informiert.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2015 hatte sich der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. als geschäftsführender Verband für das Jahr 2015 der damaligen Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens zum Vorhaben geäußert.

Zum Sachverhalt wird ergänzend auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

7 Erörterungstermin

Gemäß § 39 Abs. 4 SächsStrG kann im Planfeststellungsverfahren zur Änderung einer Gemeindestraße von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG abgesehen werden.

Von dem ihr eingeräumten Ermessen, auf eine förmliche Erörterung der im Planänderungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zu verzichten, hat die Planfeststellungsbehörde Gebrauch gemacht und sich aus den nachfolgend dargestellten Gründen für einen Verzicht auf einen Erörterungstermin entschieden:

Der Erörterungstermin hat zum Ziel, durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gegensätzlichen Positionen, wie sie sich durch Stellungnahmen und Einwendungen herauskristallisiert haben, die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Planfeststellungsbehörde zu verbreitern (so etwa BVerwG, Urteil vom 24. Juli 2008 – 4 A 3001/07 – Rh. 32).

Dies erübrigte sich, da nicht zu erwarten war, dass die verbliebenen gegensätzlichen Positionen einzelner Träger öffentlicher Belange und der Vorhabenträgerin in einem Erörterungstermin hätten geklärt werden können. Es handelte sich dabei um gegensätzliche rechtliche und tatsächliche Bewertungen, die durch die umfangreiche Korrespondenz deutlich geworden sind. Soweit es der Sachverhaltsaufklärung bedurfte, hat die Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Erkenntnisse aus allgemein zugänglichen Quellen herangezogen bzw. einzelne Träger öffentlicher Belange ergänzend schriftlich befragt. Mit der Landestalsperrenverwaltung wurde eine Besprechung durchgeführt, in der wesentliche offene Fragen geklärt werden konnten. Der im Rahmen der Anhörung zur 2. Tektur erhobenen Privateinwendung hat die Vorhabenträgerin mit der 3. Tektur weitgehend entsprochen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Gemeindestraßen dürfen im Falle eines UVP-pflichtigen Vorhabens gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist gemäß § 39 Abs. 9 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde formal jedoch auch über die Zulassung dieser Gewässerbenutzungen.

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes, der Verwaltungsverfahrensgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG, § 3 Abs. 3 SächsUVPG i. V. m. §§ 7 und 9 UVPG (a. F.) durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 39 Abs. 4 SächsStrG von einer förmlichen Erörterung abgesehen.

II **Erforderlichkeit der Planung**

Die Landesdirektion Sachsen hat als Planfeststellungsbehörde auf den Antrag der Großen Kreisstadt Torgau vom 23. März 2015 (in der Fassung der dritten Tektur vom November 2021) den tektierten Plan für den Ausbau der Solarstraße (einschließlich Brückenneubau über den Schwarzen Graben) gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG festgestellt. Die Planfeststellung ist mit Nebenbestimmungen erfolgt, die diesem Beschluss zu entnehmen sind.

Das Vorhaben ist notwendig; es entspricht den öffentlichen Interessen. Die Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange (§ 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG) gestattet - unter Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen - die Zulassung des Vorhabens, wie es planfestgestellt ist.

Der Plan zum Ausbau der Solarstraße (hier: Verlegung im Bereich des Anschlusses des Betriebsgeländes der Flachglas Torgau GmbH) muss wegen seiner Auswirkungen auf grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter, insbesondere das Grundeigentum, mit den fachplanerischen Zielsetzungen des SächsStrG in Einklang stehen. Grundlage dafür ist die Erwägung, dass staatliche Planung nicht schon ihre Rechtfertigung in sich selbst trägt, sondern für die jeweils konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig ist.

Dabei muss allerdings nicht darauf abgestellt werden, dass das Vorhaben zum Erreichen der Ziele des Fachplanungsgesetzes unausweichlich ist. Es reicht aus, dass das Vorhaben - gemessen an den Zielen des SächsStrG - erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten ist (so z. B. für Bundesfernstraßen BVerwG, Urteil vom 6. Dezember 1985 - 4 C 59/82 - Rn. 12; Beschluss vom 1. April 2005 - 9 VR 7/05 - Rn. 5; für Staatsstraßen z. B. VG Leipzig, Urteil vom 3. Juli 2013 - 1 K 108/11 - Rn. 32; für Gemeindestraßen z. B. OVG Bautzen, Urteil vom 15. Dezember 2011 - 5 A 195/09 - Rn. 43).

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Die Solarstraße beginnt in der Kernstadt Torgau am Repitzer Weg und führt von dort westlich des Industrie- und Gewerbegebietes Repitzer Weg in nördliche Richtung. Sodann ändert die Solarstraße in Höhe der Ein- und Ausfahrten des Betriebsgeländes der Flachglas Torgau GmbH ihre Richtung und führt nach Westen bis zur K 8987 (Döbernsche Straße); in diese mündet sie ein. Eine Abzweigung der Solarstraße führt zudem in das genannte Industrie- und Gewerbegebiet und endet in einer Wendeschleife.

Der heute als Solarstraße bezeichnete Verkehrsweg war ehemals eine Werkstraße des VEB Flachglaskombinat Torgau. In den Jahren 2007 und 2008 wurde dieser Verkehrsweg grundhaft ausgebaut und im Dezember 2008 als in der Baulast der Großen Kreisstadt Torgau stehende Gemeindestraße gewidmet.

Das vorgenannte Industrie- und Gewerbegebiet wird durch die Solarstraße straßenseitig erschlossen. Der Repitzer Weg selbst beginnt am Stadtpark an der Wolfersdorfstraße, verläuft entlang des südlichen Teils des Industrie- und Gewerbegebietes und führt schließlich auf dem westlichen Elbedeich bis zur nordöstlich gelegenen Ortslage Repitz. Neben der Verbindungsfunktion hat der Repitzer Weg jenseits des Knotenpunktes mit der Solarstraße eine Erschließungsfunktion für mehrere bebaute Grundstücke (darunter auch eine Schule und eine unmittelbar am Elbedeich gelegene Kläranlage) und für landwirtschaftliche Nutzflächen zwischen dem Industrie- und Gewerbegebiet und der Ortslage Repitz. Für die Erschließung der Betriebsgrundstücke der im Industrie- und Gewerbegebiet angesiedelten Unternehmen hat der Repitzer Weg jenseits des Knotenpunktes mit der Solarstraße keine Bedeutung.

Die vorliegende Entscheidung betrifft den ca. 254 m langen Teilabschnitt der Solarstraße zwischen der Einmündung in die Döbernsche Straße und der westlichen Grenze des Industrie- und Gewerbegebietes Repitzer Weg.

In diesem Teilabschnitt überquert die Solarstraße mittels eines Brückenbauwerks den Schwarzen Graben. Unmittelbar jenseits dieses Bauwerks führt die Solarstraße über Flächen, die bereits zum Betriebsgelände des Flachglaswerks Torgau gehören (zwei Zu- bzw. Ausfahrbereiche) und knickt dann nahezu rechtwinklig in südliche Richtung ab. In diesem Bereich überlagert sich der öffentliche Verkehr auf der Solarstraße nicht nur mit dem Ziel- und Quellverkehr des Flachglaswerks, sondern auch mit dessen innerbetrieblichem Verkehr, der zwischen den beiden Zu-/Ausfahrbereichen fährt, um von dem einen Betriebshof (mittig liegender Teil des Flachglaswerks) in den anderen (nördlicher Teil des Flachglaswerks) zu gelangen. Die beiden Zu-/Ausfahrbereiche, die von der Solarstraße in nordwestliche bzw. nordöstliche Richtung abzweigen, liegen ca. 22,50 m voneinander entfernt. Die räumliche Überschneidung von öffentlichen und betrieblichen Verkehrsflächen führt unter anderem dazu, dass das Betriebsgelände nicht in der gebotenen Weise eingefriedet und so vor unbefugtem Zutritt geschützt werden kann. Auch die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf dem Betriebsgelände ist dadurch erheblich erschwert.

Die befestigte Breite der Solarstraße beträgt in diesem Teilabschnitt ca. 6,0 m (einschließlich beidseitiger befestigter Bankette). Die Fahrbahnbreite (ohne Bankette) der Solarstraße variiert in diesem Teilabschnitt etwa zwischen 4,90 m und 5,70 m. Zwischen der K 8987 und dem Gelände des Flachglaswerks besteht ein Gehweg an der südlichen Straßenseite, der sich ab dem Betriebsgelände dann an der westlichen Seite der Solarstraße fortsetzt. Darüber hinaus besteht an der nördlichen Straßenseite eine Bushaltestelle, von der aus ein Gehweg bis zur ersten Zu-/Ausfahrt des Flachglaswerks führt. Die Bushaltestelle wird nicht mehr durch Fahrzeuge des ÖPNV angefahren. Außerdem sind nördlich der Solarstraße zwei PKW-Parkplätze für Fahrzeuge von Mitarbeitern bzw. Besuchern des Flachglaswerks errichtet, die über zwei nebeneinanderliegende Zufahrten an die Solarstraße angebunden sind. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem gesamten Teilabschnitt 50 km/h.

Das im Zuge der Solarstraße bestehende Brückenbauwerk über den Schwarzen Graben wurde im Jahr 1980 als Teil der Zufahrt zum ehemaligen VEB Flachglaskombinat Torgau errichtet. Das statische System des Tragwerks ist eine Einfeldbalkenreihe. Der Überbau besteht aus zehn Spannbetonfertigteilen, die auf monolithisch gefertigten massiven Widerlagern aufgelagert sind. Die Widerlager sind auf flach gegründeten Fundamentplatten angeordnet. Unterhalb des Bauwerks ist das Flussbett mit Rasengittersteinen befestigt. Über der Dichtung besteht der Fahrbahnbelag auf dem Bauwerk aus 5,0 cm Schutzbeton und 14,0 cm Zementbeton mit hohem grobkörnigem Kiesanteil. Die Bauwerksabdichtung, der Brückenbelag aus Beton sowie die ebenfalls aus Beton bestehenden Gehwege sind schadhaft und befinden sich in einem schlechten Zustand. Das Bauwerk hat nach Mitteilung der Vorhabenträgerin aus dem Jahr 2015 eine normative Restnutzungsdauer von zwölf bis 15 Jahren. Eine aufwendige und kostenintensive Sanierung des Bauwerks sei nicht beabsichtigt.

Ab den Zufahrten zum o. g. PKW-Parkplatz bis einschließlich der Zufahrten zum Betriebsgelände des Flachglaswerks (einschließlich auf der Brücke) ist die Fahrbahn in Betonplattenbauweise hergestellt und im Übrigen in Asphaltbauweise. Der Zustand der Fahrbahn ist durch Netz- und Längsrisse und partielle Flickungen gekennzeichnet. Sie ist als verschlissen zu bezeichnen.

Die bestehende Ausbaubreite ist nicht ausreichend, um Begegnungsverkehr (insbesondere den Begegnungsfall LKW-LKW) selbst auf gerader Strecke sicher abzuwickeln. Die geringe Ausbaubreite führt auch dazu, dass aus der nordöstlichen Zufahrt in Richtung der K 8987 in die Solarstraße abbiegende LKW den Gegenfahrstreifen mit überfahren müssen, um nach rechts abbiegen zu können.

Die Streckenführung ist im Bereich des Betriebsgeländes des Flachglaswerks ebenfalls nicht verkehrssicher und leistungsfähig. Die nahezu rechtwinklige Richtungsänderung beruht darauf, dass die Krümme nur einen Radius von ca. 15 m aufweist. Längere Fahrzeuge (z. B. LKW mit Anhänger), die dem Verlauf der abknickenden Solarstraße folgen, fahren auch hier zwangsläufig über den Gegenfahrstreifen. Selbst ein Begegnungsfall LKW-PKW kann hier nicht verkehrssicher abgewickelt werden. Zu beachten ist insoweit, dass das Eingangs-/Pfortnergebäude des Flachglaswerks im Bereich der Krümme bis unmittelbar an die Fahrbahn heranreicht und die auf der Solarstraße in Richtung der K 8987 fahrenden Fahrzeuge beim Vorbeifahren an diesem Gebäude einen Sicherheitsabstand einhalten, der letztlich dazu führt, dass die Fahrbahn der Solarstraße dort nahezu mittig genutzt wird. Auch die Sichtweiten sind durch die abknickende Streckenführung in Verbindung mit den teilweise fahrbahnnah stehenden Gebäuden und den nicht weit voneinander entfernt liegenden Betriebszufahrten eingeschränkt.

Beidseitig des Schwarzen Grabens befinden sich Hochwasserschutzdeiche. Da die Gradienten der Solarstraße unterhalb der Oberkante des dem Flachglaswerk zugewandten Hochwasserschutzdeichs liegt, besteht dort eine verschließbare Deichscharte (Deichscharte III – Torgau Gewerbegebiet), die Bestandteil der Hochwasserschutzanlage Weinskedeich ist. Wird die Deichscharte geschlossen, ist die Solarstraße nicht mehr durchgehend befahrbar.

Der Knotenpunkt der Solarstraße mit der K 8987 (Döbernsche Straße) wurde bereits regelgerecht ausgebaut. Auch der in südliche Richtung verlaufende Teilabschnitt der Solarstraße, der an das Industrie- und Gewerbegebiet Repitzer Weg angrenzt, ist in 2007/2008 bis zu dem die Solarstraße niveaugleich querenden Gleisanschluss des Industrie- und Gewerbegebietes ausgebaut worden. Der sich anschließende Abschnitt bis zur Einmündung in den Repitzer Weg ist inzwischen ebenfalls ausgebaut worden. Das nunmehr planfestgestellte Straßenausbauvorhaben stellt mithin eine Maßnahme dar, die zu einer einheitlichen Ausbaubreite im Zuge der Solarstraße führt.

Die an den Hochwasserschutzdeichen bestehenden Deichverteidigungswege (bzw. zur Deichverteidigung befahrbaren Flächen) sind von der Solarstraße aus anfahrbar. Zu den östlichen Deichverteidigungswegen nördlich und südlich der Solarstraße besteht jeweils eine baulich ausgestaltete befestigte Zufahrt.

Am Ende der Ausbaustrecke führt eine Zufahrt von der Solarstraße zum Betriebsgelände AVANCIS.

Ausgehend von am Donnerstag, dem 24. September 2009 durchgeführten Straßenverkehrszählungen hat die Vorhabenträgerin in 2015 angegeben, dass mittels einer Trendprognose für das Prognosejahr 2020 maximal ein DTV_{Mo-Fr} von 1.624 Kfz/24h ermittelt worden sei. Der Schwerverkehrsanteil liege für das Prognosejahr 2020 bei 5,1 %. Im Rahmen der zweiten Tektur hat die Vorhabenträgerin die verkehrstechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Schlothauer & Wauer vom 4. Dezember 2009 und des Weiteren eine Fortschreibung dieser verkehrstechnischen Untersuchung (Ingenieurbüro Brenner Bernard) vom 11. Mai 2020 vorgelegt.

Aus der verkehrstechnischen Untersuchung vom 4. Dezember 2009 sind die Ergebnisse der Verkehrszählungen, die in den Zeitbereichen von 6:00 bis 10:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr durchgeführt wurden, ersichtlich. Die Verkehrsströme wurden an den Zufahrten zum Betriebsgelände des Flachglaswerks sowie der AVANCIS getrennt nach den jeweiligen Fahrtrichtungen und nach Fahrzeugarten jeweils für 15-minütige Zeitintervalle erfasst. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Spitzenstundenbelastung innerhalb des morgendlichen Erfassungszeitraums lag. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf die hierzu erstellten Tabellen (im Anhang zur verkehrstechnischen Untersuchung) verwiesen.

Nach der Ermittlung der einzelnen Verkehrsströme erfolgte deren Übertragung auf den damaligen Planfall, der neben der Verlegung der Solarstraße und dem Bau einer Zufahrt zum Betriebsgelände des Flachglaswerks noch die Erhaltung der bestehenden Brücke über den Schwarzen Graben und die Nutzung des darüber führenden Verkehrswegs als Zu- bzw. Abfahrt für den Ziel- und Quellverkehr aus dem nördlichen Betriebsgelände und dem mittig liegenden Betriebshof des Flachglaswerks aus bzw. in Richtung der K 8987 zum Gegenstand hatte (Verkehrsumlegung auf den Planfall). Die Zuordnung der Verkehrsströme zu den einzelnen Knotenpunkten und die jeweiligen Verkehrsmengen sind ebenfalls dem Anhang zur verkehrstechnischen Untersuchung zu entnehmen. Auf dieser Grundlage wurde anschließend die werktägliche Bemessungsverkehrsstärke des Analysefalls – bezogen auf die Verkehrsanlagen des damaligen Planfalls – ermittelt. Hinsichtlich der einzelnen Berechnungsschritte wird auf die Ausführungen in der verkehrstechnischen Untersuchung (dort S. 8 bis 11) verwiesen.

Anschließend hat das Ingenieurbüro Schlothauer & Wauer die Bemessungsverkehrsstärke für das Prognosejahr 2020 ermittelt, indem die Bemessungsverkehrsstärke (DTV) des Zähljahres 2009 mit den nach Maßgabe des HBS ermittelten Quotienten aus dem Zunahmefaktor für das Prognosejahr und dem Zunahmefaktor des Zähljahres multipliziert worden sind. Dabei sind unter anderem die Annahmen zugrunde gelegt worden, dass sich das Gewerbegebiet Repitzer Weg nicht weiterentwickelt, dass also insbesondere keine weiteren Ansiedlungen erfolgen oder hinsichtlich der vorhandenen Ansiedlungen keine strukturellen Änderungen (z. B. durch maßgebliche Erweiterungen) eintreten. Weitere Annahmen waren z. B. die Nichtansiedlung von besucherintensiven Einrichtungen (Einkaufsmärkte, Baumärkte, medizinische Einrichtungen, Freizeiteinrichtungen) im Erschließungsumfeld der Solarstraße und die fehlende Durchführung netzweiter Straßenbaumaßnahmen, durch welche gegebenenfalls dauerhaft Verkehr auf die Solarstraße verlagert würde. Wie bereits oben angegeben, sind für das Prognosejahr 2020 ein DTV_{Mo-Fr} von 1.624 Kfz/24h und ein Schwerverkehrsanteil von 5,1 % ermittelt worden.

Daneben hat das Ingenieurbüro die zu erwartende Qualität des Verkehrsablaufs an den Knotenpunkten für das Prognosejahr 2020 nach Maßgabe des HBS beurteilt. Es ist dabei zum Ergebnis gekommen, dass sämtliche zum damaligen Zeitpunkt beabsichtigte Knotenpunkte im verfahrensgegenständlichen Teilabschnitt der Solarstraße hinreichend leistungsfähig geplant seien, um den Verkehr auch in der zeitlichen Spitzenbelastung zu bewältigen (jeweils Qualitätsstufe A: Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann nahezu ungehindert den Knotenpunkt passieren; die Wartezeiten sind sehr gering).

Nachdem die Vorhabenträgerin im Rahmen der zweiten Plantektur ihren Antrag dahingehend geändert hat, das bestehende Brückenbauwerk über den Schwarzen Graben und den darüber führenden Straßenabschnitt abzubauen, sodass diese Anlagen auch nicht mehr als Zu- bzw. Abfahrt für einen Teil des Ziel- und Quellverkehrs des nördlichen und des mittig liegenden Betriebsteils des Flachglaswerks von der bzw. zur K 8987 dienen können, sondern sich der Ziel- und Quellverkehr nunmehr auf den geplan-

ten Knotenpunkt im Verlauf der verlegten Solarstraße konzentriert, wurde die Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung notwendig. Die Untersuchung des Ingenieurbüros Brenner Bernard vom 11. Mai 2020 hat sich dabei auf die Beurteilung der Frage beschränkt, ob auch diese nunmehr geplante Konzentration des Ziel- und Quellverkehrs aus den genannten Betriebsteilen des Flachglaswerks unter Beibehaltung der bisherigen technischen Planung für den geplanten Knotenpunkt bewältigt werden kann oder ob hierfür eine Änderung der Planung erforderlich ist.

Ergebnis der Untersuchung des Ingenieurbüros Brenner Bernard ist, dass die Planung für den Knotenpunkt grundsätzlich beibehalten werden kann, weil auch unter Berücksichtigung der Konzentration der Verkehrsströme auf diesen Knotenpunkt von der Qualitätsstufe A auszugehen ist. Eine andere Dimensionierung der Solarstraße (etwa durch Einordnung einer Aufstellfläche für Linksabbieger, die zum Flachglaswerk fahren wollen) ist hiernach nicht erforderlich. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die entsprechende Ausarbeitung vom 11. Mai 2020 verwiesen.

Allerdings hat die Vorhabenträgerin in ihrem ebenfalls im Zuge der zweiten Tektur vorgelegten fortgeschriebenen Erläuterungsbericht (Unterlage 1; dort auf S. 10 f) mitgeteilt, sie erwarte für das Prognosejahr 2030 von montags bis freitags eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV_{Mo-Fr}) von 2.900 Kfz/24h und nunmehr einen Schwerverkehrsanteil von 9,6 %. Sie hat darauf hingewiesen, dass sie jetzt erwarte, dass weitere Unternehmen auf noch als Industriebrache liegenden Teilflächen angesiedelt werden könnten. Der Schwerverkehr umfasse gegenwärtig überwiegend Lieferverkehre von und zu den Betrieben im Industrie- und Gewerbegebiet Repitzer Weg südöstlich des Ausbauabschnittes. Diese Prognose beruht offenbar auf einer Fortschreibung der Trendprognose 2020.

Mit Realisierung der festgestellten Planung werden die vorgenannten Mängel im Verkehrsablauf beseitigt.

Die Solarstraße wird im hier betroffenen Teilabschnitt zwischen der K 8987 (Döbernsche Straße) und dem Betriebsgelände des Flachglaswerks um maximal 47,50 m (in Höhe des Ausbauendes) in südliche Richtung verschwenkt. Diese Verlegung der Solarstraße schafft eine räumliche Distanz zwischen dem Straßenverlauf und dem Betriebsgelände und ist die Voraussetzung dafür, dass der am Flachglaswerk vorbeifahrende Verkehr vom innerbetrieblichen Verkehr separiert wird. Damit können auch technisch-reale Maßnahmen ergriffen werden, um das Betriebsgelände vor unbefugtem Befahren bzw. Betreten zu schützen.

Die Neutrassierung im genannten Bereich erfolgt nach Maßgabe der verkehrlichen Erfordernisse. Zum einen wird mit der Einhaltung des Regelquerschnitts gewährleistet, dass der Begegnungsverkehr auf der Solarstraße (einschließlich Begegnungsfall LKW-LKW) künftig sicher abgewickelt werden kann. Zum anderen wird die abknickende Straßenführung durch eine Krümme (vorgesehener Radius: 80 m) ersetzt, die die Verkehrssicherheit und -leichtigkeit erheblich verbessert.

Auch die Sichtverhältnisse werden durch die vorgenannten Maßnahmen, insbesondere durch das Abrücken der Solarstraße von der straßennahen Bebauung, deutlich verbessert.

Das im Zuge der verlegten Solarstraße neu zu errichtende Brückenbauwerk, dessen Standort ca. 15,0 m südlich der bestehenden Brücke über den Schwarzen Graben liegt, wird so bemessen, dass die Gradienten der Fahrbahn oberhalb der Oberkante der Hochwasserschutzdeiche liegt. Somit wird eine Deichscharte im Zuge der Solarstraße

künftig nicht mehr benötigt und die Solarstraße kann auch im Hochwasserfall durchgehend befahren werden. Dies hat erhebliche Vorteile für alle im Industrie- und Gewerbegebiet ansässigen Betriebe, denn bislang war das Industrie- und Gewerbegebiet bei Schließung der Deichscharte III nur aus südlicher Richtung über den Repitzer Weg anfahrbar. Neben den damit verbundenen längeren Umwegen innerhalb der Ortslage Torgau stellt sich dies als gravierender Nachteil dar, weil im Zuge des Repitzer Weges ein niveaugleicher Bahnübergang der Eisenbahnstrecke 6345 (Halle – Cottbus) besteht. Dieser Bahnübergang wird etwa im Stundentakt von Zügen des Regional- und S-Bahn-Verkehrs frequentiert. Hinzu kommen ca. 40 Güterzüge täglich, die den Bahnübergang passieren. Da die Strecke 6345 künftig stärker auch für den grenzüberschreitenden Güterverkehr genutzt werden soll (Prognosen gehen von bis zu 160 Güterzügen pro Tag im hier maßgeblichen Abschnitt zwischen Halle/Leipzig, Eilenburg und Falkenberg aus), liegt auf der Hand, dass die damit verbundenen Schließzeiten des Bahnübergangs nahezu zu einer verkehrlichen Abkopplung des Industrie- und Gewerbegebietes Repitzer Weg führen würden, wenn gleichzeitig aus Gründen des Hochwasserschutzes die Deichscharte III geschlossen und damit der Verkehr auf der Solarstraße unterbrochen werden muss.

Der neu entstehende Knotenpunkt im Zuge der verlegten Solarstraße (Anbindung des Betriebsgeländes des Flachglaswerks an die Solarstraße) liegt im Bereich der Krümme. Die nordwestliche und die nordöstliche Zufahrt zum Betriebsgelände werden künftig über einen gemeinsamen Knotenpunktast (Hauptzufahrt) an die Solarstraße angebunden. Dieser Knotenpunktast umfasst neben den beiden Richtungsfahrstreifen für den ein- und ausfahrenden Verkehr auch eine Stellfläche für in das Betriebsgelände einfahrende LKW, die erst auf das Betriebsgelände fahren dürfen, wenn sie sich am Pförtnergebäude angemeldet und von dort die Freigabe erhalten haben. Die Stellfläche dient also als Wartefläche für einfahrende LKW. In der Vergangenheit sind auf die Freigabe wartende Fahrzeuge oft auf der Solarstraße abgestellt worden, was zu deutlichen Behinderungen des Verkehrs geführt hat, sodass bereits ein Parkverbot für die Solarstraße verfügt worden ist. Die ca. 3,50 m breite Stellfläche verfügt über eine Länge von ca. 25,0 m und wird zumindest zu einer gewissen Entspannung der Situation für wartende Fahrzeuge beitragen.

Die bisherige Zufahrt zum Betriebsgelände der AVANCIS wird infolge der veränderten Linienführung der Solarstraße baulich angepasst.

Eine Signalisierung dieser Knotenpunkte ist verkehrstechnisch nicht erforderlich und daher auch nicht geplant.

Der südliche Verteidigungsweg am östlichen Hochwasserschutzdeich wird baulich an die verlegte Solarstraße angebunden, während der nördliche Verteidigungsweg künftig nicht mehr an direkt an die Solarstraße, sondern im Ausrundungsbereich an die Zufahrt zum Betriebsgelände des Flachglaswerks anschließt.

Südlich bzw. westlich der verlegten Solarstraße wird wieder ein durchgehender Gehweg hergestellt, so dass sich für Fußgänger insoweit keine nachteiligen Änderungen gegenüber der bisherigen Situation ergeben. An der nördlichen Straßenseite wird erstmalig ebenfalls ein durchgängiger Gehweg errichtet, der sich bis in die nordwestliche Zufahrt zum Betriebsgelände des Flachglaswerks erstreckt. Damit tritt gegenüber der heutigen Situation eine Verbesserung der Verhältnisse für die Mitarbeiter und Besucher des Flachglaswerks, die ihre Fahrzeuge auf den nördlich der Solarstraße befindlichen Parkplätzen abstellen, ein, da sie nunmehr das Betriebsgelände auf sicherem Weg erreichen können.

Mit dem Rückbau des überflüssig werdenden Teilabschnitts der Solarstraße entfällt auch die dort bestehende, nicht mehr bediente Bushaltestelle. Nunmehr ist an der südlichen Straßenseite der Solarstraße eine Bushaltestelle vorgesehen, die in Fahrtrichtung Industrie- und Gewerbegebiet Repitzer Weg vom ÖPNV angefahren werden kann. Die sichere Erreichbarkeit für Fußgänger ist durch den vorgesehenen durchgehenden Gehweg gegeben.

Das Straßenbauvorhaben findet damit seine Rechtfertigung in § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG.

In seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 2015 hat das Landratsamt Landkreis Nord-sachsen mitgeteilt, bei dem beantragten Straßenbauvorhaben handele es sich um die Fortführung des eigenen Vorhabens „K 8987, Erschließung Gewerbegebiet Repitzer Weg in Torgau“. Grundsätzliche Bedenken gegen die dort anschließende Planung habe man daher nicht.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2015 hat die Polizeidirektion Leipzig (vertreten durch das Polizeirevier Torgau) erklärt, eine optimale Verkehrserschließung sei für die Sicherung der weiteren Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes erforderlich. Der Lückenschluss zwischen der K 8987 und der bereits fertiggestellten Solarstraße sei notwendig, da der vorhandene Abschnitt als Verkehrsanbindung an das Industriegebiet den heute erforderlichen Ansprüchen nicht gerecht werde. Die Ausbaubreite und der Fahrbahnzustand seien unzureichend. Der Knoten mit einer abknickenden Vorfahrtsstraße und einer Werkszufahrt entspreche nicht den gültigen Richtlinien. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sei beeinträchtigt.

III Varianten und Dimensionierung

Der Ausbau der Solarstraße ist auch in der vorgesehenen Form gerechtfertigt. Es drängen sich weder Varianten auf, noch ist die vorgesehene Dimensionierung der auszubauenden Straße zu beanstanden.

Soweit nachfolgend auf die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen wird, beschränkt sich dies auf den Vortrag, der zur aktuellen Ausbauplanung eingegangen ist, nicht hingegen auf Äußerungen und Erklärungen, soweit sich diese ausschließlich auf die durch die infolge der Tektoren überholten Planinhalte bezogen haben.

1 Varianten

Gemessen an dem Planungsziel, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dadurch zu erhöhen, dass die Linienführung der Solarstraße im Bereich der Anbindung des Flachglaswerks geändert, eine räumliche Trennung des innerbetrieblichen Verkehrs des Flachglaswerks von dem am Flachglaswerk vorbeifahrenden Verkehr vorgenommen, die Solarstraße mit einem funktionsgerechten Querschnitt hergestellt wird, drängen sich der Planfeststellungsbehörde weder im Grund- noch im Aufriss ebenso oder besser geeignete Planungsvarianten auf.

Die Nullvariante (Verzicht auf eine Änderung der Solarstraße) scheidet bereits aus den unter C II (S. 30 ff) genannten Gründen aus.

Mit der sog. Null-Plus-Variante (Ausbau der bestehenden Straße ohne Änderung der Linienführung) könnten die Planungsziele nicht im erforderlichen Maß erreicht werden. Ein Abrücken der Straße von den Zu- und Ausfahrten des Flachglaswerks wäre damit

nicht gegeben, so dass die angestrebte Trennung des öffentlichen Verkehrs auf der Solarstraße vom innerbetrieblichen Verkehr des Flachglaswerks nicht erfolgen könnte. Der abknickende Verlauf der Solarstraße bliebe ebenfalls erhalten; die hierdurch gegebene Einschränkung der Leichtigkeit des Verkehrs ließe sich nicht beseitigen. Auch mit der Null-Plus-Variante müsste die bestehende Brücke über den Schwarzen Graben durch einen Neubau ersetzt werden, weil – abgesehen von der begrenzten Restnutzungsdauer des bestehenden Bauwerks – ein der Funktion der Solarstraße entsprechender Querschnitt auf der bestehenden Brücke nicht realisiert werden könnte.

Die Planung hatte insbesondere die folgenden Zwangspunkte zu beachten:

- Bestehender, bereits regelgerecht ausgebauter Knotenpunkt mit der K 8987 (Döbernsche Straße);
- Bestehende PKW-Parkplätze für Mitarbeiter- und Besucherfahrzeuge nördlich der Solarstraße;
- Fließgewässer Schwarzer Graben;
- Beidseitige Hochwasserschutzdeiche entlang des Schwarzen Grabens;
- Betriebsgelände des Flachglaswerks, insbesondere bestehende Gebäude und die innere verkehrliche Erschließung;
- Zufahrt zum Betriebsgelände der AVANCIS;
- Bereits regelgerecht ausgebaute Trasse der Solarstraße in südliche Richtung.

Die Vorhabenträgerin hat diejenige Linienführung ausgewählt, mit der die o. g. Planungsziele unter Beachtung der vorgenannten Zwangspunkte am besten erreicht werden. Im Hinblick auf die mit der Verlegung der Solarstraße verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild, aber auch im Hinblick auf die Kosten, die zur Realisierung des Vorhabens aufgewendet werden müssen, hat sie sich davon leiten lassen, die Solarstraße möglichst auf kurzer Strecke zu verlegen.

Eine Verlegung der Straße erst jenseits des Schwarzen Grabens (also begrenzt auf den Bereich zwischen dem östlichen Hochwasserschutzdeich des Schwarzen Grabens und dem Betriebsgelände des Flachglaswerks) stellt keine geeignete planerische Alternative dar. Der Abstand zwischen dem Hochwasserschutzdeich und dem Betriebsgelände beträgt ca. 39 m. Eine erst am Hochwasserschutzdeich beginnende Korrektur der Trassenführung würde nur zu einer leicht verbesserten Krümme im Bereich des Flachglaswerks führen. Die Verkehrssicherheit und -leichtigkeit könnten damit nicht wesentlich erhöht werden. Zudem würde die Solarstraße damit nicht weit genug vom Zu- und Abfahrtsbereich des Flachglaswerks abgerückt, so dass die beabsichtigte Trennung des öffentlichen Verkehrs auf der Solarstraße und des innerbetrieblichen Verkehrs des Flachglaswerks nicht realisierbar wäre. Daneben bliebe es in diesem Fall bei der Schließung der Deichscharte III im Hochwasserfall und den damit verbundenen Nachteilen für die Nutzung der Solarstraße als Erschließungsstraße für das gesamte Industrie- und Gewerbegebiet.

Hiernach führt also bereits eine Grobanalyse dazu, dass keine gleichwertigen Planungsvarianten bestehen, mit denen die Planungsziele erreicht werden können. Die Vorhabenträgerin hat also zu Recht davon abgesehen, weitere vergleichende Untersuchungen im Hinblick auf andere schutzwürdige Belange durchzuführen.

2 Dimensionierung

Die gewählte Dimensionierung der Verkehrsanlage entspricht den verkehrlichen und technischen Erfordernissen, die in den einschlägigen straßenbautechnischen Regelwerken ihren Ausdruck finden.

2.1 Solarstraße

Die Solarstraße erhält einen Regelquerschnitt, der sich wie folgt zusammensetzt: zwei Fahrstreifen von jeweils 3,25 m Breite, ein- bzw. beidseitig angrenzende Sicherheitsstreifen von 0,50 m (unter anderem zur Aufnahme von Hochborden) und Gehwege mit einer Breite von 2,50 m bis maximal 3,00 m. Im Zuge des gekrümmten Verlaufs der Straße erfolgt eine Fahrbahnverbreiterung. Links- oder Rechtsabbiegefahrstreifen oder Aufstellflächen für Linksabbieger sind nicht vorgesehen. In Gehwegrücklage werden Bankette und daran anschließende Böschungen hergestellt.

Die gewählte Querschnittsbreite ist gerechtfertigt.

Bei der Solarstraße handelt es sich um eine angebaute Straße innerhalb bzw. im Vorfeld bebauter Gebiete, so dass die RAS 06 angewendet werden kann. Gemäß RAS 06 (Bild 36, Querschnitt 10.1) wird für Industriestraßen mit jeweils einem Richtungsfahrstreifen eine Regelfahrbahnbreite von 7,50 m empfohlen, die auch die Begegnungsfälle LKW-LKW und LKW-Bus mit abdecken. Da die Solarstraße das Industrie- und Gewerbegebiet Repitzer Weg erschließt und dort Industrie- bzw. produzierende Gewerbebetriebe beheimatet sind, stellt sich der gewählte Regelquerschnitt von 6,50 m befestigter Fahrbahnbreite jedenfalls nicht als unverhältnismäßig dar. Die Vorhabenträgerin hat sich dabei an der Regelbreite der bereits ausgebauten Teilabschnitte der Solarstraße orientiert. Eine Unterschreitung des in der RAS 06 empfohlenen Regelquerschnitts ist hier vertretbar, da sich die Empfehlung auf stärker frequentierte Industriestraßen (800 bis 1.800 Kfz/h) bezieht; diese Verkehrsstärke wird auf der Solarstraße auch in der Spitzenstunde deutlich unterschritten. Hinzu kommt, dass die vorgesehene Fahrbahnbreite im verfahrensgegenständlichen Teilabschnitt überwiegend über dem Regelquerschnitt liegt, weil der Verlauf der verlegten Solarstraße nicht geradlinig ist, sondern in mehr oder weniger ausgeprägten Krümmen verläuft, in denen der innen liegende Richtungsfahrstreifen (in Abhängigkeit vom Krümmungsgrad) auf eine Breite von 3,75 m bis maximal 4,46 m verbreitert wird.

Die Fahrbahnverbreiterung in den Krümmen ist ebenfalls sachlich geboten. Darauf könnte nur verzichtet werden, wenn mit geringen Begegnungshäufigkeiten zwischen den Bemessungsfahrzeugen zu rechnen wäre. Dann könnte der Gegenfahrstreifen in der Kurve von größeren Fahrzeugen mitbenutzt werden (RAS 06, Ziff. 6.1.4.4). Davon ist hier aber nicht auszugehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich LKW auf der Solarstraße begegnen, ist in Anbetracht der geschäftlichen Ausrichtung der dort angesiedelten Betriebe (Flachglasproduktion, Glasrecycling, Produktion und Vertrieb von Photovoltaikanlagen, Maschinenbau, Tief-/Straßen-/Rohrleitungsbau) als gegeben anzusehen. Es stellt daher keinen planerischen Missgriff dar, hier nicht von einer geringen Begegnungshäufigkeit auszugehen.

Die gewählte Gehwegbreite von 2,50 m bis 3,00 m ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Die Seitenraumbreite für einen straßenbegleitenden Gehweg beträgt regelmäßig 2,50 m (RAS 06, Ziff. 6.1.6.1, Bild 70). Diese Breite berücksichtigt den Platzbedarf sich begegnender Fußgänger und die Einhaltung von Abständen zur Fahrbahn bzw. zu etwaigen Einfriedungen und Gebäuden. Die Vorhabenträgerin hat die entsprechende Gehwegbreite weitgehend berücksichtigt und lediglich im Bereich der vorgesehenen Bushaltestelle eine Breite von 3,00 m vorgesehen. Im Hinblick darauf, dass die Solarstraße optional wieder in die Streckenführung des ÖPNV einbezogen werden soll und dann auch mit wartenden Fahrgästen gerechnet werden muss, ist es nachvollziehbar, hier

den Gehweg mit 3,00 m Breite zu bemessen, um eine ausreichende Warte-/Aufstellfläche zu erhalten und das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen zu erleichtern.

2.2 Anlagen des ÖPNV

Wie bereits unter C II (S. 40) ausgeführt, wird die an der nördlichen Straßenseite der Solarstraße bestehende Bushaltebucht nicht mehr von Fahrzeugen des ÖPNV bedient. Da die Solarstraße in diesem Bereich rückgebaut wird, entfällt auch die Bushaltebucht.

Die Vorhabenträgerin hat eine neue Bushaltebucht an der südlichen Straßenseite geplant. Dort verläuft die Solarstraße nahezu geradlinig (leichte Linkskrümmung). Die Tiefe der Bushaltebucht beträgt ca. 3,00 m. Die vorgesehene Länge des Aufstellbereichs für einen Bus ist mit 18,00 m angegeben. Der Option zur Aufstellung eines Fahrgastunterstandes (Wetterschutz, Fahrgastinformation) in Gehwegrücklage ist planerisch Rechnung getragen worden. Der vorgesehene Busbordstein wird über die gesamte Länge der Wartefläche geradlinig eingebaut.

Die Anlegung einer Bushaltebucht ist nicht zu beanstanden. Sie führt dazu, dass haltende Busse den fließenden Verkehr auf der Solarstraße nicht behindern. Insbesondere für den LKW-Verkehr ist dies von großer Bedeutung. Dabei wird auch der Möglichkeit Rechnung getragen, dass die Bushaltebucht künftig gegebenenfalls als Anfangs-/Endhaltestelle des ÖPNV dient und sich dann längere Haltezeiten für die Busse ergeben.

Gemäß RAS 06 (Ziff. 6.1.10.8) sollen Busbuchten mit einer Tiefe von 3,00 m ausgebildet werden. Das ist hier berücksichtigt worden.

Nach Mitteilung der Vorhabenträgerin soll über die Länge der Wartefläche ein 16 cm hoher Busbordstein eingebaut werden, damit auch mobilitätseingeschränkten Personen das Ein- und Aussteigen erleichtert wird.

§ 2 Abs. 6 ÖPNVG regelt, dass im öffentlichen Personennahverkehr unter anderem die Bedürfnisse von Personen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, besonders zu berücksichtigen sind. Es ist daher nachvollziehbar, dass sich die Vorhabenträgerin das Ziel gesetzt hat, auch die neue Bushaltestelle in der Solarstraße so herzustellen, dass das Ein- und Aussteigen für gehbehinderte Menschen und Rollstuhlfahrer erleichtert wird, indem im Bereich der Haltestelle ein erhöhter Busbordstein über die Länge der Wartefläche vorgesehen wird.

2.3 Knotenpunkte und Zufahrten

Der bereits ausgebaute Knotenpunkt der Solarstraße mit der K 8987 (Döbernsche Straße) ist nicht Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens; er bleibt unverändert.

Ein neuer Knotenpunkt entsteht durch die Anlegung der an die verlegte Solarstraße anbindenden Hauptzufahrt zum Betriebsgelände des Flachglaswerks. Dieser Knotenpunkt ist so ausgerichtet, dass er nahezu geradlinig zur bisherigen nordwestlichen Zufahrt verläuft. Die Hauptzufahrt erhält zwei Fahrstreifen von 3,50 m bzw. 3,56 m Breite. An ihrer westlichen Seite werden ein Sicherheitsstreifen, ein Gehweg und ein Bankett in Gehwegrücklage sowie eine sich anschließende Böschung ausgebildet. Östlich schließen die 3,50 m breite LKW-Stellfläche und ein Bankett an.

Von dieser Hauptzufahrt zweigt eine zweite Zufahrt ab, die baulich bis zur bestehenden nordöstlichen Zufahrt verlängert wird. Die Richtungsfahrstreifen dieser Zufahrt erhalten

eine Breite von jeweils 3,00 m. Die Ausbaubreite von insgesamt 6,00 m entspricht der bereits vorhandenen, sich auf dem Betriebsgelände des Flachglaswerks zum mittig liegenden Betriebshof fortsetzenden Verkehrsfläche.

Damit werden die derzeit bestehenden zwei Zufahrten auf eine gemeinsame Hauptzufahrt angebunden, die ihrerseits die Verbindung mit der Solarstraße herstellt.

Der bestehende weitere Knotenpunkt der Solarstraße mit der Zufahrt zum Betriebsgelände AVANCIS muss infolge der Verlegung der Solarstraße nur geringfügig baulich angepasst werden. Die bisherige Fahrbahnbreite von 6,00 m (zwei jeweils 3,00 m breite Richtungsfahrbahnen) bleibt erhalten. Dort schließen sich jeweils 1,50 m breite Bankette an. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite wird eine neue Zufahrt zu zwischen der Solarstraße und dem Hochwasserschutzdeich befindlichen Anlagen der Wasserversorgung hergestellt. Diese Anlagen sind bisher aus nördlicher Richtung von der Solarstraße aus erreichbar. Da diese Zufahrtsmöglichkeit mit der Verlegung der Solarstraße entfällt, bedarf es der ersatzweisen Anlage der Zufahrt (3,50 m Breite zuzüglich beidseitiger Bankette von jeweils 0,50 m).

Am Bauanfang der Ausbaustrecke wird die Anbindung des bestehenden Parkplatzes für Mitarbeiterfahrzeuge ebenfalls baulich angepasst.

Dasselbe gilt für den auf der Dammkrone des dem Industrie- und Gewerbegebiet zugewandt liegenden Hochwasserschutzdeichs geführten Deichverteidigungsweg 1 (südlich bzw. westlich der Solarstraße), der einen baulich ausgebildeten befestigten Anschluss an die verlegte Solarstraße erhält. Der Deichverteidigungsweg 2 (nördlich der Solarstraße), der entlang des Böschungsfußes des dem Flachglaswerk zugewandt liegenden Hochwasserschutzdeichs verläuft, wird auf einer Länge von ca. 48,00 m baulich erneuert und verlängert sowie an die Hauptzufahrt zum Flachglaswerk (Eckausrundung zur verlegten Solarstraße) angeschlossen. Die Ausbaubreite der Deichverteidigungswege ist mit jeweils 3,00 m (zuzüglich beidseitiger Bankette von jeweils 0,50 m Breite) auskömmlich und entspricht den bestehenden Anlagen.

2.4 Stellungnahmen

In seiner zur zweiten Plantekur abgegebenen Stellungnahme vom 14. April 2021 hat das Landratsamt Landkreis Nordsachsen darauf hingewiesen, dass zum Abbiegen von den öffentlichen Verkehrsflächen in die Zufahrten die Kurvenkrümmungsradien nach Tabelle 1 der Richtlinie anzuwenden seien. Bei Sackgassen oder Stichstraßen sei darauf zu achten, dass die sog. Wendehämmer auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar seien. Kraftfahrzeuge dürften hier nicht abgestellt werden.

Der Vortrag ist teilweise berechtigt und teilweise nicht nachvollziehbar.

Soweit sinngemäß infrage gestellt worden ist, ob die geplanten Verkehrsflächen ausreichend bemessen worden sind, um die Abbiegevorgänge gefahrlos durchzuführen, ist auf folgendes hinzuweisen: Die geplante Hauptzufahrt zum Betriebsgelände des Flachglaswerks ist ausreichend bemessen, um der Sicherheit und Leichtigkeit des Ziel- und Quellverkehrs in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen. Aus dem mit der zweiten Plantekur vorgelegten Lageplan Schleppkurven (Planunterlage 16, Blatt 1) ist ersichtlich, dass ein Lastzug aus jeder Richtung der Solarstraße in die Hauptzufahrt abbiegen kann, ohne die Gegenfahrbahn der Hauptzufahrt bzw. die geplante LKW-Wartefläche zu überstreichen. Lediglich ein das Betriebsgelände verlassender Lastzug, der nach rechts in die Solarstraße einbiegt (Fahrtrichtung Döbernsche Straße), muss – ohne den Gegenfahrbahnen der Solarstraße mitzubedenken – den zum Betriebsgelände

führenden Fahrstreifen der Hauptzufahrt mit überfahren, nicht jedoch die geplante LKW-Stellfläche. Damit ist zwar belegt, dass das gleichzeitige Abbiegen eines das Betriebsgelände in Richtung der Döbernschen Straße verlassenden Lastzuges und eines von der Solarstraße in die Hauptzufahrt einbiegenden Lastzuges nicht möglich ist. Dadurch ist jedoch die Verkehrssicherheit nicht signifikant in Frage gestellt, weil insoweit von geringen Geschwindigkeiten der ein- und abbiegenden Fahrzeuge auszugehen ist. Die damit in Verbindung stehenden Verzögerungen im Verkehrsablauf laufen auch nicht dem Planungsziel, die Verkehrsleichtigkeit zu erhöhen, zuwider. Ungeachtet der Frage, in welcher Häufigkeit eine derartige Verkehrslage auftreten mag, stellt die planfestgestellte Lösung eine deutliche Steigerung der Verkehrsleichtigkeit dar, weil es allein durch die Verlegung der Solarstraße zu einer Verbesserung der Sichtverhältnisse kommt. Die Gefahr einer Kollision sich in der Hauptzufahrt begegnender Fahrzeuge ist gering, weil ungehinderte Sichtverhältnisse sowohl im Knotenpunkt als auch in der Zufahrt selbst bestehen. Im Übrigen gilt die Grundregel des § 1 Abs. 1 StVO, wonach die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erfordert. Es darf erwartet werden, dass sich die Fahrzeugführer von sich begegnenden ein- und abbiegenden Lastzügen über Handzeichen darüber verständigen, in welcher Reihenfolge gefahren wird. Jedenfalls besteht aufgrund des eng begrenzten Raumes keine realistische Möglichkeit, die Verkehrsanlagen so anzuordnen und zu dimensionieren, dass ein- bzw. abbiegende Lastzüge auf getrennten Fahrstreifen der Hauptzufahrt zum Betriebsgelände des Flachglaswerks aneinander vorbeifahren können. Für die Zufahrt zum Betriebsgelände AVANCIS bestehen nach Maßgabe des vorgelegten Lageplans Schleppkurven keinerlei Restriktionen für ein- oder abbiegende Lastzüge.

Der Hinweis auf die Berücksichtigung von Feuerwehrfahrzeugen bei der Bemessung von sog. Wendehämmern geht ins Leere, da die festgestellte Planung weder Sackgassen noch Stichstraßen noch damit in Verbindung stehende Wendeanlagen zum Inhalt hat.

Zu weiterem Vortrag des Landratsamtes als Straßenverkehrsbehörde wird auf die Ausführungen unter C V 9.1 (S. 191) verwiesen.

Die Polizeidirektion Leipzig (vertreten durch das Polizeirevier Torgau) hat mit Schreiben vom 15. Februar 2021 zur zweiten Plantektur vorgetragen, dass die Radverkehrsführung nicht allein innerhalb der Baustrecke, sondern auch darüber hinaus gehend in den Blick genommen werden sollte. Der auf der Südseite der Solarstraße vorgesehene gemeinsame Geh-/Radweg solle weitergeführt und eine Benutzungspflicht für Radfahrer angeordnet werden. Im Hinblick auf den Schwerverkehr des Industrie- und Gewerbegebietes sollten Radfahrer die Fahrbahn nicht mitbenutzen dürfen, um schwere Unfälle zu vermeiden. Es müssten dann noch geeignete Überquerungsmöglichkeiten in Richtung der Zufahrten 1 und 2 geplant und realisiert werden. Alternativ könne der Gehweg mit dem Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ ausgeschildert werden, um den Radfahrern die Entscheidung zu überlassen, auf dem Gehweg oder auf der Fahrbahn der Solarstraße zu fahren.

Für den an der Zufahrt zum Flachglaswerk vorgesehenen Gehweg müsse eine Überquerungsmöglichkeit der Fahrbahn mittels Bordabsenkung vorgesehen werden. Entsprechendes gelte für die Ein- und Ausfahrten der Parkplätze etc. Rad-/Gehwege sollten durchgängig über die Grundstücksanbindungen hinweg errichtet werden, um dem Vorrang der den Rad-/Gehweg nutzenden Verkehrsteilnehmer zu verdeutlichen.

Für die Bushaldebucht seien keine vollständigen Maßangaben angegeben. Die Bushaldebucht müsse den Anforderungen an eine barrierefreies Ein- und Aussteigen entsprechen. Die vorgesehene zweireihige Pflasterrinne mit Betonsteinpflaster dürfe nicht

dazu führen, dass ein Bus auf dieser Pflasterrinne „abkippen“ und dadurch nicht spaltfrei am Bord halten könne. Ein paralleles Anfahren an den Bord müsse ermöglicht werden. Der Nachweis einer ausreichenden Sichtweite für wiedereinfahrende Busse auf den nachfolgenden Verkehr sei zu erbringen.

An allen Knotenpunkten müssten die Sichtfelder (Halte- und Anfahrtsichtweiten) von möglichen Hindernissen freigehalten werden. Dies gelte z. B. im Hinblick auf Höhe und Beschaffenheit von Grundstückseinfriedungen und auf Baumpflanzungen.

Durch im Rahmen der dritten Planstruktur vorgesehene Änderungen und zusätzlich vorgelegte Unterlagen hat sich der Vortrag teilweise erledigt. Soweit er sich nicht erledigt hat, werden die Bedenken durch die Planfeststellungsbehörde nicht geteilt.

Die Vorhabenträgerin hat als ergänzende Planunterlage (Unterlage 16, Blatt 2) einen Lageplan vorgelegt, in den die Haltesichtweiten im Bereich der Bushaltebucht und die Anfahrtsichtfelder für die aus den Zufahrten Flachglaswerk und AVANCIS auf die Solarstraße einbiegenden LKW eingetragen sind. Die vorgesehenen Bordabsenkungen sind im Technischen Lageplan (Planunterlage 5, Blatt 1) nachträglich eingetragen worden (gekennzeichnet als „RB“ für Rundbord, im Gegensatz zu „HB“ für Hochbord). Nach Kenntnisstand der Planfeststellungsbehörde ist an derartigen Stellen eine Absenkung bis auf eine Bordhöhe von 3,0 cm allgemein üblich. Grundstückseinfriedungen und Baumpflanzungen sind innerhalb der Sichtdreiecke nicht vorgesehen.

Die Verkehrspolizeibehörde, der diese Unterlagen vorgelegt worden sind, hat sich in ihrer weiteren Stellungnahme vom 15. März 2022 dazu nicht geäußert, sodass die Planfeststellungsbehörde davon ausgeht, dass die vormaligen Bedenken damit ausgeräumt worden sind.

Zur Herstellung der zweireihigen Pflasterrinne in der Bushaltebucht hat die Vorhabenträgerin in ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 25. Juni 2021 erläutert, dass die Betonsteinpflasterrinnen in Beton C20/25 verlegt werden sollen und damit eine Stabilität gegeben sei, die ausschließe, dass die Pflasterrinne durch einen überfahrenden Bus zum Abkippen gebracht werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Erläuterungen für ausreichend. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gemäß Ziff. 6.1.10.8 der RAST 06 Bushaltestellen so anfahrbar sein müssen, dass ein Bus für den Einstieg mobilitätseingeschränkter Personen parallel in fünf cm Abstand zum Bord halten kann. Ist dies der Fall, können z. B. auch Rollstuhlfahrer und Personen mit Rollatoren sicher und bequem ein- und aussteigen. Die vorgesehene Bushaltebucht ist darauf ausgerichtet. Der Haltebereich liegt an einem nahezu geradlinigen Abschnitt der Solarstraße, weil nur an derart verlaufenden Fahrbahnrandern eine entsprechende Annäherung des Busses an den Busbordstein möglich ist.

Die im Übrigen abgegebene Erläuterung der Vorhabenträgerin, dass die Bushaltebucht in Abstimmung mit der Betreiberin des Busverkehrs in Torgau mit einem 16 cm hohen Busbordstein ausgestattet werden solle und auch im Übrigen regelkonform und barrierefrei geplant sei, unterliegt keinen Zweifeln. Gemäß Ziff. 6.1.10.8 der RAST 06 soll die Höhe der Wartefläche nicht mehr als fünf cm unter der Höhe des Wagenbodens der eingesetzten Busse liegen, um Ein- und Ausstieg ohne Hilfe Dritter zu ermöglichen. Höhendifferenzen zwischen fünf und zehn cm sind mit Erschwernissen oder mit Hilfe Dritter nutzbar, Höhendifferenzen über zehn cm sind zu vermeiden. 16,00 cm hohe Warteflächen über Straßenoberkante sind auch von Niederflurbussen mit ihren Überhängen problemlos befahrbar. Auch mit 18,00 bis 20,00 cm hohen Bordsteinen (je nach

Querneigung der Straße) bestehen gute Erfahrungen. Die angemessene Höhe des Busbordsteins ist also insbesondere auch von der Wagenbodenhöhe der eingesetzten Busse abhängig. Daher liegt es nahe, das Verkehrsunternehmen im Rahmen der technischen Ausführungsplanung hierzu zu befragen und danach die Höhe des Busbordsteins zu bestimmen.

Zu einer etwaigen Mitbenutzung der geplanten Gehwege durch Radfahrer hat die Vorhabenträgerin, die hier zugleich die für verkehrsrechtliche Anordnungen zuständige Untere Straßenverkehrsbehörde ist, einerseits in ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 25. Juni 2021 zutreffend darauf hingewiesen, dass die geplanten Gehwegbreiten von 2,50 m (einschließlich Sicherheitsstreifen) nicht der im Regelwerk dafür vorgesehenen Mindestbreite von 3,00 m entsprechen. Da jedoch mit einem geringen Fußgänger-aufkommen zu rechnen sei, werde in Aussicht gestellt, den Gehweg mit dem Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ zu beschildern. Damit sei dann de facto eine Fortsetzung des 2,50 m breiten Rad-/Gehwegs an der K 8987 (Döbernsche Straße) an der Solarstraße gegeben. Andererseits hat sie mit gleichem Datum in einer anderen fachtechnischen Stellungnahme ausgeführt, die Radfahrer müssten die Fahrbahn der Solarstraße benutzen. Da die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h betrage, stelle dies auch im Vergleich zu anderen Straßen in der Ortslage Torgau keine größere Gefahr dar. Nach Tabelle 8 der ERA sei im Belastungsbereich I (Verkehrsstärke < 400 Kfz/h und Geschwindigkeit ≤ 50 km/h), der auf die Solarstraße zutreffe, die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn ohne zusätzliche Angebote grundsätzlich vertretbar.

Die Planfeststellungsbehörde schätzt ein, dass eine Pflicht, dass Radfahrer in der Solarstraße die Gehwege mitbenutzen, angesichts der gegenwärtig eher geringen und auch der prognostizierten künftigen Verkehrsbelastung (siehe hierzu C II, S. 34 f) rechtlich kaum durchsetzbar wäre. Auch die ERA verweist in Tabelle 8 (Zuordnung der Führungsformen zu den Belastungsbereichen bei Stadtstraßen) für den hier zutreffenden Belastungsbereich I auf den Mischverkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Fahrbahn und den Ausschluss benutzungspflichtiger Radwege als Führungsform für den Radverkehr und sieht dort eine Ergänzung durch Führung auf den Gehwegen durch den Zusatz „Radfahrer frei“ nur bei starken Steigungen vor.

Die Planfeststellungsbehörde weist ergänzend auf die restriktive Rechtsprechung zu § 45 Abs. 9 StVO hin (z. B. BVerwG, Urteil vom 18. November 2010 – 3 C 42/09 – Rn. 24 ff; OVG Lüneburg, Beschluss vom 1. Februar 2016 – 12 LA 211/14 – Rn. 15 ff; VGH München, Beschluss vom 29. Januar 2021 – 11 ZB 20.1020 – Rn. 19). Die hier nach für eine verkehrsrechtliche Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht erforderliche Gefahrenlage aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse (die bei einer Gehwegbenutzungspflicht erst recht vorliegen müsste) setzt zwar nicht voraus, dass Schadensfälle mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind (BVerwG, Urteil vom 23. September 2010 – 3 C 37.09 – Rn. 27; VGH München, Urteil vom 5. Juni 2018 – 11 B 17.1503 – Rn. 26). Hat aber eine langjährig bestehende verkehrsrechtliche Lage ohne offensichtlich hohes Gefahrenpotenzial noch nie zu einem Unfall geführt, ist dies durchaus ein Anhaltspunkt dafür, dass es an einer besonderen Gefahrenlage fehlt (VGH München, Beschluss vom 29. Januar 2021 – 11 ZB 20.1020 – Rn. 23). Davon abgesehen handelt es sich bei der Anordnung einer Benutzungspflicht (die nach der Rechtsprechung gleichzeitig eine Verkehrsbeschränkung darstellt) um einen Dauerverwaltungsakt, dessen Rechtmäßigkeit (Ermessensfehlerfreiheit) bei auftretenden Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse fortlaufend geprüft und der gegebenenfalls aktualisiert werden muss (OVG Münster, Beschluss vom 22. März 2017 – 8 A 1256/14 – Rn. 19; OVG Magdeburg, Beschluss vom 30. Mai 2022 – 3 L 199/21.Z – Rn. 19).

Angesichts der prognostizierten geringen Verkehrsbelastung der Solarstraße und dem von der Vorhabenträgerin vermuteten geringen Aufkommen an Fußgängern auf dem an der Südseite der Solarstraße (trotz dort geplanter Bushaltestelle) vorgesehenen Gehweg ist es auch nicht erforderlich, zum heutigen Zeitpunkt Querungshilfen für Fußgänger und/oder Radfahrer in Höhe der Zufahrten zu den Betriebsgeländen Flachglaswerk und AVANCIS vorzusehen. Der nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde plausiblen Erwartung, dass die Mitarbeiter und Besucher des Flachglaswerks in überwiegender Anzahl mit eigenen Kraftfahrzeugen fahren, trägt die Planung Rechnung, indem auch weiterhin ein direkter Gehweg zwischen den nördlich der Solarstraße befindlichen Parkplätzen und der Zufahrt zum Flachglaswerk vorgesehen ist. Der festgestellte Plan schließt nicht aus, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine oder mehrere Querungshilfen eingeordnet werden (wofür allerdings der Straßenkörper an geeigneten Stellen baulich aufgeweitet werden müsste) oder z. B. nachträglich eine auf Anforderung zu betätigende Lichtzeichenanlage installiert wird, wenn sich dafür ein Erfordernis abzeichnet.

Der Vorrang der den geplanten Gehweg benutzenden Verkehrsteilnehmer vor den die Zu-/Ausfahrten der nördlich der Solarstraße liegenden Parkplätzen nutzenden Fahrzeugen hat die Vorhabenträgerin in ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 25. Juni 2021 bestätigt, indem sie darauf hingewiesen hat, dass die Gehwege im Lageplan durchgezogen dargestellt seien. Die Planfeststellungsbehörde hat auch hierzu nichts zu regeln, weil die bauliche Ausgestaltung der Gehwege (z. B. durch unterschiedliche Bauweise oder Farbgebung der Oberflächenbefestigung), mit der die Bevorrechtigung verdeutlicht wird, Gegenstand der Ausführungsplanung ist.

Zu weiterem Vortrag der Polizeidirektion Leipzig bzw. des Polizeireviers Torgau wird auf die Ausführungen unter C V 9.1 (S. 192 f) verwiesen.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 39 Abs. 2 SächsStrG regelt, dass sich Erforderlichkeit und Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG und des SächsUVPG in den jeweils geltenden Fassungen dieser Gesetze bestimmen.

Zweck der UVP ist es, sicherzustellen, dass zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und dass das Ergebnis der UVP so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

1 UVP-Pflicht für das Vorhaben

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Sie ist nur erforderlich, wenn das Gesetz dies vorschreibt.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das verfahrensgegenständliche Straßenausbauvorhaben erforderlich. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 SächsUVPG i. V. m. lfd. Nr. 2c der Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsUVPG. Es handelt sich um den Ausbau von Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsStrG, da die Solarstraße sowohl im derzeitigen unausgebauten als auch im geplanten Zustand durch Gebiete führt, die durch die RL 92/43/EWG bzw. die RL 2009/147/EG unter besonderem Schutz stehen. Bei diesen Gebieten handelt es sich um das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ (NATURA-2000-Kennziffer: DE 4342-301) sowie um das

SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ (NATURA-2000-Kennziffer: DE 4342-452); insoweit wird auf die Ausführungen unter C V 4.2.3 (S. 139) und 4.2.4 (S. 155) verwiesen.

2 Durchführung der UVP

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsUVPG richtet sich die Durchführung der UVP nach dem UVPG. Nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sind Verfahren nach § 4 UVPG nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt die Unterlagen nach § 6 UVPG (a. F.) in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden.

Dies ist hier der Fall. Die Antragstellung für das Vorhaben erfolgte am 23. März 2015. Die Vorhabenträgerin hat unter anderem einen Umweltbericht (Planunterlage 19.6; Bearbeitungsstand: 20. Oktober 2014) vorgelegt. Eine allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung der gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 UVPG (a. F.) erforderlichen Mindestangaben zu dem Vorhaben enthielt zudem auch der Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) mit den dort enthaltenen Ausführungen zum Vergleich der Varianten und der Wahl der Linie, zu den Umweltauswirkungen und zu Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen nach den Fachgesetzen (Erläuterungsbericht, S. 14 ff, 41 ff und 46 ff). Der zugrunde gelegte Untersuchungsraum ist aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Planunterlage 19.2, Blatt 1) ersichtlich. Diese Unterlagen haben erstmalig im Zeitraum vom 31. August bis 30. September 2015 öffentlich ausgelegen. Daher ist die bis zum 16. Mai 2017 gültige Fassung des UVPG auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben anzuwenden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens und die Einräumung einer Gelegenheit zur Äußerung, die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG (a. F.) erforderlich war, sind durch die öffentlichen Auslegungen der Planunterlagen in den Zeiträumen vom 31. August bis 30. September 2015 (ursprüngliche Antragsunterlagen), vom 4. September bis 4. Oktober 2017 (Antragsunterlagen i. d. F. der ersten Planfertigung) und vom 15. Februar bis zum 15. März 2021 (Antragsunterlagen i. d. F. der zweiten Planfertigung) sichergestellt worden.

Behördliche Stellungnahmen, die umweltbezogene Angaben enthielten, erfolgten insbesondere durch das Landratsamt Landkreis Nordsachsen und das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Einzelne der am Planfeststellungsverfahren beteiligten Naturschutzvereinigungen haben Stellung genommen. Soweit sie Stellungnahmen abgegeben haben, haben sie dem Vorhaben ausdrücklich zugestimmt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das verfahrensgegenständliche Straßenbauvorhaben auf der Grundlage

- der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen, die Aussagen zu den Umweltauswirkungen beinhalten;
- der Aussagen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingeholt wurden;
- der während des Planfeststellungsverfahrens durch die Vorhabenträgerin abgegebenen ergänzenden Erklärungen;
- sonstiger Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde

durchgeführt worden.

3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und schutzgutbezogene Bewertung

Gemäß § 11 Satz 1 UVPG (a. F.) hat die zuständige Behörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG (a. F.), der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7 und 8 UVPG (a. F.) sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 9 und 9a UVPG (a. F.) eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen [§ 11 Satz 2 UVPG (a. F.)].

Nach § 12 UVPG (a. F.) hat die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG (a. F.) genannten Schutzgüter zu bewerten. Dabei sind die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten mit in den Blick zu nehmen [siehe § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG (a. F.)], sofern diese nicht schon in einem früheren Planungsstadium aufgrund einer Grobanalyse ausgeschlossen worden sind (BVerwG, Beschluss vom 16. August 1995 – 4 B 92/95 – Rn. 4; Urteil vom 24. November 2010 – 9 A 13/09 – Rn. 56; Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 – Rn. 172; OVG Bautzen, Beschluss vom 23. Juli 2010 – 4 B 444/09 – Rn. 123).

Aufgrund der zahlreichen planerischen Zwangspunkte, die hier zu beachten sind, sind aufgrund der Grobanalyse andere Lösungsmöglichkeiten auszuschließen (siehe hierzu C III 1, S. 37 f). Die Vorhabenträgerin hat sich aus Gründen des Umweltschutzes und der Kosten für die denkbar kürzeste Trassenführung einer von der bestehenden Bebauung des Flachglaswerks abgerückten Solarstraße entschieden. Das Abrücken von der Bebauung ist erforderlich, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Solarstraße zu verbessern und die räumliche Trennung des öffentlichen Verkehrs vom Werksverkehr des Flachglaswerks herbeiführen zu können. Die Anhebung der Gradienten im Bereich der Querung des Schwarzen Grabens dient dazu, die Abhängigkeit der Nutzung dieses Abschnitts der Solarstraße von der im Hochwasserfall geschlossenen Deichscharte III zu beenden. Die kürzeste Trassenführung ist auch diejenige, die am wenigsten in die NATURA-2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ und SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“) sowie in das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Torgau“ eingreift und dort Flächen versiegelt.

Hinsichtlich der Beschreibung des Vorhabens wird auf den von der Vorhabenträgerin mit der dritten Planektur vorgelegten, letztmalig aktualisierten Erläuterungsbericht (Planunterlage 1; dort S. 1 ff) verwiesen.

Die Realisierung des Straßenausbauvorhabens wirkt sich auf Umweltschutzgüter aus. Die Wirkungen sind bau-, anlagen- oder betriebsbedingt. Schutzgutbezogen ist hierzu folgendes auszuführen:

Schutzgut Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit)

Wirkfaktoren, die das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit beeinträchtigen können, sind insbesondere

- baubedingte, temporär wirkende Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe, auch hinsichtlich der Erholung von Menschen;
- anlagenbedingte, dauerhafte Beeinträchtigungen durch Überbauung von Flächen, die zur Erholung dienen;
- betriebsbedingte, dauerhafte Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe.

Im Hinblick darauf ist das Vorhaben wie folgt zu beurteilen:

Der Standort des Vorhabens wird durch den Schwarzen Graben und die an ihn grenzenden Grünlandflächen, durch die industrielle bzw. gewerbliche Bebauung nördlich bzw. östlich der Solarstraße und östlich der K 8987 sowie durch die Verkehrswege (Solarstraße, K 8987 und Parkplatzflächen nördlich der Solarstraße) geprägt. Dominierend ist die sich bis zur Elbe erstreckende Bebauung des Industrie- und Gewerbegebiets. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südwestlich des Ausbaurahmens östlich und westlich der Döbernschen Straße. Die geringste Entfernung zum Vorhabenstandort beträgt ca. 240 m und liegt bereits außerhalb des Untersuchungsraums. Zwischen diesen Wohngebäuden und dem Vorhabenstandort befindet sich in direkter Nachbarschaft zu den Wohngebäuden das gewerblich genutzte und mit höheren Gebäuden bebaute Flurstück 54/1 in Flur 1 der Gemarkung Torgau, welches an der Ostseite der Döbernschen Straße liegt (Döbernsche Straße 34). Sämtliche Wohngebäude werden durch diese Hochbauten gegenüber dem von der Solarstraße ausgehenden Verkehrslärm abgeschirmt. Die von der abschirmenden Wirkung nicht mehr begünstigten Wohnanwesen an weiteren repräsentativen Standorten sind das westlich gelegene Anwesen Döbernsche Straße 41 (Abstand ca. 320 m), das südlich gelegene Grundstück Mahlaweg 14 (Abstand ca. 450 m) und in nordwestlicher Richtung (Zinnaer Aue) das unmittelbar neben einem Umspannwerk gelegene Wohngebäude, das ca. 480 m vom Straßenausbaurahmen entfernt liegt.

Eine Erholungseignung der Grünlandflächen entlang des Schwarzen Grabens ist zwar nicht völlig auszuschließen. Jedoch werden diese tatsächlich kaum zur Erholung genutzt, weil es offenkundig in der näheren Umgebung attraktivere Flächen zur wohnortnahen Erholung gibt (z. B. Hausgärten, Stadtpark Torgau, Kleingartenanlagen).

Baubedingt kommt es zu vorübergehenden Belastungen durch Baulärm und durch Luftschadstoffe, insbesondere durch die entstehende Staubentwicklung. Um diese Auswirkungen zu minimieren, hat die Planfeststellungsbehörde mehrere Nebenbestimmungen getroffen, die die Vorhabenträgerin erfüllen muss. So hat sie bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baufahrzeuge sowie Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall-, Erschütterungs- und Schadstoffemissionen als Mindestanforderung dem Stand der Technik entsprechen (A III 5.3). Darüber hinaus sind beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten die in der AVV Baulärm unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten (A III 5.1). Sie muss außerdem dafür Sorge tragen, dass dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Staubreduktion (z. B. Befeuchtungsmaßnahmen) ergriffen werden (A III 5.2). Die Planfeststellungsbehörde hält bauzeitliche Belastungen der Wohnbevölkerung und erholungssuchender Menschen für weitgehend ausgeschlossen, wenn die vorgenannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Menschen bzw. der menschlichen Gesundheit scheiden bereits aufgrund der Entfernungen aus. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C V 2.1 (S. 65 ff) und 2.2 (S. 68 ff) verwiesen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kann insbesondere durch

- baubedingte Auswirkungen auf faunistische Lebensräume und Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen durch unmittelbare Veränderungen an Biotopen, Vegetationsbeständen und Leitstrukturen, durch Lärm, visuelle Störreize und durch Stoffeinträge;
- anlagenbedingte dauerhafte Verluste von faunistischen Lebensräumen und Vegetationsbeständen, durch Zerschneidungs- und Barriereeffekte innerhalb faunistischer Lebensräume bzw. funktionaler Verbundkorridore;
- betriebsbedingte Beeinträchtigungen von faunistischen Lebensräumen und funktionalen Beziehungen durch Lärm, visuelle Störreize und Stoffeinträge

beeinträchtigt werden.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes kommt dem Schwarzen Graben und den an ihn grenzenden Grünflächen eine herausgehobene Bedeutung zu, was insbesondere durch die (teilweise) Einbeziehung dieser Flächen in das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ und in das SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ zum Ausdruck kommt. Die randlichen Gras-Staudenfluren mit teilweise Sträuchern und Junggehölzanpflanzungen auf den Böschungen sowie die Grünlandflächen bieten unter anderem Insekten und Kleinsäugetern einen strukturierten Lebensraum. Das Fließgewässer mit den umgebenden Böschungs- und Grünlandflächen bis zu den Hochwasserschutzdeichen stellt eine bedeutende lineare Biotopverbundstruktur dar. Die sonstigen an die Solarstraße angrenzenden Freiflächen (im Wesentlichen unbefestigte Randbereiche der Solarstraße) und die im Untersuchungsgebiet liegenden Ackerflächen nördlich und südlich der Solarstraße, die intensiv bewirtschaftet werden, haben eine geringere Bedeutung für das Schutzgut. Der Schwarze Graben ist Lebensraum diverser Fischarten und Wanderkorridor für Biber und Fischotter. Die innerhalb des Untersuchungsgebietes brütenden Vogelarten sind kartiert worden.

Die Vorhabenträgerin hat selbst Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen geplant, um die bau- und anlagenbedingten Auswirkungen möglichst gering zu halten: V1 (Vermeidung der Beanspruchung von Graben- und Böschungsflächen mit Ausnahme des brückenbaubedingt notwendigen Mindestmaßes), V2 (weitgehende Vermeidung der Beanspruchung von Wiesenflächen innerhalb der Schutzgebiete während der Bauzeit (keine Baustelleneinrichtung oder sonstige Baustellennebenflächen, Beanspruchung nur im baubedingt notwendigen Mindestmaß, Wiederherstellung nach Beendigung der Bauzeit), V3 (Berücksichtigung des Fischschutzes während der Bauzeit [Durchführung von Baumaßnahmen im oder am Gewässer außerhalb der Hauptvermehrungszeit der Fische von Februar bis Juni, Abfischung des Gewässers vor Trockenlegung der Baugrube einschließlich Absammeln von Muscheln/Krebsen in Abstimmung mit dem Verpächter – Fischereibehörde – und dem Pächter, Fischschutz durch Anbringen von Rechen mit maximal 20 mm Stabweite]), V4 (Herstellung eines biber- und fischotterdurchlässigen Brückenbauwerks), V5 (Baufeldfreimachung/Gehölzbeseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit [nur im Zeitraum vom 1. September bis Ende Februar des Folgejahres]) und V6 (Beschränkung der täglichen Bauzeit auf die Zeit zwischen

Sonnenauf- und Sonnenuntergang [keine Bauaktivitäten während der Dämmerung und nachts, damit auch Minimierung der Baustellenbeleuchtung]).

Die Planfeststellungsbehörde hat angeordnet, dass die Maßnahmen V1, V2, V3, V5 und V6 sinngemäß auch auf den Rückbau des dann nicht mehr benötigten bestehenden Straßenkörpers der Solarstraße einschließlich des Rückbaues des bestehenden Brückenbauwerks (siehe Ausgleichsmaßnahmen R/A1 und R/A2) zu erstrecken sind (A III 3.2.1). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fischdurchgängigkeit des Schwarzen Grabens hat die Planfeststellungsbehörde zur Maßnahme V4 geregelt, dass die Einbringung von Natursteinen in das Gewässer zu unterlassen ist, diese aber auf den Uferstreifen unregelmäßig verteilt werden können, sofern dies zur Herstellung fischottergerechter Bermen geboten ist (A III 3.2.3).

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde weitergehende Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen angeordnet, die unmittelbar dem Schutz der Tiere, der Pflanzen und der biologischen Vielfalt dienen: Schutz von Vegetationsflächen durch Abgrenzung gegenüber im Baubetrieb vorübergehend beanspruchter Flächen (A III 3.2.4.6) und Sicherung von Baugruben sowie regelmäßige Kontrollen der Baugruben, Bergung und Wiederfreilassung vorgefundener Kleintiere aus den Baugruben (A III 3.2.4.7).

Schließlich hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 3.4 geregelt, dass für die Erstellung der Ausführungsplanungen und für die Realisierung des Vorhabens (einschließlich Baufeldfreimachung) eine ökologische Bauüberwachung (Umweltbaubegleitung) hinzuzuziehen ist. Der ökologischen Bauüberwachung obliegt insbesondere die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 eingehalten, die weiteren unter A III 3.2.4.1 bis 3.2.4.7 aufgeführten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen realisiert sowie die Nebenbestimmungen A III 3.3.1.4 (Beseitigung sämtlicher Rasengittersteine im Gewässerbett), 3.3.1.5 (naturnahe Gestaltung des Gewässerbetts nach Entfernung der Rasengittersteine) und 3.3.2.5 (Rückbau des Straßenkörpers der Solarstraße bis zum gewachsenen Boden) befolgt werden.

Mit den verbindlichen Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ und für das SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ ist das Straßenausbauvorhaben sowohl hinsichtlich seiner anlagen- als auch seiner betriebsbedingten Umweltauswirkungen vereinbar (siehe hierzu C V 4.2.3.3 und 4.2.4.3; S. 147 ff und 157 ff). Hinsichtlich letzterer wird ergänzend auf die Ausführungen unter C V 4.4.5 (S. 166 ff) zu den allgemein artenschutzrechtlich verbotsrelevanten Arten und unter C V 4.5.1 und 4.5.2 (S. 170 ff) zu den durch besondere landesrechtliche Regelungen geschützten Fischarten verwiesen.

Schutzgut Boden

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können sich durch

- baubedingte temporäre Verdichtungen im Bereich technologischer Arbeitsstreifen und Lagerflächen, verbunden mit zeitweiligen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen;
- anlagenbedingte Verdichtung und Überformung durch Böschungen und Mulden und damit verbundene Teilverluste der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion und des natürlichen Horizontaufbaues, verstärkter Erosionsgefahr und Verlust versickerungsfähiger Grundflächen;

- anlagenbedingte Bodeninanspruchnahmen durch Versiegelung und Teilversiegelung, verbunden mit Verlust bzw. Beeinträchtigung der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion und des natürlichen Horizontaufbaues, verstärkter Erosionsgefahr und dem Verlust versickerungsfähiger Grundflächen;
- betriebsbedingten Stoffeintrag in straßennahe Böden und damit verbundene Veränderungen von Standortverhältnissen und Funktionsminderungen

ergeben.

Auch für dieses Schutzgut sind die Grünflächen am Schwarzen Graben, die ein hohes biotisches Ertragspotenzial haben, sowie auch die nördlich bzw. südlich der Solarstraße liegenden intensiv genutzten Ackerflächen von besonderer Bedeutung. Die übrigen Flächen, die nahezu vollständig anthropogen überprägt sind, haben eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Boden.

Mit den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen V1 (Vermeidung der Beanspruchung von Graben- und Böschungsflächen mit Ausnahme des brückenbaubedingt notwendigen Mindestmaßes) und V2 (weitgehende Vermeidung der Beanspruchung von Wiesenflächen innerhalb der Schutzgebiete während der Bauzeit (keine Baustelleneinrichtung oder sonstige Baustellenebenenflächen, Beanspruchung nur im baubedingt notwendigen Mindestmaß, Wiederherstellung nach Beendigung der Bauzeit) hat die Vorhabenträgerin bereits selbst Maßnahmen vorgesehen, die dem bau- bzw. anlagenbedingten Schutz des Bodens dienen.

Die Planfeststellungsbehörde hat ergänzend mehrere Maßnahmen angeordnet, die in erster Linie dem Schutz des Bodens vor baubedingten negativen Auswirkungen zugutekommen: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Baubetrieb (A III 3.2.4.1) geeignete Schutzvorkehrungen vor Bodenverunreinigungen beim Umgang mit Betriebsmitteln im Baubetrieb (A III 3.2.4.2), getrennte Gewinnung, fachgerechte Lagerung und im Rahmen der Gestaltung der neuen Dammböschungen Wiedereinbau der Oberböden, Abgabe überschüssiger Mengen für eine entsprechende Verwendung, Beachtung der Anforderungen aus DIN 18915 und RAS-LP2 (A III 3.2.4.3), Schutz des humushaltigen Oberbodens (Mutterboden) durch sachgerechten Abtrag, Lagerung und Wiedereinbau, Zwischenlagerung in Mieten und Zwischenbegrünung bis zur Wiederverwendung (A III 3.2.4.4), Tiefenlockerung baubedingt verdichteter Böden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dieser Böden (A III 3.2.4.5) und Schutz von Vegetationsflächen durch Abgrenzung gegenüber im Baubetrieb vorübergehend beanspruchter Flächen (A III 3.2.4.6).

Anlagenbedingt ist die Neuversiegelung der Flächen durch den Bau der zu verlegenden Solarstraße, die allerdings nicht weiter reduziert werden kann, da sie sich auf die kürzest mögliche Strecke bezieht und der Straßenkörper auch nicht überdimensioniert geplant ist (siehe hierzu C III 2, S. 39 f), negativ zu bewerten. Die Vorhabenträgerin hat zwar mit den Ausgleichsmaßnahmen R/A1 (Vollständiger Rückbau des bestehenden Brückenbauwerks einschließlich Entfernung der Böschungsbefestigung mit Rasengittersteinen und Wiederherstellung einer naturnahen Böschung mit Initialansaat von Landschaftsrasen) und R/A2 (Entsiegelung bislang versiegelter Flächen [Straßenanbindung des Brückenbauwerks einschließlich Bushaltestelle], Bodenaustausch in mindestens 30 cm Tiefe, Initialansaat von Landschaftsrasen) Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen. Die Maßnahme R/A2 ist aber hinsichtlich ihres Umfangs aus Gründen der Sicherheit der bestehenden Hochwasserschutzanlagen durch die Planfeststellungsbehörde räumlich einzuschränken (siehe Nebenbestimmungen A III 3.3.2.1 und 3.3.2.2). Andererseits hat die Planfeststellungsbehörde den Rückbau des Straßen-

körpers, soweit dieser räumlich zugelassen worden ist, inhaltlich erweitert (Rückbau bis auf den gewachsenen Boden, Lockerung des Bodens, getrennter Auftrag von Ober- und Unterboden; siehe Nebenbestimmung A III 3.3.2.5) und bei der Maßnahme R/A1, die inhaltlich ebenfalls aus Gründen der Sicherheit der Hochwasserschutzanlagen auf oberirdische Bauteile der Brücke beschränkt werden muss (siehe Nebenbestimmung A III 3.3.1.1), um den Rückbau der Rasengittersteine auf der Gewässersohle ergänzt (A III 3.3.1.4). Die Netto-Neuversiegelung beträgt damit ca. 1.440 m².

Den verbleibenden, nicht ausgleichbaren anlagenbedingten Auswirkungen auf den Boden hat die Vorhabenträgerin die Ersatzmaßnahme E1 (Erstaufforstung von intensiv genutzter Ackerfläche in der Gemarkung Staupitz im Umfang von ca. 0,3 ha) entgegengesetzt, die aber aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht ausreichen, um eine Vollkompensation der Eingriffe zu erreichen. Daher hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 3.5 einen Planergänzungsvorbehalt erlassen, der in erster Linie darauf abzielt, dass die Erstaufforstungsmaßnahme räumlich erweitert wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind angesichts der verhältnismäßig geringen Verkehrsbelastung auf der Solarstraße (siehe hierzu C II, S. 34 f) auch in Zukunft nicht in signifikantem Umfang zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser kann aufgrund der engen funktionalen Bezüge des Grundwassers zum Schutzgut Boden wie dieses durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen beeinträchtigt werden. Zusätzlich ergeben sich hier mögliche Beeinträchtigungen

- baubedingt durch den Eintrag von Stoffen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer sowie durch temporäre bauliche Eingriffe in Oberflächengewässer;
- anlagenbedingt durch dauerhafte bauliche Eingriffe in Oberflächengewässer und in das Grundwasser oder durch eine im Zusammenhang mit der Straßenentwässerung eintretende hydraulische Überlastung von Vorflutern;
- betriebsbedingt durch den Eintrag von Stoffen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser infolge der Straßenentwässerung.

Für das Schutzgut Wasser im Untersuchungsgebiet ist zum einen der von Süden nach Norden verlaufende Schwarze Graben/Weinske (Gewässer I. Ordnung), der eine geringe Fließgeschwindigkeit hat und aufgrund der von ihm bzw. von der Elbe, in die er weiter nördlich mündet, ausgehenden Hochwassergefahr mit beidseitigen Hochwasserschutzdeichen und einem nördlich des Stadtgebietes Torgau gelegenen Absperrbauwerk ausgestattet ist, wesentlich. Zum anderen ist von Bedeutung, dass ein derzeit geringfügiger Teil des Vorhabens innerhalb der Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes Mockritz-Elsnig liegt, nach Mitteilung des Landratsamtes Landkreis Nordsachsen (Untere Wasserbehörde) aber damit zu rechnen ist, dass künftig der gesamte, mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss planerisch zugelassene Abschnitt der Solarstraße innerhalb der Schutzzone III A liegen wird.

Hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen zum Schutzgut Boden verwiesen (S. 50 ff). Soweit Böden durch Überbauung versiegelt bzw. teilversiegelt werden, verringert sich die Grundwasserneubildung entsprechend. Darüber hinaus kommt es infolge der Ableitung

von Oberflächenwasserabflüssen über Entwässerungseinrichtungen in geringem Umfang zu einer Einleitung in das Grundwasser (über das geplante Versickerungsbecken, 4,23 l/s) und in den Schwarzen Graben als Vorflut (über das geplante Einleitbauwerk, maximal 2,27 l/s).

Die Vorhabenträgerin hat die Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme V1 (Vermeidung der Beanspruchung von Graben- und Böschungsflächen mit Ausnahme des brückenbaubedingt notwendigen Mindestmaßes) und die Ausgleichsmaßnahmen R/A1 (Vollständiger Rückbau des bestehenden Brückenbauwerks einschließlich Entfernung der Böschungsbefestigung mit Rasengittersteinen und Wiederherstellung einer naturnahen Böschung mit Initialansaat von Landschaftsrasen) und R/A2 (Entsiegelung bislang versiegelter Flächen [Straßenanbindung des Brückenbauwerks einschließlich Bushaltestelle], Bodenaustausch in mindestens 30 cm Tiefe, Initialansaat von Landschaftsrasen) vorgesehen, um die anlagenbedingten Auswirkungen durch Versiegelung zu begrenzen bzw. auszugleichen. Aus den oben angegebenen Gründen hat die Planfeststellungsbehörde räumliche Einschränkungen bzw. inhaltliche Modifizierungen vorgenommen.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde ergänzende Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen angeordnet, die unmittelbar dem Schutz des Grundwassers und des Schwarzen Grabens vor baubedingten Auswirkungen dienen: Wiedereinleitung von aus Baugruben (Spundwandkästen) abzuführendem Wasser nach Durchlaufen einer Reinigung (Sedimentationsanlage, z. B. Absetzcontainer); alternativ: großflächige Versickerung (A III 3.2.2.2), sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Baubetrieb (A III 3.2.4.1), geeignete Schutzvorkehrungen vor Bodenverunreinigungen beim Umgang mit Betriebsmitteln im Baubetrieb (A III 3.2.4.2), Minimierung des Eintrags von Abbruchmaterial in den Schwarzen Graben durch Auswahl einer entsprechenden Bautechnologie für den Abbruch der bestehenden Brücke (A III 3.3.1.3), Lagern von anfallendem Erdaushub und Baumaterialien und Abstellen von Baufahrzeugen und -maschinen außerhalb des Abflussprofils des Schwarzen Grabens (A III 4.2.1.1) und Erforderlichkeit geeigneter, insbesondere bautechnischer Vorkehrungen zur Verhinderung des Eintrags wassergefährdender Stoffe in das Fließgewässer bei Überschwemmungen (A III 4.2.1.2).

Außerdem hat die Planfeststellungsbehörde weitere Ausgleichsmaßnahmen zur Aufwertung des Schwarzen Grabens festgelegt: Beseitigung sämtlicher Rasengittersteine im Gewässerbett (einschließlich der befestigten Gewässersohle) unterhalb der abzubrechenden Brücke (A III 3.3.1.4) und naturnahe Gestaltung der Gewässersohle im Bereich der entfernten Rasengittersteine (A III 3.3.1.5).

Betriebsbedingte negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf den Schwarzen Graben sind nicht zu erwarten. Die vorgesehene Straßenentwässerung ist für die einzelnen Entwässerungsabschnitte unter C V 3.1 ausführlich erläutert (S. 79 ff).

Hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot wird für den Schwarzen Graben (Oberflächenwasserkörper „Weinske“, Abschnitt oberhalb der Mündung des Ellergrabens bis zur Mündung in die Elbe; DESN_5374-3) auf die Ausführungen unter C V 3.2 (S. 81 ff) und für den hier betroffenen Grundwasserkörper „Schwarzer Graben“ (DESN_EL-2-1) auf die Erläuterungen unter C V 3.3 (S. 87 ff) verwiesen. Speziell zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zum Wasserschutzgebiet Mockritz-Elsnig verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter C V 3.4 (S. 89 ff).

Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft und Klima kann insbesondere

- baubedingt durch die Inanspruchnahme von bewaldeten Flächen, auf denen Frischluft entsteht;
- anlagenbedingt durch die dauerhafte Inanspruchnahme von bewaldeten bzw. unversiegelten Flächen mit niedrigem oder fehlenden Bewuchs, auf denen Frischluft entsteht bzw. sich Kaltluft bildet;
- anlagenbedingt durch bauliche Anlagen, die den Kaltluftabfluss behindern und damit den Luftaustausch beeinträchtigen;
- bau- und betriebsbedingt durch Luftschadstoffimmissionen

negativ beeinflusst werden.

Das untersuchte Gebiet ist klimatisch dem ostdeutschen Binnenlandklima zuzuordnen, mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von 9,0 bis 10,0° C und einer Jahresniederschlagssumme von ca. 540 bis 600 mm. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 2,4 m/s; die vorherrschenden Windrichtungen sind West und Südwest. Die relative Sonnenscheindauer liegt bei ca. 40 % der Jahresstunden.

Von besonderer Bedeutung für die mesoklimatischen Verhältnisse sind Kaltluftentstehungsgebiete sowie Abflussbahnen (Ausgleichsräume). Hierbei entsteht die Kaltluft in Strahlungsnächten über Flächen, bei denen die Wärmenachlieferung aus dem Boden durch isolierende Eigenschaften der oberflächennahen Schichten gering ist (z. B. Grün- und Ackerflächen). Die Bereiche mit Siedlungsbebauung stellen Wärmeinseln dar. Der Luftaustausch zwischen den Kaltluftentstehungsgebieten und den Siedlungsbereichen erfolgt über die Abflussbahnen, zu denen auch die Aue des Schwarzen Grabens zählt.

Die Vorhabenträgerin hat die vorhabenbedingte Versiegelung von Flächen, die der Kaltluftentstehung dienen, auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Boden verwiesen (S. 50 ff). Indem die nicht mehr benötigten Verkehrsflächen der Solarstraße – soweit aus Gründen der Sicherheit der Hochwasserschutzanlagen vertretbar – rückgebaut werden, werden (wenn auch in geringerem Maße) eingriffsnah neue Flächen für die Kaltluftentstehung zur Verfügung gestellt.

Da sowohl die neu zu versiegelnden als auch die zu entsiegelnden Flächen ganz überwiegend innerhalb der Aue des Schwarzen Grabens liegen, wird sich der Luftaustausch mit den Siedlungsbereichen vorhabenbedingt nicht verschlechtern.

Auch hinsichtlich der Lufthygiene ist keine vorhabenbedingte Verschlechterung zu erwarten. Hinsichtlich der baubedingten Luftschadstoffimmissionen hat die Planfeststellungsbehörde verfügt, dass grundsätzlich Bauverfahren vorgesehen und Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz gebracht werden, die unter anderem hinsichtlich ihrer Schadstoffemissionen mindestens dem Stand der Technik entsprechen (A III 5.3). Zur Verminderung von Staubemissionen hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung unter A III 5.2 getroffen.

Auch im Hinblick auf die betriebsbedingte Freisetzung von Luftschadstoffen ist das Vorhaben unbedenklich. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C V 2.2 (S. 68 ff) verwiesen.

Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf die Landschaft können

- baubedingt durch den Verlust von landschaftsbildprägenden Vegetationsstrukturen und durch visuelle und akustische Beeinträchtigungen des Erholungswerts der Landschaft;
- anlagenbedingt durch die Beseitigung landschaftsbildprägender Vegetationsstrukturen oder durch die Errichtung technischer Bauwerke, die die Landschaft überprägen oder Sichtbeziehungen stören;
- betriebsbedingt durch akustische und visuelle Beeinträchtigungen der Landschaft und damit des Erholungswerts

entstehen.

Der Vorhabenstandort liegt teilweise im ca. 8.500 ha großen Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Torgau“, das Flächen in der Großen Kreisstadt Torgau, der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig, der Gemeinde Beilrode, der Gemeinde Arzberg, der Stadt Belgern-Schildau und der Gemeinde Cavertitz umfasst. Der Schwarze Graben und die zwischen den Hochwasserschutzdeichen liegenden Grünlandflächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Die Landschaft im näheren Umfeld des Straßenausbauvorhabens ist allerdings stark vorbelastet, insbesondere durch das sich bis zur Elbe erstreckende Industrie- und Gewerbegebiet und durch die westlich des Vorhabenstandortes verlaufende K 8987 (Döbernsche Straße) mit der dortigen Bebauung. Auch die nördlich der Solarstraße befindlichen PKW-Parkplätze für Mitarbeiter und Besucher des Flachglaswerks, die unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet angrenzen, stellen eine Vorbelastung für das Landschaftsbild dar.

Die Vorhabenträgerin hat selbst Maßnahmen vorgesehen, um die bau- und anlagenbedingten negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten: V1 (Vermeidung der Beanspruchung von Graben- und Böschungsflächen mit Ausnahme des brückenbaubedingt notwendigen Mindestmaßes), V2 (Weitgehende Vermeidung der Beanspruchung von Wiesenflächen innerhalb der Schutzgebiete während der Bauzeit [keine Baustelleneinrichtung oder sonstige Baustellennebenflächen, Beanspruchung nur im baubedingt notwendigen Mindestmaß, Wiederherstellung nach Beendigung der Bauzeit]), R/A1 (Vollständiger Rückbau des bestehenden Brückenbauwerks einschließlich Entfernung der Böschungsbefestigung mit Rasengittersteinen und Wiederherstellung einer naturnahen Böschung mit Initialansaat von Landschaftsrasen) und R/A2 (Entsiegelung bislang versiegelter Flächen [Straßenanbindung des Brückenbauwerks einschließlich Bushaltestelle], Bodenaustausch in mindestens 30 cm Tiefe, Initialansaat von Landschaftsrasen). Die Maßnahme R/A2 ist allerdings hinsichtlich ihres Umfangs aus Gründen der Sicherheit der bestehenden Hochwasserschutzanlagen durch die Planfeststellungsbehörde räumlich eingeschränkt worden (siehe Nebenbestimmungen A III 3.3.2.1 und 3.3.2.2).

Die Planfeststellungsbehörde hält die anlagenbedingten Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild, die sich daraus ergeben, dass der nicht mehr benötigte Straßenkörper der Solarstraße nicht in vollem Umfang rückgebaut werden kann, aufgrund der o. g. erheblichen Vorbelastungen für nicht ausschlaggebend, um das Straßenausbauvorhaben als insgesamt nicht umweltverträglich einzustufen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl dieser verbleibende Teil des Straßenkörpers als auch der zu verlängernde Deichverteidigungsweg nicht im Landschaftsschutzgebiet liegen, sondern außerhalb dieses Gebietes. Dass das Landschaftsbild im angrenzenden Umfeld aber in erheblicher Weise vorbelastet ist, ergibt sich aus den obigen Ausführungen. Ihm kommt daher ein vergleichsweise geringer Stellenwert zu. Sichtachsen oder vergleichbare Sichtbeziehungen werden durch das Vorhaben nicht unterbrochen.

Die durch Immissionen oder visuelle Beeinträchtigungen verursachten bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den ohnehin geringen Erholungswert der Landschaft (siehe hierzu die obigen Ausführungen zum Schutzgut Menschen, S. 48 f) sind nicht vermeidbar und auch nicht schwerwiegend, zumal die baubedingten Auswirkungen auch nur vorübergehender Natur sind.

Das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Torgau“ wird in seinem Kern nicht angetastet. Aufgrund der umfassenden und strikten Verbote, die durch das ehemalige Landratsamt Torgau-Oschatz zum Schutz dieses Gebiets durch Rechtsverordnung vom 4. Februar 1997 erlassen worden sind, wird für die vorhabenbedingte dauerhafte Änderung der geschützten Flächennutzung sowie für die Beseitigung, Beschädigung oder Wachstums- bzw. Entwicklungsstörung sonstiger naturraumtypischer Landschaftsbestandteile wie Hecken, Gebüsch, Ufergehölze, Baumreihen, Einzelbäume und Saumstrukturen eine Befreiung erteilt (siehe A IV). Die Voraussetzungen dafür sind gegeben (siehe hierzu die Ausführungen unter C V 4.3, S. 160 f).

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern ist insbesondere

- baubedingt durch temporäre oder dauerhafte bauliche Eingriffe oder mittelbar durch Erschütterungen;
- anlagenbedingt durch visuelle Beeinträchtigung der Umgebung von Kulturgütern;
- betriebsbedingt durch eine übermäßige Nutzung fremder Sachgüter

denkbar.

Die Planfeststellungsbehörde hält es nicht für ausgeschlossen, dass der Standort des Ausbauvorhabens in einem archäologischen Relevanzbereich liegt. Es kann deshalb auch nicht ausgeschlossen werden, dass bisher unbekannte archäologisch relevante Objekte baubedingt aufgefunden werden. Zur Wahrung der archäologischen Erfordernisse hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 7.1 bis 7.3 die erforderlichen Nebenbestimmungen erlassen.

Eine Betroffenheit sonstiger Kultur- oder Sachgüter liegt fern.

Zum Schutz der Hochwasserschutzanlagen der Landestalsperrenverwaltung sind unter A III 3.3.1.1 und 3.3.1.2, 3.3.2.1 bis 3.3.2.4 sowie A III 4.1.2 und 4.1.3 Auflagen erlassen worden.

Soweit Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung bzw. entsprechende private Anlagen betroffen sind, hat die Planfeststellungsbehörde hierzu Nebenbestimmungen erlassen, die der Sicherheit der Ver- und Entsorgung und den berechtigten Interessen der Eigentümer dieser Anlagen Rechnung tragen (siehe A III 8.1.1 bis 8.1.5 sowie A III 9.2).

4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die vorgenannten Schutzgüter stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern korrespondieren miteinander. Demzufolge können die dargelegten Auswirkungen auch nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind auch hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen zu betrachten [siehe § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG (a.F.)]. Es ist ein ganzheitlicher Ansatz zu wählen.

In der vorliegenden Planung ist dies beachtet worden. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen beschränken sich nicht von vornherein auf einzelne Schutzgüter, sondern haben oft eine Mehrfachfunktion (multifunktionale Wirkung).

5 Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei plankonformer Umsetzung des Straßenausbauvorhabens – einschließlich der planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen und Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen – keine Umweltauswirkungen eintreten werden, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen.

V Öffentliche Belange

Dem Vorhaben stehen keine öffentlichen Belange entgegen, sofern die unter A III 1 bis 8 und A VI 1. und 2. erlassenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Soweit nachfolgend auf die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen wird, beschränkt sich dies in der Regel auf den Vortrag, der zur aktuellen Ausbauplanung eingegangen ist, nicht hingegen auf Äußerungen und Erklärungen, soweit sich diese ausschließlich auf die durch die infolge der Tekturen überholten Planinhalte bezogen haben.

1 Landes- und Regionalplanung

Das Straßenausbauvorhaben ist mit den Belangen der Landes- und Regionalplanung vereinbar.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG sind die Ziele der Raumordnung unter anderem bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot bezieht sich hier auf die nach § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG vorgeschriebene Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

§ 13 Abs. 2 Satz 1 SächsLPlIG regelt, dass die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen haben.

1.1 Landesentwicklungsplan 2013

Der LEP enthält als Ziel Z 1.3.7, dass die Mittelzentren (dazu zählt auch die Große Kreisstadt Torgau) als regionale Wirtschafts-, Bildungs-, Kultur- und Versorgungszentren, insbesondere zur Stabilisierung des ländlichen Raumes, zu sichern und zu stärken sind.

Nach der Zielbegründung ist das Netz der Mittelzentren im Hinblick auf die Sicherung von Versorgungsqualitäten der höherwertigen Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung, aber auch als wichtige regionale Wirtschafts-, Versorgungs-, Bildungs- und Kulturzentren insgesamt von besonderer Bedeutung. Angesichts des landesweiten Rückgangs der Einwohner- und Beschäftigtenzahlen solle dieses Standortsystem im Interesse von Planungskontinuität bedarfsgerecht stabilisiert werden. Die Mittelzentren verfügten unter anderem über gute, schnelle Verkehrsanbindungen an benachbarte Oberzentren, wobei diese Infrastrukturen nicht gleichermaßen in komplettem Umfang in jedem Mittelzentrum vorhanden seien.

Der Grundsatz G 2.3.1.1 des LEP hat zum Inhalt, dass die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine nachfrageorientierte Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbestandorte geschaffen werden und zur Ansiedlung neuer sowie zur Erhaltung, Erweiterung oder Umstrukturierung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe beitragen sollen.

Im Begründungsteil zum LEP ist zu diesem Grundsatz ausgeführt, dass nach dem in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG niedergelegten Grundsatz der Raumordnung der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln sei. Für seine weitere Entwicklung benötige der Freistaat Sachsen eine leistungs- und wettbewerbsfähige Wirtschaft, für die optimale Standortbedingungen geschaffen werden müssten. Dazu zählten nicht nur die Erreichbarkeit von Absatz- und Beschaffungsmärkten, die Verkehrsanbindung und das Angebot von Arbeitskräften, sondern auch die wirtschaftsbezogene Infrastruktur und das Vorhandensein hochwertiger Bildungs-, Forschungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

Die festgestellte Planung zum Ausbau der Solarstraße dient der Verbesserung der straßenseitigen Anbindung des Industrie- und Gewerbegebietes Repitzer Weg, insbesondere des Betriebsgeländes des dort ansässigen Flachglaswerks. Bei diesem Standort handelt es sich um einen revitalisierten industriellen Altstandort. Das Vorhaben entspricht daher dem o. g. Grundsatz. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C II 1 (S. 35 f) verwiesen.

1.2 Regionalplan Leipzig-Westsachsen

Der seit dem 16. Dezember 2021 gültige Regionalplan Leipzig-Westsachsen weist in seiner Karte 14 (Raumnutzung Festlegungskarte) folgende regional bedeutsame Ausweisungen für den Standort des verfahrensgegenständlichen Straßenausbauvorhabens aus:

- Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz;

- Vorranggebiet Vorbeugender Hochwasserschutz.

Das Vorranggebiet Vorbeugender Hochwasserschutz schließt die gesamten Flächen zwischen der K 8987 (Döbernsche Straße) und dem in südliche Richtung entlang des Industrie- und Gewerbegebietes Repitzer Weg verlaufenden Abschnitt der Solarstraße ein. Es handelt sich um ein Areal, das außerhalb der Hochwasserschutzdeiche als Risikobereich und zwischen den Hochwasserschutzdeichen als Überschwemmungsbereich definiert ist (siehe Darstellung in Karte 12 – Hochwasserschutz Festlegungskarte). Das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz beschränkt sich innerhalb dieses Areals auf Flächen des Schwarzen Grabens und der angrenzenden Bereiche, schließt aber die außerhalb der Hochwasserschutzdeiche liegenden Flächen nicht ein.

Die planfestgestellte trassenferne landschaftspflegerische Maßnahme in der Flur 6 der Gemarkung Staupitz (Standortgerechte Erstaufforstung auf bisherigen Ackerflächen) südlich des Waldgebietes Kolbitzer Heide liegt innerhalb einer Fläche, die in der Festlegungskarte 15 (Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft) als Bereich sanierungsbedürftiger Grundwasserkörper und in der Festlegungskarte 16 (Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen) als Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes ausgewiesen ist. Ein geringfügiger Teil der Maßnahmenfläche (nördlicher Randbereich) liegt in einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (Festlegungskarte Raumnutzung).

1.2.1 Ziele zum Arten- und Biotopschutz

Das regionalplanerische Ziel Z 4.1.1.13 besagt, dass Nutzungsformen und -intensitäten in Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz eine Reaktivierung der Landschaftspotenziale ermöglichen und einer naturnahen Entwicklung von Flora und Fauna dienen sollen.

Gemäß Ziel Z 4.1.1.15 sind in den Bereichen der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, die gleichzeitig als Vorranggebiete Vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich) festgesetzt sind, die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen so zu gestalten, dass sie mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbar sind und diese unterstützen.

Das Ziel Z 4.1.1.17 hat zum Inhalt, dass darauf hinzuwirken ist, dass wertvolle Offenlandbiotope zu pflegen und zu erhalten sind und diese in Abhängigkeit von den naturräumlichen Verhältnissen arrondiert werden sollen.

Gemäß Ziel Z 4.1.1.20 sollen beim Bau von Verkehrs- und Infrastrukturtrassen mit landschaftszerschneidenden Wirkungen Quermöglichkeiten für wandernde Tierarten zur Sicherung des Biotopverbundes geschaffen werden.

In der Begründung zum Ziel Z 4.1.1.13 ist ausgeführt, dass die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowohl Schutz- als auch Entwicklungsfunktionen hätten. Sie dienen

- dem Erhalt wertvoller Bereiche des Arten- und Biotopschutzes, die zugleich vielfach wesentliche Naturhaushaltsfunktionen (klimatische, bodenökologische Funktionen, Retentionsfunktionen) erfüllen und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in besonderem Maße repräsentieren, und

- der Verbesserung der Arten- und Biotopausstattung von Gebieten mit hohem Biotopentwicklungspotenzial einschließlich der Verbesserung des Naturhaushalts und der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit.

Das Ziel Z 4.1.1.15 ist damit begründet worden, dass unter anderem die im Plansatz Z 4.1.2.17 festgesetzten Handlungserfordernisse bzw. Nutzungsbeschränkungen für Vorranggebiete Vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich) dem Erhalt des Rückhalterums und des Wasserabflusses dienen. Da im vorliegenden Plan die engeren Auenbereiche in der Regel als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz und als Vorranggebiete Vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich) festgelegt seien, bestehe der raumordnerische Regelungsbedarf bezüglich der Handlungserfordernisse bzw. Nutzungsbeschränkungen ebenso für die im Plansatz benannten Bereiche der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz.

Die Begründung zum Ziel Z 4.1.1.17 hat zum Inhalt, dass wertvolle, natürliche oder naturnahe Offenlandbiotope, wie Trocken- und Magerrasen, Heiden, offene Binnendünen oder Rohbodenbiotope, aber auch Moore, Sümpfe, Riede, Röhrichte und Verlandungsbiotope etc. in der Planungsregion meist nur kleinflächig ausgebildet und vergleichsweise selten seien. Dennoch stellten sie überaus bedeutsame Lebensräume für zahlreiche hochspezialisierte, gefährdete und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten dar, seien damit „Hot-Spots“ der Biodiversität und bildeten wichtige Kernflächen oder Trittsteine im großräumig übergreifenden Biotopverbund.

Gemäß der Begründung des Ziels Z 4.1.1.20 erfordern wandernde Tierarten durch die Problematik größerer räumlicher Distanzen einen expliziten regionalplanerischen Schutz, da der fachrechtliche Schutz derartigen Wanderungsbewegungen nur in eingeschränktem Maß Rechnung tragen könne. Die Mehrzahl wandernder Tierarten sei vom Aussterben bedroht oder gefährdet. In Leipzig-Westsachsen spielten dabei Amphibienwanderungen zwischen Winterquartier, Laichplatz und Sommerquartier, Sommerquartiere von Fledermäusen bzw. deren Überflüge zu ihren Winterquartieren, die Herbst- und Winterrast durchziehender Vögel, Zug- und Wanderkorridore von Wildtieren (z. B. Rot-, Reh- und Schwarzwild, Wildkatze, Fischotter) sowie Fließgewässer als überregionale aquatische Wanderkorridore für Fische eine besondere Rolle. Verkehrsstrassen könnten in Abhängigkeit von Ausbau und Verkehrsbelegung starke Zerschneidungswirkungen erzeugen. Deshalb sei beim Bau derartiger Verkehrsstrassen auf die Anlegung angemessener Quermöglichkeiten für wandernde Tierarten hinzuwirken.

In der planfestgestellten Form steht das Ausbauvorhaben im Einklang mit den vorgenannten Zielen.

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen der hier betroffenen NATURA-2000-Gebiete „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ und „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ verträglich (siehe C V 4.2.3.3 und 4.2.4.3; S. 147 ff und 157 f). Auch ist das Vorhaben mit den Belangen des besonderen Artenschutzes (siehe hierzu C V 4.4.5, S. 166 ff) und des Fischartenschutzes (siehe hierzu C V 4.5.1 und 4.5.2, S. 170 ff) unter der Voraussetzung, dass die hierzu erlassenen Nebenbestimmungen eingehalten werden, vereinbar. Von den Verboten, im Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Torgau“ eine geschützte Flächennutzung auf Dauer zu ändern und sonstige naturraumtypische Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Gebüsch, Ufergehölze, Baumreihen, Einzelbäume und Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu stören, ist zulässigerweise eine naturschutzrechtliche Befreiung erteilt worden, weil die dafür einschlägigen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen und die Abwägung zugunsten

der Realisierung des Vorhabens ausgefallen ist (siehe A IV des Entscheidungstenors und die Ausführungen unter C V 4.3, S. 160 f).

Für die Planfeststellungsbehörde steht daher außer Zweifel, dass das Ausbauvorhaben mit den Zielen Z 4.1.1.13, Z 4.1.1.15, Z 4.1.1.17 und Z 4.1.1.20 in Übereinstimmung steht.

1.2.2 Ziele zum Oberflächenwasserschutz

Das Ziel Z 4.1.2.7 bestimmt, dass der Fließgewässercharakter von Bächen und Flüssen zu erhalten und zu verbessern ist. Dabei ist schrittweise die Durchgängigkeit der Wasserläufe für Fließgewässerorganismen wiederherzustellen. Nicht mehr benötigte Querungsbauwerke sind zurückzubauen.

Gemäß dem Ziel Z 4.1.2.9 soll der Bestand an standortgerechten Auenwäldern und Ufergehölzen erhalten und ergänzt werden.

Das Ziel Z 4.1.2.10 hat zum Inhalt, dass durch eine standortgerechte Landnutzung der Gewässerrandstreifen sowie geeignete landschaftsökologische Maßnahmen zur Minderung von Schad- und Nährstoffeinträgen und Unterstützung der Eigendynamik der Gewässer auf die Erhaltung und Verbesserung ihrer ökologischen Funktion hinzuwirken ist.

Die Zielbegründung Z 4.1.2.7 besagt, dass der gute ökologische Zustand von Gewässern bewahrt oder wiederhergestellt werden solle. Morphologie, Abflussgeschehen, Stoffhaushalt sowie Flora und Fauna sollten den natürlichen Verhältnissen nahekommen. Gemäß der WRRL sei in allen Gewässern (Grundwasser und Oberflächengewässer) ein guter Gewässerzustand durch koordiniertes Handeln zu erreichen. Für natürliche Oberflächenwasserkörper werde der gute ökologische und chemische Zustand angestrebt, während für erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper das gute ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand zu erreichen seien. Für die Bewertung des Zustands der Oberflächengewässer habe die EU bestimmte ökologische und chemische Kriterien (Qualitätskomponenten) festgelegt. Die hydromorphologische Qualitätskomponente Durchgängigkeit diene zur Bewertungsunterstützung der biologischen Qualitätskomponenten von Fließgewässern. Habitatveränderungen, d. h. Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen der Fließgewässer seien ein fast flächendeckendes Problem für die Erreichung des ökologischen Bewirtschaftungsziels. Die Verbesserung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sei daher ein Maßnahmenschwerpunkt im Rahmen der Umsetzung der WRRL und des Erreichens der angestrebten Ziele.

Zur Begründung des Ziels Z 4.1.2.9 verweist der Regionalplan darauf, dass der Schutz und die naturnahe Entwicklung von Auen als wesentliche landschaftliche Vernetzungsbereiche aus regionalplanerischer Sicht von besonderer Bedeutung sind. Auwälder und Ufergehölze stellten einen natürlichen Schutz der Fließgewässer vor Verdriftungen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder anderen Stoffeinträgen aus der Umgebung dar, regulierten den Wärmehaushalt von Fließgewässern und erhöhten deren Selbstreinigungsvermögen. Darüber hinaus seien sie von besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie die Luftreinhaltung und den klimatischen Ausgleich. Bei der Neuanlegung von Auenwäldern und Ufergehölzen seien die Erfordernisse des Hochwasserschutzes gemäß § 78a Abs. 1 WHG und § 81 Abs. 3 SächsWG sowie die Funktionsfähigkeit von Drainagen zu beachten.

In der Zielbegründung Z 4.1.2.10 ist ausgeführt, dass Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer (Lebensraum für Flora und Fauna, Erosions-, Ufer- und Windschutz, Gewässerentwicklungsraum etc.), der Wasserspeicherung sowie der Sicherung des Wasserabflusses und der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dienen. Dazu sollen sie standort- und funktionsgerecht bewirtschaftet oder gepflegt werden.

Es besteht kein Konflikt des planfestgestellten Ausbauvorhabens mit den o. g. Zielen zum Schutz der Oberflächengewässer, wenn die verfügbaren Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Auswirkungen auf den Schwarzen Graben, seine Ufer- und Auenbereiche sowie die damit in Verbindung stehende Fauna und Flora umfassend geprüft. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den Auswirkungen auf den Schwarzen Graben (C V 3.2, S. 81 ff), zur Errichtung und Beseitigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (C V 3.6.2, S. 98 ff), zu Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet und in den Gewässerrandstreifen (C V 3.6.3, S. 100 ff), zum besonderen Artenschutz (C V 4.4.5, S. 166 ff) und zum besonderen Fischartenschutz (C V 4.5.1 und 4.5.2, S. 170 ff) verwiesen.

Aus diesen Ausführungen resultiert, dass ein Konflikt mit den regionalplanerischen Zielen Z 4.1.2.7, Z 4.1.2.9 und Z 4.1.2.10 nicht besteht.

1.2.3 Ziel zum Hochwasserschutz

Das Ziel Z 4.1.2.16 schreibt vor, dass die Vorranggebiete Vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich) von Bebauung freizuhalten sind. Die Errichtung von Anlagen der Infrastruktur, die den Wasserabfluss behindern können oder Rückhalteraum nicht ausgleichbar einschränken, soll ausgeschlossen sein.

Nach der Begründung des Ziels Z 4.1.2.16 wurden im Laufe der letzten Jahrhunderte die natürlichen Hochwasserrückhalteräume und -abflussbereiche an den Fließgewässern der Region durch fortschreitende Besiedlung und Gewässerausbau immer weiter eingeengt. Dies habe zu erhöhten Wasserspiegeln bei Überschwemmungen und damit zu verstärkten Gefährdungen für Menschen und Sachgüter beigetragen. Um einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahren vorzubeugen, seien die noch vorhandenen Retentionsräume zu erhalten und für den Wasserrückhalt zu sichern. Darüber hinaus seien die vorhandenen Überschwemmungsgebiete durch Rückgewinnung von natürlichen Retentionsräumen (z. B. durch Deichrückverlegungen) zu erweitern. Sie seien daher von Bebauungen freizuhalten. Neben der Inanspruchnahme von Vorranggebieten Vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich) durch Siedlungstätigkeit (Versiegelung), Aufhöhungen bzw. Wälle und Infrastrukturbauwerke seien als hochwasserunverträglich insbesondere auch solche Nutzungen anzusehen, die ebenfalls zu einer Behinderung des Wasserabflusses bzw. -rückhalts oder zu einer Erhöhung von Schadenspotenzialen führen könnten.

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit dem vorgenannten Ziel vereinbar, wenn die hierzu verfügbaren Nebenbestimmungen eingehalten werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Hochwasserschutz (C V 3.5, S. 94 f) sowie zu den Maßnahmen an den Deichen und in den Deichschutzstreifen (C V 3.6.3, S. 103 ff) verwiesen.

1.2.4 Ziel zum Grundwasserschutz

Mit seinem Ziel Z 4.1.2.5 legt der Regionalplan fest, dass in den Gebieten mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes auf Bewirtschaftungsformen hinzuwirken ist, die der sehr hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen Rechnung tragen. In der Begründung dieses Ziels ist ausgeführt, dass angepasste Bewirtschaftungsformen umweltgerechte landwirtschaftliche Nutzungen sind, die der Empfindlichkeit des Grundwassers in besonderem Maß Rechnung tragen. Dazu gehörten unter anderem der ökologische Landbau und eine extensiv betriebene Landwirtschaft sowie stoffeintragsminimierende Bewirtschaftungsweisen im Ackerbau (konservierende Bodenbearbeitung, Direktsaat, Zwischenfruchtanbau). Zu den angepassten Bewirtschaftungsformen zählten des Weiteren forstwirtschaftliche Nutzungen und Maßnahmen zur Landschaftspflege.

Es ist daher offensichtlich, dass die Erstaufforstung der Ackerfläche in der Flur 6 der Gemarkung Staupitz eine dem Schutz des Grundwassers dienende angepasste Bewirtschaftungsform darstellt und daher mit dem Ziel Z 4.1.2.5 vereinbar ist.

1.3 Stellungnahmen

Der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen hat als Träger der Regionalplanung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 SächsLPiG) mit Schreiben vom 12. Oktober 2015 Hinweise und Anregungen zu dem geplanten Straßenbauvorhaben gegeben.

Das Vorhaben entspreche dem Ziel Z 1.3.7 des LEP Westsachsen 2008, wonach das Mittelzentrum Torgau als regionales Wirtschafts-, Bildungs-, Kultur- und Versorgungszentrum insbesondere zur Stabilisierung des ländlichen Raumes zu sichern und zu stärken sei.

Im betroffenen Abschnitt sei der Schwarze Graben als Vorranggebiet Natur und Landschaft im Regionalplan ausgewiesen. Das geplante Vorhaben sei deshalb daraufhin zu überprüfen, inwieweit eine Vereinbarkeit mit den Zielen Z 4.2.1 und Z 4.2.9 des Regionalplans herstellbar sei. Beeinträchtigungen könnten nach dem Ziel Z 4.2.1 auch aus zusätzlichen Zerschneidungen infolge des Baues von Verkehrsstrassen erfolgen. Die zusätzliche Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme ergebe sich hier insbesondere aus der Parallellage des geplanten zu dem vorhandenen Brückenbauwerk. Eine Vereinbarkeit mit dem Ziel Z 4.2.1 könne hergestellt werden, wenn der Rückbau der bestehenden Trasse und des zugehörigen Brückenbauwerks in einem überschaubaren Zeitraum erfolge. Dies erscheine möglich, weil die Erschließung des Flachglaswerks bereits über eine zweite funktionsfähige Zufahrt gesichert sei, die nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen langfristig ausreichend sei. Es werde daher angeregt, in einem Planfeststellungsbeschluss den Rückbau der vorhandenen Brücke anzuordnen.

Ein Konflikt mit dem Ziel Z 4.2.9 bestehe nicht. Das geplante Brückenbauwerk sei hinreichend dimensioniert und durchlässig, sodass natürliche Zug- und Migrationskorridore wandernder Tierarten nicht beeinträchtigt würden.

Zur zweiten Plantektur hat der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen mit Datum vom 18. März 2021 Stellung genommen. Er hat vorgetragen, dass der nunmehr geplante Rückbau der bestehenden Brücke zur Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen und zur Sicherung wertvoller Bereiche des Arten- und Biotopschutzes sowie des Hochwasserschutzes beitrage und somit den Schutz wichtiger Naturhaushaltsfunktionen (Klima- und bodenökologische Funktionen, Artenschutz, Retentionsfunk-

tion) gewährleiste. Dem Vorhaben stünden somit keine regionalplanerischen Ziele mehr entgegen.

Die externe Ersatzmaßnahme E1 entspreche ebenfalls regionalplanerischen Zielen zur Waldmehrung und zum Freiraumschutz.

In den vorgelegten Planungsunterlagen werde jedoch allein auf den noch gültigen Regionalplan 2008 sowie auf dessen Teilfortschreibung zur B 87n Bezug genommen. Ebenso müsse jedoch der Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans berücksichtigt werden. Nach Maßgabe dieses Entwurfs befinde sich das Vorhaben innerhalb der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz Schwarzer Graben und Vorbeugender Hochwasserschutz Weinske/Schwarzer Graben. Auf die Regelungen der §§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG (Berücksichtigungsgebot) werde hingewiesen.

Das Referat 34 (Raumordnung/Stadtentwicklung) der Landesdirektion Sachsen hat in seiner zur zweiten Plantektur abgegebenen Stellungnahme vom 25. März 2021 ausgeführt, das Vorhaben stehe mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang. Mit dem in der zweiten Plantektur vorgesehenen Rückbau des bestehenden Brückenbauwerks im Zuge der Solarstraße über den Schwarzen Graben werde ein raumordnerischer Konflikt, der hinsichtlich der ursprünglichen Planung gegeben gewesen sei, vermieden.

Das Vorhaben trage unter anderem dem Grundsatz G 3.2.1 des LEP Rechnung. Die mit der Planung verfolgten Ziele stünden auch in Übereinstimmung mit dem Grundsatz G 2.3.1.1 des LEP, da vorgesehen sei, die infrastrukturellen Voraussetzungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des vorhandenen Gewerbestandortes zu optimieren.

Die in den Planungsunterlagen enthaltenen Ausführungen zu den raumordnerischen Erfordernissen seien jedoch ergänzungsbedürftig. So sei der aktuelle Entwurf des fortzuschreibenden Regionalplans Leipzig-Westsachsen mit heranzuziehen. Neben den im vorgelegten Umweltbericht benannten Vorranggebieten Natur und Landschaft sowie Arten- und Biotopschutz sei ein durch den Regionalplan 2008 ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet Vorbeugender Hochwasserschutz planbetroffen, welches nach Maßgabe des aktuellen Entwurfs des Regionalplans als Vorranggebiet Vorbeugender Hochwasserschutz ausgewiesen werden solle. Die Planungsunterlagen sollten diesbezüglich ergänzt werden.

Trotz der vorgenannten Darstellungsdefizite sei festzustellen, dass weder durch das geplante Straßenbauvorhaben noch durch die geplante externe landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme E1 raumordnerische Konflikte erzeugt würden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Verträglichkeit des insbesondere im Rahmen der zweiten Plantektur geänderten Vorhabens mit allen einschlägigen Zielen, die sich aus dem seit dem 16. Dezember 2021 verbindlichen Regionalplan Leipzig-Westsachsen ergeben, geprüft und bejaht (siehe C V 1.2, S. 58 ff). Im Ergebnis ergibt sich damit keine Diskrepanz zu den Stellungnahmen des Trägers der Regionalplanung und der Raumordnungsbehörde.

2 Immissionsschutz und Klimaschutz

Das Straßenausbauvorhaben ist sowohl mit den Belangen des Lärmschutzes und der Lufthygiene als auch mit dem Klimaschutz vereinbar. Es ergeben sich keine unzumutbaren oder unzulässigen Auswirkungen im Hinblick auf diese Belange.

Dies hat auch das Landratsamt Landkreis Nordsachsen als Untere Immissionsschutzbehörde in seinen Stellungnahmen vom 13. Oktober 2015 und 14. April 2021 für die Immissionsschutzrechtlichen Belange bestätigt.

2.1 Verkehrslärm

Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zu erwarten.

Das BImSchG bezweckt den Schutz von Menschen, von Tieren und Pflanzen, des Bodens und des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG gelten die Vorschriften dieses Gesetzes auch für den Bau öffentlicher Straßen. Nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Gesetzes Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen einen abgestuften Schutz der Anlieger vor Straßenlärm vor:

- Nach § 50 Satz 1 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Das gilt unabhängig von der Festlegung konkreter Grenzwerte.
- Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass von der ausgewählten Trasse keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG gilt § 41 Abs. 1 BImSchG jedoch nicht, wenn die für Lärmschutzmaßnahmen aufzuwendenden Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.
- Werden im Fall des § 41 BImSchG die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten, hat der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage gemäß § 42 Abs. 1 BImSchG einen Anspruch gegen den Träger der Straßenbaulast auf angemessene Entschädigung in Geld, es sei denn, dass die Beeinträchtigung wegen der besonderen Benutzung der Anlage zumutbar ist.
- Sollten planerische und technisch-reale Lärmvorsorgemaßnahmen keinen oder keinen ausreichenden Schutz gewähren, kann nach anderen Vorschriften (vgl. § 42 Abs. 2 BImSchG, § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG) eine weitergehende Entschädigung in Geld gewährt werden, um verbleibende Lärmbeeinträchtigungen auszugleichen.

Die Bundesregierung hat mit dem Erlass der 16. BImSchV von der ihr nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht, zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche konkrete Grenzwerte festzulegen, die im Regelfall nicht überschritten werden dürfen. Die 16. BImSchV gilt für den (Neu-) Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen der Eisenbahn und Straßenbahnen (§ 1 Abs. 1 der 16. BImSchV).

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV ist eine Änderung von öffentlichen Straßen wesentlich, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Fahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um mindestens drei dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV ist eine Änderung auch dann wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

		Tag (6 - 22 Uhr)	Nacht (22 - 6 Uhr)
1.	an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
2.	in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
3.	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
4.	in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass diese Beurteilungspegel außerhalb der Gebäude an den jeweiligen Immissionsorten gelten.

Die Zuordnung einer baulichen Anlage oder eines Gebiets zu dem Katalog des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV erfolgt grundsätzlich nach den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV). Bei Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen, deren besonderem Schutzbedürfnis in der 16. BImSchV Rechnung getragen wurde, werden nur die entsprechenden Einzelgebäude und gegebenenfalls die dazugehörigen Außenwohnbereiche geschützt. Der Katalog des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist kein Numerus clausus der geschützten Baugebiete. Lassen sich sonstige, in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete keiner der vier Schutzkategorien des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV zuordnen, ist entsprechend der Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen in Bebauungsplänen bestehen (unbeplanter Innenbereich, § 34 BauGB), die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgeführten Anlagen und Gebieten zu ermitteln (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz der 16. BImSchV). Bauliche Anlagen im Außenbereich sind nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 der 16. BImSchV entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (vgl. § 2 Abs. 2

Satz 2, 2. Halbsatz der 16. BImSchV). Hierbei ist auf die tatsächliche Nutzung der baulichen Anlagen abzustellen. Für Kleingärten, die auch der Erholung dienen, ist nur der Tagesimmissionsgrenzwert von 64 dB(A) für Dorfgebiete maßgeblich (BVerwG, Beschluss vom 17. März 1992 – 4 B 230/91 – Rn. 7).

Die Vorhabenträgerin hat darauf verzichtet, ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen. Dies ist auch nicht zu beanstanden. Es bedarf keines schalltechnischen Gutachtens, um plausibel darzulegen, dass im vorliegenden Fall die o. g. Beurteilungswerte ohne weitere Maßnahmen sicher eingehalten werden und es damit ausgeschlossen ist, dass der Ausbau der Solarstraße, der einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV darstellt, zu einer Lärmzunahme um mindestens drei dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht führen kann.

Die relativ geringe Verkehrsbelastung der Solarstraße (siehe hierzu C II, S. 33 ff) wird sich durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant erhöhen, denn durch die kleinräumige Ausbaumaßnahme werden keine neuen Verkehrsbeziehungen ermöglicht. Weder im Prognosenull- noch im Planfall kann die Menge und die Zusammensetzung des Verkehrs dazu führen, dass an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung Grenzwerte erreicht oder überschritten werden. Bei der nächstgelegenen Bebauung handelt es sich um gewerblich genutzte Flächen (Flachglaswerk, weitere Industrie- und Gewerbebetriebe im Industrie- und Gewerbegebiet Repitzer Weg). Unter keinen Umständen kann die Menge des motorisierten Verkehrs dazu führen, dass die für Gewerbegebiete geltenden Grenzwerte von 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht auch nur annähernd erreicht werden können.

Die dem Straßenausbauvorhaben nächstgelegenen Wohngebäude (Döbernsche Straße 32, 35 und 35a) befinden sich südwestlich des Ausbauvorhabens östlich und westlich der Döbernschen Straße. Die geringste Entfernung zum Vorhabenstandort beträgt ca. 240 m. Zwischen diesen Wohngebäuden und dem Vorhabenstandort befindet sich in direkter Nachbarschaft zu den Wohngebäuden das gewerblich genutzte und mit höheren Gebäuden bebaute Flurstück 54/1 in Flur 1 der Gemarkung Torgau, welches an der Ostseite der Döbernschen Straße liegt (Döbernsche Straße 34). Sämtliche der genannten Wohngebäude werden durch diese Hochbauten gegenüber dem von der Solarstraße ausgehenden Verkehrslärm abgeschirmt. Die von der abschirmenden Wirkung nicht mehr begünstigten Wohnanwesen an weiteren repräsentativen Standorten sind das westlich gelegene Anwesen Döbernsche Straße 41 (Abstand ca. 320 m), das südlich gelegene Grundstück Mahlaweg 14 (Abstand ca. 450 m) und in nordwestlicher Richtung (Zinnaer Aue) das unmittelbar neben einem Umspannwerk gelegene Wohngebäude, das ca. 480 m vom Straßenausbauvorhaben entfernt liegt. Bereits diese Entfernungen in Kombination mit der verhältnismäßig geringen Verkehrsbelastung der Solarstraße lassen den Schluss zu, dass auch insoweit die jeweils anzusetzenden Beurteilungspegel sicher eingehalten werden.

Vor diesem Hintergrund hätte eine schalltechnische Untersuchung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn erbracht, der für die planerische Beurteilung des Straßenausbauvorhabens von Bedeutung hätte sein können.

Auch im Hinblick auf die Abwägungsdirektive des § 50 Satz 1 BImSchG drängt sich aus Gründen der Lärmvorsorge keine vorzugswürdige Trassierungsvariante im Grundriss auf. Gradientenabsenkungen sowie Tief- oder Troglagen, die ebenfalls als wirksames Mittel der Lärmimmissionsvermeidung angesehen werden (BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 – 3 A 1/16 – Rn. 151; OVG Münster, Beschluss vom 5. Oktober 2000 – 7a D 56/97.NE – Rn. 15; OVG Koblenz, Urteil vom 16. Oktober 2002 – 8 C 11774/01 – Rn.

36; OVG Schleswig, Urteil vom 12. Juli 2007 – 1 MR 1/07 – Rn. 31; VG Leipzig, Urteil vom 3. Juli 2013 – 1 K 108/11 – Rn. 9), scheiden hier bereits aufgrund des Schwarzen Grabens und der ihm zugeordneten Hochwasserschutzdeiche sowie der erforderlichen Anschlüsse der Zufahrten zu den angrenzenden Industrie- und Gewerbegrundstücken aus.

2.2 Verkehrsbedingte Luftschadstoffe

Das Straßenausbauvorhaben ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Abwägungsdirektive des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des § 74 Abs. 2 VwVfG.

Die Entscheidung über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Luftreinhaltung ergibt sich zunächst aus einer Abwägung unter besonderer Berücksichtigung des in § 50 Satz 1 BImSchG enthaltenen Gebots der schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermeidenden Trassierung. In diese Abwägung sind auch Schadstoffbelastungen einzubeziehen, die unterhalb der dargestellten Zumutbarkeitsgrenzen liegen.

In einem weiteren Verfahrensschritt ist zu prüfen, ob und wo verkehrsbedingte Luftschadstoffbelastungen zu erwarten sind, die Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 VwVfG notwendig machen. Nach dieser Vorschrift hat die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss Vorkehrungen zu treffen oder dem Planungsträger die Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Soweit solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind, haben die Betroffenen gegen den Planungsträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

In § 74 Abs. 2 VwVfG wird allerdings nicht näher bestimmt, wann eine Schutzauflage erforderlich ist. Insbesondere enthält sich diese Vorschrift jeder Angabe darüber, welche Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastungen noch als zumutbar anzusehen sind und damit keine Verpflichtung auslösen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen bzw. Anlagen zu errichten oder zu unterhalten. Der Sache nach liegt die Grenze der Zumutbarkeit, bei deren Überschreiten Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 VwVfG notwendig werden, zunächst grundsätzlich bei den schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG.

Die zu erwartende Konzentration der Luftschadstoffe allein vermittelt weder Informationen darüber, welcher der verkehrsbedingten Luftschadstoffe der kritischere ist, noch erhält man einen Eindruck vom Ausmaß der Luftverunreinigungen im Einflussbereich einer Straße. Erst ein Vergleich der jeweils für die Langzeitwirkung (Jahresmittelwert) und die Kurzzeitwirkung (98-Perzentil-Wert) ermittelten Luftschadstoffkonzentrationen mit schadstoffspezifischen Umweltkriterien (z. B. Grenzwerte) lässt Rückschlüsse auf die zu erwartende Luftqualität zu.

Die 39. BImSchV legt für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Partikel, Feinstaubpartikel, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid verbindliche Grenzwerte fest, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht überschritten werden dürfen.

Diese Grenzwerte – sowie ergänzend auch Zielwerte – sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Es handelt sich um eine vereinfachte Darstellung. Die sog. Alarmschwellen, die einen Wert definieren, bei dessen Überschreitung bereits bei kurzfristiger Exposition eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, sind nicht enthalten, da die Alarmschwellen deutlich über den Grenzwerten liegen. Entsprechendes gilt für die

sog. Informationsschwelle für bodennahes Ozon, bei deren Überschreitung ein Gesundheitsrisiko für besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen besteht und bei deren Erreichen unverzüglich geeignete Informationen erforderlich sind.

Immissionsgrenzwerte sind Werte, die aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ziel festgelegt werden, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern, und die innerhalb eines bestimmten Zeitraums eingehalten werden müssen und danach nicht überschritten werden dürfen (§ 1 Nr. 15 der 39. BImSchV).

Zielwerte sind hingegen Werte, die mit dem Ziel festgelegt werden, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern, und die nach Möglichkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraums eingehalten werden müssen (§ 1 Nr. 37 der 39. BImSchV).

Grenz- bzw. Zielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit:

Schadstoff	Mittelungszeitraum	Grenzwert (Abweichungen sind angegeben)	Erlaubte Überschreitungen pro Jahr
Schwefeldioxid (SO ₂)	volle Stunde	350 µg/m ³	24
	24 Stunden	125 µg/m ³	3
Stickstoffdioxid (NO ₂)	volle Stunde	200 µg/m ³	18
	Kalenderjahr	40 µg/m ³	---
Partikel (PM ₁₀)	24 Stunden	50 µg/m ³	35
	Kalenderjahr	40 µg/m ³	---
Feinstaubpartikel (PM _{2,5})	Kalenderjahr	25 µg/m ³	---
	nicht definiert	13,9 µg/m ³ (nationaler Zielwert ab dem 01.01.2020)	---
Blei (Pb)	Kalenderjahr	0,5 µg/m ³	---
Benzol (C ₆ H ₆)	Kalenderjahr	5 µg/m ³	---
Kohlenmonoxid (CO)	Höchster Achtstun- denmittelwert pro Tag	10.000 µg/m ³	---
Ozon (O ₃), bodennah	Höchster Achtstundenmittel- wert während eines	120 µg/m ³ (Zielwert seit dem 01.01.2010)	25

	Tages höchster Achtstun- denmittelwert während eines Tages	120 µg/m ³ (langfristiges Ziel)	---
Arsen (As)	Kalenderjahr	6 ng/m ³ (Zielwert als Gesamt-gehalt der PM ₁₀ -Fraktion)	---
Kadmium (Cd)	Kalenderjahr	5 ng/m ³ (Zielwert als Gesamt-gehalt der PM ₁₀ -Fraktion)	---
Nickel (Ni)	Kalenderjahr	20 ng/m ³ (Zielwert als Gesamt-gehalt der PM ₁₀ -Fraktion)	---
Benzo(a)pyren (C ₂₀ H ₁₂)	Kalenderjahr	1 ng/m ³ (Zielwert als Gesamt-gehalt der PM ₁₀ -Fraktion)	---

*) berechnet durch das Umwelt-Bundesamt gemäß § 5 Abs. 5 i. V. m. § 15 der 39. BImSchV.

Langfristige Ziele im Sinne der vorgenannten Tabelle sind Werte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, deren Einhaltung sicherzustellen ist, soweit dies mit verhältnismäßigen Maßnahmen, insbesondere solchen, die keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen, möglich ist (§ 1 Nr. 19 i. V. m. § 23 der 39. BImSchV).

Für das Schutzgut Vegetation sind folgende kritische Werte bzw. Zielwerte einschlägig:

Schadstoff	Mittelungszeit- raum	Kritischer Wert (Abweichungen sind angegeben)	Erlaubte Überschreitungen pro Jahr
Schwefeldioxid (SO ₂)	Kalenderjahr/ Winterhalbjahr	20 µg/m ³	---
Stickstoffoxide (NO _x)	Kalenderjahr	30 µg/m ³	---
Ozon (O ₃), bodennah	Mai bis Juli	18.000 µg/m ³ x Stunden als AOT 40 (Zielwert seit dem 01.01.2010)	---
	Mai bis Juli	6.000 µg/m ³ x Stun- den als AOT 40 (langfristiger Zielwert)	---

Kritische Werte im Sinne der vorstehenden Tabelle sind aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse festgelegte Werte, deren Überschreitung unmittelbare schädliche Auswirkungen für manche Rezeptoren wie Bäume, sonstige Pflanzen oder natürliche Ökosysteme, aber nicht für den Menschen haben können (§ 1 Nr. 17 der 39. BImSchV).

Dass dem planfestgestellten Straßenausbauvorhaben das aus § 50 Satz 1 BImSchG folgende Gebot der schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermeidenden Trassierung nicht entgegensteht, ist bereits unter C V 2.1 (S. 68) im Hinblick auf die Lärmbelastung dargelegt worden. Auch aus Gründen der Lufthygiene drängen sich keine anderen Alternativen für die auszubauende Solarstraße im Grund- und Aufriss als besser geeignete Varianten auf. Belastungen im Bereich der Luftschadstoffe, die im vorliegenden Fall durchgängig unterhalb der Zumutbarkeitsgrenzen liegen, müssen in der Abwägung hinter die mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele und Belange zurücktreten.

Gemäß § 50 Satz 2 BImSchG ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Anders als die Vorgabe des § 50 Satz 1 BImSchG enthält § 50 Satz 2 BImSchG weder ein Optimierungsgebot noch eine Abwägungsdirektive zu Gunsten des Immissionsschutzes (VGH Mannheim, Urteil vom 7. Februar 2013 – 5 S 2690/11 – Rn. 64). Vielmehr ist das Interesse, vor Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe geschützt zu werden, die im Wege der Luftreinhalteplanung noch im Rahmen des rechtlich Zumutbaren gehalten werden, ein abwägungserheblicher Belang (siehe z. B. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2005 – 4 A 2/04 – Rn. 52). Darüber hinaus stellt die Einhaltung der durch Verordnung festgelegten Grenzwerte für Luftschadstoffe keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Vorhabens dar. Rechtlicher Maßstab zur Beurteilung der mit einem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Luftqualität ist vielmehr das planungsrechtliche Abwägungsgebot. Die Grenzwerte, die durch Verordnung festgelegt sind, stehen in engem Zusammenhang mit dem System der Luftreinhalteplanung. Mit diesem System hat der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber in Umsetzung der Vorgaben gemeinschaftsrechtlicher Luftqualitätsrichtlinien einen abgestuften Regelungsmechanismus vorgesehen, der Grenzwertüberschreitungen immissionsquellenunabhängig begegnen soll. Die durch das Gemeinschaftsrecht gewährte Freiheit, zwischen den zur Einhaltung der Grenzwerte geeigneten Mitteln zu wählen, wird durch die Regelungen des BImSchG und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen jedoch nicht beschränkt. Sie schließt grundsätzlich eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde aus, die Einhaltung der Grenzwerte vorhabenbezogen zu garantieren (siehe z. B. BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2010 – 9 A 20/08 – Rn. 116; Urteil vom 23. Februar 2005 – 4 A 2/04 – Rn. 34; Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 – Rn. 114). Allerdings muss absehbar sein, dass das Vorhaben nicht die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung dieser Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern. Das ist insbesondere der Fall, wenn die von einer planfestgestellten Straße herrührenden Immissionen bereits für sich genommen die maßgeblichen Grenzwerte überschreiten. Von diesem Fall abgesehen geht der Gesetzgeber davon aus, dass sich die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung sichern lässt. Für die Annahme, dass dies nicht möglich ist, müssen daher besondere Umstände vorliegen (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2012 – 9 A 19/11 – Rn. 38; Urteil vom 11. Oktober 2017 – 9 A 14/16 – Rn. 120; OVG Bautzen, Beschluss vom 15. Dezember 2005 – 5 BS 300/05 – Rn. 42; OVG Magdeburg, Urteil

vom 10. Oktober 2012 – 2 K 99/12 – Rn. 187; Beschluss vom 27. Januar 2020 – 11 A 509/18 – Rn. 58).

Auch unter dem Aspekt der Einhaltung bestmöglicher Luftqualität insbesondere zum Schutz bewohnter Gebiete und zum Schutz der Gesundheit der dort lebenden Bevölkerung sieht die Planfeststellungsbehörde keine Planungsalternative, die sich gegenüber der hier planfestgestellten Straßenausbaumaßnahme als vorzugswürdig darstellen könnte. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C III 1 (S. 37 f) verwiesen.

Bei Verbrennungsprozessen in Kraftfahrzeugmotoren entsteht Abgas, das zu Luftverunreinigungen führt. Die verkehrsbedingten Abgasemissionen setzen sich aus verschiedenen gas- und partikelförmigen Substanzen zusammen, wobei im Wesentlichen folgende zu nennen sind:

- Kohlenmonoxid (CO);
- Stickstoffmonoxid (NO);
- Stickstoffdioxid (NO₂);
- Schwefeldioxid (SO₂);
- Benzol (C₆H₆);
- Benzo(a)pyren (C₂₀H₁₂), als Marker für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe;
- Partikel (PM₁₀);
- Feinstaubpartikel (PM_{2,5}).

Die früher im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr noch betrachtete Belastung der Luft durch Blei (Pb) ist nicht mehr sinnvoll, weil die verkehrsbedingten Bleiemissionen bei nahe Null liegen (OVG Münster, Urteil vom 24. März 2014 – 11 D 30/11.AK – Rn. 109).

Die Konzentration der anfallenden Schadstoffemissionen hängt von zahlreichen Faktoren ab, z. B. von der Verkehrsmenge, dem LKW-Anteil, der Fahrgeschwindigkeit und den spezifischen Abgas-Emissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge und des Fahrzeugkollektivs. Die Ausbreitung und Wirkung der Luftschadstoffe unterliegt wiederum vielen Faktoren (z. B. Windrichtung und Windgeschwindigkeit).

Die Vorhabenträgerin hat keine Unterlagen zur zu erwartenden Luftschadstoffbelastung durch den Verkehr auf der Solarstraße vorgelegt. Im Ergebnis ist dies nicht zu beanstanden.

Im Zusammenhang mit Luftschadstoffabschätzungen nach RLuS 2012, die für Straßenbauvorhaben vorgelegt und von der Rechtsprechung als grundsätzlich nicht zu beanstandende Methodik der Ermittlung einer Luftschadstoffbelastung anerkannt werden (OVG Magdeburg, Urteil vom 9. November 2016 – 2 K 48/15 – Rn. 36; OVG Lüneburg, Urteil vom 22. April 2016 – 7 KS 35/12 – Rn. 302), hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass bei Verkehrsbelastungen unter 5.000 Kfz/24h mit üblichen Schwerverkehrsanteilen und normalen Wetterlagen auch im straßennahen Bereich keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten sind (siehe RLuS 2012, Ziff. 1.3). Da die durchschnittliche Verkehrsbelastung im vorliegenden Fall von montags bis freitags bei erwarteten 2.900 Kfz/24h liegt und sich der Schwerverkehrsanteil auf ca. 9,6 % beläuft (Prognose für das Jahr 2030), ist offensichtlich, dass die von dem auf der Solarstraße fahrenden Verkehr ausgehende Luftschadstoffbelastung im unkritischen Bereich liegt. Eine Luftschadstoffabschätzung nach Maßgabe des RLuS 2012 oder ein lufthygienisches Sachverständigengutachten würden auch unter Berücksichtigung einer deutlich höheren Verkehrsmenge von 5.000 Kfz/24h

(DTV_{Mo-So}) und des genannten Schwerverkehrsanteils, der in der genannten Größenordnung für eine kommunale Straße nicht ungewöhnlich hoch ist, zu keinen anderen Ergebnissen gelangen.

Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine neuen Erkenntnisse verspricht (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 – 9 VR 9/07 – Rn. 31; OVG Münster, Beschluss vom 9. Januar 2007 – 11 B 1431/06.AK – Rn. 20; VGH München, Urteil vom 30. Oktober 2007 – 8 A 06.40024 – Rn. 221; OVG Koblenz, Urteil vom 10. März 2009 – 8 C 10435/08 – Rn. 31; VGH Mannheim, Urteil vom 23. September 2013 – 3 S 284/11 – Rn. 184).

Damit steht fest, dass durch das Straßenausbauvorhaben keine für die Gesundheit des Menschen, für natürliche Ökosysteme oder für die Vegetation schädlichen Luftschadstoffbelastungen zu erwarten sind.

2.3 Baubedingte Immissionen

Bei Einhaltung der unter A III 5.1 bis 5.3 verfüigten Nebenbestimmungen sind auch baubedingt keine unzumutbaren Immissionen zu erwarten. Dies gilt sowohl für die Belastung durch Baulärm als auch für eine eventuelle baubedingte Staubbelastung. Auch im Hinblick auf etwaige baubedingte Erschütterungen erweist sich die Planung der Vorhabenträgerin als rechtmäßig, wenn die hierzu verfüigte Nebenbestimmung eingehalten wird.

Hinsichtlich des zu erwartenden Baulärms ist anzumerken, dass sich die Frage, ob nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegen, die gegebenenfalls zu Schutzmaßnahmen führen können, nach §§ 22 Abs. 1, 3 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen AVV Baulärm vom 19. August 1970 beurteilt. Trotz des seit ihrem Erlass eingetretenen Zeitablaufs ist die AVV Baulärm nicht als überholt anzusehen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 – Rn. 25 u. 28).

Die in Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte entfalten nur für den Regelfall eine Bindungswirkung. Der Normgeber hat bewusst keine Grenzwerte für Baulärm festgelegt, sondern nur Richtwerte festgesetzt, weil erst diese eine elastischere Handhabung ermöglichen. Dabei ging er davon aus, dass die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Überschreiten der Richtwerte grundsätzlich verpflichtet seien, die notwendigen Maßnahmen zur Lärminderung anzuordnen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 – Rn. 30).

Der Normzweck der AVV Baulärm, eine gleichmäßige Rechtsanwendung sicherzustellen und damit Rechtssicherheit zu schaffen, wird dadurch nicht in Frage gestellt. Der verbleibende Spielraum für Ausnahmen von der Bindungswirkung ist eng; namentlich ist Nr. 3.1 der AVV Baulärm nicht dahingehend zu verstehen, dass der für die Gebietszuordnung maßgebliche Immissionsrichtwert nur als Orientierungswert betrachtet und ergänzend eine Einzelfallbetrachtung angestellt wird. Überschreitungen des Immissionsrichtwerts kommen nur dann in Frage, wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall ausnahmsweise geringer zu bemessen ist als in den gebietsbezogenen festgelegten Immissionsrichtwerten. Dies entspricht auch dem Anliegen des Gesetzgebers, die besonderen Verhältnisse berücksichtigen zu können, unter denen Baumaschinen zum Einsatz kommen. Eine Abweichung von den Immissionsrichtwerten kann danach etwa dann in Betracht kommen, wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt. Dabei ist der Begriff Vorbelastung

nicht einschränkend in dem Sinne zu verstehen, dass nur Vorbelastungen durch andere Baustellen erfasst werden. Maßgeblich ist vielmehr die Vorbelastung im natürlichen Wortsinn. Nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG gehen nur von solchen baustellenbedingten Geräuschemissionen aus, die dem Einwirkungsbereich mit Rücksicht auf dessen durch die Gebietsart und die konkreten tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden können. Für die Gebietsart ist dabei von der bebauungsrechtlich geprägten Situation der betroffenen Grundstücke im Einwirkungsbereich auszugehen; für die tatsächlichen Verhältnisse spielen insbesondere Geräuschvorbelastungen eine wesentliche Rolle (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 – Rn. 32).

Da die Vorhabenträgerin hier zu Recht darauf verzichtet hat, eine schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm vorzulegen, hat die Planfeststellungsbehörde keine belastbaren Erkenntnisse zur tatsächlichen Lärmvorbelastung im Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes Repitzer Weg, so dass auch nicht beurteilt werden kann, ob oder in welchem Maß die Schutzbedürftigkeit der direkten Nachbarschaft vor Baulärm eingeschränkt ist. Die Planfeststellungsbehörde hat daher unter A III 5.1 angeordnet, dass beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten die in der AVV Baulärm unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten sind.

Es ist nicht von vornherein auszuschließen, dass im Zuge der Realisierung der Straßenausbaumaßnahme Belastungen der Nachbarschaft durch Staubentwicklung auftreten werden, die je nach den Witterungsverhältnissen mehr oder weniger stark ausfallen können. Wie bei jeder anderen Baustelle vergleichbarer Größenordnung werden einzelne Emissionen nicht gänzlich zu vermeiden sein. Um möglichst auszuschließen, dass unzumutbare Belastungen auftreten, hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen erlassen. Zum einen ist Staubimmissionen mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken (A III 5.2). Zum anderen müssen grundsätzlich Bauverfahren vorgesehen und Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz gebracht werden, die hinsichtlich ihrer Schall-, Erschütterungs- und Schadstoffemissionen mindestens dem Stand der Technik entsprechen (A III 5.3).

In seiner Stellungnahme vom 14. April 2021 hat das Landratsamt Landkreis Nordsachsen als Untere Immissionsschutzbehörde auch auf die 32. BImSchV verwiesen und gefordert, dass lärmintensive Bauarbeiten (einschließlich transportbedingter Fahrverkehr) nur in der Tagzeit werktags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr ausgeführt werden dürfen.

Die Planfeststellungsbehörde hat davon abgesehen, hierzu eine Nebenbestimmung zu erlassen.

Die Forderung des Landratsamtes steht offenbar im Zusammenhang mit dem sich aus § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV ergebenden Verbot, werktags in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr die im Anhang zur 32. BImSchV aufgeführten Geräte und Maschinen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, der Erholung dienenden Sondergebieten, Kur- und Klinikgebieten, Gebieten für die Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten zu betreiben. Da solche Gebiete bzw. Gelände hier weder durch Baustellenverkehr noch durch die Bau- und Abbrucharbeiten betroffen sind, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht, aus welchen Gründen es dennoch geboten sein könnte, die Durchführung dieser Arbeiten in diesen Zeiträumen zu verbieten.

Darüber hinaus hat das Landratsamt erklärt, aufgrund der eingesetzten Bautechnik wie z. B. Rammen könne es gegebenenfalls zu Erschütterungen mit schädlichen Auswirkungen auf Gebiete nach der DIN 4150-2 kommen. Sofern durch die eingesetzten Maschinen Schwingungen auftreten, sollten die Baumaßnahmen gutachterlich begleitet werden.

Auch insoweit hat die Planfeststellungsbehörde vom Erlass einer Nebenbestimmung abgesehen.

Es liegen keine konkreten Hinweise dafür vor, dass im Zusammenhang mit der Einbringung von Spundwänden, die insbesondere im Zusammenhang mit dem Bau der Widerlager des neuen Überführungsbauwerks notwendig werden, erhebliche Erschütterungen auftreten. Die zu erwartenden Rammarbeiten beschränken sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf den Nahbereich des Schwarzen Grabens. Nach dem im Rahmen der zweiten Tektur vorgelegten Baugrundgutachten der Büro für Bodentechnik Michael Clemens + Ingenieure GmbH vom 30. April 2009 sind im hier betroffenen Gebiet mit einer Stärke von ca. zehn Metern holozäne Kies- und Sandschichten bzw. Auelehme als fast geschlossene Deckschicht anzutreffen. Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 2021 die Beschreibung der geologischen Verhältnisse im Baugrundgutachten unter Hinweis auf das bei ihm geführte Geodatenarchiv bestätigt. Es ist daher nicht zu erwarten, dass Rammarbeiten in einer Intensität notwendig werden, die zu kritischen Erschütterungswirkungen führen können. Im Übrigen ist unter A III 5.3 eine allgemeine Nebenbestimmung getroffen worden, die zum Inhalt hat, dass grundsätzlich nur Bauverfahren vorgesehen und Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz gebracht werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen mindestens dem Stand der Technik entsprechen.

2.4 Klimaschutz

Zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels, zur Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie zur Einhaltung der europäischen und internationalen Zielvorgaben des Klimaschutzes wurde im Dezember 2019 das KSG erlassen. Nach § 1 Satz 3 KSG bildet die Grundlage des Gesetzes die sich aus dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen ergebende Verpflichtung Deutschlands und aller anderen vertragsschließenden Staaten, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Als nationales Klimaschutzziel wurde zu diesem Zweck nach § 3 Abs. 1 KSG festgelegt, dass die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 % gemindert werden. Zur Erreichung dieser nationalen Klimaschutzziele werden nach § 4 Abs. 1 KSG jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen für verschiedene Sektoren festgelegt, u. a. auch für den Verkehr. In der Anlage 2 werden die zulässigen Jahresemissionsmengen für die Jahre 2020 bis 2030 für die verschiedenen Sektoren festgelegt. Für das Prognosejahr 2030 ist für den Verkehrssektor eine zulässige Jahresemissionsmenge von 85 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent festgelegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18) entschieden, dass das KSG i. V. m. dessen Anlage 2 mit den Grundrechten unvereinbar ist, soweit eine Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für die zulässigen Jahresemissionsmengen für die Zeiträume ab dem Jahr 2031 fehlt. Der

Gesetzgeber wurde verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für die zulässigen Jahresemissionsmengen für die Zeiträume ab dem Jahr 2031 zu regeln. Dies ist erfolgt.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 KSG prüft der Bund bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung, wie damit jeweils zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele beigetragen werden kann. Kommen mehrere Realisierungsmöglichkeiten in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann (§ 13 Abs. 2 Satz 2 KSG).

Das Berücksichtigungsgebot gilt für Planungen und Entscheidungen. Damit sind Entscheidungen gemeint, bei denen den Trägern öffentlicher Aufgaben Entscheidungsspielräume eingeräumt sind. Lediglich gebundene Entscheidungen sind ausgenommen. Seine Anwendung setzt daher voraus, dass der Verwaltung entsprechende Entscheidungsspielräume eingeräumt sind (BT-Drs. 19/14337, S. 36; BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 – Rn. 62). Dies ist vorliegend wegen des der Planfeststellungsbehörde eingeräumten Planungsermessens (§ 39 Abs. 3 SächsStrG) der Fall.

Bei dem bundesrechtlichen Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG handelt es sich um eine Querschnittsregelung. Sie findet unter anderem auf Planungsverfahren Anwendung, die – anders als z. B. §§ 1 Abs. 5 Satz 2, 1a Abs. 5 BauGB für die Bauleitplanung – den Klimaschutz nicht ausdrücklich als öffentlichen Belang aufführen (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 – Rn. 86). Das Berücksichtigungsgebot gilt für alle „Träger öffentlicher Aufgaben“. Angesprochen sind dadurch Behörden und sonstige öffentliche Aufgabenträger, wie Sozialversicherungen, Bildungseinrichtungen, Unternehmen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen oder die Kammern bestimmter Berufsgruppen. Auf die Rechtsform oder die Trägerschaft des Staates kommt es dabei nicht an. Auch Unternehmen der öffentlichen Hand in privatrechtlicher Rechtsform (z. B. GmbH) sind erfasst, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Die Ausgestaltung des Berücksichtigungsgebots obliegt ihnen als eigene Angelegenheit. Satz 2 stellt klar, dass der Bund in die Rechtssetzungs- und Organisationskompetenzen der Länder und auch der Gemeinden nicht eingreift. Mit dem Berücksichtigungsgebot verleiht der Bund den Ländern und Gemeinden keine neuen Aufgaben. Bundesrechtlich vorgegeben wird nur das allgemeine Vorbildgebot als ein allgemein gehaltenes Berücksichtigungsgebot für Klimaschutzbelange (siehe BT-Drs. 19/14337, S. 36). Als materiell-rechtliche Vorgabe des Bundesrechts erstreckt es sich auf sämtliche Bereiche, für die dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz zusteht, in denen es um den Vollzug von materiellem Bundesrecht geht (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 – Rn. 62).

Für den nach Maßgabe des SächsStrG zu beurteilenden Ausbau der Solarstraße kann das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 KSG daher keine Geltung beanspruchen. Im sächsischen Landesrecht ist eine Berücksichtigung der Belange des globalen Klimaschutzes bei Vorhaben, die unter den Anwendungsbereich des SächsStrG fallen, bisher nicht geregelt. Ein Klimaschutzgesetz für den Freistaat Sachsen gibt es bislang nicht; dies ist weder im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20a GG noch auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich zu beanstanden (BVerfG, Beschluss vom 18. Januar 2022 – 1 BvR 2057/21 u.a. – S. 7 ff).

Dessen ungeachtet erweist sich das Straßenausbauvorhaben aus den nachfolgend dargelegten Gründen als mit den nationalen Klimaschutzzielen vereinbar:

Das Gebot, den Belang des Klimaschutzes in die Abwägung einzustellen und die im KSG festgelegten Klimaschutzziele zu berücksichtigen, ist nicht so zu verstehen, dass nur noch solche Straßenbauvorhaben planfestgestellt werden dürfen, die klimaneutral sind oder selbst emissionsmindernd wirken. Denn das KSG verfolgt das Ziel der Minderung der Emissionen jeweils in dem betroffenen Sektor, um die Einhaltung der nationalen, europäischen und völkerrechtlichen Klimaschutzziele zu erreichen. Dieses Ziel muss nicht zwingend projektbezogen erreicht werden. Es kann auch dadurch erreicht werden, dass der Minderungseffekt in der Gesamtheit der dem Sektor zuzurechnenden, durchgeführten und geplanten Maßnahmen und Projekte eintritt (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 – Rn. 97). Durch das Gesetz kommt dem Klimaschutz kein Vorrang bei der Gewichtung und der Abwägung mit anderen öffentlichen oder privaten Belangen zu (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 – Rn. 86); dies gilt auch im Hinblick darauf, dass das KSG als Konkretisierung des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Umweltvorsorge (Art. 20a GG), dem ein Gebot zum Klimaschutz zu entnehmen ist, zu verstehen ist (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. – Rn. 198).

Gegenwärtig gibt es noch keine konkretisierenden Vorschriften, Methoden, Leitfäden oder sonstige Handreichungen dazu, wie zur Ermittlung der Auswirkungen auf die Emission von Treibhausgasen vorzugehen ist (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 – Rn. 80).

Auch wenn hier (im Unterschied zu im Bundesverkehrswegeplan aufgelisteten Vorhaben, für die im Projektinformationssystem [PRINS] Angaben enthalten sind) keinerlei projektbezogene Informationen dazu vorliegen, von welchen Veränderungen der betriebsbedingten CO₂-Abgasemissionen oder Treibhausgasemissionen, die aus Erstinvestition, Reinvestition, der Instandhaltung und dem Betrieb der Infrastrukturen resultieren (sog. Lebenszyklusemissionen) auszugehen ist, wenn das Ausbauvorhaben realisiert wird, ist darauf hinzuweisen, dass es hier nur um eine kleinräumige Verlegung eines kurzen Teilabschnitts einer bestehenden Straße geht, die nicht zu signifikanten Verkehrszunahmen führen kann, da hiermit keine neuen Verkehrsbeziehungen ermöglicht werden. Insoweit kann auch davon ausgegangen werden, dass sich die betriebsbedingte Freisetzung von CO₂ oder anderer Treibhausgase gegenüber dem Stand, der dem Verkehr auf der bestehenden Solarstraße zuzurechnen wäre, nicht erhöhen wird.

Die Planfeststellungsbehörde erwartet weitere, die CO₂-Emissionen reduzierende Effekte, wenn die im Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 für den Straßenverkehr vereinbarten Ziele umgesetzt werden. Hiernach ist geplant, dass der Bestand an Elektro-PKW auf mindestens 15 Mio. im Jahr 2030 steigen soll und dass gemäß den Vorschlägen der Europäischen Kommission ab dem Jahr 2035 nur noch CO₂-neutrale Fahrzeuge zugelassen werden (Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten, S. 51).

Auch im Hinblick auf die Lebenszyklusemissionen der Solarstraße sind vorhabenbedingt keine gravierenden Treibhausgasänderungen zu erwarten. Die bestehende Straße wird in Höhe des Flachglaswerks kleinräumig verlegt, wofür neben dem Bau der Straße ein neues Überführungsbauwerk über den Schwarzen Graben errichtet werden muss. Da die in diesem Bereich bestehenden Verkehrsanlagen aber verschlissen sind, müssten sie auch ohne Realisierung des Ausbauvorhabens im Bestand erneuert

werden. Insbesondere müsste auch in diesem Fall die bestehende Brücke abgebrochen und an gleicher Stelle ein Neubau errichtet werden, weil das Bauwerk nach Mitteilung der Vorhabenträgerin aus dem Jahr 2015 eine normative Restnutzungsdauer von zwölf bis 15 Jahren hatte. Dies zugrunde gelegt müsste die Brücke also spätestens im Jahr 2030 durch einen Neubau ersetzt sein.

Auch führt der planfestgestellte Ausbau der Solarstraße nicht zu verminderten Effekten auf die natürliche Treibhausgasspeicherung. Die Landnutzung wird durch das Vorhaben auch nicht in einer die Freisetzung von Treibhausgasen begünstigenden Weise beeinflusst. Insoweit ist von Bedeutung, dass der Neuversiegelung von Böden eine Entsiegelung bisher versiegelter, für die Treibhausgasspeicherung nicht zur Verfügung stehender Flächen gegenübersteht. Die Netto-Neuversiegelung beträgt ca. 1.440 m². Zu berücksichtigen ist aber zusätzlich die externe landschaftspflegerische Maßnahme E1 im Umfang von ca. 3.000 m², die die Erstaufforstung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche zum Inhalt hat und damit die Voraussetzung dafür schafft, dass dort in deutlich höherem Maße als bisher CO₂ gespeichert werden kann.

Im Ergebnis spricht nichts dafür, dass das Vorhaben die termingerechte Erreichbarkeit der nationalen, europäischen oder völkerrechtlich verbindlichen Klimaschutzziele ernsthaft in Frage stellen kann.

3 Wasserwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den zu beachtenden wasserwirtschaftlichen Belangen vereinbar. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, sofern die Vorhabenträgerin die Nebenbestimmungen, die die Planfeststellungsbehörde zu den wasserrechtlichen Einleiterlaubnissen sowie zu sonstigen wasserrechtlich relevanten Aspekten getroffen hat, einhält.

Die Planung genügt dem Grundsatz der nachhaltigen, die Funktion und Leistungsfähigkeit der Gewässer sichernden Gewässerbewirtschaftung und dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen im Sinne von §§ 1 und 6 WHG. Die Planzulassung berücksichtigt angemessen die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sowie die speziell für die oberirdischen Gewässer und für das Grundwasser geltenden Bewirtschaftungsziele und Grundsätze nach §§ 27, 30 ff bzw. 47 und 48 WHG und § 39 SächsWG.

Das Straßenausbauvorhaben liegt teilweise in der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassungen des Wasserwerks Mockritz-Elsnig, die durch Rechtsverordnung des ehemaligen Landratsamtes Torgau-Oschatz vom 20. Dezember 1999 festgesetzt worden ist.

Der verfahrensgegenständliche Ausbauabschnitt der Solarstraße beinhaltet den Ersatz des bestehenden, den Schwarzen Graben überspannenden und baulich in den östlichen Hochwasserschutzdeich eingreifenden Überführungsbauwerks durch ein weiter südlich gelegenes Brückenbauwerk sowie den Rückbau der bestehenden Brücke und der zugehörigen Verkehrsflächen.

3.1 Vorgesehene Straßenentwässerung

Das auf befestigten Verkehrsflächen anfallende gesammelt abfließende Niederschlagswasser ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG Abwasser. Um die Sicherheit des Straßenverkehrs gewährleisten zu können, muss das Niederschlagswasser von den

Straßenoberflächen abgeleitet werden. Die ordnungsgemäße Straßenentwässerung gehört zu den Aufgaben des Straßenbaulastträgers. Die hierfür erforderlichen Anlagen sind bei der Realisierung eines Straßenbauvorhabens mit zu errichten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Erforderliche Vorkehrungen zur Sicherstellung der Straßenentwässerung müssen durch die verantwortlichen Behörden getroffen werden.

Die planfestgestellte Entwässerung hat sich an der Verfügbarkeit von bereits vorhandenen Regenwasserleitungen (Solarstraße, Betriebsgelände Flachglaswerk, Zufahrt AVANCIS), an dem als Einleitgewässer zur Verfügung stehenden Schwarzen Graben sowie der Geländetopographie und den dadurch – im Rahmen eines verhältnismäßigen Kostenaufwands – sich eröffnenden Möglichkeiten orientiert. Die Entwässerung ist sowohl funktionsfähig als auch mit den wasserwirtschaftlichen Belangen vereinbar. Eine andere, ebenso oder besser geeignete Konzeption hat sich der Planfeststellungsbehörde nicht aufgedrängt.

Hinsichtlich der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse, die im Bereich des Ausbauvorhabens anzutreffen sind, wird insbesondere auf das Baugrundgutachten der Büro für Bodentechnik Michael Clemens + Ingenieure GmbH vom 30. April 2009 verwiesen, das die Vorhabenträgerin im Rahmen der zweiten Plantekur vorgelegt hat.

Die festgestellte Oberflächenentwässerung ist wie nachfolgend ausgeführt zu realisieren. Aus Gründen der Verständlichkeit werden die einzelnen Entwässerungsabschnitte nicht in ihrer numerischen Reihenfolge, sondern in der Reihenfolge ihrer räumlichen Zuordnung vom Bauanfang bis zum Bauende des Vorhabens und anschließend die Zufahrtsbereiche zum Flachglaswerk und zum Betriebsgelände AVANCIS erläutert. Ein Entwässerungsabschnitt 2.4 existiert nicht:

Entwässerungsabschnitte 2.1 und 2.2:

Die Entwässerungsabschnitte 2.1 und 2.2 umfassen die Verkehrsflächen vom Beginn der Baustrecke (Bau-km 0+080,000) bis zum Querneigungswechsel bei Bau-km 0+114,761. Hier wird das Oberflächenwasser der Fahrbahn durch die Querneigung auf die nördliche Straßenseite gebracht, wo es über die Böschung breitflächig zur Versickerung gebracht wird. Um dies zu ermöglichen, wird der auf der Nordseite geplante Gehweg auf einem Tiefbord errichtet. Das auf den beidseitigen Gehwegen anfallende Niederschlagswasser gelangt ebenfalls über die jeweilige Querneigung auf die nördlich bzw. südlich angrenzenden Flächen, wo es versickern kann.

Entwässerungsabschnitt 1.1:

Dieser Abschnitt schließt an den Entwässerungsabschnitt 2.2 an (Querneigungswechsel bei Bau-km 0+114,761) und umfasst die Verkehrsfläche der Solarstraße und der geplanten Bushaldebucht bis zum Gradientenhochpunkt bei Bau-km 0+181,754. Die Querneigung der Fahrbahn erfolgt hier in südliche Richtung. Über einen im Bereich der Bushaldebucht angeordneten Straßenablauf wird das anfallende Wasser über eine Anschlussleitung zu dem nördlich der Solarstraße geplanten Versickerbecken geleitet. Das auf den beidseitigen Gehwegen anfallende Wasser wird bis in Höhe von Bau-km 0+165,000 ebenfalls breitflächig über die Böschungen zur Versickerung abgeleitet.

Entwässerungsabschnitt 1.2:

Dieser Entwässerungsabschnitt beinhaltet die Fahrbahn der Solarstraße bis zum neuen Überführungsbauwerk und die beidseitigen Gehwege, soweit diese eine Querneigung zur Fahrbahn erhalten. Aufgrund der Querneigung der Fahrbahn in südliche Richtung

und des Längsgefälles in Richtung Brücke wird das Oberflächenwasser über einen Straßenablauf und eine angeschlossene Leitung dem Schwarzen Graben zugeleitet.

Entwässerungsabschnitt 2.3:

Dem Entwässerungsabschnitt 2.3 sind lediglich die beidseitigen Gehwege zwischen Bau-km 0+165,000 und dem jeweiligen Querneigungswechsel sowie die Böschungsflächen der westlichen Brückenrampe zugeordnet. Das Wasser auf den Gehwegen wird durch Querneigung nach außen zur Versickerung gebracht. Das auf den Böschungsflächen anfallende Wasser kann ebenfalls auf den angrenzenden Flächen versickern.

Entwässerungsabschnitt 1.3:

Dem Entwässerungsabschnitt 1.3 sind die Fahrbahn der Solarstraße auf dem Überführungsbauwerk und im sich anschließenden, nach Südosten ausgerichteten Verlauf bis zu Bau-km 0+325,986, der südliche bzw. westliche Gehweg auf derselben Strecke und der nördliche Gehweg bis zum Eckausrundungsbereich der von der Solarstraße abzweigenden Hauptzufahrt zum Betriebsgelände des Flachglaswerks zugeordnet. Die Gehwege erhalten dort eine Querneigung zur Fahrbahn der Solarstraße. An der südlichen bzw. westlichen Fahrbahn der Solarstraße sowie an der Zufahrt zum Betriebsgelände AVANCIS werden Straßenabläufe errichtet, die an eine neu zu verlegende Straßenentwässerungsleitung angeschlossen werden. Diese Straßenentwässerungsleitung wird am bestehenden Schacht R22 an die dort schon verlegte Entwässerungsleitung der Solarstraße angeschlossen, die im Eigentum des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien steht und von diesem betrieben wird.

Der Zweckverband hat in seiner Stellungnahme vom 25. August 2015 mitgeteilt, er habe die ihm vorgelegte Planung geprüft und habe zu dem geplanten Vorhaben keine Einwände. Im Rahmen der ersten Plantekur hat die Vorhabenträgerin ein Schreiben des Zweckverbandes an das Ingenieurbüro ICL vom 1. März 2016 vorgelegt, in dem der Zweckverband erklärt, er stimme als Betreiber des vorhandenen Kanalnetzes dem Anschluss der geplanten Straßenentwässerung an den im Lageplan mit R22 bezeichneten Schacht zu.

Entwässerungsabschnitt 3.3:

Dieser Entwässerungsabschnitt schließt räumlich unmittelbar an den Abschnitt 1.3 an. Er betrifft die Fahrbahn der Solarstraße und den westlichen Gehweg bis zum Ende der Baustrecke bei Bau-km 0+333,580. Der Gehweg erhält eine Querneigung zur Fahrbahn. Über einen neuen Straßenablauf wird das Oberflächenwasser der dort schon bestehenden Straßenentwässerungsleitung zugeführt.

Hinsichtlich der Zustimmung zur Mitnutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Entwässerungsabschnitt 1.3 verwiesen.

Entwässerungsabschnitt 2.5:

Der Entwässerungsabschnitt 2.5, in dem eine Ableitung des Wassers über die Böschungen in das angrenzende Gelände erfolgt, erfasst die an die Solarstraße direkt angrenzende Verkehrsfläche der Hauptzufahrt zum Flachglaswerk (einschließlich LKW-Stellfläche und anteilig zugeordnetem Bankettbereich), einen geringen Teil des Gehweges im Eckausrundungsbereich zwischen Solarstraße und Hauptzufahrt (Querneigung zur Hauptzufahrt) und weitere Bankettbereiche an der Nordseite der Solarstraße

und der Nordwestseite der von dieser abzweigenden Zufahrt zum Betriebsgelände AVANCIS. Hier wird das Wasser breitflächig abgeleitet und damit zur Versickerung gebracht.

Entwässerungsabschnitt 2.6:

Der sich anschließende Teil der Hauptzufahrt zum Flachglaswerk (einschließlich LKW-Stellfläche) sowie zugeordnete Böschungs- und Bankettbereiche (letztere bis in die von der Hauptzufahrt abzweigende nordöstliche Zufahrt reichend) bilden den Entwässerungsabschnitt 2.6. Hier wird das Wasser ebenfalls breitflächig abgeleitet und versickert.

Entwässerungsabschnitt 3.1:

Dieser Entwässerungsabschnitt betrifft die übrige Verkehrsfläche der Hauptzufahrt (einschließlich LKW-Stellfläche und räumlich zugeordneter Teil des Gehwegs) sowie die Verkehrsfläche der von der Hauptzufahrt abzweigenden nordöstlichen Zufahrt zum Flachglaswerk. Das Wasser wird dort über Straßenabläufe gefasst, die an einen im Bereich der nordöstlichen Zufahrt zu errichtenden Regenwasserschacht und -kanal angeschlossen werden. Dieser Regenwasserkanal wird an das bestehende Regenwasserkanalnetz des Flachglaswerks angeschlossen.

Entwässerungsabschnitt 3.2:

Im Entwässerungsabschnitt 3.2 liegt ausschließlich die anzupassende Fahrbahnfläche der Zufahrt zum Betriebsgelände AVANCIS. Das Oberflächenwasser wird dort in einem neuen Straßenablauf gefasst und über diesen dem bestehenden Regenwasserkanal der Zufahrt zum Betriebsgelände AVANCIS zugeführt.

Entwässerungsabschnitt 2.7:

Dieser Entwässerungsabschnitt beschränkt sich auf das südöstliche Bankett an der Zufahrt zum Betriebsgelände AVANCIS und das direkt anschließende östliche Bankett der Solarstraße bis zum Bauende bei Bau-km 0+333,580. Das auf diesen Banketten anfallende Wasser wird breitflächig auf die angrenzenden Flächen abgeleitet.

3.2 Auswirkungen auf den Schwarzen Graben

Direkt von dem Vorhaben betroffen ist das Oberflächengewässer „Schwarzer Graben“. Der Schwarze Graben (im Oberlauf: Schwarzer Bach; im Unterlauf: Weinske) hat eine Länge von 44,4 km. Der Flusslauf entspringt nahe der Ortslage Böhlitz (Gemeinde Thallwitz), durchfließt unter der Bezeichnung „Schwarzer Bach“ die Ortslagen Röcknitz, Treben (beide Gemeinde Thallwitz) und Schöna (Gemeinde Mockrehna) und führt weiter nach Audenhain (Gemeinde Mockrehna). Über ein Verteilerbauwerk wird er nahe Audenhain in einen Altlauf (Schwarzer Graben) und einen in den 1970er Jahren hergestellten Umfluter (Schwarzer Bach) aufgeteilt. Nach deren Zusammenfluss führt der Wasserlauf den Namen „Schwarzer Graben“. In Richtung der Kernstadt Torgau wird dieses Gewässer vor dem Großen Teich Torgau in einen Nord- und einen Südumfluter (letzterer wird auch als Ellergraben bezeichnet) aufgeteilt, die beide um den Großen Teich führen und sich dann wieder vereinen. Teile des Nordumfluters sind verrohrt. Nachdem das Gewässer die Kernstadt Torgau durchflossen hat, wechselt es unmittelbar nördlich des Flachglaswerks Torgau seinen Namen in „Weinske“. Die Weinske tangiert im weiteren Verlauf die Ortslagen Döbern, Neiden und Elsnig (alle Gemeinde Elsnig) und mündet östlich der Ortslage Dommitzsch (Stadt Dommitzsch) in die Elbe.

Wie vorstehend unter C V 3.1 (S. 79 ff) erläutert, hat das Entwässerungskonzept im Entwässerungsabschnitt 1.2 die Zuführung des Straßenoberflächenwassers in den Schwarzen Graben zum Inhalt. Diese Maßnahme war im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf das Oberflächengewässer einer Prüfung zu unterziehen.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und
- ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (sog. Verbesserungsgebot).

Gemäß § 30 Satz 1 WHG können die zuständigen Behörden für bestimmte oberirdische Gewässer weniger strenge Bewirtschaftungsziele festlegen, wenn

- die Gewässer durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre,
- die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese menschlichen Tätigkeiten dienen, nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären,
- weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands vermieden werden und
- unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche ökologische Zustand oder das bestmögliche Potenzial und der bestmögliche chemische Zustand erreicht werden.

Gemäß Art. 4 der RL 2000/60/EG (im Folgenden: WRRL), dessen Umsetzung unter anderem § 27 WHG dient, führen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i WRRL). Außerdem führen sie die erforderlichen Maßnahmen durch, um die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i WRRL). Nach der Rechtsprechung des EuGH haben diese Regelungen verbindlichen Charakter und verpflichten die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Möglichkeit der Gewährung einer Ausnahme nach Art. 4 Abs. 7 WRRL, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es geeignet ist, den ökologischen Zustand, das ökologische Potenzial oder den chemischen Zustand eines Oberflächenwasserkörpers (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 – C-461/13 – Rn. 50) oder den mengenmäßigen oder chemischen Zustand eines Grundwasserkörpers zu verschlechtern. Die Bewirtschaftungsziele sind keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung, sondern zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen bei der Zulassung eines Projekts strikt beachtet werden (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 – Rn. 478; Urteil vom 9. November 2017 – 3 A 4/15 – Rn. 89; Urteil vom 30. November 2020 – 9 A 5/20 – Rn. 34).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG,

Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 – Rn. 480; Urteil vom 11. Juli 2019 – 9 A 13/18 – Rn. 154). Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i WRRL liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 – C-461/13 – Rn. 70; BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 – Rn. 479).

Eine ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots, die für alle vorhabenbedingten Wirkpfade zu erfolgen hat (BVerwG, Beschluss vom 25. April 2018 – 9 A 16/16 – Rn. 47), setzt eine Ermittlung des Ist-Zustands der zu bewertenden Wasserkörper voraus (BVerwG, Beschluss vom 2. Oktober 2014 – 7 A 14/12 – Rn. 12; Beschluss vom 25. April 2018 – 9 A 16/16 – Rn. 51). Bei fehlender Einstufung des Wasserkörpers oder lückenhafter, unzureichender oder veralteter Datenlage sind gegebenenfalls weitere Untersuchungen erforderlich (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 – Rn. 489; Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – Rn. 27; Urteil vom 11. Juli 2019 – 9 A 13/18 – Rn. 160).

Die Vorhabenträgerin hat zum Ist-Zustand des Schwarzen Grabens keine belastbaren Informationen vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat daher selbst die erforderlichen Ermittlungen vorgenommen. Insbesondere sind dabei die Sächsischen Beiträge zum aktualisierten Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG, der den Zeitraum von 2022 bis 2027 umfasst, für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe herangezogen worden. Dieser umfasst umfangreiche Bestandsdaten und Bewertungen zu den der Flussgebietseinheit zugeordneten Oberflächenwasserkörpern. Der Oberflächenwasserkörper Weinske gehört zum Teilbearbeitungsgebiet Elbestrom 2.

Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt das Verschlechterungsverbot für jeden Typ eines Oberflächenwasserkörpers, für den ein Bewirtschaftungsplan erlassen wurde oder hätte erlassen werden müssen (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 – C-461/13 – Rn. 50; Urteil vom 4. Mai 2016 – C-346/14 – Rn. 64). Nach Art. 13 Abs. 1 WRRL und § 83 Abs. 1 WHG ist für jede Flussgebietseinheit ein Bewirtschaftungsplan zu erstellen, mit hin für alle Gebiete, die gemäß Art. 3 Abs. 1 WRRL als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von (Einzugs-)Gebieten, aus welchen über Ströme, Flüsse und Seen der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Mündung ins Meer gelangt, festgelegt wurden (Art. 2 Nr. 13 und 15 WRRL). Mit der Regelung in § 27 WHG, der nicht auf Oberflächenwasserkörper, sondern auf Oberflächengewässer abstellt, wollte der deutsche Gesetzgeber aber nicht über die Erfordernisse des Unionsrechts hinausgehen, sondern diese 1:1 umsetzen (BVerwG, Urteil vom 10. November 2016 – 9 A 18/15 – Rn. 102).

Das Verbesserungsgebot ist vor allem durch die wasserwirtschaftliche Planung zu verwirklichen (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 – Rn. 585). Die Referenzbedingungen und Umweltqualitätsnormen dafür sind in der WRRL und den Tochterrichtlinien sowie der OGewV und der GrwV zwar abstrakt beschrieben bzw. festgelegt. Die Umsetzung dieser Vorgaben muss aber durch Maßnahmenprogramme (Art. 11 WRRL, § 82 WHG) und Bewirtschaftungspläne (Art. 13 WRRL, § 83 WHG) erfolgen (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 11. Juli 2013 – 7 A 20/11 – Rn. 53). Während die Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG vor allem dokumentarischen Charakter haben, sind die Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG das zentrale Instrument der wasserwirtschaftlichen Planung und führen die Schritte auf, die unternommen werden sollen,

um die Gewässer entweder einem guten mengenmäßigen Zustand/Potenzial und chemischen Zustand zuzuführen oder sie diesem Ziel unter Ausnutzung der Ausnahmeregelungen der §§ 30, 31 WHG (für Grundwasser: i. V. m. § 47 Abs. 3 WHG) jedenfalls näherzubringen (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 1 WHG). Auch insoweit ist mangels anderweitiger Auslegungshinweise auf den allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab abzustellen. Es reicht daher weder aus, dass das Bewirtschaftungsziel möglicherweise nicht fristgerecht erreicht wird, noch muss die Zielverfehlung gewiss sein. Maßgeblich ist, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 – Rn. 582).

Planbetroffen ist der Oberflächenwasserkörper Weinske (Abschnitt oberhalb der Mündung des Ellergrabens bis zur Mündung in die Elbe: DESN_5374-3), der dem Typ Sand- und lehmgeprägter Fluss in der Ökoregion Zentrales Flachland zugeordnet ist. Es handelt sich um einen natürlichen Oberflächenwasserkörper. Die vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie veröffentlichten Karten weisen für diesen Oberflächenwasserkörper einen schlechten ökologischen Zustand und ein schlechtes ökologisches Potenzial aus (Bewertungsstufe 5). Der chemische Zustand wird als nicht gut bezeichnet (Bewertungsstufe 3). Die Angaben beziehen sich auf den Stand Dezember 2021. Weitere Einzelheiten hierzu sind der Anlage V, Tabelle 1 des Berichts über die Sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder für den Zeitraum von 2022 bis 2027 zu entnehmen. Als signifikante Belastungsgruppen sind diffuse Quellen, morphologische Veränderungen, die Abflussregulierung und die historische Belastung angegeben. Ein Erreichen des durch die WRRL vorgegebenen Ziels eines guten Zustands wird für den ökologischen Zustand für die Zeit nach 2027 und für den chemischen Zustand nach 2045 prognostiziert.

Die biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten/Phytobenthos und Fischfauna werden als mäßig und der Zustand der benthischen wirbellosen Fauna wird als schlecht eingestuft. Die Orientierungswerte der allgemeinen chemisch-physikalischen Parameter sind hinsichtlich TOC (gesamter organischer Kohlenstoff) überschritten.

Für die als nicht gut erfolgte Bewertung des chemischen Zustandes sind als prioritäre ubiquitäre Stoffe nach Anlage 8 der OGewV bromierte Diphenylether (PBDE) und Quecksilber/Quecksilberverbindungen sowie Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) als nicht ubiquitärer Stoff angegeben. DEHP wird unter anderem häufig als Zusatzstoff in Schädlingsbekämpfungsmitteln verwendet.

Das aktualisierte Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2022 bis 2027 beschreibt für den Oberflächenwasserkörper Weinske folgende Maßnahmen (siehe Anhang M5 zur Zweiten Aktualisierung des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027):

- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft;
- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft;
- Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13;

- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung;
- Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung;
- Erstellung von Konzeptionen/Studien/Gutachten;
- Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen.

Aus den Sächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder für den Zeitraum von 2016 bis 2021 ist ersichtlich, dass der Oberflächenwasserkörper Weinske seinerzeit hinsichtlich seines ökologischen Zustands und Potenzials noch der Stufe 4 (unbefriedigend) zugeordnet war; insoweit ist also eine Verschlechterung eingetreten. Der chemische Zustand ist auch seinerzeit der Stufe 3 (nicht gut) zugeordnet worden (Sächsische Beiträge, Anlage V, Tabelle 5-1).

Eine (weitere) Verschlechterung des ökologischen und des chemischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers Weinske ist durch die mit der vorliegenden Entscheidung erlaubten Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Schwarzen Graben nicht verbunden.

Der geplante Straßenausbau weist weder hinsichtlich der von ihm verursachten Auswirkungen noch hinsichtlich des hiervon potenziell betroffenen Oberflächenwasserkörpers Besonderheiten auf, die über den Normalfall von Straßenplanungen hinausgehen. In solchen Fällen kann zur Bewältigung der wasserrechtlichen Probleme auf Lösungen zurückgegriffen werden, die langjährig erprobt sind und in den einschlägigen Regelwerken – unter anderem in den RAS-Ew – ihren Niederschlag gefunden haben (BVerwG, Urteil vom 10. November 2016 – 9 A 18/15 – Rn. 114). Die RAS-Ew ist inzwischen durch die REwS (Ausgabe 2021) ersetzt worden.

Ausschließlich im Entwässerungsabschnitt 1.2 ist eine direkte Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Schwarzen Graben vorgesehen. Der zugeordnete Einzugsbereich umfasst eine Fahrbahnoberfläche von knapp über 30 m² und zur Fahrbahn geneigte Gehwegflächen von ca. 10 m². Die erlaubte Einleitmenge ist auf 2,27 l/s begrenzt (siehe A VI 2.). Die Ableitung erfolgt über einen Straßenablauf, eine Rohrleitung und ein Böschungsergraben direkt in den Schwarzen Graben. Eine Reinigung dieses Abwassers vor der Einleitung ist also nicht geplant.

In den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18.1) ist dargelegt, dass die derzeitige Entwässerung der Solarstraße im hier betroffenen Abschnitt nach den natürlichen Geländeverhältnissen über Bankette und gegebenenfalls Böschungen in teilweise vorhandene Mulden bzw. auf die angrenzenden Flächen erfolgt, wo das Oberflächenwasser versickert. Im gesamten Streckenbereich erfolgt derzeit keine Fassung des Oberflächenwassers; dafür erforderliche Straßenabläufe sind nicht vorhanden. Soweit eine Versickerung nicht erfolgt, gelangt das Oberflächenwasser derzeit letztlich in den Schwarzen Graben als Vorflut.

Gemäß Ziff. 8.1.2 der REwS 2021 kann Oberflächenwasser von Straßen mit weniger als 2.000 Kfz/24h (DTV) im Allgemeinen ohne Behandlung in offene Gewässer eingeleitet oder sachgerecht versickert werden, weil es in der Regel keine nennenswerten Verunreinigungen aufweist. Die Straßenoberflächenwässer von Straßen mit ≥ 2.000 Kfz/24h sollten in der Regel vor Einleitung in das Gewässer einer Behandlung zugeführt werden. Behandlung im Sinne dieser Richtlinien ist auch die sachgerechte Versickerung der anfallenden Straßenoberflächenwässer entsprechend dem Abschnitt 8.2 der

REWS 2021. Das Behandlungsziel ist erreicht, wenn durch breitflächige Ableitung und Versickerung auf Straßenböschungen, Mulden und Gräben der rechnerische Nachweis entsprechend diesen Richtlinien erbracht wird, dass sich für die kritische Regenspende (in der Regel 15 l/(s · ha)) kein abzuleitender Oberflächenabfluss ergibt. Dieser Ansatz entspricht der kritischen Regenspende bei der Bemessung der Regenklärbecken. In diesem Fall kann in der Regel auf die Behandlung in einem Regenklärbecken verzichtet werden, da Oberflächenabfluss nur entsteht, wenn die kritische Regenspende überschritten wird.

Ob die Vorhabenträgerin, die für das Jahr 2030 einen DTV_{Mo-Fr} von 2.900 Kfz/24h angegeben hat, von einem DTV_{Mo-So} von weniger als 2.000 Kfz/24h ausgeht, hat sie nicht mitgeteilt. Vorsorglich geht deshalb die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Frage der Behandlungsbedürftigkeit des Straßenoberflächenwassers nicht einfach im Hinblick auf den DTV beantwortet werden kann.

Die Vorhabenträgerin hat die Frage nach der Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlung auf der Grundlage des DWA M 153 (Punkt 6) geprüft und verneint (siehe Wassertechnische Untersuchungen, S. 14 f). Die Planfeststellungsbehörde hält dieses Ergebnis für plausibel. Die Wahrscheinlichkeit, dass durch Havarien oder Unfälle auf der Fahrbahnfläche von knapp über 30 m² die Wasserqualität beeinträchtigende Stoffe freigesetzt werden, ist gering. Für Transporte von für Gewässer gefährlichen Gütern (z. B. zur Belieferung einer Tankstelle) hat die Solarstraße keine hervorzuhebende Bedeutung.

Dennoch hat die Planfeststellungsbehörde die Einleiterlaubnis befristet. Nach dem Gemeinsamen Erlass der Staatsministerien für Umwelt und Landwirtschaft sowie für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 12. Mai 2015 sind wasserrechtliche Erlaubnisse für Einleitungen von Straßenoberflächenwasser in Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall zu befristen, wobei die Frist regelmäßig nicht kürzer als 25 Jahre und nicht länger als 35 Jahre sein soll. In dem Erlass wird unter anderem auf die Möglichkeit hingewiesen, die Befristung in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens vor dem Hintergrund des öffentlichen Verkehrsinteresses und der volkswirtschaftlichen Bedeutung von Straßen zeitlich zu erweitern. Im Einzelfall sind bei Bestimmung der Frist die Lage der Straße und deren Verkehrsbedeutung zu berücksichtigen. Unter Anwendung dieser Kriterien erscheint hier eine Befristung auf ca. 35 Jahre als angemessen (siehe A VI 2.1.).

Nach dem o. g. Erlass sollen die Straßenbaubehörden (hier also die Große Kreisstadt Torgau) rechtzeitig vor Fristablauf (in der Regel zwei Jahre vorher) einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der zuständigen Behörde stellen. Zuständige Behörde in diesem Sinne ist dann nicht mehr die Planfeststellungsbehörde, sondern die Untere Wasserbehörde. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den o. g. Erlass verwiesen.

Da im Rahmen der zweiten Plantekur der Abbruch der bestehenden Brücke im Zuge der Solarstraße über den Schwarzen Graben geplant worden ist, ergibt sich kein zusätzliches Querungsbauwerk. Die bestehende Brücke wird vielmehr durch das neue Bauwerk ersetzt. Von größerer Bedeutung ist, dass im Zuge der zweiten Plantekur darauf verzichtet worden ist, die Gewässersohle unterhalb des neuen Überführungsbauwerks zu befestigen. Die Schaffung eines zusätzlichen potenziellen Hindernisses für tatsächlich oder potenziell wandernde Fischarten ist daher nicht mehr vorgesehen.

Auch dem Verbesserungsgebot steht der planfestgestellte Straßenausbau nicht entgegen.

Auf die Möglichkeit der Realisierung der o. g., für den Oberflächenwasserkörper Weinske vorgeschlagenen Maßnahmen hat der festgestellte Plan zum Ausbau der Solarstraße keinen Einfluss.

In seiner Stellungnahme vom 14. April 2021 zur zweiten Plantektur hat das Referat 42 (Oberflächenwasser, Hochwasserschutz) der Landesdirektion Sachsen dies im Ergebnis bestätigt. Eine eigene überschlägige Prüfung habe ergeben, dass negative Auswirkungen auf die Umweltqualitätsnormen bzw. -komponenten unwahrscheinlich seien und damit auch eine Verschlechterung der Umweltqualitätsnormen bzw. -komponenten an der repräsentativen Messstelle nicht zu erwarten sei. Da dem Neubau der geplanten Brücke der Rückbau der annähernd gleichen Bestandsbrücke im unmittelbaren Umfeld gegenüberstehe, sei eine signifikante negative Beeinflussung der Gewässer-morphologie ebenfalls unwahrscheinlich.

3.3 Auswirkungen auf das Grundwasser

Nach § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
- alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
- ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Ergänzend hierzu ist im SächsWG geregelt, dass die Grundwasserneubildung durch Versiegelung des Bodens und andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden darf (§ 39 Abs. 1 SächsWG).

Hinsichtlich der europarechtlichen Grundlagen zu den in § 47 Abs. 1 WHG geregelten Bewirtschaftungszielen und zu den Anforderungen an die Zustandsermittlung, die Auswirkungsprognose und den Prüfungsmaßstab des Verschlechterungsverbots sowie des Verbesserungsgebots wird auf die Ausführungen unter C V 3.2 (S. 83 f) zu den Auswirkungen auf den Schwarzen Graben verwiesen; diese gelten für die Auswirkungen auf das Grundwasser entsprechend. Eine projektbedingte Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt auch vor, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird. Dabei sind die an jeder Überwachungsstelle gemessenen Werte individuell zu berücksichtigen (EuGH, Urteil vom 28. Mai 2020 – C-535/18 – Rn. 119; BVerwG, Urteil vom 30. November 2020 – 9 A 5/20 – Rn. 38). Zusätzlich ist in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG ein sog. Trendumkehrgebot geregelt. Sowohl der Zustand als auch die Trends sind auf den Wasserkörper bezogen (siehe § 3 Nrn. 6 und 8 WHG); räumliche Bezugsgröße ist dessen Gesamtheit (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 – Rn. 506; Urteil vom 9. November 2017 – 3 A 4/15 – Rn. 88).

Planbetroffen ist hier der Grundwasserkörper „Schwarzer Graben“ (DESN_EL-2-1) im Teilbearbeitungsgebiet Elbestrom 2. Dieser erstreckt sich über eine Fläche von 464

km². In Nord-Süd-Richtung erstreckt er sich von der Mündung der Weinske in die Elbe bis zu den Quellgebieten des Schwarzen Bachs, des Wildschützgrabens, des Probsthainer Bachs, des Sitzenrodaer Bachs, des Saulachgrabens und des Krausnitzbachs. Seine östliche Grenze ist die Elbe. Im Westen des Grundwasserkörpers liegen die Quellgebiete des Strellner Grabens, der Roten Furt und des Torfbachs, des Langen Dammgrabens und des Grünen Mühlgrabens.

Nach Angaben des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat der Grundwasserkörper einen schlechten mengenmäßigen Zustand (Bewertungsstufe 3) vorwiegend aufgrund von Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung (Sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen 2022 bis 2027, S. 108). Im Jahr 2020 wurden mehr als 100 m³ pro Tag dafür entnommen (siehe Anlage IV zu den Sächsischen Beiträgen). Auch der chemische Zustand ist als schlecht bewertet (Stufe 3), insbesondere im Hinblick auf die Nitratbelastung. Als besondere Belastungsgruppen werden diffuse Quellen, die Landwirtschaft und die öffentliche Wasserversorgung benannt. Nach der Prognose des Landesamtes kann ein guter Zustand des Grundwasserkörpers sowohl bezogen auf den mengenmäßigen als auch auf den chemischen Zustand erst nach einer weiteren Fristverlängerung nach dem Jahr 2027 erreicht werden (siehe Anlage V zu den Sächsischen Beiträgen).

Im Vergleich zu den Bewertungen aus dem Jahr 2015 hat sich eine Verschlechterung hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes ergeben, der zu dieser Zeit noch als gut (Bewertungsstufe 2) angegeben war. Insoweit ist der Trend also negativ. Der chemische Zustand wurde seinerzeit insbesondere im Hinblick auf die Nitratbelastung bereits als schlecht eingestuft (siehe Anlage V, Tabelle 5-2 der Sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen 2016 bis 2021).

Die zweite Aktualisierung des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2022 bis 2027 benennt für den Grundwasserkörper Schwarzer Graben folgende Maßnahmen (siehe dort Anhang M5):

- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in das Grundwasser durch Auswaschung aus der Landwirtschaft;
- Untersuchungen zum Klimawandel.

Es zeichnet sich nicht ab, dass die Planung zum Ausbau der Solarstraße mit den Bewirtschaftungszielen, dem Maßnahmenprogramm und den wasserrechtlichen Regelungen in Konflikt geraten könnte.

Hinsichtlich der innerhalb der Schutzzone III A der Wasserfassungen des Wasserwerks Mockritz-Elsnig geplanten Oberflächenwassereinleitung in das Grundwasser wird auf die Ausführungen unter C V 3.4 (S. 93) verwiesen. Wie oben ausgeführt, führt das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie diesen Zustand insbesondere auf die Nitratbelastung zurück, die ganz überwiegend aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung resultiert und zu der der Verkehr auf der Solarstraße nicht wesentlich beiträgt. Aus denselben Gründen steht dem Straßenausbauvorhaben auch nicht das Verbesserungsgebot im Hinblick auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers entgegen.

Auch der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird vorhabenbedingt nicht wesentlich verschlechtert. Die Netto-Neuversiegelung ist auf das vernünftigerweise gebotene Maß beschränkt; sie hat einen Umfang von ca. 1.440 m². Nicht mehr benötigte Verkehrsflächen der Solarstraße werden dauerhaft rückgebaut und bleiben entsiegelt.

(landschaftspflegerische Maßnahmen R/A1 und R/A2). Dem aus § 39 Abs. 1 SächsWG abzuleitenden Gebot, die Grundwasserneubildung nicht über das notwendige Maß hinaus durch Versiegelung des Bodens und andere Beeinträchtigungen der Versickerung zu behindern, wird das planfestgestellte Vorhaben gerecht.

Mit der landschaftspflegerischen Maßnahme E1 (Erstaufforstung einer ca. 0,3 ha großen Ackerfläche in der Gemarkung Staupitz), die ebenfalls im Einzugsbereich des Grundwasserkörpers Schwarzer Graben liegt, wird die landwirtschaftliche Ackernutzung auf dieser Fläche dauerhaft entfallen. Künftig ist dort nicht mehr mit bearbeitungsbedingten Bodenverdichtungen und der Ausbringung von Nitrat oder anderen Düngemitteln zu rechnen, die durch Auswaschung in das Grundwasser gelangen könnten.

Die Planfeststellungsbehörde hat gleichwohl die Erlaubnis zur Einleitung des Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser (über das geplante Versickerungsbecken) zeitlich befristet (A VI 1.1.). Zur Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Einleitung in den Schwarzen Graben verwiesen (C V 3.2, S. 86 f).

3.4 Wasserschutzgebiet Mockritz-Elsnig

Das Referat 42L (Oberflächenwasser, Hochwasserschutz) der Landesdirektion Sachsen hat in seiner Funktion als Obere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 14. Oktober 2015 darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in der Trinkwasserschutzzone III A des Wasserwerks Mockritz-Elsnig liege. Bei Durchführung des Vorhabens müssten bauzeitliche Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden, in den Schwarzen Graben sowie in das Grundwasser eingehalten werden. Um dies sicher zu stellen, müsse die Vorhabenträgerin verpflichtet werden, bei der Durchführung von Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe wie z. B. Öle, Fette und Treibstoffe in das Erdreich, das Grundwasser oder in den Schwarzen Graben gelangten. Außerdem müsse das Vorhaben, soweit es im Wasserschutzgebiet liege, nach Maßgabe der RiStWaG ausgeführt werden. Erhebliche baubedingte Schadstoffeinträge in den Schwarzen Graben seien aufgrund der Kleinflächigkeit, der zeitlichen Befristung der Baumaßnahme und bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat in seiner Stellungnahme vom 12. Oktober 2015 vorgetragen, dass das Vorhaben nach dem vorgelegten Erläuterungsbericht der Vorhabenträgerin nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes liege und deshalb auch keine diesbezüglichen Schutzmaßnahmen notwendig seien. Aus dem geologischen Archiv- und Kartenmaterial des Landesamtes (Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse) ergebe sich jedoch, dass das Vorhaben vollständig in der Schutzzone III A der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Wasserfassung Mockritz-Elsnig liege. Die bestehenden Wasserschutzzonen seien durch Rechtsverordnung des ehemaligen Landratsamtes Torgau-Oschatz vom 20. Dezember 1999 festgesetzt worden. Auch nach der fachlichen Überarbeitung der bestehenden Trinkwasserschutzzonen auf der Grundlage des Hydrogeologischen Gutachtens zur Neubemessung der Trinkwasserschutzzonen der Wasserfassungen des Wasserwerks Mockritz aus dem Jahr 2010 (HGN Hydrogeologie Nordhausen) liege der Vorhabenstandort in der zur Ausweisung empfohlenen Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Mockritz-Elsnig.

Die Fassungsbrunnen der vorgenannten Wasserfassung förderten ihr Rohwasser aus den saale- und elsterkaltzeitlichen Schmelzwassersanden, den elsterkaltzeitlichen Mischschottern sowie den holozänen Aueschottern (Uferfiltrat), wobei es zwischen die-

sen Schichten im Untersuchungsgebiet keine durchgängigen Grundwasserstauer gebe, so dass sie miteinander in Verbindung stünden. Im Bereich der geplanten Baumaßnahme gebe es keine ausreichend mächtigen Deckschichten, die als Schutz für den wasserwirtschaftlich genutzten Grundwasserleiter fungieren könnten. Außerdem weise der Grundwasserleiter eine hohe hydraulische Leitfähigkeit (Durchschnittswert: $3,5 \times 10^{-4} \text{ m/s}$) i. V. m. zum Teil gespannten Grundwasserverhältnissen auf.

Es sei zu empfehlen, bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzuklären, ob der Standort des Vorhabens tatsächlich in der festgesetzten Wasserschutzzone III A liege. Wenn dies der Fall sei, müsse die Planung unter Beachtung der RiStWaG überarbeitet werden. Vor allem betreffe dies die Frage der Versickerungsfähigkeit des Straßenniederschlagswassers ohne vorherige Reinigung, den Einsatz wassergefährdender Stoffe während der Baumaßnahme, die Bauwasserhaltung, den Ausschluss von Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung und die Erstellung eines Havarieplans. Durch diese Maßnahmen müsse dann sichergestellt werden, dass von der geplanten Baumaßnahme weder bau- noch betriebsbedingt Gefährdungen für die Trinkwasserfassung Mockritz-Elsnig ausgingen.

Da ohne Berücksichtigung anthropogener Veränderungen oberflächennah Auelehm anstehe, der als Grundwassergeringleiter einzustufen sei (dies werde durch das Baugrundgutachten bestätigt, welches überwiegend Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte (k_f) $\leq 1 \times 10^{-5} \text{ m/s}$ ermittelt habe), seien insbesondere bei Starkregenereignissen Vernässungserscheinungen auf den zur Versickerung vorgesehenen Flächen und damit eine Beeinträchtigung Dritter (einschließlich angrenzender Grundstückseigentümer) zu erwarten. Sofern die Baumaßnahme außerhalb der Wasserschutzzone III A liege, sei zu empfehlen, die Versickerung in Mulden-Rigolen-Systemen planerisch zu verfolgen und auf eine ungeordnete Versickerung zu verzichten. Damit könnten Beeinträchtigungen Dritter ausgeschlossen, zumindest aber maßgebend reduziert werden.

In ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 5. Mai 2017 hat die Große Kreisstadt Torgau erklärt, nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde seien am 6. November 2015 die aktuellen Grenzen der Wasserschutzzone III A der Wasserfassung Mockritz-Elsnig ermittelt worden. Die Darstellung und Kennzeichnung dieser Grenze im Bereich des geplanten Straßenbauvorhabens sei in den Lageplan übertragen worden. Demnach liege die geplante Straße nicht im Wasserschutzgebiet.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat mit Schreiben vom 9. August 2017 erwidert, seit der Besprechung vom 6. November 2015 könne sich der heute geltende Stand der Neuausweisung der Trinkwasserschutzzonen geändert haben, so dass dringend zu empfehlen sei, nochmals die Untere Wasserbehörde zum gegenwärtigen und künftigen Verlauf der Grenzen der Trinkwasserschutzzonen zu befragen. Jedenfalls sei im Hinblick auf das hydrogeologische Gutachten der Hydrogeologie Nordhausen GmbH aus dem Jahr 2010 und die Archivunterlagen und Geodatenbank des Landesamtes von einer Lage der geplanten Straße innerhalb der bestehenden, zumindest aber innerhalb der zur Neufestsetzung empfohlenen Trinkwasserschutzzone auszugehen.

Um zu dieser Frage definitiv Klarheit zu gewinnen, hat die Planfeststellungsbehörde ein entsprechendes Aufklärungsersuchen an das Landratsamt Landkreis Nordsachsen gerichtet. Dieses hat am 13. Februar 2018 mitgeteilt, der geplante Straßenkörper befinde sich derzeit außerhalb der Trinkwasserschutzzone, das geplante Versickerungsbecken jedoch innerhalb derselben (am äußeren Rand). Das Landratsamt plane aber die Neuausweisung des Trinkwasserschutzgebietes. Inzwischen sei ein Arbeitsstand erreicht, wonach sich der Vorhabenstandort zukünftig vollumfänglich innerhalb

der Schutzzone III befinde. Da nunmehr konkret die Neuausweisung des Trinkwasserschutzgebietes geplant sei, sei grundsätzlich die Beachtung der RiStWaG für die Planung zu fordern. Allerdings könne im konkreten Einzelfall gegebenenfalls von einzelnen Anforderungen abgesehen werden. Es werde vorgeschlagen, dass sich das Planungsbüro der Vorhabenträgerin hierzu mit dem Landratsamt in Verbindung setze.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Vortrag zur Kenntnis genommen. Es bestehen aus ihrer Sicht keine Gründe, aufgrund der (beabsichtigten) Erweiterung des Wasserschutzgebietes Mockritz-Elsnig zusätzliche bautechnische Maßnahmen für den Ausbauabschnitt der Solarstraße zu verlangen.

Die Forderung, angesichts der Lage des Straßenausbauvorhabens ganz oder teilweise in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Mockritz-Elsnig einen der RiStWaG entsprechenden Ausbau vorzusehen, wird durch die festgestellte Planung nahezu erfüllt.

Nach Ziff. 3.2 der RiStWaG kann die vom Straßenverkehr ausgehende Gefährdung der Gewässer hinsichtlich der Dauer und Häufigkeit ihres Auftretens in ständige, vorübergehende und außergewöhnliche Einwirkungen unterteilt werden. Die ständigen Einwirkungen werden durch Abgase, Bremsen-, Reifen- und Fahrbahnabrieb sowie durch Tropfverluste verursacht. Tausalzstreuung stellt eine vorübergehende Einwirkung dar. Unter außergewöhnlicher Einwirkung wird das Austreten wassergefährdender Stoffe bei Verkehrsunfällen verstanden.

Von diesen Einwirkungen gehen unterschiedliche Gefährdungen aus. Diese hängen direkt oder indirekt von der Verkehrsstärke ab. Daher ist die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) ein geeignetes Kriterium, Straßen in Gruppen mit unterschiedlichem Gefährdungspotenzial einzuteilen. Von Straßen mit einem DTV unter 2.000 Kfz/24h geht eine geringe, mit einem DTV von 2.000 bis 15.000 Kfz/24h eine mittlere und mit einem DTV über 15.000 Kfz/24h eine hohe Gefährdung aus. Weiterhin können Besonderheiten, wie z. B. Verkehrszusammensetzung, Kurvigkeit und Kurvengestaltung, Straßengefälle, Knotenpunkte oder zulässige Fahrgeschwindigkeit ein zusätzliches Kriterium für die Bewertung der Gefährdung sein. Auf einbahnigen Straßen nimmt die Zahl der Verkehrsunfälle mit steigender Verkehrsstärke zu. Bei zweibahnigen Straßen ist trotz höherer Verkehrsstärke aufgrund der baulichen Trennung der Richtungsfahrbahnen die Unfallgefahr vergleichsweise geringer. Das Unfallrisiko ist bereits bei der Straßenplanung durch die Wahl entsprechender Entwurfselemente so weit wie möglich zu minimieren.

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien ist trotz des hier vorsorglich anzusetzenden DTV von 2.000 bis 15.000 Kfz/24h von einer geringen Gefährdung auszugehen. Die planfestgestellte Trassenführung erweist sich sowohl im Grund- als auch im Aufriss als verkehrssicher. Die Längsneigung der Solarstraße beträgt im Ausbauabschnitt maximal 3,075 %. Die Knotenpunkte (Hauptzufahrt zum Flachglaswerk und Zufahrt zum Betriebsgelände AVANCIS) und die Bushaldebucht werden verkehrssicher errichtet bzw. baulich angepasst. Hinsichtlich der Anfahrtsichten und Haltesichtweiten verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Darstellungen im entsprechenden Lageplan (Planunterlage 16, Blatt 2). Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die zulässige Geschwindigkeit bei 50 km/h liegen wird, da es sich um einen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft gelegenen Straßenabschnitt handelt; davon ist auch bei Erstellung des Straßenentwurfs ausgegangen worden (Erläuterungsbericht, S. 20). Besonderheiten, die hier auf ein hohes Unfallrisiko schließen lassen und daher für eine hohe oder mittlere Gefährdung des Wasserschutzgebietes sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

Gemäß Ziff. 6.2.6.1 der RiStWaG hängt die Art der in den einzelnen Schutzzonen zu wählenden Entwässerungsmaßnahmen von der Verkehrsstärke und der Schutzwirkung der nach der Baumaßnahme verbleibenden Grundwasserüberdeckung ab. Die sich daraus ergebende Einstufung ist in der Tabelle 3 dargestellt.

Hiernach ergibt sich bei einem DTV von 2.000 bis 15.000 Kfz/24h, von dem hier vorsorglich ausgegangen wird, in der Schutzzone III A bei großer oder mittlerer Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung die Stufe 1. Bei geringer Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ergibt sich die Stufe 2.

Gemäß Ziff. 6.2.6.2 der RiStWaG werden in der Stufe 1 keine über die RAS-Ew (jetzt: REwS 2021) hinausgehenden Anforderungen gestellt. Das auf Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser sollte ungesammelt breitflächig über standfeste Bankette gemäß ZTV E-StB und bewachsene Böschungen abfließen und versickern. Durch Stauschwellen (Querriegel) oder eine raue Bettung in Mulden und Seitengräben kann der Abfluss verzögert und die Zeit bis zur Versickerung vergrößert werden. Bei gesammelter Ableitung sind Straßengräben, Straßenmulden und Versickerungsmulden mit bewachsenem Boden zulässig. Die Mächtigkeit dieses Bodens muss im Versickerungsbereich 20 cm betragen. Schächte, Sickerstränge und Rigolen ohne diese Bodenpassage zur Versickerung des Niederschlagswassers sind unzulässig. Wenn die dezentrale Versickerung nicht ausreicht, werden geeignete Anlagen nach Abschnitt 8, z. B. Versickerungsbecken, oder nach Abschnitt 6.4 die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorgesehen.

Bei der Stufe 2 ist das Niederschlagswasser zu sammeln und in dauerhaft dichten Rohrleitungen oder in abgedichteten Mulden, Gräben oder Rinnen aus dem Schutzgebiet hinauszuleiten. Muss das Niederschlagswasser aus zwingenden Gründen innerhalb der Schutzzone III in ein Fließgewässer oder über zentrale Versickerung in das Grundwasser eingeleitet werden, ist es vor der Einleitung zu reinigen. Zur Sammlung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers sind in der Regel Borde und Straßenabläufe anzuordnen. Das an den unteren Fahrbahnrand angrenzende Bankett erhält eine Querneigung zur Fahrbahn. Borde und Straßenabläufe können am unteren Fahrbahnrand entfallen, wenn das von den Verkehrsflächen abfließende Niederschlagswasser in Mulden, Gräben oder Rinnen gesammelt wird und diese einschließlich der Fläche zwischen ihnen und der befestigten Straßenfläche gemäß Abschnitt 7 abgedichtet werden. Eine weitergehende Abdichtung des Straßenseitenbereichs ist nicht erforderlich. Bei Um- und Ausbaumaßnahmen kann auf eine Abdichtung im Überlappungsbereich unter der bestehenden befestigten Fahrbahn verzichtet werden, wenn insgesamt eine Verbesserung des Grundwasserschutzes erreicht wird, z. B. durch Minimierung des Unfallrisikos.

Die geplante Entwässerung des Ausbauabschnitts der Solarstraße wird den Anforderungen der Stufe 1 gerecht (siehe die Ausführungen unter C V 3.1 [S. 79 ff] und 3.2 [S. 85 ff]).

Gemäß Ziff. 6.4.1 der RiStWaG soll eine Einleitungsstelle nicht im Bereich der Fassung (Zone I) sowie in der Regel auch nicht in der engeren Schutzzone (Zone II) und der weiteren Schutzzone (Zone III) liegen. Muss dennoch (wie hier) aus zwingenden Gründen der Straßenabfluss innerhalb der Schutzzonen in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, ist sicherzustellen, dass das Gewässer nicht nachteilig verändert wird. Es ist zu prüfen, welche technischen Maßnahmen unter Berücksichtigung der RAS-Ew (jetzt: REwS 2021) hierzu erforderlich sind. In diesem Zusammenhang kann auch die Fließrichtung des oberirdischen Gewässers von Bedeutung sein. An

Straßen mit einem DTV über 2.000 Kfz/24h werden RiStWaG-Anlagen, gegebenenfalls mit RRB, vor der Einleitstelle in ein oberirdisches Gewässer erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat zwar keine RiStWaG-Anlagen geplant. Das Landratsamt Landkreis Nordsachsen hat dem aber zugestimmt. Es hat bereits in seinem Schreiben vom 19. September 2017 erklärt, die Vorhabenträgerin habe seinen Forderungen, weitere Unterlagen vorzulegen, entsprochen. Sowohl für die geplante Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser über das anzulegende Versickerbecken als auch für die Einleitung in den Schwarzen Graben (ohne vorherige Reinigung) hat das Landratsamt Nebenbestimmungen für die insoweit erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse vorgeschlagen und damit sein Einvernehmen erklärt. Hinsichtlich des Versickerbeckens hat es unter anderem vorgeschlagen, die Vorhabenträgerin zu verpflichten, die Versickerungsmulde durch geeignete bauliche Maßnahmen (z. B. Aufwallung) von den angrenzenden Flächen so abzugrenzen, dass aus diesen Bereichen kein Niederschlagswasser und keine Sedimentfrachten der Versickerungsanlage zulaufen können. Die Planfeststellungsbehörde hat dies mit der Nebenbestimmung A VI 1.6 angeordnet.

Auch in seiner Stellungnahme vom 14. April 2021 zur zweiten Plantekur hat das Landratsamt mitgeteilt, dass es nach wasserfachlicher Prüfung keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich des Grundwasserschutzes habe.

Die Planfeststellungsbehörde hatte daher keinen Anlass, die Vorhabenträgerin angesichts der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 15. April 2021, mit der dieses seine Bedenken für nicht ausgeräumt, sondern im Hinblick auf die noch nicht aktualisierte Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes als „Anforderungen zur Beachtung“ erklärt hat und dies mit weiterem Schreiben vom 20. Juli 2021 nochmals bestätigt hat, zu weitergehenden Maßnahmen zu verpflichten. Das Wasserschutzgebiet ist im Übrigen auch gegenwärtig noch nicht neu festgesetzt (schriftliche Mitteilung des Landratsamtes vom 20. Juli 2022).

Aus den vorstehend dargelegten Gründen geht auch der Hinweis des Referates 42 (Oberflächenwasser, Hochwasserschutz) der Landesdirektion Sachsen in dessen Stellungnahme vom 1. Februar 2021, dass das Vorhaben innerhalb von Wasserschutzgebieten gemäß den Bestimmungen der RiStWaG auszuführen sei, ins Leere.

3.5 Hochwasserschutz

Im Bereich des Straßenausbauvorhabens gehören nahezu alle zwischen den Hochwasserschutzdeichen des Schwarzen Grabens gelegenen Flächen zu einem Gebiet, das nach Maßgabe des § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG als gesetzliches Überschwemmungsgebiet gilt. Im Verlauf der bestehenden Solarstraße beschränkt sich das Überschwemmungsgebiet auf die Fläche zwischen den beiden Brückenwiderlagern.

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Ausgleichsmaßnahmen in diesem Sinne können gemäß § 77 Abs. 1 Satz 3 WHG auch Maßnahmen mit dem Ziel des Schutzes vor Hochwasser sein, die

- zum Zweck des Ausgleichs künftiger Verluste an Rückhalteflächen getroffen werden oder

- zugleich als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 2 BNatSchG dienen oder nach § 16 Abs. 1 BNatSchG anzuerkennen sind.

Zusätzlich ist in § 73 Abs. 1 Satz 1 SächsWG geregelt, dass Überschwemmungsgebiete, auch wenn sie nicht als solche festgesetzt oder vorläufig gesichert sind, für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung freizuhalten sind. Die natürliche Wasserrückhaltung ist zu sichern sowie erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbessern (§ 73 Abs. 1 Satz 2 SächsWG).

Im Zusammenhang mit der zunächst geplanten Erhaltung der bestehenden Brücke und der sich anschließenden Straßenflächen über den Schwarzen Graben bis zum Erreichen der normativen Nutzungsdauer des Brückenbauwerks (also für einen mutmaßlichen Zeitraum von zwölf bis 15 Jahren) hat sich daher die Frage gestellt, ob bzw. welchen Einfluss die geplante Verlegung der Solarstraße in südliche Richtung (mit Errichtung eines weiteren Brückenbauwerks und Herstellung der Brückenrampen) auf die Rückhalteflächen haben würde. Zu dieser Frage hat die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen auf Veranlassung der Vorhabenträgerin die Erstellung eines hydraulischen Nachweises auf der Grundlage eines bestehenden 2D-HN-Modells (zweidimensionale hydrodynamische Strömungsberechnung im Rahmen der Komplexuntersuchung am Gewässersystem Schwarzer Graben/Großer Teich Torgau) in Auftrag gegeben. Die von der IWS Institut für Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft GmbH in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur (HTWK) Leipzig erstellte Ausarbeitung vom 10. April 2017 ist der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der ersten Planektur vorgelegt worden.

Das zugrunde gelegte 2D-HN-Modell umfasst den Schwarzen Graben von Fluss-km 15+600 bis ca. Fluss-km 40+000 und schließt den Umfluter Audenhain und das aus dem Großen Teich und dem Nord- und Südumfluter bestehende Gewässersystem ein. Auch das nördlich des Straßenausbauvorhabens bei Fluss-km 16+092 gelegene Weinske-Sperrbauwerk, dessen Funktion darin besteht, einen Rückstau aus Richtung Elbe in das Stadtgebiet Torgau zu verhindern, ist in dieses Modell implementiert. Es bildete damit eine geeignete Grundlage für den hydraulischen Nachweis, der für den Zwischenzustand (Bestehen des alten Brückenbauwerks bei Fluss-km 16+501 und des neuen Brückenbauwerks bei Fluss-km 16+526) und den in Aussicht genommenen Endzustand (Rückbau der Altbrücke), der zu diesem Zeitpunkt allerdings fälschlich als Planzustand bezeichnet worden ist, erstellt worden ist.

Mit dem hydraulischen Nachweis sind die Wasserspiegellagen, Wassertiefen und die Überflutungsflächen für die o. g. beiden Zustände sowie für einen fiktiven Zustand ganz ohne Brückenbauwerk im Bereich der Solarstraße jeweils bezogen auf das 100-jährige statistische Hochwasserereignis (HQ100) berechnet worden. Ergebnis der Auswertung der gewonnenen Daten ist, dass

- der Neubau der geplanten Brücke keinen maßgeblichen Einfluss auf die Ausbildung der Wasserspiegellagen, Wassertiefen und Überflutungsflächen gegenüber dem Ist-Zustand (bestehende Brücke) hat;
- sich der Rückbau der Altbrücke nicht signifikant auf die Ausbildung der Wasserspiegellagen, Wassertiefen und Überflutungsflächen gegenüber dem Ist-Zustand (bestehende Altbrücke) auswirkt;
- sich die Ausbildung der Wasserspiegellagen, Wassertiefen und der Überflutungsflächen gegenüber dem Ist-Zustand (bestehende Altbrücke) selbst dann

nicht wesentlich ändern, wenn der fiktive Zustand (Verzicht auf neue Brücke und Rückbau der Altbrücke im Zuge der Solarstraße) Realität würde.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausarbeitung vom 10. April 2017 verwiesen.

Im Hinblick auf diese Ergebnisse, die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in methodisch nicht zu beanstandender Weise gewonnen worden sind, hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel, dass die Errichtung der neuen Brücke (einschließlich der Brückenrampen im Zuge der Solarstraße) nicht dazu führt, dass im Überschwemmungsgebiet gelegene Rückhalteflächen in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Die planungsrechtliche Zulassung des Straßenausbauvorhabens setzt daher nicht voraus, dass Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 77 Abs. 1 Satz 2 WHG geplant und realisiert werden.

Die zusätzlichen Anforderungen, die sich aus § 73 Abs. 1 SächsWG ergeben, sind damit gleichfalls gewahrt.

Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C V 3.6.3 (S. 103 ff) zu den geplanten Maßnahmen an den Hochwasserschutzdeichen verwiesen.

3.6 Wasserrechtliche Genehmigungen

Der festgestellte Plan umfasst inhaltlich Sachverhalte, die für sich genommen unter einem wasserrechtlichen Genehmigungsvorbehalt stehen. In § 10 Abs. 2 SächsStrG ist allerdings geregelt, dass die Straßenbaubehörde die Verantwortung dafür trägt, dass die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die allgemeinen Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden und dass Genehmigungen, Erlaubnisse, Anzeigen oder Abnahmen nach anderen Rechtsvorschriften nicht erforderlich sind, wenn die Bauwerke unter verantwortlicher Leitung der Straßenbaubehörde ausgeführt und unterhalten werden.

Diese Privilegierung der Straßenbaubehörden gilt unabhängig davon, ob ein Straßenbauvorhaben auf der Grundlage fachplanerischer Entscheidungen (Planfeststellungsbeschluss gemäß § 39 Abs. 1 und 3 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, Plangenehmigung gemäß § 39 Abs. 5 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG, Absehen von Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß § 39 Abs. 6 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG) oder auf anderer rechtlicher Grundlage (planfeststellungsersetzender Bebauungsplan gemäß § 39 Abs. 7 SächsStrG i. V. m. § 9 BauGB) ausgeführt werden soll.

Die fehlende Genehmigungspflicht für die in der alleinigen Verantwortung der Straßenbaubehörden stehenden Bauten bedeutet nicht, dass die Planfeststellungsbehörde von der Prüfung, ob die materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen durch die Planung eingehalten werden, abzusehen hat. Nur soweit die Voraussetzungen vorliegen, erweist sich der beantragte Plan als zulassungsfähig.

Soweit nicht Bauten, sondern andere Anlagen, Maßnahmen (z. B. landschaftspflegerischer Art) oder Handlungen einer wasserrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, gilt die o. g. Privilegierung der Straßenbaubehörden nicht. Sofern diese Anlagen, Maßnahmen und Handlungen Inhalt eines festgestellten Plans sind, ist allerdings die Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu beachten, wonach durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt wird und neben der Planfeststellung andere

behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich sind.

Ergänzend ist auf § 115 Abs. 3 SächsWG hinzuweisen. Soweit eine wasserrechtliche Entscheidung von einer anderen öffentlich-rechtlichen Entscheidung ersetzt wird, sind die eingeschlossenen und ersetzten Entscheidungen ausdrücklich zu bezeichnen. Die Planfeststellungsbehörde hat dem unter A V Rechnung getragen.

3.6.1 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

Gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 WHG bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage einer Genehmigung, wenn für sie nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder wenn in der Anlage Abwasser behandelt werden soll, das aus speziellen, in der genannten Norm weiter spezifizierten Anlagen stammt und nicht unter spezielle, ebenfalls in der genannten Norm aufgeführte unionsrechtliche Regelungen fällt. Darüber hinaus können die Länder nach § 60 Abs. 7 Satz 1 WHG weitergehende Anzeige- oder Genehmigungspflichten für Abwasseranlagen, die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, regeln.

Im Freistaat Sachsen sind der Bau und Betrieb von Abwasseranlagen sowie die wesentliche Veränderung oder Beseitigung derselben oder ihres Betriebs grundsätzlich wasserrechtlich genehmigungspflichtig (§ 55 Abs. 2 SächsWG). Die Genehmigungspflicht entfällt hier jedoch für die in § 55 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG genannten Anlagen.

Der Bau und Betrieb des dem Entwässerungsabschnitt 1.1 zugeordneten Versickerbeckens fällt unter § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SächsWG. Da der Standort der geplanten Anlage jedoch in der Schutzzone III B der Wasserfassungen des Wasserwerks Mockritz-Elsnig liegt, greift diese Ausnahme gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 SächsWG nicht, so dass es grundsätzlich bei der landesrechtlich geregelten Genehmigungspflicht bleibt. Allerdings entfällt diese wiederum aufgrund der die Vorhabenträgerin privilegierenden Regelung des § 10 Abs. 2 SächsStrG, weil das Versickerbecken unter verantwortlicher Leitung der Vorhabenträgerin, die gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 3 SächsStrG Straßenbaubehörde für die Solarstraße ist, ausgeführt und unterhalten werden (siehe Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 3). Entsprechendes gilt für die zugehörige Regenwasseranschlussleitung mit den Straßenabläufen A1 und A2 (Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 103), die Regenwasseranschlussleitung mit dem Straßenablauf A3 zur Einleitung in den Schwarzen Graben (Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 106) sowie für weitere Regenwasseranschlussleitungen mit zugehörigen Straßenabläufen (lfd. Nrn. 108, 110, 115, 123 und 124 des Regelungsverzeichnisses).

Die Regenwasseranschlussleitungen mit den Straßenabläufen A8, A9 und A10 sowie der zugehörige zu errichtende Regenwasserschacht RW5, die Regenwasseranschlussleitungen mit den Straßenabläufen A11 und A12, die an einen bestehenden Regenwasserschacht angeschlossen werden, und ein Regenwasserkanal DN 150 Stz sind hingegen durch die Flachglas Torgau GmbH zu unterhalten, da sie der Entwässerung ihr zugeordneter Verkehrsflächen dienen (Regelungsverzeichnis, lfd. Nrn. 105, 112, 132 und 133). Der neu zu verlegende Regenwasserkanal DN 400, der an den in der Solarstraße verlegten bestehenden Kanal angeschlossen wird, wird hingegen an den Zweckverband Torgau-Westelbien übertragen, der auch Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des bestehenden Regenwasserkanals ist (lfd. Nr. 107 des Regelungsverzeichnisses). Insoweit greift die Privilegierung der Vorhabenträgerin aus § 10 Abs. 2 SächsStrG nicht. Da die Planfeststellungsbehörde rechtlich daran gehindert ist, selbst

Regelungen zu treffen, die den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen konkretisieren, die dem Zweckverband oder der Flachglas Torgau GmbH zugeordnet werden, verbleibt es insoweit bei der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde (§ 110 Abs. 1 SächsWG).

Gemäß § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen, die nicht unter § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG fallen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Ergänzend hierzu ist in § 55 Abs. 7 SächsWG geregelt, dass eine wasserrechtliche Genehmigung für eine Abwasseranlage nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden darf, wenn die Anlage

1. den Vorschriften des WHG, des SächsWG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, widerspricht;
2. den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik nicht entspricht;
3. einem Bewirtschaftungsplan, einem Maßnahmenprogramm, den Grundsätzen nach § 42 oder § 49 Abs. 2 SächsWG, einem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserbeseitigungspflichtigen oder einer anderen wasserwirtschaftlichen Planung widerspricht;
4. den Anforderungen nicht entspricht, die in einer Erlaubnis oder Bewilligung festgelegt sind oder werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinerlei Anhaltspunkte, die den Schluss zulassen könnten, dass die planfestgestellten Anlagen mit den materiell-rechtlichen Anforderungen nicht übereinstimmen und der vorgelegte Plan hinsichtlich der Straßenentwässerungsanlagen deshalb nicht zulassungsfähig ist. Hinsichtlich der Wassermengenermittlung und der Dimensionierung der Anlagen wird auf die vorgelegten Wassertechnischen Untersuchungen (Planunterlage 18.1) verwiesen. Im Versickerbecken wird die Bodensohle bis in eine Tiefe von einem Meter ausgetauscht (Einbau eines Sand-Kies-Gemischs), um die Durchlässigkeit zu verbessern und die Entleerungs-/Einstauzeit des Beckens zu verringern. Die Einstautiefe des Beckens beträgt ca. 0,44 m.

Die Entwässerungsplanung widerspricht nicht raumordnerischen Zielen und Grundsätzen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C V 1.2 (S. 58 ff) verwiesen. Das Gleiche gilt in Bezug auf wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (siehe C V 3.2 und 3.3, S. 81 ff und 87 ff) und im Hinblick auf das Wasserschutzgebiet Mockritz-Elsnig (siehe C V 3.4, S. 89 ff).

3.6.2 Errichtung und Beseitigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Gemäß § 26 Abs. 1 SächsWG, der auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 Satz 3 WHG weiter gilt, bedürfen die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung. Dies gilt auch für die wesentliche Änderung einer solchen Anlage. Die Genehmigungspflicht entfällt hier jedoch für die unter der alleinigen Verantwortung der Straßen-

baubehörde zu errichtenden und zu betreibenden bzw. zu beseitigenden Bauwerke bzw. Anlagen in, an und über oberirdischen Gewässern (§ 10 Abs. 2 SächsStrG). Im Einzelnen betrifft dies folgende Sachverhalte:

- Neubau des Überführungsbauwerks im Zuge der Solarstraße über den Schwarzen Graben (einschließlich Widerlager, Bermen, Böschungstreppe und etwaige temporäre Baubehelfe wie z. B. Spundwandkästen zur Herstellung der Brückenfundamente);
- Rückbau des bestehenden Straßenkörpers der Solarstraße (einschließlich Brücke über den Schwarzen Graben);
- Bau eines neuen Einleitbauwerks am Schwarzen Graben (Einleitung von Straßenoberflächenwasser der Solarstraße).

Der Ausbau und die Verlegung der Solarstraße erfordern das neue Überführungsbauwerk. Das Bauwerk quert den Schwarzen Graben in einem Kreuzungswinkel von 76,972 gon. Nach Mitteilung des federführenden Ingenieurbüros ICL vom 16. September 2022 erhält es (abweichend von den im vorgelegten Bauwerksplan – Planunterlage 15, Blatt 1A – enthaltenen Angaben) eine lichte Weite zwischen den Widerlagern von 12,174 m. Die Planfeststellungsbehörde hat im Wege der Nebenbestimmung A III 2.1 klarstellend angeordnet, dass die lichte Weite mindestens 12,17 m betragen muss. Die Breite des Überbaues beträgt ca. 12,41 m. Dies ergibt sich aus dem Straßenquerschnitt der Solarstraße (Fahrstreifenbreite in Richtung K 8987 von 3,25 m; Fahrstreifenbreite in Richtung Gewerbegebiet von 3,66 m, da Verziehungsbereich der nachfolgenden Krümme; beidseitige Gehwegkappen von jeweils 2,75 m, da die Brückengeländer zu berücksichtigen sind, die die regelgerechte Gehwegbreite von 2,50 m nicht einschränken sollen). Die kleinste lichte Höhe (Abstand bis zur Konstruktionsunterkante des Brückenüberbaues) beträgt mindestens 1,50 m (östliche Berme). Die durchschnittliche lichte Höhe über dem Flussbett liegt bei ca. 4,14 m. Die Breite der auf den vorhandenen Uferböschungen anzulegenden Bermen beträgt 1,80 m (westliche Berme) bzw. 1,30 m (östliche Berme) und die lichte Höhe zwischen den Bermen und der Konstruktionsunterkante des Brückenüberbaues ca. 2,05 m (westliche Berme) bzw. 1,59 m (östliche Berme). Das Neigungsverhältnis der Uferböschungen bleibt unverändert. Auch unter Berücksichtigung der Bermen wird das neue Brückenbauwerk aufgrund der größeren lichten Weite einen größeren Abflussquerschnitt haben als die bestehende Brücke. Auf beiden Seiten des Schwarzen Grabens ist jeweils gewässerseitig eine Böschungstreppe vorgesehen. Diese sind für die regelmäßige Kontrolle des Bauwerks und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Brücke und der Bermen notwendig. Die Brückengeländer sind mit einer Höhe von 1,20 m vorgesehen.

Die bestehende Brücke im Zuge der Solarstraße ist abzubauen. Der Abbruch des Brückenbauwerks umfasst neben der Beseitigung der beiden Widerlager und des Überbaues auch die Entfernung der Rasengittersteine, mit der das Flussbett unterhalb des Überbaues befestigt ist, und der vorhandenen Bermen. Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen sind naturnahe Böschungen herzustellen. Diese sollen eine Initialansaat mit Landschaftsrasen erhalten (landschaftspflegerische Maßnahme R/A1). Weitergehende Bepflanzungen sind auf den hergestellten Böschungen nicht vorgesehen, da § 81 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsWG das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf Deichen grundsätzlich untersagt.

Die Planfeststellungsbehörde hat geregelt, dass der Rückbau der bestehenden Brücke unmittelbar im Anschluss an die Verkehrsfreigabe der neuen Brücke durchzuführen ist,

sofern naturschutzrechtliche Regelungen einem zeitlich unmittelbar nachfolgenden Rückbau nicht entgegenstehen (Nebenbestimmung A III 2.2).

Für das Einleitbauwerk am Schwarzen Graben ist ein Winkel von 45° zur Fließachse des Mittelwasserstandes vorgesehen. Nach Mitteilung der Vorhabenträgerin in den Wassertechnischen Untersuchungen (Planunterlage 18.1, S. 16) wird angestrebt, die Einleitstelle als Gerinne auszubilden und eine schnell abstürzende naturnah gestaltete Anbindung an den Schwarzen Graben entsprechend den hydraulischen Erfordernissen vorzusehen. Aus dem Technischen Lageplan (Unterlage 5, Blatt 1) ist ersichtlich, dass die vorgesehene Einleitstelle unterhalb des Brückenbauwerks liegt. Die Ausbildung als abstürzendes Gerinne zum Schwarzen Graben ist mithin erst im Bereich der Uferböschung selbst möglich. Zwischen dem Straßenablauf A3 und der Uferböschung (westliches Brückenwiderlager und westliche Berme) kann die Ableitung bautechnisch nur durch eine Rohrleitung erfolgen. Das Rohrendstück hat einen wasserseitigen Überstand von höchstens 5,0 cm. Es wird böschungsparell abgeschnitten.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Als materiell-rechtlicher Prüfungsmaßstab ist ergänzend § 26 Abs. 4 Satz 1 SächsWG heranzuziehen. Hiernach ist die wasserrechtliche Genehmigung zu versagen, wenn von dem beabsichtigten Unternehmen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Für die neue Gewässerkreuzungsanlage (Brücke und anschließende Brückenrampen) gilt zusätzlich § 32 Satz 2 Sächs-StrG. Hiernach sind die Kreuzungsanlagen so auszuführen, dass unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Vorhabenträgerin bei ihrer Planung diese Anforderungen nicht beachtet hat oder im Rahmen der technischen Ausführungsplanung nicht beachten wird. Die genannten Anlagen werden aller Voraussicht nach keinen negativen Einfluss auf den Schwarzen Graben haben und auch nicht dessen Unterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Landestalsperrenverwaltung signifikant erschweren. Zu letzterem wird ergänzend auf die Ausführungen unter C V 3.9 (S. 113) verwiesen.

Hinsichtlich des Einleitbauwerks hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 4.2.3 geregelt, dass die Ausführungsplanung mit der Landestalsperrenverwaltung und der Unteren Wasserbehörde einvernehmlich abzustimmen ist. Für den Fall, dass ein Einvernehmen nicht zustande kommt, hat sich die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung über die Ausführungsplanung vorbehalten. Darüber hinaus hat sich die Planfeststellungsbehörde gemäß § 26 Abs. 5 SächsWG vorsorglich vorbehalten, nachträgliche Auflagen zum Schutz des Grundwassers bzw. des Schwarzen Grabens oder anliegender Grundstücke zu erlassen (A VI 1.13. und A VI 2.7). Hinsichtlich der Ausführungsplanung zum Bau der neuen Brücke und zum Abbruch der bestehenden Brücke besteht ebenfalls das Erfordernis einer einvernehmlichen Abstimmung mit der Landestalsperrenverwaltung und der Unteren Wasserbehörde (siehe A III 4.2.2, A III 3.3.1.7).

3.6.3 Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet, in Gewässerrandstreifen, an Deichen sowie in Deichschutzstreifen

Aufgrund der Lage der Straßenausbaumaßnahme in dem durch Hochwasserschutzdeiche begrenzten Überschwemmungsgebiet des Schwarzen Grabens und in dessen Gewässerrandstreifen sind weitere, sich aus dem WHG und dem SächsWG ergebende materielle Anforderungen zu beachten.

Überschwemmungsgebiet

Nach § 78 Abs. 7 WHG dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter § 78 Abs. 4 WHG fallen (dazu gehört auch der verfahrensbetroffene Abschnitt der Solarstraße), in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen unter C V 3.5 (S. 94 ff) und C V 3.6.2 (S. 98 ff) hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel, dass die Planung dem gerecht wird.

§ 78a Abs. 1 Satz 1 WHG enthält diverse Verbote für Handlungen in Überschwemmungsgebieten. So sind unter anderem

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (Nr. 1),
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (Nr. 3),
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (Nr. 4) und
- das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche (Nr. 5)

in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Diese Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaues, des Baues von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind (§ 78a Abs. 1 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG können im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zugelassen werden, wenn

- Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Darüber hinaus ist in § 73 Abs. 2 SächsWG geregelt, dass in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bei der Sanierung und Beseitigung baulicher Anlagen sowie bei der Errichtung, Umrüstung und Beseitigung technischer Einrichtungen geeignete, insbesondere bautechnische Maßnahmen vorzunehmen sind, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmungen zu verhindern.

Bei den insoweit relevanten Maßnahmen handelt es sich um die Aufschüttung der Rampen zum neuen Brückenbauwerk, die Errichtung der Widerlager, der Böschungstreppe, eines Einleitbauwerks und der Bermen unterhalb der Brücke, um die erforderliche Aushebung von Baugruben für die Errichtung der Brückenwiderlager und um den Abbruch der bestehenden Brücke und der zugehörigen sonstigen Teile des Straßenkörpers. Die Lagerung von Baumaterialien und Betriebsmitteln für die Baufahrzeuge ist ausdrücklich nicht auf den Flächen zwischen den Hochwasserschutzdeichen vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat mit der Nebenbestimmung A III 4.2.1.2 eine Regelung getroffen, die in der Ausführungsplanung zu beachten ist.

Wie oben unter C V 3.5 (S. 94 f) erläutert, ist die Verträglichkeit des geplanten Straßenkörpers mit den Belangen des Hochwasserschutzes sachverständig nachgewiesen, so dass das Verbot des § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG schon tatbestandlich nicht greift. Soweit mit der Herstellung des geplanten Straßenkörpers das Verbot des § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG erfüllt wird, liegen jedenfalls die kumulativen Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG für die Zulassung des Baues des Straßenkörpers vor.

Auch für die Baugruben, die für die Brückenwiderlager benötigt werden, kann trotz des Verbots, die Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet zu vertiefen (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5), bereits eine Zulassung im Rahmen der vorliegenden Entscheidung auf der Grundlage des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG erfolgen. Es zeichnet sich nicht ab, dass die Baugruben den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung wesentlich beeinträchtigen können, Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet werden oder erhebliche Sachschäden eintreten können. Auch liegt fern, dass sonstige Belange des Wohls der Allgemeinheit gegen die Herstellung der Baugruben sprechen können.

Da sich die o. g. Nebenbestimmung A III 4.2.1.2 auch auf den Abbruch der bestehenden Brücke und des zugehörigen Straßenkörpers bezieht, ist auch kein Verstoß gegen § 73 Abs. 2 SächsWG zu erwarten.

Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 Abs. 1 WHG). Sie umfassen das Ufer und den Bereich, der landseitig an das Gewässer angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 WHG).

Abweichend von den im WHG getroffenen Regelungen bestehen im Freistaat Sachsen auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5,0 m; die außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegenden Gewässerrandstreifen sind 10,0 m breit (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SächsWG).

Der von der Vorhabenträgerin vorgelegte landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktplan (Planunterlage 19.2, Blatt 1) weist aus, dass am Ufer des Schwarzen Grabens Sträucher entfernt werden müssen, die im neuen Trassenbereich der Solarstraße stehen. Die Uferbereiche sind gemäß § 38 Abs. 2 WHG Bestandteile der Gewässerrandstreifen.

Insoweit ist § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG einschlägig, welcher unter anderem besagt, dass

- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (Nr. 2), und
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (Nr. 4),

verboten ist. Allerdings kann insoweit gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG eine widerrufliche Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die genannten Funktionen erfüllt.

Unter der Annahme, dass es sich bei den Sträuchern am Schwarzen Graben, die straßenausbaubedingt entfernt werden müssen, um standortgerechte Sträucher handelt, wird hiermit vom Verbot des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG eine Befreiung erteilt, weil die Entfernung dieser Sträucher erforderlich ist, um die Solarstraße in der beschriebenen Weise verlegen zu können, und keine gegenteiligen Belange in der Abwägung überwiegen.

Dass die Verlegung der Solarstraße in diesem Bereich erforderlich ist, um wichtigen verkehrlichen Belangen der Großen Kreisstadt Torgau und der an der Solarstraße angesiedelten Industrie- und Gewerbebetriebe Rechnung zu tragen, ist unter C II 1 (S. 35 f) ausführlich dargelegt worden. Insbesondere auch im Hinblick darauf, dass künftig mit deutlich längeren Schließzeiten am niveaugleichen Bahnübergang Repitzer Weg zu rechnen ist und damit im Fall eines Hochwasserereignisses im Bereich des Schwarzen Grabens die Gefahr besteht, dass durch die dann erforderliche Schließung der Deichscharte III die Solarstraße als einzige verkehrlich funktionsfähige Anbindung dieser Betriebe längere Zeit gesperrt bleiben muss, würden diese Betriebe, die für den Wirtschaftsstandort Torgau eine hervorgehobene Bedeutung haben, verkehrlich nahezu isoliert, so dass gegebenenfalls ihre Existenz bedroht wäre. Die planfestgestellte Ausbaumaßnahme führt dazu, dass eine hochwasserbedingte Sperrung der Solarstraße vermieden wird und daher diese Betriebe, die existenziell auf eine straßenseitige Anbindung angewiesen sind, zumindest aus Richtung der K 8987 (Döbernsche Straße) gut erreichbar bleiben.

Demgegenüber ist die Funktion der zu beseitigenden Sträucher am Ufer des Schwarzen Grabens gering. Es handelt sich nur um wenige Exemplare, die von den hier am Schwarzen Graben vorkommenden Bibern als Nahrungsquelle oder Baumaterial verschmäht werden und sich qualitativ nicht von anderen verbleibenden Sträuchern am Schwarzen Graben unterscheiden.

Die wasserwirtschaftliche und die ökologische Funktion der Gewässerrandstreifen am Schwarzen Graben werden dadurch nicht signifikant eingeschränkt. Die ausdrückliche separate Erteilung einer Befreiung im Zusammenhang mit der Errichtung des Straßen-

körpers ist gemäß § 10 Abs. 2 SächsStrG bzw. § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG nicht erforderlich.

Die etwaige Lagerung von Baumaterialien und Betriebsmitteln ist im Gewässerrandstreifen nicht vorgesehen und nach Maßgabe der Nebenbestimmung A III 4.2.1.1 ausgeschlossen. Der etwaige Einsatz von Baumaschinen oder -fahrzeugen im Gewässerrandstreifen wäre nur vorübergehender Natur und schon daher nicht geeignet, den Verbotstatbestand des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG zu erfüllen.

Deiche und Deichschutzstreifen

Da die Verlegung der Solarstraße unvermeidbar auch mit baulichen Maßnahmen an den Hochwasserschutzdeichen bzw. in den Deichschutzstreifen, die gemäß § 81 Abs. 2 SächsWG Bestandteil der Deiche sind, einhergeht, sind weitere wasserrechtliche Regelungen einschlägig.

Gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 SächsWG ist unter anderem auf Deichen untersagt:

- das Schädigen und Entfernen der Grasnarbe (Nr. 2),
- die Errichtung von baulichen Anlagen und Einfriedungen (Nr. 3),
- Abgrabungen und Eintiefungen (Nr. 5) und
- das Lagern von Stoffen und Gegenständen (Nr. 9).

Diese Verbote gelten nicht für den Aufgabenträger nach § 80 SächsWG oder einen von ihm Beauftragten, soweit sie im Rahmen der Deichunterhaltung getätigt werden (§ 81 Abs. 3 Satz 2 SächsWG).

Von den Verboten des Abs. 3 können jedoch von Amts wegen oder auf Antrag mit Zustimmung des Aufgabenträgers nach § 80 SächsWG Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie im besonderen öffentlichen oder privaten Interesse geboten sind (§ 81 Abs. 4 Satz 1 SächsWG). Hierfür ist gemäß § 81 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SächsWG die Zustimmung des Aufgabenträgers nach § 80 SächsWG erforderlich, mithin im hier vorliegenden Fall die Zustimmung der Landestalsperrenverwaltung. Die für die Erhaltung der Sicherheit der öffentlichen Hochwasserschutzanlage erforderlichen Maßnahmen sind hierbei anzuordnen (§ 81 Abs. 4 Satz 3 SächsWG).

Zunächst ist festzuhalten, dass mit der Verlegung der Solarstraße mehrere bauliche Eingriffe in die Deiche selbst verbunden sind.

So werden die beiden Deiche durch die geänderte Trassenführung – bei gleichzeitiger Anhebung der Straßengradiente über die jeweilige Oberkante der Deichkrone – gequert. Für die Herstellung des Straßenkörpers muss daher baulich in die Deichkörper eingegriffen werden. Im Bereich des westlichen Deichs (ca. Bau-km 0+168) beginnt der verlegte Straßenabschnitt. Die Böschungsrampe zum neuen Brückenbauwerk schließt gewässerseitig direkt an den Deich an. Im Straßenkörper wird eine vertikale Dichtwand, dem diagonalen Verlauf des Deiches folgend, eingebaut, um zu verhindern, dass an dieser Stelle straßenbaubedingt ein Dichtheitsverlust eintritt. Die Dichtwand stellt im Bereich des Straßenkörpers den Anschluss an den vorhandenen Deich sicher.

Entsprechendes gilt für den Bereich des östlichen Deichs (ca. Bau-km 0+235), der landseitig unmittelbar am östlichen Brückenwiderlager verläuft. Die gewässerseitig an

den Deich anschließende Rampe zum neuen Brückenbauwerk ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten sehr kurz.

Nachdem in einer mit Vertretern der Landestalsperrenverwaltung und der Vorhabenträgerin durchgeführten Besprechung noch bestehende Unklarheiten zu den o. g. Maßnahmen ausgeräumt werden konnten, hat die Landestalsperrenverwaltung im Rahmen der Anhörung zur dritten Plantektur, in welche die Ergebnisse dieser Besprechung – soweit möglich – eingearbeitet worden sind, mit Schreiben vom 9. März 2022 zugestimmt und erklärt, dass weitere Änderungen der nun vorliegenden Planunterlagen aus ihrer Sicht nicht notwendig seien.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet worden, die technische Ausführungsplanung hinsichtlich aller baulicher Maßnahmen (einschließlich etwaiger Baubehelfe), mit denen in die Deichkörper eingegriffen wird, einvernehmlich mit der Landestalsperrenverwaltung abzustimmen. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die Planfeststellungsbehörde durch Planergänzungsbeschluss über die technische Ausführungsplanung (A III 4.3.1.2).

Insbesondere im Hinblick auf die Dichtwände ist dies geboten. Für die Dichtwände ist im Rahmen der ersten Plantektur eine technische Lösung vorgelegt worden, die Dichtwände aus Beton mit Schalung anstelle von Spundwänden zum Gegenstand hat, um verlegte Leitungen besser berücksichtigen zu können (siehe E-Mail des Ingenieurbüros ICL vom 14. März 2017 an die Vorhabenträgerin). Die Dichtwand solle mindestens 0,2 m in die Deichdichtung einbinden. Da der Aufbau der Deiche mit Lage, Höhe und Ausbildung der Deichdichtung noch nicht bekannt seien, bleibe hinsichtlich der vollständigen Abdichtung ein gewisses Restrisiko. Die Dichtwände behinderten gleichzeitig die Planumsentwässerung der Straße in Längsrichtung, was eine verkürzte Nutzungsdauer der Straßenbefestigung zur Folge haben könne.

Diese Lösung ist im Rahmen der zweiten Plantektur in die technische Planung übernommen (siehe Planunterlage 14.2 – Straßenquerschnitt 2-2 mit Dichtwand im Bereich der Deiche) und grundsätzlich auch von der Landestalsperrenverwaltung bestätigt worden. Weitere Einzelheiten zu den Dichtwänden und ihrer Einbindung in die Deiche können und müssen jedoch im Rahmen der Erstellung der technischen Ausführungsplanung geklärt werden.

Am östlichen Deich wird eine Deichzufahrt (von der Solarstraße in südliche Richtung abzweigend) baulich neu hergestellt, um die Erreichbarkeit des Deiches zu gewährleisten. Darüber hinaus bedingt die Verlegung der Solarstraße die Verlängerung des Deichverteidigungsweges am östlichen Deich und den Anschluss des Deichverteidigungsweges an die Hauptzufahrt zum Flachglaswerk, damit dieser auch künftig mit Fahrzeugen erreichbar bleibt und seine Hochwasserschutzfunktion erfüllen kann.

Durch den Abbruch der bestehenden Brücke und den Rückbau der sich anschließenden Verkehrsflächen verliert die Deichscharte III ihre eigentliche Funktion. Sie wird künftig dauerhaft verschlossen, sodass der Hochwasserschutz an dieser Stelle wie bisher gewährleistet ist. Dazu sind im Bereich der Deichscharte geringfügige bauliche Anpassungsmaßnahmen am heutigen Straßenkörper erforderlich, die zwischen der Vorhabenträgerin und der Landestalsperrenverwaltung einvernehmlich abgestimmt worden sind (siehe hierzu ergänzend die Ausführungen unter C V 3.9, S. 115 f).

Soweit die vorgenannten Handlungen die Verbotstatbestände des § 81 Abs. 3 Satz 1 SächsWG erfüllen, kann hierfür bereits im Rahmen dieser Entscheidung eine Ausnahme auf der Grundlage des § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SächsWG erteilt werden. Die aus-

drückliche separate Erteilung einer Ausnahme im Zusammenhang mit diesen Handlungen ist gemäß § 10 Abs. 2 SächsStrG bzw. § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG nicht notwendig.

Entscheidend ist, dass die o. g. Maßnahmen an den Deichen zwingend erforderlich sind, um die Solarstraße verlegen und damit die oben beschriebenen Nachteile der bisherigen Trasse für den öffentlichen Verkehr und die anliegenden Industrie- und Gewerbebetriebe (siehe C II 1, S. 35 f; C V 3.6.3, S. 102 f) zu beseitigen bzw. künftig vermeiden zu können. Darüber hinaus dienen die vorbeschriebenen baulichen Folgemaßnahmen gerade dazu, den Hochwasserschutz sicherzustellen. Gründe, die gegen diese baulichen Maßnahmen an den Deichen bzw. in den Deichschutzstreifen sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

Soweit gegebenenfalls für die Herstellung des neuen Straßenkörpers und des zu verlängernden Deichverteidigungsweges sowie für den Abbruch der bestehenden Brücke und der zugehörigen sonstigen Teile des alten Straßenkörpers (einschließlich der Beseitigung der Rasengittersteine im Gewässerbett) Baufahrzeuge bzw. -geräte vorübergehend eingesetzt werden müssen, sieht die Planfeststellungsbehörde keine Nachteile für die Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlagen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen einen Hochwasserschutzmaßnahmenplan zu erstellen und diesen einvernehmlich mit der Landestalsperrenverwaltung abzustimmen (A III 4.3.3). Dieser dient dazu, sicherzustellen, dass im Hochwasserfall vorabgestimmte geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der Deiche und zur Beräumung der Deichschutzstreifen unverzüglich durchgeführt werden.

3.7 Wasserrechtliche Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser

Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer, wozu auch die Einleitung von auf Verkehrsflächen anfallendem Niederschlagswasser zählt, ist als Gewässerbenutzung nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erlaubnis- bzw. bewilligungspflichtig. Die Erlaubnis gewährt eine Befugnis, die Bewilligung hingegen ein Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG). Da die besonderen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung (§ 14 Abs. 1 WHG) nicht vorliegen, kommt für die Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers nur eine Erlaubnis in Betracht.

Erlaubnispflichtig ist im vorliegenden Fall die Einleitung von auf der Solarstraße anfallendem Oberflächenwasser über das geplante Versickerbecken in das Grundwasser (Entwässerungsabschnitt 1.1) und über die vorgesehene Leitung in den Schwarzen Graben (Entwässerungsabschnitt 1.2).

- Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn
- die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist;
- die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und

- Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die Erlaubnis ist hingegen gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn

- schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind, oder
- andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 WHG liegen hier vor, während für das Vorliegen eines Versagungsgrundes nach § 12 Abs. 1 WHG nichts ersichtlich ist. Die Entwässerungskonzeption entspricht den Anforderungen der REwS 2021.

Das Landratsamt Landkreis Nordsachsen (Untere Wasserbehörde) hat mit Schreiben vom 19. September 2017 und 14. April 2021 der vorgelegten Konzeption für die Entwässerung der Verkehrsanlage zugestimmt und damit sein gemäß § 19 Abs. 3 WHG erforderliches Einvernehmen für die vorgesehene Einleitung von Oberflächenwasser in den Schwarzen Graben und in das Grundwasser erteilt.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Planfeststellungsbehörde, deren Zuständigkeit sich aus § 19 Abs. 1 WHG ergibt, hat die Einleiterlaubnisse unter A VI 1. und 2. mit Nebenbestimmungen erteilt. Öffentliche oder private Interessen, die im Rahmen der Ermessensausübung zu einer Ablehnung der beantragten Erlaubnisse hätten führen können, sind ebenso wenig ersichtlich wie vorzugswürdige Alternativen. Die Nebenbestimmungen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der Unteren Wasserbehörde. Soweit sich Berechnungsparameter im Rahmen der Planstrukturen geändert haben (z. B. die maßgeblichen Regenspenden für die Bemessung der Anlagen, die dadurch gegebenen geringfügigen Änderungen von Einleitmengen) oder sonst offensichtliche Fehler festzustellen waren (z. B. angegebene Nordwertkoordinate für die Einleitstelle am Schwarzen Graben), hat die Planfeststellungsbehörde diese Angaben nach Maßgabe der aktuellen Planunterlagen aktualisiert.

Die Planfeststellungsbehörde hat darüber hinaus den Gemeinsamen Erlass der Staatsministerien für Umwelt und Landwirtschaft sowie für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 12. Mai 2015 berücksichtigt, wonach wasserrechtliche Erlaubnisse für Einleitungen von Straßenoberflächenwasser in Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall zu befristen sind, wobei die Frist regelmäßig nicht kürzer als 25 Jahre und nicht länger als 35 Jahre sein soll. In dem Erlass wird unter anderem auf die Möglichkeit hingewiesen, die Befristung in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens vor dem Hintergrund des öffentlichen Verkehrsinteresses und der volkswirtschaftlichen Bedeutung von Straßen zeitlich zu erweitern. Im Einzelfall sind bei Bestimmung der Frist die Lage der Straße und deren Verkehrsbedeutung zu berücksichtigen.

Unter Anwendung dieser Kriterien erscheint hier eine Befristung bis zum Jahresende 2057 als angemessen (siehe A VI 1.1. und 2.1.). Nach dem o. g. Erlass sollen die Straßenbaubehörden (hier also die Große Kreisstadt Torgau) rechtzeitig vor Fristablauf (in der Regel zwei Jahre vorher) einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der zuständigen Behörde stellen. Zuständige Behörde in diesem Sinne ist

dann nicht mehr die Planfeststellungsbehörde, sondern die Untere Wasserbehörde (Landratsamt). Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den o. g. Erlass verwiesen.

3.8 Bauzeitliche Grundwasserhaltung

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 Satz 1 WHG). Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 Abs. 2 WHG). Die zuständige Behörde hat die Einstellung oder Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; die zuständige Behörde hat die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Dies gilt entsprechend, wenn unbefugt Grundwasser erschlossen wird (§ 49 Abs. 3 WHG).

Ergänzend ist in § 41 Abs. 1 SächsWG geregelt, dass der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG die zur Überwachung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. Bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen gilt der Antrag auf Erlaubnis als Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG; in diesen Fällen kommt § 41 Abs. 1 Satz 3 SächsWG (zulässiger Beginn von Arbeiten bis zur Einwirkung auf das Grundwasser, wenn innerhalb eines Monats nach Anzeige keine Einstellungs- oder Beseitigungsanordnung ergangen ist) nicht zur Anwendung (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SächsWG). Ist seit der Anzeige nach § 41 Abs. 1 Satz 1 WHG ein Monat vergangen, ohne dass eine Einstellungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 49 Abs. 3 WHG ergangen ist, können die Arbeiten begonnen und so lange fortgeführt werden, bis auf das Grundwasser eingewirkt wird (§ 41 Abs. 1 Satz 3 SächsWG).

Die Arbeiten, die gemäß § 49 Abs. 2 WHG zur Erschließung geführt haben, sind einzustellen, bis die Gewässerbenutzung oder der Gewässerausbau vorzeitig zugelassen oder die erforderliche Erlaubnis oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist (§ 41 Abs. 2 SächsWG).

Die vorgenannten Regelungen bilden den rechtlichen Rahmen, den die Vorhabenträgerin einhalten muss, wenn absehbar ist, dass im Zuge der Bauarbeiten grundwasserführende Schichten angeschnitten werden.

Mangels weiterer Angaben zu den voraussichtlich notwendig werdenden bauzeitlichen Grundwasserhaltungen sieht sich die Planfeststellungsbehörde außerstande, hierfür wasserrechtliche Erlaubnisse im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (siehe § 19 Abs. 1 WHG) zu erteilen. Insoweit bleibt es bei der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde (Landratsamt Landkreis Nordsachsen) für die Erteilung der Erlaubnisse außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

Dass sich die Vorhabenträgerin darüber im Klaren ist, ergibt sich aus Pkt. 5.5 der von ihr vorgelegten Wassertechnischen Untersuchungen (Planunterlage 18.1). Hiernach werden für die bauzeitlichen Entwässerungsmaßnahmen wasserrechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse wenige Wochen vor Bauausführung bei der Unteren

Wasserbehörde eingeholt. Da die Wassermengen sehr stark von den zufließenden Schichtenwässern und der vorgesehenen Bauzeit abhängen, die ja noch gar nicht bekannt ist, müssen die Anträge gegebenenfalls noch während der Ausführung der Arbeiten durch das bauausführende Unternehmen präzisiert werden.

3.9 Stellungnahmen

Folgende Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sind zu den wasserwirtschaftlichen Fragestellungen, die durch die Planung aufgeworfen werden, eingegangen:

Landesdirektion Sachsen (Referat 42 – Oberflächenwasser, Hochwasserschutz):

Die Landesdirektion Sachsen (Referat 42 – Oberflächenwasser, Hochwasserschutz) hat ihrer Stellungnahme vom 14. April 2021 zur ihr vorgelegten zweiten Plantekur unter Hinweis auf die Vorschriften des WHG und der SächsWasserZuVO mitgeteilt, für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung für die Errichtung der Brückenwiderlager im Überschwemmungsgebiet des Schwarzen Grabens sei das Landratsamt Nordsachsen als Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht zu erkennen, dass sich dafür aus dem WHG ein Zustimmungserfordernis ergibt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C V 3.6.3 (S. 100 f) verwiesen. Ein Zustimmungserfordernis ist im WHG nicht geregelt. Über die Zulassung von grundsätzlich gesetzlich verbotenen Maßnahmen im Einzelfall entscheidet vielmehr die zuständige Behörde (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG ist dies die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde. Soweit das Referat 42 in diesem Zusammenhang auf § 78 WHG hingewiesen hat, ist dies schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil diese Norm die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich betrifft. Ergänzende Vorschriften des SächsWG, aus denen sich ein Zustimmungserfordernis ergeben könnte, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Soweit das Referat 42 der Landesdirektion Sachsen in seiner Stellungnahme vom 14. April 2021 darauf hingewiesen hat, dass im Hinblick auf gegebenenfalls notwendige Ausnahmen von aus Hochwasserschutzgründen resultierenden gesetzlichen Verboten eine Zustimmung der Landestalsperrenverwaltung erforderlich sei, entspricht dies der Rechtslage (§ 81 Abs. 4 Satz 2 SächsWG). Die Zustimmung der Landestalsperrenverwaltung liegt vor (siehe C V 3.6.3, S. 104).

Dem Hinweis des Referates 42 auf die Notwendigkeit der Abstimmung eines Hochwasserschutzmaßnahmenplans ist Rechnung getragen (siehe Nebenbestimmung A III 4.3.3).

Landratsamt Landkreis Nordsachsen:

Das Landratsamt Landkreis Nordsachsen hat in seiner Stellungnahme vom 14. April 2021 zu der ihm vorgelegten zweiten Plantekur mitgeteilt, dass gegen die vorgelegte Planung weder hinsichtlich des Grundwasser- noch des Oberflächenwasserschutzes Bedenken verblieben seien, nachdem seine Forderungen und Hinweise im Verlauf des Planungsprozesses berücksichtigt worden seien. Hinsichtlich der Straßenentwässerung hat es auf sein Schreiben vom 19. September 2017 verwiesen. Die dortigen Hinweise seien nach wie vor gültig.

Mit dem Schreiben vom 19. September 2017 hat das Landratsamt auf die ihm vorgelegte fachtechnische Erwiderung der Vorhabenträgerin zur ursprünglichen Stellungnahme des Landratsamtes vom 13. Oktober 2015 reagiert. In Bezug auf die Straßenentwässerung hat das Landratsamt im Schreiben vom 19. September 2017 mitgeteilt, dass die Vorhabenträgerin mit den zwischenzeitlich vorgelegten Unterlagen auf Nachforderungen der Unteren Wasserbehörde reagiert habe.

Es hat zunächst bestätigt, dass die für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien erforderliche Zustimmung vorliege, wonach das Niederschlagswasser über den Schacht R22 an die öffentlichen Abwasseranlagen anzubinden sei.

Des Weiteren hat es darauf hingewiesen, dass für die Einleitung von Niederschlagswasser über ein Versickerbecken in das Grundwasser und über ein Einleitbauwerk in den Schwarzen Graben wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich seien. Anschließend hat es den Inhalt dieser Erlaubnisse konkretisiert und jeweils eine Reihe von Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Die Planfeststellungsbehörde erblickt darin die Erteilung des gemäß § 19 Abs. 3 WHG erforderlichen Einvernehmens für die vorgesehenen Gewässerbenutzungen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen hat die Planfeststellungsbehörde in die im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse (siehe A VI) übernommen.

Das Landratsamt hat ergänzend gefordert, dass für die Errichtung des Einleitbauwerks am Schwarzen Graben detaillierte Genehmigungsunterlagen nachzureichen seien. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Forderung für berechtigt, da die technische Beschreibung dieses Einleitbauwerks in der vorgelegten Planung nicht hinreichend erfolgt ist.

Nach Mitteilung der Vorhabenträgerin in den Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18.1, S. 16) wird angestrebt, die Einleitstelle als Gerinne auszubilden und eine schnell abstürzende naturnah gestaltete Anbindung an den Schwarzen Graben entsprechend den hydraulischen Erfordernissen vorzusehen. Aus dem Technischen Lageplan (Unterlage 5, Blatt 1) ist ersichtlich, dass die vorgesehene Einleitstelle unterhalb des Brückenbauwerks liegt. Die Ausbildung als abstürzendes Gerinne zum Schwarzen Graben ist mithin erst im Bereich der Uferböschung selbst möglich. Zwischen dem Straßenablauf A3 und der Uferböschung (Bereich westliches Brückenwiderlager und westliche Berme) kann die Ableitung bautechnisch nur durch eine Rohrleitung erfolgen. Das Rohrendstück hat einen wasserseitigen Überstand von höchstens 5,0 cm. Es wird böschungsparell abgeschnitten.

Die Planfeststellungsbehörde hält es für sachlich geboten, dass die technische Ausführungsplanung für das Einleitbauwerk der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorzulegen und mit dieser sowie mit der Landestalsperrenverwaltung einvernehmlich abzustimmen ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer Planergänzung über die technische Ausführungsplanung zum Einleitbauwerk (siehe Nebenbestimmung A III 4.2.3).

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist diese Regelung ausreichend. Die Erlaubnisfähigkeit der Einleitung in den Schwarzen Graben steht dabei außer Frage. Die technischen Details können der Ausführungsplanung überlassen werden; sie sind nicht notwendiger Bestandteil der festzustellenden Entwurfsplanung. Die Ausführungs-

planung hat eine andere Planungstiefe als die Entwurfsplanung. Da derzeit nicht erkennbar ist, dass sich Konflikte ergeben können, für die die einschlägigen technischen Regelwerke keine Lösungen aufzeigen, sieht die Planfeststellungsbehörde von weitergehenden spezifischen Nebenbestimmungen ab. Die technische Ausführungsplanung ist nicht Bestandteil der Planfeststellung; letztere muss nicht jedes Detail bis ins Einzelne regeln (BVerwG, Urteil vom 5. März 1997 – 11 A 5/96 – Rn. 22 f; Urteil vom 9. November 2006 – 4 A 2001/06 – Rn. 125; Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 – Rn. 97; Urteil vom 3. März 2011 – 9 A 8/10 – Rn. 50; Urteil vom 11. Oktober 2017 – 9 A 14/16 – Rn. 114).

Soweit das Landratsamt in seinem Schreiben vom 19. September 2017 weitergehende Unterlagen und Angaben für das neue Brückenbauwerk über den Schwarzen Graben im Hinblick auf Auswirkungen auf die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Zielerreichung nach WRRL, namentlich unter Beachtung des Verschlechterungsverbots, zur ökologischen Längsdurchgängigkeit im Bereich der neuen Brücke, zur Anbindung der Dammböschungen bzw. der Gewässerkreuzung an die Solarstraße unter Berücksichtigung eventueller künftig geplanter Maßnahmen der Landestalsperrenverwaltung an den bestehenden Deichanlagen im Kreuzungsbereich und detaillierte zeichnerische Darstellungen zur Anbindung der Deichverteidigungswege an die neue Straße gefordert hat, wird auf die nachfolgenden Ausführungen zum Vortrag der Landestalsperrenverwaltung verwiesen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass das Landratsamt diesen Vortrag durch seine Stellungnahme zur zweiten Plantekur vom 14. April 2021 nicht mehr aufrechterhalten hat. Davon abgesehen hat die Landestalsperrenverwaltung nicht mitgeteilt, dass sie selbst Änderungen am Schwarzen Graben oder an den Hochwasserschutzanlagen im Hinblick auf etwaige, sich aus der WRRL ergebenden Anforderungen plane. Insoweit ist also bei der technischen Ausführungsplanung und der Realisierung der Gewässerkreuzung nichts weiter zu berücksichtigen; § 32 Abs. 2 SächsStrG stellt hinsichtlich des Berücksichtigungsgebots nur auf die übersehbare Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse ab.

Der im Schreiben des Landratsamtes vom 19. September 2017 geäußerten Auffassung, dass die bestehende Brücke unmittelbar nach Fertigstellung des neuen Brückenbauwerks abubrechen sei, hat die Planfeststellungsbehörde im Grundsatz mit ihrer Nebenbestimmung A III 2.2 entsprochen. Hinsichtlich des Vortrags des Landratsamtes zur Notwendigkeit, für die Herstellung der Brückenrampen eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 WHG bei ihr zu beantragen, wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Vortrag des Referates 42 der Landesdirektion Sachsen verwiesen (siehe S. 108).

Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen:

Die Landestalsperrenverwaltung (nachfolgend: LTV) hat als für die Gewässerunterhaltung des Schwarzen Grabens und der zugehörigen Hochwasserschutzanlagen zuständige Behörde zur ihr vorgelegten ursprünglichen Planung mit Schreiben vom 7. Oktober 2015 mitgeteilt, die Planung sei hinsichtlich der beabsichtigten Querung der Hochwasserschutzdeiche und zur Einbindung des künftigen Straßenkörpers in die Hochwasserschutzanlagen bezüglich der Dichtheit und der notwendigen Höhe nicht ausreichend, so dass sie den geplanten Maßnahmen nicht zustimmen könne. Für sämtliche Arbeiten an den Hochwasserschutzdeichen müsse die Vorhabenträgerin einen von der LTV bestätigten Fremdüberwacher beauftragen, der die Qualitätssicherung gemäß DIN 19712 Abschnitt 12.4 durchführe. Für die Erdbauleistungen müsse ein Unternehmen mit Q-Nachweis (PQ-Schlüsselnummer 41301 oder gleichwertig) beauftragt werden.

Die weitere Ausführungsplanung müsse mit der LTV abgestimmt werden.

Die LTV sei zu einem Zeitpunkt, der eine einwandfreie technische Beurteilung ermögliche, zur Abnahme von Teilleistungen sowie zur wasserrechtlichen und werkvertraglichen Abnahme der Baumaßnahme einzuladen. Hierbei gegebenenfalls festgestellte Schäden im Bereich des Gewässers, der Hochwasserschutzdeiche und auf allen landeseigenen Flächen, die kausal auf die ausgeführten Arbeiten zurückzuführen seien, habe die Vorhabenträgerin unverzüglich und nach Weisung der LTV fachgerecht zu beseitigen. Die Vorhabenträgerin habe sämtliche Kosten für die Beseitigung eventueller Schäden (einschließlich zum Zeitpunkt der Baumaßnahme nicht erkennbarer Folgeschäden) zu tragen. Gefahren und Risiken aller Art, die Verkehrssicherungspflicht und die Gewährleistung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit oblägen allein der Vorhabenträgerin.

Für den unterhalb des neuen Brückenbauwerks gelegenen Abschnitt des Schwarzen Grabens müsse die Unterhaltungslast auf die Große Kreisstadt Torgau übertragen werden. Dies müsse im Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11) berücksichtigt werden.

Baubeginn und Bauende seien der zuständigen Flussmeisterei Torgau rechtzeitig anzuzeigen.

Im Zuge der Ausführung von Arbeiten seien Erdaushub, Material, Gerätschaften und Maschinen außerhalb des Abflussprofils zu lagern und abzustellen. Beschädigungen der Gewässerböschungen seien unbedingt zu vermeiden. Es sei zu gewährleisten, dass keine Fremdstoffe in den Schwarzen Graben gelangen könnten. Das Befahren des Gewässers mit Fahrzeugen oder Einsatztechnik habe zu unterbleiben.

Nach Bauabschluss seien der LTV innerhalb von drei Monaten digitale und analoge Bestandspläne (bezogen auf das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem des Freistaates Sachsen) mit Angabe des aktuellen Standes des Liegenschaftskatasters zu übergeben. Dazu gehörten ein Bestandsplan digital im DWG- oder DXF-Format auf CD-ROM, ein analoger Bestandsplan im Maßstab 1 : 250 und digitale Fotos auf CD-ROM.

Auf diesen Vortrag hat die Vorhabenträgerin mit fachtechnischer Stellungnahme vom 5. Mai 2017, die die Planfeststellungsbehörde der LTV nebst den im Rahmen der ersten Planfeststellung vorgelegten Unterlagen zugeleitet hat, erwidert, dass über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme mit dem Schwarzen Graben eine Vereinbarung mit der LTV gemäß § 32 Abs. 5 SächsStrG abgeschlossen werden solle.

Erforderliche Detailabstimmungen würden im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen. Im Übrigen würden die Hinweise bei der Ausführungsplanung und der Ausschreibung beachtet.

Die Forderungen bzw. Hinweise der LTV sind teilweise begründet und teilweise unbegründet.

Die Planfeststellungsbehörde hat zum durch die Vorhabenträgerin angekündigten Abschluss einer Vereinbarung mit der LTV zur Errichtung der Gewässerkreuzung keine Bedenken. Der festgestellte Plan steht dem nicht grundsätzlich entgegen, wie sich bereits aus der lfd. Nr. 5 des Regelungsverzeichnisses (Planunterlage 11) ergibt. Die grundsätzliche Kostentragungspflicht der Vorhabenträgerin für die neue Gewässerkreuzung gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG bleibt davon unberührt. Ergänzend ist auf § 32 Abs. 5 SächsStrG hinzuweisen, welcher regelt, dass durch Planfeststellung über eine Kreuzungsmaßnahme oder ihre Kostenregelung zu entscheiden ist, wenn darüber eine Einigung nicht zustande kommt. Hinsichtlich der Kosten ergibt sich die

grundsätzliche Regelung jedoch – wie erläutert – auch schon aus der lfd. Nr. 5 des planfestgestellten Regelungsverzeichnisses, auf das § 32 Abs. 1 SächsStrG sinngemäß verweist.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Forderungen und Hinweisen der LTV durch zahlreiche Nebenbestimmungen weitgehend entsprochen, so etwa zur Qualifikation der ausführenden Unternehmen und zur Qualitätssicherung der Arbeiten an den Hochwasserschutzdeichen durch einen Fremdüberwacher (A III 4.3.1.3, 4.3.1.4), zur Abstimmung der Ausführungsplanung für den Bau der neuen Brücke und die Errichtung der Einleitstelle (A III 4.2.2, 4.2.3) sowie für die baulichen Maßnahmen im Bereich der Deichkörper (A III 4.3.1.2), zu Anzeigepflichten gegenüber der Flussmeisterei Torgau (A III 4.1.4), zur Information und Einladung der LTV zu Teilabnahmen (A III 4.1.2), zur Beseitigung von eingetretenen Schäden (A III 4.1.3) und zur Übergabe von Bestandsunterlagen nach Abschluss der Bauarbeiten (A III 4.1.5). Der von der LTV geforderten Gewährleistung, dass während der Bauphase keine Fremdstoffe in den Schwarzen Graben gelangen, werden die allgemeine Nebenbestimmung A III 3.2.4.1 (weitere naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme) und die Auflage A III 4.2.1.1 (Verbot des Lagerns von Erdaushub und Baumaterialien und des Abstellens von Baufahrzeugen und -maschinen im Abflussprofil des Schwarzen Grabens) sowie speziell die auf die technische Ausführungsplanung zu Maßnahmen am Schwarzen Graben zielende Nebenbestimmung A III 4.2.1.2 im angemessenen Umfang gerecht. Da ein Befahren des Gewässers mit Fahrzeugen oder Einsatztechnik zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegt, ist hierzu keine Regelung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich.

Die Forderung der LTV, dass Beschädigungen der Gewässerböschungen unbedingt zu vermeiden sind, ist nicht realistisch. Insbesondere für die Errichtung des Einleitbauwerks sowie für den im Zuge der zweiten Plantektur vorgesehenen Rückbau der Widerlager der bestehenden Brücke kann nicht vermieden werden, baulich in die Uferböschungen einzugreifen. Die festgestellte Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme V1 (Vermeidung der Beanspruchung von Graben- und Böschungsflächen mit Ausnahme des brückenbaubedingt notwendigen Mindestmaßes) nimmt darauf im gebotenen Maße Rücksicht. Im Übrigen gilt die bereits erwähnte Nebenbestimmung zur Beseitigung von eingetretenen Schäden (A III 4.1.3). Das von der LTV geforderte absolute Verbot, Erdaushub, Material, Gerätschaften und Maschinen außerhalb des Abflussprofils zu lagern und abzustellen, hält die Planfeststellungsbehörde für sachgerecht und hat deshalb – wie bereits oben erwähnt – hierzu die Nebenbestimmung A III 4.2.1.1 erlassen.

Die Forderung, die Übertragung der Unterhaltungslast für den Schwarzen Graben für den unter dem neuen Brückenbauwerk gelegenen Teil dieses Gewässers auf die Große Kreisstadt Torgau zu übertragen, ist abzulehnen. Dafür gibt es keine nachvollziehbaren Gründe.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt nicht, dass § 33 Abs. 3 SächsWG die Übertragung der Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf einen anderen Beteiligten ermöglicht, wenn und soweit die Unterhaltung dessen Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch den Beteiligten verursacht wird. Ein solcher Fall ist hier aber nicht gegeben.

Es ist durch die LTV nicht schlüssig vorgetragen worden und auch nicht ersichtlich, dass mit dem neuen Brückenbauwerk eine Erschwerung der Gewässerunterhaltung einhergeht, die für den Freistaat Sachsen nicht mehr zumutbar ist. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass dem Bau der Brücke der Abbruch des vorhande-

nen Brückenbauwerks gegenübersteht. Sofern davon auszugehen wäre, dass die Unterhaltung des Gewässers unterhalb der neuen Brücke erschwert wird, wäre diese Erschwernis gleichfalls für das bestehende Bauwerk anzunehmen. Dessen Rückbau wäre dann als die künftige Gewässerunterhaltung erleichternder Umstand mit zu berücksichtigen. Auch ist der Planfeststellungsbehörde kein Fall bekannt, in dem die Unterhaltungspflicht für ein Gewässer erster Ordnung hinsichtlich eines unterhalb einer Brücke gelegenen Teils des Gewässers auf den Träger der Baulast der über das Bauwerk führenden Straße zugeordnet worden ist. Die vorliegende Planung bietet keinen Anlass, von der gesetzlich vorgegebenen grundsätzlichen Trennung der Verantwortlichkeiten des Baulastträgers der Straße einerseits und des Gewässerunterhaltungspflichtigen andererseits abzuweichen.

Auch sonst liegen keine Anhaltspunkte vor, die eine Übertragung der Gewässerunterhaltungspflicht auf die Vorhabenträgerin nahelegen könnten. Der Verlauf des Schwarzen Grabens wird durch die festgestellte Straßenplanung nicht geändert. Mit dem im Rahmen der zweiten Planstruktur vorgesehenen Verzicht auf eine Befestigung des Gewässerbetts durch Steinschüttung ergibt sich auch keine Erhöhung des Risikos von Sedimentablagerungen, die gegebenenfalls in kürzeren Zeitabständen beseitigt werden müssten. Auch führt der Bau der Brücke und der Bermen nicht dazu, dass Uferbereiche im Vergleich zur heutigen Situation nur noch unter erschwerten Umständen erreicht werden können. Zwar kann die neue Brücke nicht mit Fahrzeugen oder Gerätschaften über die Bermen gequert werden. Dasselbe gilt im Ergebnis aber auch für das bestehende, mit geringer dimensionierten Bermen ausgestattete Brückenbauwerk, unterhalb dem ebenfalls keine befahr- oder begehbaren Uferstreifen vorhanden sind. Hier gibt es steile, mit Rasengittersteinen befestigte Flächen und sich anschließende Bermen mit Breiten von ca. 0,45 m bzw. 1,30 m, über denen die lichte Höhe bis zur Konstruktionsunterkante des Brückenüberbaues ca. 1,30 m bzw. 0,80 m beträgt. Insgesamt ergibt sich infolge des planfestgestellten Ausbaues der Solarstraße also keine Erschwernis für die Gewässerunterhaltung des Schwarzen Grabens.

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass die neu anzulegenden Bermen unterhalb der neuen Brücke rechtlich zum Straßenkörper im Sinne von § 2 Abs. 2 SächsStrG gehören und daher von der Großen Kreisstadt Torgau als Trägerin der Straßenbaulast für die Solarstraße zu unterhalten sind. Auch wenn sie in der genannten Vorschrift nicht ausdrücklich genannt werden, sind die Bermen nach ihrer Funktion (Minderung der Trennwirkung einer Straße für Tiere) Bestandteile des Straßenkörpers (vergleichbar der Straßenbepflanzung, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsStrG zum Zubehör einer Straße zählt). Die Aufzählung in der genannten Vorschrift ist ausdrücklich nicht abschließend. Die Bermen sind als baulich ausgebildete Anlagen jedenfalls nicht Teil der Ufer (siehe § 24 Abs. 1 Satz 2 SächsWG) des Schwarzen Grabens, sondern Anlagen am Gewässer, während die Böschungen, oberhalb derer die Bermen errichtet werden, Teil der Ufer und damit des Gewässers sind und bleiben. Die Böschungen sind daher wie bisher durch die LTV zu unterhalten, während die darüber errichteten Bermen von der Straßenbaulastträgerin zu unterhalten sind.

Im Rahmen der Anhörung zur zweiten Planstruktur hat die LTV in ihrer Stellungnahme vom 12. April 2021 ergänzend Folgendes vorgetragen:

Zum nunmehr vorgesehenen Rückbau der bestehenden Brücke seien auch hierzu vertragliche Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und der LTV abzuschließen, sofern der Rückbau und die Wiederherstellung der natürlichen Ufer- und Böschungssituation auf landeseigenen Flächen erfolgen. Die Böschungen seien naturnah, stand-sicher und nachsorgefrei zu errichten. Die Unterhaltungslast für diese Böschungen verbleibe bei der Großen Kreisstadt Torgau, soweit diese auch zugleich als Ausgleichs-

bzw. Ersatzmaßnahme vorgesehen seien. Das Abflussprofil müsse im Bereich der abzubrechenden Brücke nachweislich so ausgebildet werden, dass ein Bemessungshochwasser schadlos abfließen könne. Im Zuge des Rückbaues müsse der Bereich zwischen den wasserseitigen Flügelwänden der Deichscharte und deren Sohlbalken mit Betonverbundpflaster befestigt werden. Mit dem Rückbau des östlichen Brückenwiderlagers müsse ein geotechnischer Sachverständigennachweis für die Standsicherheit des Deiches, der Deichscharte und deren Sohlbalken geführt werden. Die zu errichtende wasserseitige Deichböschung im Bereich der Deichscharte sei durch geeignete Vorkehrungen zu sichern. Die Deichscharte, ihr Sohlbalken und die Torkammer müssten vor Beschädigungen geschützt werden.

Ergänzend zu ihrer Forderung nach Übertragung der Gewässerunterhaltungspflicht auf die Vorhabenträgerin für den unterhalb der neuen Brücke liegenden Teil des Schwarzen Grabens hat die LTV gefordert, dass dies für alle vom Brückenbauwerk hydraulisch direkt beeinflussten Bereiche des Gewässers gelten müsse, unabhängig davon, ob diese Bereiche im Zuge der Straßenausbaumaßnahme baulich verändert würden oder nicht. Dies gelte auch im Hinblick auf den nunmehr vorgesehenen Verzicht auf eine Befestigung der Gewässersohle unterhalb des neuen Brückenbauwerks.

Der Nachweis der Dichtheit des Straßenkörpers innerhalb der Deiche stehe noch aus. Es seien lediglich die Dichtwände in Höhe der Deichkronen dargestellt. Zur Dichtheit und Standsicherheit des Deiches Torgau Gewerbegebiet im Bereich der Deichscharte III und des Anschlusses an die neuen Brückenköpfe/Widerlager stünden die erforderlichen Nachweise noch aus.

Für jegliche Eingriffe in die bestehenden Hochwasserschutzanlagen (Neubau Brücke und Abbruch bestehende Brücke) einschließlich der damit einhergehenden bauzeitlichen Nutzungen der Flächen der Hochwasserschutzdeiche als Baustraßen, Zufahrten oder Technologieflächen bedürfe es wasserrechtlicher Ausnahmegenehmigungen, die entweder im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens oder in späteren Genehmigungsverfahren zu erteilen seien. In jedem Fall müsse die LTV unter Vorlage aussage-, prüf- und genehmigungsfähiger Unterlagen für die einzelnen Ausnahmetatbestände angehört und zur Zustimmung aufgefordert werden. Das Gleiche gelte für die baulichen Anlagen, temporären Einbauten und Baubehelfe im Abflussprofil des Schwarzen Grabens, da hierdurch die Genehmigungstatbestände des § 26 SächsWG verwirklicht würden. Da hierfür noch keine prüf- und genehmigungsfähigen Unterlagen vorgelegt worden seien, gelte ihre Stellungnahme noch nicht als Äußerung zu den inhaltlichen Anforderungen und Voraussetzungen der einzelnen Genehmigungstatbestände.

Bezüglich der gewonnenen Daten und Ergebnisse aus Baugrunduntersuchungen oder vergleichbaren bauvorbereitenden Untersuchungen fordere sie deren Übergabe in digitaler Form, soweit diese Daten bzw. Ergebnisse einen Bezug zu ihren Hochwasserschutzanlagen bzw. zu den landeseigenen Flächen hätten.

Der Zustand sämtlicher landeseigener Flächen, welche bauzeitlich beansprucht würden, sei vor Baubeginn mittels Beweissicherung zu dokumentieren. Die Rückgabe der Flächen habe in einem ordnungsgemäßen, nachsorgefreien Zustand nach Maßgabe der Beweissicherung zu erfolgen. Ebenso seien der LTV vor Baubeginn ein von der zuständigen Wasserbehörde bestätigter Hochwasserschutzmaßnahmenplan sowie eine bestätigte Ausführungsplanung zu übergeben.

Zur Anpassung der Deichverteidigungswege hat die LTV Änderungen der im Regelungsverzeichnis vorgesehenen Beschreibungen bzw. Regelungen vorgeschlagen. Um

zu verhindern, dass die Deichkrone des Deichverteidigungsweges 1 geschädigt werde, müsse die geplante Anrampung um ca. 10,0 m nach Westen zum landseitigen Deichschutzstreifen unterhalb des Böschungsfußes des Deiches verschoben werden. Die Befestigung solle als Asphaltdecke erfolgen. Entsprechend sei mit der baulichen Anpassung des Deichverteidigungsweges 2 zu verfahren, wobei hier zusätzlich eine Ausbaubreite von 3,0 m anstelle der geplanten 1,60 m zu realisieren sei. Beim Deichverteidigungsweg 3 müsse die bestehende Schranke an der Deichscharte versetzt werden. Außerdem müsse die Anpassung des Deichverteidigungsweges in befestigter Bauweise mit im näheren genannten Mindestanforderungen vorgesehen werden. Diese Mindestanforderungen müssten auch für die bauliche Anpassung des Deichverteidigungsweges 4 maßgeblich sein, wobei hier zusätzlich die Fläche zwischen den Flügelwänden der Deichscharte einschließlich der Fläche des Deichverteidigungsweges 4 als Vollpflaster auszubilden sei. Darüber hinaus müsse die Fläche zwischen dem Deich und dem Deichverteidigungsweg 4 so profiliert werden, dass das Oberflächenwasser landseitig abfließe und lokale Vernässungen am Deichfuß vermieden werden.

Die ergänzenden Forderungen und Hinweise der LTV haben sich überwiegend im weiteren Verfahren erledigt. Soweit sie sich nicht erledigt haben, ist ihnen durch den Erlass von Nebenbestimmungen weitgehend Rechnung getragen worden.

In der unter Leitung der Planfeststellungsbehörde am 29. September 2021 durchgeführten Besprechung mit Vertretern der LTV, der Vorhabenträgerin und des Ingenieurbüros ICL hat die LTV zur baulichen Anpassung der Deichverteidigungswege 1 und 2 an den künftigen Verlauf der Solarstraße mitgeteilt, sie bevorzuge nunmehr, dass zur Erreichung der Flächen des westlichen Deiches auf die Ausbildung von Zufahrten verzichtet werde und stattdessen nur Bordabsenkungen vorgenommen werden. Dies ist in der dritten Plantekur berücksichtigt worden. Entsprechendes ist für die Anschlüsse des Deichverteidigungsweges 3 (ab der dritten Plantekur als Deichverteidigungsweg 1 bezeichnet) an die Solarstraße und des zu verlängernden Deichverteidigungsweges 4 (ab der dritten Plantekur als Deichverteidigungsweg 2 bezeichnet) an die künftige Hauptzufahrt zum Betriebsgelände des Flachglaswerks vorgesehen worden. Die Forderung der LTV hinsichtlich der Befestigung der Deichverteidigungswege 3 und 4 hat die Vorhabenträgerin ebenfalls in der dritten Plantekur berücksichtigt (siehe planfestgestelltes Regelungsverzeichnis – Planunterlage 11, lfd. Nrn. 6 und 11). Dasselbe gilt für die Profilgestaltung des Deichverteidigungsweges 4. Dessen Fahrbahn erhält eine in Richtung Flachglaswerk ausgerichtete Querneigung, so dass die Ausbildung von Vernässungsflächen am Fuß des Hochwasserschutzdeiches dort nicht mehr zu erwarten ist (siehe Straßenquerschnitt 7-7 Deichverteidigungsweg 2 – Unterlage 14, Blatt 7). Zur Versetzung der am Deichverteidigungsweg 3 vorhandenen Schranke hat die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Nebenbestimmung getroffen (siehe A III 4.3.2).

Hinsichtlich des Abbruchs des rechten Brückenwiderlagers, der baulichen Ausgestaltung des Bereichs der Deichscharte III und des Rückbaues der kleinen Straßenfläche der Solarstraße zwischen dem Deich und dem zu verlängernden Deichverteidigungsweg ist in der o. g. Besprechung ebenfalls ein Kompromiss erzielt worden. So werden nur die oberirdischen Bauteile des rechten Brückenwiderlagers abgebrochen, während die übrigen Teile des Widerlagers und dessen Fundamente im Deichkörper verbleiben (Nebenbestimmung A III 3.3.1.1). Somit kann ausgeschlossen werden, dass die Standsicherheit des Hochwasserschutzdeiches durch den Abbruch des Widerlagers beeinträchtigt wird; ein Standsicherheitsnachweis ist insoweit nicht erforderlich. Im Bereich der Deichscharte III wird die befestigte Fahrbahnfläche der bisherigen Solarstraße nur bis zur gewässerseitigen Außenkante der Flügelwände der Deichscharte rückgebaut (Nebenbestimmung A III 3.3.2.1). Die Außenkante wird mit einem Tiefbord gesichert (A III 3.3.2.4). Ab dieser Rückbaukante bleibt die vorhandene Fahrbahnbe-
festi-

gung (entgegen der Darstellung im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan – Planunterlage 9.2, Blatt 1) bis zum zu verlängernden Deichverteidigungsweg bestehen (Nebenbestimmungen A III 3.3.2.1, 3.3.2.2). Die Deichscharte, ihr Sohlbalken und die Tor-kammer sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen (A III 3.3.2.3). Somit kann ausgeschlossen werden, dass die Deichscharte III durch den Rückbau von Verkehrsflächen in ihrer Funktion beeinträchtigt wird.

Zur Gewährleistung des Abflussprofils im Bereich der anzulegenden Böschungen hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A III 3.3.1.6 erlassen. Wie von der LTV gefordert, sind die Uferböschungen im Bereich der rückzubauenden Brücke stand-sicher und naturnah zu errichten (A III 3.3.1.2).

Die Forderung, die Unterhaltungslast für die neu anzulegenden bzw. zu profilierenden Böschungen im Bereich der rückzubauenden Brücke auf die Große Kreisstadt Torgau zu übertragen, ist abzulehnen. Diese Böschungen werden Bestandteile des Schwarzen Grabens und sind daher durch die LTV zu unterhalten. Abgesehen von den Rückbau-maßnahmen und der Ausbringung einer Initialansaat mit Landschaftsrasen (land-schaftspflegerische Maßnahme R/A1) sind keine weitreichenderen landschafts-pflegerischen Maßnahmen auf diesen Böschungen vorgesehen. Es gibt daher keinen Grund, dass die Vorhabenträgerin künftig für die Unterhaltung dieser Flächen zuständig wird. Ebenso wenig bedürfen diese Maßnahmen einer rechtlichen Sicherung im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG, so dass auch eine dingliche Sicherung in Form einer (entschädigungspflichtigen) Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch nicht erfor-derlich ist.

Auch der Forderung der LTV, aufgrund der in der zweiten Plantektur entfallenen Sohl-befestigung im Bereich der neuen Brücke der Großen Kreisstadt Torgau die Gewäs-serunterhaltungspflicht für weitere, von der LTV nicht konkret bezeichnete flussabwärts gelegene Gewässerabschnitte zu übertragen, ist nicht zu entsprechen. Insoweit gelten die obigen Ausführungen zum Gewässerabschnitt direkt unterhalb der neuen Brücke entsprechend (S. 113). Nachvollziehbare Gründe, weshalb eine Sohlbefestigung erfor-derlich sein sollte, um die Erschwerung der Unterhaltung flussabwärts gelegener Ge-wässerabschnitte zu verhindern, hat die LTV nicht benannt und sind auch nicht ersicht-lich. Eine Sohlbefestigung wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG problematisch.

Die Bedenken der LTV zur Dichtheit des Straßenkörpers innerhalb der Hochwasser-schutzdeiche sind im Rahmen der Besprechung am 29. September 2021 weitgehend ausgeräumt worden. Die LTV konnte davon überzeugt werden, dass die Böschungen, auf denen die Solarstraße über Rampen zum Brückenbauwerk geführt wird, keine ei-genständige Hochwasserschutzfunktion haben, sondern dass zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes nur die Dichtwände, die im Verlauf der bestehenden Deiche in den Straßenkörper eingebaut werden (siehe C V 3.6.3, S. 104), einschlägig sind. Inso-weit besteht die Verpflichtung der Vorhabenträgerin, die technische Ausführungs-planung mit der LTV einvernehmlich abzustimmen (A III 4.3.1.2).

In der genannten Besprechung ist auch eine einvernehmliche Lösung zur Gestaltung der Anbindungen von Deichverteidigungswegen an die verlegte Solarstraße bzw. an die geplante Hauptzufahrt zum Gelände des Flachglaswerks sowie zur Dimensionierung und zum Ausbaustandard für die zu verlegende Anbindung des Deichverteidigungs-weges 3 und den zu verlängernden Deichverteidigungsweg 4 erzielt worden. Diese Lö-sungen sind in der dritten Plantektur berücksichtigt worden. Klarstellend hat die Plan-feststellungsbehörde nur geregelt, dass auch die bestehende Schrankenanlage am Deichverteidigungsweg 3 zu versetzen ist (A III 4.3.2).

Soweit die LTV vorgetragen hat, dass im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens wasserrechtliche Genehmigungen und Ausnahmen von wasserrechtlichen Verboten nur erteilt werden dürften, wenn ihr dazu hinreichend detaillierte, prüf- und genehmigungsfähige Unterlagen zu den einzelnen Tatbeständen vorgelegt würden und sie zustimme, verkennt die LTV die Darstellungs- und Ermittlungstiefe im Rahmen eines straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Nach der Rechtsprechung ist die technische Ausführungsplanung nicht Bestandteil der Planfeststellung; letztere muss nicht jedes Detail bis ins Einzelne regeln (BVerwG, Urteil vom 5. März 1997 – 11 A 5/96 – Rn. 22 f; Urteil vom 9. November 2006 – 4 A 2001/06 – Rn. 125; Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 – Rn. 97; Urteil vom 3. März 2011 – 9 A 8/10 – Rn. 50; Urteil vom 11. Oktober 2017 – 9 A 14/16 – Rn. 114). Die technischen Details können der Ausführungsplanung überlassen werden; sie sind nicht notwendiger Bestandteil der festzustellenden Entwurfsplanung. Die Ausführungsplanung hat eine andere Planungstiefe als die Entwurfsplanung.

Da nicht erkennbar ist, dass sich Konflikte ergeben können, für die die einschlägigen technischen Regelwerke keine Lösungen aufzeigen, die im Rahmen der technischen Ausführungsplanungen, die mit der LTV einvernehmlich abzustimmen sind, berücksichtigt werden können, hält es die Planfeststellungsbehörde für legitim und sachdienlich, dass die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Ausnahmezulassungen soweit wie möglich bereits im Planfeststellungsbeschluss und nicht erst zeitlich nachlaufend in gesonderten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren erteilt werden. Diese Vorgehensweise ist effektiver und entlastet zum einen die Vorhabenträgerin, die keine separaten Anträge stellen muss, und zum anderen die Untere Wasserbehörde (Landratsamt), die keine selbständigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren führen und abschließen muss. Nachteile, die sich für die LTV ergeben, wenn die erforderlichen grundsätzlichen Entscheidungen bereits im Planfeststellungsbeschluss getroffen werden und im Nachgang die technische Ausführungsplanung mit ihr einvernehmlich abgestimmt wird, sind nicht vorgetragen worden und drängen sich der Planfeststellungsbehörde auch nicht auf.

Der Forderung der LTV nach Aufstellung eines Hochwasserschutzmaßnahmenplans ist durch die Nebenbestimmung A III 4.3.3 Rechnung getragen worden.

Mit der Nebenbestimmung A III 4.1.6 wird der Forderung der LTV entsprochen, ihr sämtliche Daten und Informationen, die gegebenenfalls noch in Vorbereitung der Bauausführung zum Schwarzen Graben, zu den Hochwasserschutzanlagen oder zu den dort gelegenen landeseigenen Flächen gewonnen werden, zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der geforderten Beweissicherung und der ordnungsgemäßen Rückgabe der nur vorübergehend beanspruchten landeseigenen Flächen wird auf die Nebenbestimmungen A III 9.1.1 bis 9.1.3 verwiesen. Eine Beweissicherung auf Kosten der Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde hier nicht für verhältnismäßig. Der LTV bleibt es unbenommen, selbst eine Beweissicherung vorzunehmen oder zu beauftragen. Ergänzend wird auf § 42 Abs. 3 SächsStrG (vorherige Zustandsfeststellung im Fall der vorzeitigen Besitzeinweisung) verwiesen.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde ist nach umfassender Prüfung zum Ergebnis gekommen, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dem Straßenausbauvorhaben nicht entgegenstehen.

4.1 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Die Vorhabenträgerin hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die öffentlichen Belange – einschließlich der Umweltverträglichkeit – zu beachten. Bei der Planfeststellung nach § 39 SächsStrG sind Natur und Landschaft als öffentlicher Belang im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für den Natur- und Landschaftsschutz werden diese Belange durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert.

4.1.1 Eingriffsregelung

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

§ 15 Abs. 5 BNatSchG bestimmt, dass ein Eingriff nicht zugelassen und nicht durchgeführt werden darf, wenn die Beeinträchtigungen unvermeidbar oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Mit der Eingriffsregelung sollen die Probleme, die sich als Folge des Eingriffs in Natur und Landschaft ergeben, bewältigt werden. Die Eingriffsregelung baut auf einer Stufenfolge auf, bei der die Tatbestandsvoraussetzungen für jede Phase abschließend umschrieben sind. Für sie ist nach der gesetzlichen Systematik von zentraler Bedeutung, mit welchem Ergebnis die Kompensationsproblematik auf der jeweils vorgelagerten Stufe abgearbeitet worden ist (so etwa BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2000 – 4 A 18/99 – Rn. 59).

Können Eingriffe durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden, ist für eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung kein Raum.

4.1.2 Vorliegen eines Eingriffs in Natur und Landschaft

In § 9 Abs. 1 SächsNatSchG werden in einem nicht abschließenden Katalog bestimmte Vorhaben bzw. Tätigkeiten als Eingriffe in Natur und Landschaft definiert. Dazu zählen auch

- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Verkehrs- und Betriebswegen im Außenbereich (Nr. 4);
- der Ausbau und die wesentliche Änderung von oberirdischen Gewässern einschließlich Verrohrungen sowie nachteilige Veränderungen der Ufervegetation (Nr. 5).

Die Vorhabenträgerin hat den Eingriffsumfang ihres Vorhabens in der Planunterlage 19.1 (Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) im Rahmen einer Konfliktanalyse und -bewertung schutzgutbezogen ermittelt und dargestellt. Änderungen, die sich durch die zweite Plantektur ergeben haben, sind in einem aktualisierten Erläuterungsbericht (Stand: Juli 2020) berücksichtigt worden.

4.1.3 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Zur Erforderlichkeit des Straßenausbauvorhabens wird auf die Ausführungen unter C II (S. 30 ff) verwiesen. Auch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass vorzugswürdige Planungsalternativen existieren oder die geplanten Anlagen überdimensioniert sind (siehe hierzu C III, S. 37 ff).

Der mit dem Straßenausbauvorhaben verbundene Eingriff ist daher nicht grundsätzlich vermeidbar, so dass § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG diesem Vorhaben nicht entgegensteht.

Die Vorhabenträgerin hat projektbezogene Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, die im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Planunterlage 9.2, Blatt 1) verortet sind (Stand: zweite Plantektur):

- V1: Vermeidung der Beanspruchung von Graben- und Böschungsflächen mit Ausnahme des brückenbaubedingt notwendigen Mindestmaßes;
- V2: Weitgehende Vermeidung der Beanspruchung von Wiesenflächen innerhalb der Schutzgebiete während der Bauzeit (keine Baustelleneinrichtung oder sonstige Baustellennebenflächen, Beanspruchung nur im baubedingt notwendigen Mindestmaß, Wiederherstellung nach Beendigung der Bauzeit);
- V3: Berücksichtigung des Fischschutzes während der Bauzeit (Durchführung von Baumaßnahmen im oder am Gewässer außerhalb der Hauptvermehrungszeit der Fische von Februar bis Juni, Abfischung des Gewässers vor Trockenlegung der Baugrube einschließlich Absammeln von Muscheln/Krebsen in Abstimmung mit dem Verpächter – Fischereibehörde – und dem Pächter, Fischschutz durch Anbringen von Rechen mit maximal 20 mm Stabweite);
- V4: Herstellung eines biber- und fischotterdurchlässigen Brückenbauwerks;

- V5: Baufeldfreimachung/Gehölzbeseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit (nur im Zeitraum vom 1. September bis Ende Februar des Folgejahres);
- V6: Beschränkung der täglichen Bauzeit auf die Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang (keine Bauaktivitäten während der Dämmerung und nachts, damit auch Minimierung der Baustellenbeleuchtung).

Klarstellend hat die Planfeststellungsbehörde geregelt, dass die Maßnahme V3 im Zusammenhang mit der Herstellung des neuen Brückenbauwerks nur durchzuführen ist, sofern für die Herstellung von Baugruben aus bisher nicht absehbaren Gründen temporär in das Gewässer eingegriffen werden muss (A III 3.2.2.1). Im Übrigen sind die Maßnahmen V1, V2, V3, V5 und V6 sinngemäß auch auf den Rückbau des dann nicht mehr benötigten bestehenden Straßenkörpers der Solarstraße einschließlich des Rückbaues des bestehenden Brückenbauwerks (siehe Ausgleichsmaßnahmen R/A1 und R/A2) zu erstrecken (A III 3.2.1). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fischdurchgängigkeit des Schwarzen Grabens hat die Planfeststellungsbehörde zur Maßnahme V4 geregelt, dass die Einbringung von Natursteinen in das Gewässer zu unterlassen ist, diese aber auf den Uferstreifen unregelmäßig verteilt werden können, sofern dies zur Herstellung fischottergerechter Bermen geboten ist (A III 3.2.3).

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde weitergehende Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen angeordnet:

- Wiedereinleitung von aus Baugruben (Spundwandkästen) abzuführendem Wasser nach Durchlaufen einer Reinigung (Sedimentationsanlage, z. B. Absetzcontainer); alternativ: großflächige Versickerung (Nebenbestimmung A III 3.2.2.2);
- Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Baubetrieb (Nebenbestimmung A III 3.2.4.1);
- Geeignete Schutzvorkehrungen vor Bodenverunreinigungen beim Umgang mit Betriebsmitteln im Baubetrieb (Nebenbestimmung A III 3.2.4.2);
- Getrennte Gewinnung, fachgerechte Lagerung und im Rahmen der Gestaltung der neuen Dammböschungen Wiedereinbau der Oberböden; Abgabe überschüssiger Mengen für eine entsprechende Verwendung; Beachtung der Anforderungen aus DIN 18915 und RAS-LP2 (Nebenbestimmung A III 3.2.4.3);
- Schutz des humushaltigen Oberbodens (Mutterboden) durch sachgerechten Abtrag, Lagerung und Wiedereinbau; Zwischenlagerung in Mieten und Zwischenbegrünung bis zur Wiederverwendung (Nebenbestimmung A III 3.2.4.4);
- Tiefenlockerung baubedingt verdichteter Böden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dieser Böden (Nebenbestimmung A III 3.2.4.5);
- Schutz von Vegetationsflächen durch Abgrenzung gegenüber im Baubetrieb vorübergehend beanspruchter Flächen (Nebenbestimmung A III 3.2.4.6);
- Sicherung von Baugruben sowie regelmäßige Kontrollen der Baugruben, Bergung vorgefundener Kleintiere aus den Baugruben und Wiederfreilassung (Nebenbestimmung A III 3.2.4.7);

- Minimierung des Eintrags von Abbruchmaterial in den Schwarzen Graben durch Auswahl einer entsprechenden Bautechnologie für den Abbruch der bestehenden Brücke (Nebenbestimmung A III 3.3.1.3);
- Erforderlichkeit geeigneter, insbesondere bautechnischer Vorkehrungen zur Verhinderung des Eintrags wassergefährdender Stoffe in das Fließgewässer bei Überschwemmungen (Nebenbestimmung A III 4.2.1.2);
- Maßnahmen zur Staubreduktion in der Bauphase (Nebenbestimmung A III 5.2);
- Verwendung von Bauverfahren, Fahrzeugen und Maschinen, die hinsichtlich ihrer Schall-, Erschütterungs- und Schadstoffemissionen mindestens dem Stand der Technik entsprechen (Nebenbestimmung A III 5.3).

Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der auch für die landschaftspflegerische Begleitplanung gilt (BVerwG, Urteil vom 1. September 1997 – 4 A 36/96 – Rn. 38 f; Urteil vom 26. März 1998 – 4 A 7/97 – Rn. 34), drängen sich der Planfeststellungsbehörde keine weitergehenden Maßnahmen auf, die gegenüber der Vorhabenträgerin hätten angeordnet werden müssen.

4.1.4 Kompensation der Eingriffe durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin hatte, da der Eingriff nicht weiter zu vermeiden bzw. zu vermindern ist, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht zu ziehen.

Die Vorhabenträgerin hat in der vorgelegten Planung folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs vorgesehen:

- R/A1: Vollständiger Rückbau des bestehenden Brückenbauwerks einschließlich Entfernung der Böschungsbefestigung mit Rasengittersteinen und Wiederherstellung einer naturnahen Böschung mit Initialansaat von Landschaftsrasen;
- R/A2: Entsiegelung bislang versiegelter Flächen (Straßenanbindung des Brückenbauwerks einschließlich Bushaltestelle); Bodenaustausch in mindestens 30 cm Tiefe; Initialansaat von Landschaftsrasen;
- E1: Standortgerechte Erstaufforstung mit heimischen Laubgehölzarten zur Entwicklung eines Laubmischwaldes mit Waldrand-Gebüschmantel auf bisherigen Ackerflächen in der Gemarkung Staupitz im Umfang von ca. 0,3 ha.

Die Vorhabenträgerin hat die Eingriffe und die Kompensationsmaßnahmen bilanzierend gegenübergestellt (aktualisierte Planunterlage 9.4 – Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation – Stand: Juli 2020). Sie hat dabei die Handlungsempfehlung des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (Fassung vom Mai 2009) angewendet. Im Ergebnis gelangt die Bilanzierung (unter Einbeziehung der externen Ersatzmaßnahme E1) zu einer ausgeglichenen Bilanz der Werteinheiten.

Die Planfeststellungsbehörde hält die vorgelegte Bilanzierung hinsichtlich der betroffenen Flächen im Umgriff des Straßenausbauvorhabens für nicht voll verwertbar. Aus ihrer Sicht sind für die Bewertung des Ausgangszustandes der Eingriffs- bzw. Entsiegelungs-/Rückbauflächen teilweise zu hohe und teilweise zu niedrige Biotopwerte angesetzt worden, die dann zu nicht vertretbaren Ergebnissen geführt haben. Die Gesamt-

Punktsumme der einzelnen Biotopwerte ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde niedriger als in der vorgelegten Bilanzierung ausgewiesen. Darüber hinaus ergibt sich bereits aufgrund der Tatsache, dass die Planfeststellungsbehörde die Ausgleichsmaßnahmen R/A1 und R/A2 aus sachlich gebotenen Gründen modifiziert hat, eine abweichende Bewertung des Ausgangszustandes der einzelnen Flächen.

So umfasst der Abbruch des Brückenbauwerks (Maßnahme R/A1) im Bereich des östlichen Hochwasserschutzdeichs nur die oberirdischen Bauteile. Soweit Teile der abzubrechenden Brücke in den Deichkörper des Hochwasserschutzdeichs hineinragen, sind diese in dem Deichkörper zu belassen (A III 3.3.1.1). Dies ist erforderlich, um etwaige negative Auswirkungen auf die Stabilität und Standsicherheit des Deichkörpers auszuschließen. Die herzustellenden bzw. zu profilierenden Uferböschungen, die an die Stelle der abzubrechenden Widerlager treten, sind standsicher und naturnah zu errichten (A III 3.3.1.2). Außerdem sind auch die Rasengittersteine, mit denen unterhalb der Brücke nicht nur die Uferböschungen/Bermen, sondern auch die Gewässersohle befestigt ist, zu entfernen (A III 3.3.1.4). Anschließend ist die Gewässersohle naturnah zu gestalten (A III 3.3.1.5).

Die Maßnahme R/A2 ist in ihrer flächigen Ausdehnung einzuschränken. Der Rückbau der Verkehrsfläche der Solarstraße ist gewässerseitig bis zu den Flügelwänden der Deichscharte zu begrenzen. Im Bereich der Deichscharte selbst ist kein Rückbau der Verkehrsfläche vorzusehen (A III 3.3.2.1). Grund dafür ist, dass die Deichscharte selbst erhalten bleibt; sie wird zur Gewährleistung des uneingeschränkten Hochwasserschutzes künftig dauerhaft geschlossen bleiben, wodurch der konstruktive Aufbau der Hochwasserschutzanlage unverändert fortbesteht. Darüber hinaus muss auch auf den Rückbau der Verkehrsfläche der Solarstraße zwischen der Deichscharte und dem zu verlängernden Deichverteidigungsweg verzichtet werden (A III 3.3.2.2). Dies ist erforderlich, um den Deichkörper auch auf der Landseite zu sichern und vor etwaigen negativen Einwirkungen zu bewahren; dabei handelt es sich nur um eine kleine Fläche, auf deren Entsiegelung verzichtet werden muss. Andererseits ist klarstellend angeordnet worden, dass der Straßenkörper bis zum gewachsenen Boden rückzubauen, eine Lockerung der gewachsenen Bodenschicht vorzunehmen und anschließend der getrennte Einbau von Unter- und Oberboden zu erfolgen hat (A III 3.3.2.5). Dies ist erforderlich, um etwaige schadstoffbelastete Materialien des Straßenkörpers vollständig zu entfernen (Schutz des Bodens und des Grundwassers) und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich dort die natürlichen Bodenfunktionen wieder entwickeln können.

In Ausübung ihrer naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative (siehe BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 – Rn. 54, 63; Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 40/07 – Rn. 23; Urteil vom 6. April 2017 – 4 A 16/16 – Rn. 59; OVG Bautzen, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 5 A 195/09 – Rn. 533) kommt die Planfeststellungsbehörde zum Schluss, dass die Zuerkennung eines Funktionsaufwertungsfaktors von 1,5 für einzelne ökologische Funktionen auf einzelnen Flächen zur Bestimmung des Ausgangswertes (Biotopwert) mehr oder weniger auf dem Zufallsprinzip beruht und daher nicht zweckdienlich ist, sondern ein Funktionsaufwertungsfaktor von 1,0 für die im FFH-Gebiet liegenden Flächen für die Bestimmung des Ausgangswertes angemessen ist (mit Ausnahme von Straßen, Wegen, zu diesen gehörenden Nebenflächen oder sonstigen befestigten Flächen).

Im Unterschied zur vorgelegten Bilanzierung für die Eingriffsflächen und die Entsiegelungs- bzw. Rückbauflächen (Tabelle 2 der vorgelegten Bilanzierung) kommt die Planfeststellungsbehörde zu folgender Punktbewertung für den Ausgangszustand (Biotopwert) der planbetroffenen Flächen):

- Schwarzer Graben (FFH-LRT 3260), 75 m²: Biotopwert 30 (naturnaher Flussabschnitt) + 1 (Lage im FFH-Gebiet) → $31 \times 75 = 2.325$;
- Grabenböschung, 150 m²: Biotopwert 20 (Uferstaudenflur) + 1 (Lage im FFH-Gebiet) → $21 \times 150 = 3.150$;
- Artenreiches Grünland auf nährstoffreichem Auenlehm zwischen den Deichen, 545 m²: Biotopwert 25 (sonstiges artenreiches Grünland) + 1 (Lage im FFH-Gebiet) → $26 \times 545 = 14.170$;
- Mäßig artenreiches Grünland auf nährstoffreichem Auenlehm zwischen den Deichen, 110 m² (davon ca. 90 m² im FFH-Gebiet): Biotopwert 25 (sonstiges artenreiches Grünland) – 2 (Abschlag aufgrund geringeren Artenreichtums) + 1 (Lage im FFH-Gebiet) → $23 \times 20 = 460$; $24 \times 90 = 2.160$; zusammen 2.620;
- Mäßig artenreiches Grünland auf teilweise schotterigem Untergrund, 880 m²: Biotopwert 25 (sonstiges artenreiches Grünland) – 8 (Abschlag aufgrund geringeren Artenreichtums und teilweise schotterigem Untergrund) → $17 \times 880 = 14.960$;
- Ruderalisiertes Grünland mit Stauden und Strauchgruppen (Schafbeweidung), 190 m²: Biotopwert 15 (Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte) → $15 \times 190 = 2.850$;
- Kleinflächiger Röhrichtbereich mit Schilf und Kratzbeere, 100 m²: Biotopwert 25 (Verlandungsbereich stehender Gewässer) → $25 \times 100 = 2.500$;
- Neu angelegte Deiche mit Grünland als Ansaat (Schafbeweidung/Mahd), 130 m²: Biotopwert 6 (Intensivgrünland, artenarm; Ansaatgrünland) + 1 (Lage im FFH-Gebiet) → $7 \times 130 = 910$;
- Altdeich mit artenreichem Grünland (Schafbeweidung/Mahd), 10 m²: Biotopwert 25 (sonstige extensiv genutzte Weide frischer Standorte) – 8 (Abschlag, da Deichflächen = technische Anlage) + 1 (Lage im FFH-Gebiet) → $18 \times 10 = 180$;
- Altdeich mit artenärmerem Grünland (Schafbeweidung/Mahd), 60 m²: Biotopwert 25 (sonstige extensiv genutzte Weide frischer Standorte) – 10 (Abschlag, da geringerer Artenreichtum und Deichflächen = technische Anlage) + 1 (Lage im FFH-Gebiet) → $16 \times 60 = 960$;
- Artenarmes Intensivgrünland, 150 m²: Biotopwert 6 (Intensivgrünland, artenarm; Ansaatgrünland) + 1 (Lage im FFH-Gebiet) → $7 \times 150 = 1.050$;
- Straßenbegleitgrün aus ruderalisiertem artenarmen Grünland ohne Baumbestand, 460 m²: Biotopwert 3 (Verkehrsbegleitgrün, ohne Gehölzbestand) → $3 \times 460 = 1.380$;
- Industrie-Grünflächen mit Scherrasenvegetation (zum Teil mit angepflanzten Gehölzen), 110 m²: Biotopwert 10 (sonstige Grünanlage, Freifläche) → $10 \times 110 = 1.100$;
- Wegebegleitende Rasenvegetation aus Ansaat auf Schotterflächen, 210 m²: Biotopwert 3 (Verkehrsbegleitgrün, ohne Gehölzbestand) → $3 \times 210 = 630$;

- Pflasterstreifenweg mit mittigem Schotterrasen, 150 m²: Biotopwert 2 (Straße/Weg teilversiegelt) → $2 \times 150 = 300$;
- Teilversiegelte Flächen, 320 m²: Biotopwert 2 (Straße/Weg, teilversiegelt) → $2 \times 320 = 640$;
- Versiegelte Straßen und private Verkehrsflächen, Fußwege, Stellplatzflächen, 2.100 m²: Biotopwert 0 (Straße/Weg vollversiegelt, Parkplatz vollversiegelt) → $0 \times 2.100 = 0$;
- Brücke mit versiegelten Anschlüssen über Grabenböschung und Fließgewässer Schwarzer Graben, 240 m²: Biotopwert 0 (Straße/Weg vollversiegelt) → $0 \times 240 = 0$;
- Angrenzende vollversiegelte Straßenabschnitte, 420 m²: Biotopwert 0 (Straße/Weg vollversiegelt) → $0 \times 420 = 0$.

Damit ergeben sich 49.095 Werteinheiten als Punktsomme des Ausgangszustandes.

Bei der Ermittlung des Planungswertes der umzugestaltenden Flächen ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachgerecht, den Maßnahmen, die unmittelbar der Herstellung der Verkehrsanlage dienen, im Falle eines positiven Planwertes einen Funktionsminderungsfaktor von $-1,0$ zuzuordnen, wenn die betreffende Maßnahmenfläche innerhalb des FFH-Gebietes liegt. Im Unterschied zur vorgelegten Bilanzierung für die Eingriffsflächen und die Entsiegelungs- bzw. Rückbauflächen (Tabelle 3 der vorgelegten Bilanzierung) kommt die Planfeststellungsbehörde zu folgender Punktbewertung für den Planungswert) der planbetroffenen Flächen:

- Straße/Fahrbahn einschließlich Betriebszufahrten, Sicherheitsstreifen und Rinne (vollversiegelte Flächen), 2.820 m²: Planungswert 0 (Straße/Weg vollversiegelt) → $0 \times 2.820 = 0$;
- Gehweg in Asphalt (vollversiegelte Fläche), 1.120 m²: Planungswert 0 (Straße/Weg vollversiegelt) → $0 \times 1.120 = 0$;
- Böschungstreppe mit Plateau aus Verbundsteinpflaster (vollversiegelte Fläche), 10 m²: Planungswert 0 (Straße/Weg vollversiegelt) → $0 \times 10 = 0$;
- Parkplatzzufahrt (vollversiegelte Fläche), 20 m²: Planungswert 0 (Straße/Weg vollversiegelt) → $0 \times 20 = 0$;
- Zufahrten mit sandgeschlämmter Schotterdecke (wasserdurchlässige Befestigung), 240 m²: Planungswert 3 (Straße/Weg, wasserdurchlässige Befestigung) → $3 \times 240 = 720$;
- Bankette (wasserdurchlässige Befestigung), 500 m²: Planungswert 3 (Straße/Weg, wasserdurchlässige Befestigung) → $3 \times 500 = 1.500$;
- Neue Brücke (Fahrbahn und Gehweg) über die Grabenböschung und das Fließgewässer des Schwarzen Grabens (Belassen der Gewässersohle, Anlegung von Bermen), 200 m²: Planungswert 0 (Straße/Weg vollversiegelt) → $0 \times 200 = 0$;

- Öffentliche Verkehrsfläche Böschungsflächen (unversiegelt, Begrünung durch Rasenansaat oder Sukzession), 540 m²; Planungswert 3 (Verkehrsbegleitgrün, ohne Gehölzbestand) – 1 (Lage im FFH-Gebiet) → $2 \times 540 = 1.080$;
- Versickerungsbecken (unversiegelt, Begrünung möglichst durch Sukzession), 300 m²; Planungswert 14 (Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte) → $14 \times 300 = 4.200$;
- Rückbau/Entsiegelung der bestehenden Brücke (Maßnahme R/A1, bis einschließlich Brückenwiderlager): 2.553 (gemäß den nachstehenden Erläuterungen);
- Rückbau/Entsiegelung des Straßenkörpers mit Initialrasenansaat (Maßnahme R/A2, Anschlussbereiche jenseits der Brückenwiderlager): 2.450 Werteinheiten (gemäß den nachstehenden Erläuterungen).

Ermittlung des Planungswertes der Maßnahme R/A1:

Der angenommene Umfang von 240 m² Rückbaufläche für das bestehende Brückenbauwerk setzt sich aus 70 m² für den Rückbau im Bereich des Schwarzen Grabens und aus 170 m² für den Bereich der Ufer bzw. Uferböschungen (einschließlich östlicher Hochwasserschutz-deich, der hier teilweise in die Uferböschung übergeht) zusammen. Die ca. 70 m² betreffen allein den Teil des Überbaues, der sich über der Wasserspiegelfläche befindet. Über den mit Rasengittersteinen befestigten Uferböschungen und Bermen (bis zu den Widerlagern) liegen weitere Teile des Überbaues im Umfang von ca. 120 m² Fläche; die Gesamtfläche des Überbaues (zwischen den gewässerseitigen Außenkanten der Widerlager) beträgt ca. 190 m² (Straßenoberfläche).

Die in der Bilanzierung angesetzten 170 m² für die Ufer bzw. Uferböschungen umfassen neben dem Rückbau der mit Rasengittersteinen befestigten Uferböschungen und Bermen auch die beiden Brückenwiderlager. Unberücksichtigt geblieben ist die von der Planfeststellungsbehörde angeordnete Entfernung der Rasengittersteine auf der Gewässersohle (ca. 70 m²). Die gesamte Rückbaufläche der Rasengittersteinbefestigungen zwischen den Widerlagern (einschließlich Gewässersohle) hat einen Umfang von ca. 190 m² (entsprechend der Gesamtfläche des Überbaues zwischen den Widerlagern). Der Rückbau der beiden Widerlager betrifft jeweils eine Grundfläche von ca. 25 m², insgesamt also ca. 50 m² (Straßenoberfläche).

Da nicht nur die Straßenoberfläche (einschließlich Überbau zwischen den Widerlagern von ca. 190 m²) beseitigt wird, sondern auch die darunterliegenden Rasengittersteine auf insgesamt ca. 190 m² zu beseitigen sind, ist es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sachgerecht, der Bewertung des Kompensationsumfangs auch alle (in zwei räumlichen Ebenen liegenden) Entsiegelungs- bzw. Rückbauflächen zugrunde zu legen.

Auf der unteren Ebene (Bereich unterhalb Brückenüberbau zwischen den Widerlagern) werden auf ca. 120 m² Fläche (Bermen/Ufer) und 70 m² Gewässersohle Teilversiegelungen (Rasengittersteine) rückgebaut. Als Ausgangswert (Biotopwert) sind insoweit zehn Werteinheiten pro m² zu veranschlagen (naturfern begradigter/ausgebauter Flussabschnitt), während der Planungswert bei 19 Werteinheiten pro m² liegt (begradigter/ausgebauter Bachabschnitt mit naturnahen Elementen; der Wertzuwachs liegt daher bei neun Werteinheiten pro m², insgesamt also bei 1.710 Werteinheiten für 190 m² Fläche. Für die darüber liegende Ebene (Straßenüberbau Solarstraße zwischen den Brückenwiderlagern, ohne die Brückenwiderlager selbst, 190 m² Fläche) ist es nach Auf-

fassung der Planfeststellungsbehörde sachgerecht, zumindest einen Wertzuwachs von $1/4$ anzusetzen, mithin also 428 Werteinheiten. Die Planfeststellungsbehörde hält dies im Hinblick auf den sog. Entsiegelungserlass des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 11. Dezember 2000, auf den in Ziff. 5.3.5 der o. g. Handlungsempfehlung hingewiesen wird und der auch nicht durch den späteren Entsiegelungserlass desselben Staatsministeriums vom 30. Juli 2009 modifiziert worden ist, für sachgerecht. Hiernach kann bei dem geplanten Abbruch mehrgeschossiger Gebäude für jedes zusätzliche Stockwerk, das über die Oberkante der Gebäudegrundfläche hinausragt, die Hälfte der Gebäudegrundfläche als Entsiegelungsfläche angesehen werden, um den erheblichen finanziellen Mehraufwand für den Vorhabenträger angemessen zu honorieren. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann diese Überlegung auf den Fall des Abbruchs einer Brücke und die Voll- oder Teilentsiegelung der darunterliegenden Flächen entsprechend angewendet werden. Es wird damit angemessen honoriert, dass ein Vorhabenträger nicht nur den Überbau der Brücke abbricht, sondern auch die darunterliegenden teilversiegelten Flächen entsiegelt; dass es sich hier nicht um Landflächen, sondern (auch) um Gewässerflächen handelt, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ohne Relevanz. Die Rückbaumaßnahmen auf den beiden Ebenen zwischen den Brückenwiderlagern führen hiernach zu einem Wertzuwachs von zunächst 2.138 Werteinheiten (Differenz zwischen den Plan- und den Biotopwerten/Ausgangswerten).

Gemäß Ziff. 5.3.5 der Handlungsempfehlung kann bei Abrissmaßnahmen ein Funktionsaufwertungsfaktor von bis zu 2,0 bezüglich der spezifischen Lebensraumfunktion in Anrechnung gebracht werden, wenn der Abriss einer konkreten naturschutzfachlichen Zielsetzung innerhalb eines Schutzgebietes oder im Kernbereich eines Biotopverbunds entspricht. Die Planfeststellungsbehörde hält hier die Zuerkennung eines Funktionsaufwertungsfaktors von 1,0 für die untere Ebene (Gewässer) für angemessen, weil die rückzubauenden Teilversiegelungen (Rasengittersteine) das Gewässerbett des Schwarzen Grabens betreffen und innerhalb des FFH-Gebietes liegen. Die Untere Naturschutzbehörde hat betont, dass dem Rückbau von Querbauwerken im Verlauf des Schwarzen Grabens eine besondere Bedeutung zukomme, da sich das FFH-Gebiet im betroffenen Abschnitt auf einen schmalen Korridor beschränke. Unter Beachtung des Funktionsaufwertungsfaktors ergibt sich ein Wertzuwachs von weiteren 190 Werteinheiten, mithin also 2.328 Werteinheiten. Die Berücksichtigung weiterer schutzgutbezogener Funktionsaufwertungsfaktoren (wie z. B. für Lebensraum- und Retentionsfunktionen im Rahmen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Bilanzierung) sieht die Planfeststellungsbehörde für Rückbau-/Entsiegelungsmaßnahmen als nicht gerechtfertigt an.

Hinzu kommt schließlich der mit dem Rückbau der Straßenfläche im Bereich der beiden Brückenwiderlager (50 m^2) verbundene Wertzuwachs. Da es sich um voll versiegelte Flächen handelt, beträgt der Ausgangswert (Biotopwert) null Werteinheiten. Da das westliche Widerlager komplett rückgebaut und eine Initialrasenansaat auf der neu zu profilierenden Uferböschung ausgebracht wird, erscheint es angemessen, hierfür zumindest einen Planungswert von sechs Werteinheiten pro m^2 (artenarmes Intensivgrünland/Ansaatgrünland) anzusetzen. Hinzu kommt ein Funktionsaufwertungsfaktor von 1,0, da auch das Widerlager im FFH-Gebiet liegt. Bei einer Fläche von 25 m^2 und einem Wertzuwachs von sieben Werteinheiten pro m^2 ergibt sich ein Wertzuwachs von 175 Werteinheiten. Da sich der Rückbau beim östlichen Widerlager, das ebenfalls noch im FFH-Gebiet liegt, auf die oberirdischen Bauteile beschränkt, um die Standsicherheit des Hochwasserschutzdeichs nicht zu gefährden, hält die Planfeststellungsbehörde die Zuerkennung eines Funktionsaufwertungsfaktors für nicht angemessen. Als Planungswert kommen hier auch nur zwei Werteinheiten pro m^2 (sonstige Aufschüttung) in Ansatz, da nach dem Rückbau kein Ansaatgrünland im eigentlichen Sinn, sondern ein Hochwas-

serschutzdeich (technische Anlage) verbleibt. Mangels anderer Anhaltspunkte kann dieser nur wie eine sonstige Aufschüttung bewertet werden. Der Wertzuwachs durch den Rückbau der Straßenfläche im Bereich des östlichen Widerlagers beträgt bei einer Fläche von 25 m² also 50 Werteinheiten.

Damit führt die Maßnahme R/A1 in der planfestgestellten Form zu einem Wertzuwachs von insgesamt 2.553 Werteinheiten.

Ermittlung des Planungswertes der Maßnahme R/A2:

Vom angenommenen Umfang von ca. 420 m² zu entsiegelnder Verkehrsfläche ist die Fläche der Deichscharte und der sich landseitig anschließenden Fläche bis zum verlängerten Deichverteidigungsweg in Abzug zu bringen (ca. 70 m²). Es verbleibt daher eine dauerhaft zu entsiegelnde Fläche von ca. 350 m². Bei einem Ausgangswert (Biotopwert) von Null (Straße/Weg, vollversiegelt), einem Planungswert von sechs Werteinheiten pro m² und der Zuerkennung des Funktionsaufwertungsfaktors von 1,0 (der rückzubauende Teil des Straßenkörpers liegt ganz überwiegend im FFH-Gebiet) ergibt sich ein Wertzuwachs von 2.450 Werteinheiten.

In der Summe ergibt sich ein Planungswert (einschließlich der Maßnahmen R/A1 und R/A2 in der Form, wie sie planfestgestellt sind) von 12.503 Werteinheiten.

Die Differenz zwischen der Punktsumme der Ausgangswerte (Biotopwerte) und der Punktsumme der Planungswerte beträgt mithin 36.592 Werteinheiten (49.095 – 12.503), gerundet also 36.600 Werteinheiten, die durch landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind.

Da die geplante Ersatzmaßnahme E1 nur im Umfang von 33.000 Werteinheiten zur Kompensation beitragen kann (die hierfür in der vorgelegten Bilanzierung gewählten Ansätze der Biotop- und Planungswerte sind nicht zu beanstanden), verbleibt ein Kompensationsdefizit von 3.600 Werteinheiten.

In der vorgenannten Größenordnung besteht daher ein zusätzlicher Bedarf an Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG eine Nebenbestimmung in Form eines Planergänzungsvorbehaltes erlassen (A III 3.5).

Eine abschließende Entscheidung ist noch nicht möglich, auch wenn viel dafür spricht, dass dieser zusätzliche Bedarf durch Erweiterung der Fläche für die Ersatzmaßnahme E1 (Erstaufforstung von Ackerflächen in der Gemarkung Staupitz) abgedeckt werden kann. Die Maßnahme E1 betrifft ausschließlich Grundstücke im Eigentum der Vorhabenträgerin. Von ihrem Umfang her gehen diese Grundstücke weit über die Fläche hinaus, die durch die planfestgestellte Maßnahme E1 belegt wird. Nach dem Kenntnisstand der Planfeststellungsbehörde ist auch unter Berücksichtigung der Kompensationsanforderungen für andere Projekte der Vorhabenträgerin, die über diese Erstaufforstung abgedeckt werden, noch hinreichend anrechenbare Fläche verfügbar.

Die Maßnahme E1 dient insbesondere der Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen und leistet auch einen Beitrag zum Grundwasserschutz. Die Erstaufforstung kann dort in Übereinstimmung mit dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen, der für diese Flächen die Zielfestlegung Vorranggebiet Waldmehrung ausweist, realisiert werden. Für die noch fehlenden 3.600 Werteinheiten wäre z. B. eine Erweiterung der Erstaufforstungsfläche um ca. 330 m² ausreichend, um das Defizit auszugleichen. Letztendlich ist es allerdings Aufgabe der Vorhabenträgerin, dafür ein plausibles ergänzendes land-

schaftspflegerisches Konzept zu erstellen und zwecks planungsrechtlicher Zulassung bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Dem dient der Planergänzungsvorbehalt (A III 3.5).

4.1.5 Erfolgskontrolle für die landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Notwendigkeit einer Erfolgskontrolle für die Durchführung der verbindlich angeordneten landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen, deren Umfang und räumliche Einordnung konkret aus den festgestellten Lageplänen der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen zu ersehen sind, ergibt sich aus § 10 Abs. 2 SächsÖKoVO.

Unter A III 3.6.1 hat die Planfeststellungsbehörde zeitliche und inhaltliche Anforderungen für die allgemeine Erfolgskontrolle geregelt. Sollten die vorgesehenen Funktionen der geplanten Maßnahmen entgegen der Erwartungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eintreten, hat sich die Planfeststellungsbehörde vorbehalten, weitergehende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen (A III 3.6.3).

4.1.6 Stellungnahmen

Das Landratsamt Landkreis Nordsachsen hat in seiner zur ursprünglichen Planung abgegebenen Stellungnahme vom 13. Oktober 2015 mitgeteilt, es schätze ein, dass die vorgelegten Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan im Wesentlichen vollständig und bewertbar seien. Die vorliegende Planung werde grundsätzlich als genehmigungsfähig und plausibel eingeschätzt. Problematisch sei jedoch die beabsichtigte Erhaltung des bestehenden Brückenbauwerks. Mit Schreiben vom 19. September 2017 hat das Landratsamt dies noch einmal bestätigt.

Im Rahmen der Anhörung zur zweiten Planetextur, die den Rückbau des nicht mehr benötigten Straßenkörpers der heutigen Solarstraße einschließlich des Abbruchs der Brücke planerisch berücksichtigt hat, hat das Landratsamt zur vorgelegten Bilanzierung Bedenken erhoben. Es hat mit Schreiben vom 14. April 2021 vorgetragen, dass die Maßnahme R/A2 nicht als Entsiegelung anerkannt werden könne, wenn – wie beschrieben – nur ein Rückbau des vorhandenen Straßenaufbaues in einer Tiefe von mindestens 30 cm und ein Oberbodenauftrag in gleicher Mächtigkeit vorgenommen werde. Die zu entsiegelnden Flächen müssten vielmehr so gestaltet werden, dass auch die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt seien. Bei einem Bodenaustausch von nur 30 cm des Straßenaufbaues sei die Entwicklung natürlicher Bodenverhältnisse nicht gewährleistet. Der Rückbau müsse vielmehr bis zum gewachsenen Boden erfolgen. Da dies im Bereich des bestehenden Deiches nicht möglich sei, dürfe dieser Bereich nicht in die landschaftspflegerische Maßnahme R/A2 einbezogen und in der Bilanzierung als Kompensationsmaßnahme berücksichtigt werden.

Die Eingriffsbilanzierung sei für das Schutzgut Boden unvollständig. In den vorgelegten Unterlagen werde für die Lebensraumfunktion und die Retentionsfunktion ein Funktionsminderungsfaktor von 1,5 angesetzt, nicht aber für die biotische Ertragsfunktion. Die Auenböden zwischen den Deichen hätten eine sehr hohe biotische Ertragsfunktion (Acker-/Grünlandzahl 80), die auch nach der Handlungsempfehlung zu berücksichtigen sei. Bei der Versiegelung komme es zu einem vollständigen Funktionsverlust, welcher mit dem Faktor 2 zu bilanzieren sei. Auch die Herstellung von Böschungen oder anderweitigen Aufschüttungen müsse mittels eines Funktionsminderungsfaktors bilanziert werden.

Für die Entsiegelungen im Bereich der Auenböden zwischen den Deichen (außerhalb anthropogener Bauwerke) könne dementsprechend eine Funktionsaufwertung angerechnet werden, allerdings mit einem geringeren Funktionsaufwertungsfaktor und nur bei vollständigem Rückbau. Die Handlungsempfehlung sehe vor, dass der Funktionsaufwertungsfaktor (analog zum Verhältnis Biotopwert – Planungswert) mit einem Wert bis maximal 1,5 grundsätzlich niedriger liegen solle als der Funktionsminderungsfaktor, um dem Wiederherstellungsrisiko Rechnung zu tragen.

Bei den Vermeidungsmaßnahmen fehle es an einer Maßnahme zum Schutz von Gehölzen (z. B. nach Maßgabe der DIN 18920). Solche müssten vorgesehen und eingehalten werden. Des Weiteren seien keine Kompensationsmaßnahmen für die zu beseitigenden Gehölze, die auch nicht näher angegeben seien (Art, Menge), geplant.

Die Kompensationsmaßnahme E1 (Erstaufforstung) sei naturschutzfachlich nicht geeignet, durch Versiegelung erfolgende Eingriffe in den Boden auszugleichen. Prioritär müsse immer geprüft werden, ob Entsiegelungs- und Abbruchmaßnahmen zur Kompensation zur Verfügung stehen. Das Ergebnis dieser Prüfung liege nicht vor. Es sei kaum nachvollziehbar, wenn in den Planunterlagen behauptet werde, dass im Planungsgebiet keine Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen und auch außerhalb des Planungsgebietes eine Möglichkeit für eine gewässergebundene Maßnahme nicht gegeben sei. Es stelle sich die Frage, ob die Vorhabenträgerin hierzu den Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der Unteren Wasserbehörde gesucht habe.

Die Bedenken des Landratsamtes haben sich teilweise erledigt. Soweit sie sich nicht erledigt haben, sind sie zum Teil berechtigt. Im Übrigen werden die Bedenken nicht geteilt und zurückgewiesen.

In der fachtechnischen Stellungnahme vom 25. Juni 2021 hat die Vorhabenträgerin die Forderung nach einem vollständigen Rückbau des Straßenaufbaues bis zum gewachsenen Boden einschließlich einer nachfolgenden Bodenlockerung und dem anschließenden getrennten Auftrag von Unter- und Oberboden anerkannt und angekündigt, dass dies im Rahmen der Maßnahme R/A2 umgesetzt werde. Insoweit ist eine Erledigung eingetreten. Die Planfeststellungsbehörde hat aus Gründen der Klarstellung hierzu unter A III 3.3.2.5 eine Regelung getroffen.

Die Forderung auf Nichteinbeziehung des Bereichs des Hochwasserschutzdeichs in die Maßnahme R/A2 und deren anteilige Berücksichtigung in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung war berechtigt. Soweit die bestehende Brücke den östlichen Hochwasserschutzdeich betrifft, kann sich der Abbruch nur auf die Teile der Brücke beziehen, die außerhalb des Deichkörpers liegen (siehe Nebenbestimmung A III 3.3.1.1 zur Maßnahme R/A1). In den Deichkörper selbst darf im Zuge des Rückbaues der Brücke nicht eingegriffen werden, um dessen Stabilität nicht zu gefährden. Im Übrigen kann sich der Rückbau bzw. die Entsiegelung der Solarstraße auch nicht auf den Bereich der Deichscharte III (da diese funktionsfähig zu erhalten ist, um sie dauerhaft schließen zu können) und auf den landseitig anschließenden kurzen Abschnitt bis zum zu verlängernden Deichverteidigungsweg (zum Schutz des Deichkörpers auf der Landseite) beziehen. Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde diese Bereiche aus der Maßnahme R/A2 ausgenommen (Nebenbestimmungen A III 3.3.2.1 und 3.3.2.2). Die Entsiegelungs-/Rückbaufläche der Maßnahme R/A2 reduziert sich damit um ca. 70 m² auf nunmehr ca. 350 m², wodurch sich die bilanzierte Punktsomme um 1.330 Werteinheiten auf 2.450 Werteinheiten verringert (siehe C V 4.1.4, S. 127 f).

Zum Vorwurf der fehlerhaften Anwendung von Funktionsminderungsfaktoren bei der Bewertung des Schutzgutes Boden hat die Vorhabenträgerin in ihrer fachtechnischen

Stellungnahme vom 25. Juni 2021 ausgeführt, dass die angewandte Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen die biotische Ertragsfunktion insbesondere auf Ackerflächen beziehe, deren intensive Nutzung auf eine Ertragsmaximierung ziele. Dies werde aus dem der Handlungsempfehlung beigegeführten Fallbeispiel deutlich, das für einen Acker die biotische Ertragsfunktion berücksichtige, nicht hingegen für eine unmittelbar benachbart liegende Grünlandfläche. Eine Heranziehung dieser Funktion sei also für Grünlandflächen offenbar nicht vorgesehen. Zudem werde im vorliegenden Fall dem hohen Wert des Auengrünlandes bereits durch die Zuordnung eines hohen Biotopwerts Rechnung getragen, der aber gerade nicht die Ertragshöhe, sondern unter anderem den Artenreichtum der Grünlandfläche wieder spiegelt.

Hierauf hat das Landratsamt mit weiterem Schreiben vom 10. September 2021 repliziert, dass aus dem Fallbeispiel aus der Handlungsempfehlung keine Rückschlüsse auf die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung des biotischen Ertragspotenzials bei Grünlandflächen gezogen werden könnten. Die biotische Ertragsfunktion bezeichne das natürliche Vermögen von Böden zur nachhaltigen Pflanzenproduktion, ohne dass es darauf ankomme, wie der Boden genutzt werde. Zur natürlichen Bodenfruchtbarkeit trügen Bodeneigenschaften wie die durchwurzelbare Bodentiefe, der Gehalt an organischer Substanz, der Aufbau der Bodenminerale, das Bodengefüge, der Bodenwasser- und Lufthaushalt, die Bodenreaktion (pH-Wert), die Bodenlebewesen etc. bei. Wenn diese Bodeneigenschaften durch Eingriffe verschlechtert würden, sei dies unabhängig davon zu bilanzieren, ob darauf Ackerbau oder Grünlandwirtschaft betrieben werde. Aus dem „Bodenbewertungsinstrument Sachsen“ des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ergebe sich, dass die natürliche Bodenfruchtbarkeit von den Acker- und Grünlandzahlen abgeleitet werde.

Die Planfeststellungsbehörde weist klarstellend darauf hin, dass die Vorhabenträgerin in der Bilanzierung bei der Bewertung des Bestandes des artenreichen Grünlandes auf nährstoffreichem Auenlehm zwischen den Deichen (545 m²), des mäßig artenreichen Grünlandes auf nährstoffreichem Auenlehm zwischen den Deichen (110 m²) und des artenarmen Grünlandes auf nährstoffreichem Auenlehm zwischen den Deichen (0 m², da hier kein Eingriff erfolgt) keine Funktionsminderungspunkte, sondern – im Gegenteil – jeweils eine Funktionsaufwertung von 1,5 Werteinheiten für die Lebensraum- und die Retentionsfunktion zuerkannt hat. Aus den unter C V 4.1.4 (S. 123) genannten Gründen hält die Planfeststellungsbehörde die Zuerkennung von Funktionsaufwertungsfaktoren für einzelne ökologische Funktionen einzelner Schutzgüter für nicht sachgerecht, um einerseits den Bestand und andererseits auch die Eingriffsintensität plausibel abzubilden, weil nicht nachvollziehbar ist, welche einzelnen ökologischen Funktionen mit der ihnen zukommenden Bedeutung den in der Arbeitshilfe A1 der Handlungsempfehlung (Vorläufige Biotoptypenliste Sachsen mit Biotopwert und Planungswert) aufgeführten Biotoptypen bereits immanent sind und daher schon in den jeweils angegebenen Biotop- und Planungswerten Berücksichtigung gefunden haben. Eine Zuerkennung von Funktionsaufwertungs- bzw. -minderungspunkten ist allerdings nachvollziehbar möglich, sofern darauf abgestellt wird, ob eine bestimmte zu bewertende Fläche in einem FFH- oder sonstigen Schutzgebiet liegt, so wie es die Handlungsempfehlung in Ziff. 5.3.5 für Entseigelungs- und Abrissmaßnahmen beschreibt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich bei ihrer Bewertung allerdings auf eine Zuerkennung von Funktionsaufwertungsfaktoren von 1,0 und lediglich auf das hier betroffene FFH-Gebiet beschränkt. Es kommt deshalb nicht entscheidend darauf an, ob der Boden im Auenbereich des Schwarzen Grabens auf den von Versiegelung betroffenen Flächen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit (hohes biotisches Ertragspotenzial) hat, dem ein zusätzlicher Funktionsaufwertungsfaktor zuzubilligen ist, weil schon nicht klar ist, von welchen Bodeneigenschaften und -potenzialen bei Bestimmung der Biotop- und Planungswerte in

der vorgenannten Tabelle für die entsprechenden Biotoptypen ausgegangen worden ist. Durch die Zuerkennung von Aufwertungsfaktoren für einzelne schutzgutbezogene Funktionen besteht die Gefahr einer Doppelgewichtung bei der Bestimmung des Biotoptyp- und des Planungswertes für die zu versiegelnden Flächen.

Soweit das Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) in seinem ergänzenden Schreiben vom 10. September 2021 die Überlegung angestellt hat, dass der Abbruch der bestehenden Straßenbrücke selbst einen (kompensationspflichtigen) Eingriff darstellen könne, da die ursprüngliche Funktion der Flächen allein durch die vorgesehene Initialrasenansaat nicht wiederhergestellt werden könne, geht dies an dem rechtlichen Ansatz vorbei. Im Rahmen der Eingriffsregelung geht es um die fachliche Bewältigung der mit dem verfahrens-gegenständlichen Vorhaben verbundenen Eingriffe, nicht hingegen um die Berücksichtigung früherer Eingriffe (im vorliegenden Fall um die Eingriffe, die mit dem Bau der Brücke im Jahr 1980 verursacht und möglicherweise nach damaliger Rechtslage unzureichend kompensiert worden sind). Auch grundsätzlich ist es im Hinblick darauf, dass das Landratsamt selbst in seiner ursprünglichen Stellungnahme vom 13. Oktober 2015 den Abbruch des Bauwerks gefordert hat und davon die Antwort auf die Frage, ob das Vorhaben FFH-verträglich ist oder nicht, abhängig gemacht hat, befremdlich, dass nunmehr der Abbruch der Brücke als anzuerkennende Kompensationsmaßnahme in Frage gestellt und die Einordnung als eigenständiger Eingriff erwogen worden ist. Wenn letzteres richtig wäre, dürfte die Brücke im Hinblick auf das Vermeidungsgebot (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) keinesfalls rückgebaut werden.

Zu den zu beseitigenden Gehölzen hat die Vorhabenträgerin in ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 25. Juni 2021 zutreffend ausgeführt, dass es sich dabei nicht um größere oder ältere Bäume handele, sondern um Sträucher und Gebüsch sowie Baumjungwuchs. Im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (dort auf S. 32) ist ausgeführt worden, dass es sich um jeweils ca. drei Exemplare von Weiden- und Rosensträuchern bzw. Gemeinem Schneeball handele (böschungs- bzw. grabenbegleitende Vegetation).

Die Planfeststellungsbehörde vermag keine hervorgehobene ökologische Wertigkeit der zu beseitigenden Gehölze zu erkennen. Dem Schutz von an die temporär beanspruchten Baubetriebsflächen angrenzenden Vegetationsbeständen hat die Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmung A III 3.2.4.6 angemessen Rechnung getragen.

Es ist bewusst darauf verzichtet worden, im Bereich des Straßenausbauvorhabens Gehölzpflanzungen als Ausgleichsmaßnahme für die wenigen zu beseitigenden Gehölze vorzusehen. Abgesehen davon, dass die Pflanzung von Bäumen im näheren Umfeld des Schwarzen Grabens schon deshalb nicht sinnvoll ist, weil diese aller Voraussicht nach von den am Schwarzen Graben lebenden Bibern gefällt würden (siehe z. B. Artenschutzfachbeitrag, Foto auf S. 18: vom Biber gefällter Apfelbaum nahe der bestehenden Brücke), beinhaltet die Planung auch keine geeigneten Straßennebenflächen, auf denen Strauch- oder Heckenpflanzungen angelegt werden könnten. So ist etwa im Umfeld des geplanten Versickerbeckens, das in etwas größerer Entfernung zum Schwarzen Graben zu errichten ist, bereits eine aus Sträuchern und Gebüsch bestehende Vegetation vorhanden, die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ökologisch nicht aufwertungsfähig ist.

Soweit beanstandet worden ist, dass die Maßnahme E1 nicht berücksichtigungsfähig sei, weil offenbar nicht vorrangig weitere Entsiegelungs-, Rückbau- oder gewässergebundene Maßnahmen in den Blick genommen worden seien, hat die Vorhabenträgerin erwidert, dass die geplanten Maßnahmen R/A1 und R/A2 solche Maßnahmen

zum Gegenstand haben und dass eine ursprünglich geplante Entsiegelungsmaßnahme an der benachbarten Bahnstrecke (Pratau – Torgau) aufgrund eines geltend gemachten Betriebswegebedarfs im Zusammenhang mit einer etwaigen Reaktivierung dieser Bahnstrecke entfallen sei. Andere realisierbare Entsiegelungsmöglichkeiten seien trotz intensiver Suche nicht gefunden worden. Im Übrigen habe das Landratsamt auch selbst keine konkreten Vorschläge für weitergehende gewässergebundene Kompensationsmaßnahmen unterbreitet. Zudem seien die Forderungen der Landestalsperrenverwaltung zu beachten.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Kritik des Landratsamtes für nicht berechtigt. Es trifft zu, dass die an der genannten Bahnstrecke zunächst vorgesehene Maßnahme, die die Entsiegelung von ca. 1.790 m² Wegefläche in Verbindung mit der Anlegung eines Feldgehölzes auf ca. 2.900 m² zum Gegenstand hatte, aufgrund des Vortrags der Deutschen Bahn AG fallen gelassen worden ist (siehe hierzu C V 9.3, S. 193 ff). Darüber hinaus hat das Landratsamt selbst als Obere Flurbereinigungsbehörde auf etwaige Einschränkungen der Nutzung des vorhandenen, im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Zinna ausgebauten „Weges zur ehemaligen Eisengießerei“, der als Zufahrt zu der Maßnahmenfläche vorgesehen war, hingewiesen; möglichst solle eine Nutzung dieses Weges unterbleiben (siehe C V 6, S. 184 f). Unter diesen Umständen war verständlich, dass die Vorhabenträgerin auf diese Maßnahme, die zudem in privatem Eigentum stehende Flächen betraf, verzichtet und stattdessen einer anderen Kompensationsmöglichkeit auf in ihrem Eigentum stehenden Flächen den Vorzug gegeben hat.

Es trifft zwar zu, dass vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG). Wenn die Untere Naturschutzbehörde aber gerade im Hinblick auf diese Anforderungen Zweifel an einer ihr vorgelegten landschaftspflegerischen Planung äußert, darf die Planfeststellungsbehörde von ihr zumindest erwarten, dass sie konkretisierte Vorschläge für Maßnahmen, die aus ihrer Sicht fachlich geeignet sind und den rechtlichen Anforderungen entsprechen, mit der Bitte um inhaltliche Prüfung unterbreitet, insbesondere dann, wenn sie sich selbst zu einer zuvor beantragten Entsiegelungsmaßnahme, deren naturschutzfachliche Eignung sie nicht in Zweifel gezogen hat, aus anderen Gründen ablehnend positioniert hat. Derartige Vorschläge hat das Landratsamt nicht vorgelegt. Der bloße Verweis darauf, dass derartige Maßnahmen möglicherweise geplant werden können, reicht zumindest in dieser konkreten Verfahrenslage für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung nicht aus. Dessen ungeachtet hat die Planfeststellungsbehörde die landschaftspflegerische Maßnahme R/A1 (Rückbau des bestehenden Brückenbauwerks) auf die mit Rasengittersteinen befestigte Gewässersohle unterhalb der Brücke erstreckt (Nebenbestimmung A III 3.3.1.4) und hat somit den Überlegungen der Unteren Naturschutzbehörde zumindest teilweise Rechnung getragen.

Die Auffassung des Landratsamtes, dass mit der als Ersatzmaßnahme E1 geplanten Erstaufforstung stadteigener Flächen in der Gemarkung Staupitz keine naturschutzfachliche Eignung zur Kompensation von Versiegelungen verbunden sei, ist nicht haltbar. Die Erstaufforstung der Ackerfläche führt dauerhaft zum Ende der landwirtschaftlichen Produktion auf dieser Fläche. Die Fläche wird also künftig nicht mehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen befahren, nicht mehr gedüngt und es werden auf dieser Fläche keine Schädlingsbekämpfungsmittel ausgebracht. Diese Einschränkungen führen dazu, dass sich die Boden- und Wasserfunktionen verbessern, weil der Boden durch den Fahrzeug- und Maschineneinsatz nicht mehr verdichtet, son-

dern infolge der Durchwurzelung dauerhaft gelockert und belüftet wird, so dass dort die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Grundwasserneubildung deutlich begünstigt werden. Die Nichtausbringung von Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln führt dazu, dass der Bodenchemismus nicht künstlich beeinflusst wird, sondern weitgehend vom Menschen unbeeinflusst bleibt. Auch dies wird sich positiv auf den Boden und das Grundwasser auswirken.

Die Fläche ist aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig (siehe zu diesen Voraussetzungen BVerwG, Urteil vom 23. August 1996 – 4 A 29/95 – Rn. 33; Beschluss vom 18. Juli 2003 – 4 BN 37/03 – Rn. 8; Beschluss vom 7. Juli 2010 – 7 VR 2/10 – Rn. 26; VGH Kassel, Urteil vom 28. Juni 2005 – 12 A 8/05 – Rn. 198; VGH München, Urteil vom 20. November 2012 – 22 A 10.40041 – Rn. 57; VGH Mannheim, Urteil vom 22. Oktober 2014 – 3 S 1505/13 – Rn. 53; OVG Münster, Urteil vom 21. April 2015 – 10 D 21/12.NE – Rn. 199; OVG Bautzen, Beschluss vom 24. April 2015 – 3 B 9/15 – Rn. 15). Diese Voraussetzung erfüllt sie, wenn sie in einen Zustand versetzt werden kann, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen sind generell von begrenztem ökologischem Wert und deshalb aufwertungsfähig (BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2004 – 4 A 11/02 – Rn. 55; Beschluss vom 7. Juli 2010 – 7 VR 2/10 – Rn. 26; Urteil vom 24. März 2011 – 7 A 3/10 – Rn. 47). Dass dies gerade auf die hier in Rede stehende Fläche, die im Übrigen Bestandteil einer weitaus größeren Erstaufforstungsfläche ist, nicht zutrifft, liegt fern. Sie liegt innerhalb einer Fläche, die in der Festlegungskarte 15 (Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft) des Regionalplans Leipzig-Westsachsen als Bereich sanierungsbedürftiger Grundwasserkörper und in der Festlegungskarte 16 (Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen) als Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes ausgewiesen ist.

Im Übrigen hat das Landratsamt (Untere Bodenschutzbehörde) in seiner Stellungnahme vom 14. April 2021 bestätigt, dass es sich bei den Flächen der Maßnahme E1 um Böden mit einer geringen biotischen Ertragsfunktion und einem geringen bis sehr geringen Wasserspeichervermögen handelt. Diese Funktionen werden durch die Aufforstungsmaßnahme gestärkt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens – vertreten durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. – hat im Namen des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V. sowie des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. der Planung mit Schreiben vom 12. Oktober 2015 ausdrücklich zugestimmt. Die übrigen anerkannten Naturschutzvereinigungen haben sich nicht geäußert.

4.2 Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von NATURA-2000-Gebieten

Gemäß § 31 BNatSchG erfüllen der Bund und die Länder die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ im Sinne des Art. 3 der RL 92/43/EWG. Zu diesem Zweck sind dafür geeignete Gebiete ausgewählt und der Kommission benannt worden. Soweit rechtlich erforderlich, hat die Kommission die ihr benannten Gebiete, die sie zum Aufbau des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ für geeignet gehalten hat, gemäß Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der RL 92/43/EWG aufgenommen.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben zum Ausbau der Solarstraße liegt teilweise im FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ (NATURA-2000-Kennziffer:

DE 4342-301) und teilweise im SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ (NATURA-2000-Kennziffer: DE 4342-452). Diese beiden Gebiete gehören zum europäischen ökologischen Netz „NATURA 2000“.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein NATURA 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Nach der Rechtsprechung wird eine solche Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung im Wege einer Vorprüfung (Screening) ermittelt (siehe z. B. BVerwG, Beschluss vom 11. Mai 2015 – 7 B 18/14 – Rn. 20). Ist hiernach die Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung gegeben, muss sich eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung anschließen, in der dann geprüft wird, ob das Projekt tatsächlich zu erheblichen Gebietsbeeinträchtigungen führen kann. Je nach deren Ergebnis ist das Projekt zulässig oder – von der Möglichkeit einer Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG abgesehen – unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Bei der Vorprüfung ist also lediglich zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ernstlich zu besorgen sind, wobei rein theoretische Besorgnisse unerheblich sind (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 – Rn. 60; VGH Kassel, Urteil vom 21. August 2009 – 11 C 318/08.T – Rn. 81).

Sind Beeinträchtigungen ernstlich zu besorgen, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung mit ihren Anforderungen an den diese Besorgnis ausräumenden naturschutzfachlichen Gegenbeweis an (BVerwG, Beschluss vom 16. November 2007 – 4 BN 46/07 – Rn. 11; VGH Kassel, Urteil vom 21. August 2009 – 11 C 318/08.T – Rn. 81).

Der Unterschied der Vorprüfung zur Verträglichkeitsprüfung liegt in der geringeren Prüfungstiefe. Bei der Vorprüfung geht es nur um die Einschätzung im Sinne einer überschlüssigen Vorausschau, ob die Realisierung eines bestimmten Vorhabens erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. Hier muss aufgrund summarischer Ermittlungen eine Prognose angestellt werden. Dabei geht es nicht um eine oberflächliche Prüfung, sondern um eine grobe Einschätzung. Eine Einholung von Gutachten, die notwendig wäre, um die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu gewinnen, ist deshalb in der Vorprüfung regelmäßig nicht geboten bzw. angemessen. Zeitlich steht die Verträglichkeitsvorprüfung also am Anfang einer umweltfachlichen Planung, nicht an deren Ende.

Ein Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG vorbehaltlich einer Abweichungsprüfung unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Ob ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung in diesem Sinn führen kann, erfordert eine Einzelfallbeurteilung, die wesentlich von naturschutzfachlichen Feststellungen und Bewertungen abhängt (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 – Rn. 43; Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 – Rn. 68). Dabei ist aber jede Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels per se erheblich; unerhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen gibt

es nicht (so BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 – Rn. 41; Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12/10 – Rn. 84; mit Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH).

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der RL 92/43/EWG (FFH-RL) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 dieser Richtlinie und die nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der RL 2009/147/EG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die Schutzerklärung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 der FFH-RL entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

4.2.1 Grundlagen der Bestandserfassung und Bewertung

Um die projektbedingten Wirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung in Bezug auf die von dem Projekt betroffenen Gebietsbestandteile zu leisten. Auf dieser Grundlage sind sodann die Einwirkungen zu ermitteln und naturschutzfachlich zu bewerten (BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2008 – 9 A 3/06 – Rn. 68).

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist es nicht erforderlich, das floristische und faunistische Inventar des betroffenen Gebiets zu ermitteln. Erfasst und bewertet werden müssen nur die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile bzw. Arten. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert die Erhaltungsziele als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-RL oder in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der VS-RL aufgeführten Art für ein NATURA 2000-Gebiet festgelegt sind.

Die Erfassungs- und Bewertungsmethode der Verträglichkeitsprüfung ist nicht normativ festgelegt; die Planfeststellungsbehörde ist daher nicht auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt. Nach der Rechtsprechung muss sie jedoch den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 – Rn. 62). In der Fachwissenschaft als überholt geltende Untersuchungsmethoden sind demnach unzulässig. Es bestehen jedoch keine Einwände gegen eine anerkannte fachwissenschaftliche Untersuchungsmethode, wenn mit dieser Methode Ergebnisse erzielt werden, die mit einer anderen, ebenfalls anerkannten Methode nicht voll übereinstimmen (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 – Rn. 73).

Bei der Erfassung von Lebensraumtypen ist zu beachten, dass diese eine wertende Zuordnung erfordert, die Zuordnungskriterien jedoch nicht definiert. Da Lebensraumtypen eine außerrechtliche Kategorie der Pflanzensoziologie darstellen, welche eine Bandbreite von Erscheinungsformen aufweisen, sind für die Bestimmung der typprägenden Merkmale die herrschenden fachwissenschaftlichen Auffassungen maßgeblich. Angesichts der Vielzahl von Arten, die in wechselnden Zusammensetzungen in einem Lebensraum bestimmten Typs vorkommen können, ist bei der konkreten Zuordnungsentscheidung mehr als Plausibilität und Stimmigkeit nicht erreichbar (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 – Rn. 74).

Im Rahmen der Bestandsbewertung sind diejenigen Faktoren bedeutsam, von denen eine nachhaltige Bestandssicherung des Lebensraumtyps oder der Art abhängt (vgl. hierzu für Lebensräume Art. 1 Buchst. e und für Arten Art. 1 Buchst. i der FFH-RL). Weitere Anhaltspunkte ergeben sich aus Anhang III Phase 1 der FFH-RL (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 – Rn. 75). Darin sind als Kriterien der Gebietsauswahl – und hier der Verträglichkeitsprüfung – für Lebensraumtypen des Anhangs I und jede Art des Anhangs II unter anderem der Repräsentativgrad des in dem jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps, die relative Flächengröße sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit von Struktur und Funktionen des Lebensraumtyps, für Arten des Anhangs II unter anderem Populationsgröße und -dichte sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente genannt.

4.2.2 Erfassung und Bewertung von Beeinträchtigungen

Ob das Projekt das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben.

Beim günstigen Erhaltungszustand einer vom Erhaltungsziel umfassten Tier- oder Pflanzenart geht es um ihr Verbreitungsgebiet und ihre Populationsgröße; in beiden Bereichen soll langfristig eine Qualitätseinbuße vermieden werden (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 – Rn. 45). Die Verträglichkeitsprüfung ist jedoch keinesfalls auf ein „Nullrisiko“ auszurichten. Ein Projekt ist vielmehr dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Um zu einer verlässlichen Aussage zu gelangen, muss die Verträglichkeitsprüfung die „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 – Rn. 62; Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 – Rn. 73).

Unsicherheiten über Wirkzusammenhänge, die sich auch bei Ausschöpfung dieser Erkenntnismittel nicht ausschöpfen lassen, bilden kein zwangsläufiges Zulassungshindernis. Es ist zulässig, insoweit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen.

Zugunsten des Projekts dürfen die von dem Projektträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, wenn sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verhindert werden (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 – Rn. 53; Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 – Rn. 94).

Stressfaktoren, die von einem Straßenbauvorhaben ausgehen, dürfen die artspezifische Populationsdynamik keinesfalls so weit stören, dass die Art nicht mehr „ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig bilden wird“ (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 – Rn. 45; Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 – Rn. 249). Erhaltungsziele werden dann nicht nachteilig berührt, wenn es um den Schutz von Tierarten geht, die sich nachweisbar von den in Rede stehenden Stressfaktoren nicht stören lassen. Besteht eine Standortdynamik betroffener Tierarten, so führt nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 – Rn. 45; Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 – Rn. 249).

Selbst eine Rückentwicklung der Population berührt Erhaltungsziele nicht nachteilig, solange sicher davon ausgegangen werden kann, dass dies eine kurzzeitige Episode bleiben wird (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 – Rn. 45).

Die Große Kreisstadt Torgau hat im Rahmen der zweiten Plantektur aktualisierte Unterlagen (Stand: Juli 2020) in Form von Erheblichkeitsabschätzungen auf der Ebene einer FFH-Vorprüfung vorgelegt, in denen sie auch geplante landschaftspflegerische und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen in die Bewertung mit einbezogen hat und dann jeweils zum Ergebnis gelangt ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele aufgrund dieser Maßnahmen ausgeschlossen seien und es daher einer Verträglichkeitsprüfung nicht mehr bedürfe.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht mehr den rechtlichen Vorgaben. Der EuGH hat in einem vom Hohem Gerichtshof der Republik Irland vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen mit Urteil vom 12. April 2018 (C-323/17) entschieden, dass Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL dahingehend auszulegen ist, dass für die Feststellung, ob es erforderlich ist, anschließend eine Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem betroffenen Gebiet durchzuführen, während der vorhergehenden Vorprüfungsphase die Maßnahmen, die die nachteiligen Wirkungen dieses Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, nicht berücksichtigt werden dürfen (EuGH, Urteil vom 12. April 2018 – C-323/17 – Rn. 40; sog. Sweetman II – Entscheidung). Der EuGH begründet dies unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung damit, dass die nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL durchzuführende Verträglichkeitsprüfung nicht lückenhaft sein dürfe und vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten müsse, die geeignet seien, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Arbeiten auszuräumen (Rn. 38 des Urteils). Die Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen bereits in der Vorprüfungsphase könne die praktische Wirksamkeit der FFH-RL im Allgemeinen sowie die Prüfungsphase im Besonderen beeinträchtigen, da diese letzte Phase gegenstandslos würde und die Gefahr einer Umgehung dieser Prüfungsphase bestünde, obschon diese Prüfung eine wesentliche Garantie darstelle, die die FFH-RL vorsehe (Rn. 37 des Urteils). Eine vollständige und genaue Analyse der Maßnahmen, die geeignet seien, mögliche erhebliche Auswirkungen auf das betroffene Gebiet zu vermeiden oder zu vermindern, müsse gerade im Stadium der angemessenen Prüfung und nicht im Stadium der Vorprüfungsphase durchgeführt werden (Rn. 36 des Urteils).

Aufgrund der Bindungswirkung, die diese Entscheidung für die Auslegung von Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL erzeugt, ist die bis dahin ergangene Rechtsprechung, nach welcher es zulässig war, auch im Rahmen einer Verträglichkeitsvorprüfung die von einem Vorhabenträger geplanten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 – Rn. 53; Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 – Rn. 94; Urteil vom 3. Mai 2013 – 9 A 16/12 – Rn. 28), als nicht mehr maßgeblich anzusehen. Das gilt in gleicher Weise für Schadensvermeidungsmaßnahmen, die aus artenschutzrechtlichen Gründen geplant werden, z. B. CEF-Maßnahmen. Auch diese konnten nach der nun nicht mehr maßgeblichen Rechtsprechung bereits im Rahmen einer Vorprüfung (Erheblichkeitsabschätzung) berücksichtigt werden (z. B. BVerwG, Urteil vom 28. März 2013 – 9 A 22/11 – Rn. 42 ff – Maßnahmen zur vorherigen Umsiedlung von Kammmolchen; Urteil vom 23. April 2014 – 9 A 25/12 – Rn. 60; OVG Lüneburg, Urteil vom 22. April 2016 – 7 KS 35/12 – Rn. 155).

Gleichwohl führt dieser methodische Fehler nicht dazu, dass die vorgelegten Erheblichkeitsabschätzungen nicht verwertbar sind. Sie sind voll verwertbar, da sie sich inhaltlich nicht auf summarische Prüfungen beschränken, sondern hinsichtlich der darin ange-

sprochenen Lebensraumtypen und Arten FFH-Verträglichkeitsstudien entsprechen. Ihre Ermittlungs- und Beurteilungstiefe beschränkt sich nicht auf überschlägige Voraus-schauen und Betrachtungen, sondern sie setzen sich unter Beachtung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit den Wirkungen des Straßenausbauvorhabens auf die Erhaltungsziele der NATURA-2000-Gebiete auseinander. Soweit die Erheblichkeitsabschätzungen Darstellungslücken aufweisen (z. B. hinsichtlich von weiteren in den Erhaltungszielen angesprochenen Arten nach Anhang II der FFH-RL), hat die Planfeststellungsbehörde diese durch den Rückgriff auf allgemein zugängliche Erkenntnisquellen (z. B. Atlas der Fische Sachsens, 2016) geschlossen.

Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen dieser Gebiete führen wird. Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde stützt sich im Wesentlichen auf die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie den beigezogenen Managementplan vom April 2013 für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ und das SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“. Die damalige Landesdirektion Leipzig hat diesen Managementplan allerdings nur bestätigt, soweit er sich zu dem FFH-Gebiet und dessen Schutzziele verhält.

Für die nicht unmittelbar planbetroffenen, benachbart liegenden Gebiete

- FFH-Gebiet „Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche“ (minimale Entfernung: ca. 3.500 m);
- FFH-Gebiet „Dünengebiet Dautzschen-Döbrichau“ (minimale Entfernung: ca. 5.700 m);
- FFH-Gebiet „Döbrichauer Wiesen“ (minimale Entfernung: ca. 7.100 m);
- FFH-Gebiet „Roitzsch“ (minimale Entfernung: ca. 8.600 m);
- FFH-Gebiet „Dommitzscher Grenzbachgebiet“ (minimale Entfernung: ca. 8.600 m);
- SPA-Gebiet „Dübener Heide“ (minimale Entfernung: ca. 8.600 m)

scheidet eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen bereits aufgrund der jeweiligen Entfernung aus.

4.2.3 FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“

Das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ hat eine Größe von ca. 4.905 ha. Es umfasst Flächen auf dem Gebiet der Städte Belgern-Schildau, Dommitzsch und Torgau sowie der Gemeinden Arzberg, Beilrode, Cavertitz, Elsnig und Trossin. Es besteht aus den Teilflächen 1 (Elbtal unterhalb Mühlberg), 2 (Fläche süd-östlich Belgern) und 3 (Elbe bei Mühlberg). Das Straßenausbauvorhaben betrifft die Teilfläche 1, die den Schwarzen Graben bzw. die Weinske und deren Aue als Nebengewässer der Elbe mit einbezieht. Von Norden kommend verläuft die Grenze des FFH-Gebietes ab der Zuwegung von der K 8987 (Döbernsche Straße) zum Sperrbauwerk Weinske östlich am inneren Böschungsfuß des westlichen Hochwasserschutzdeichs des Schwarzen Grabens, so dass dieser Deich nicht im FFH-Gebiet liegt. Noch nördlich der Solarstraße verspringt die Grenze des FFH-Gebietes so weit in westliche Richtung, dass sie bis etwa an die Deichkrone heranreicht, so dass sich die östliche Deichböschung dort im FFH-Gebiet befindet. Östlich des Schwarzen Grabens verläuft die Gren-

ze des FFH-Gebietes oberhalb dessen Uferböschungen (Außenkante der Ufervegetation) in südliche Richtung. Daher liegt der östliche Hochwasserschutzdeich (mit Ausnahme des Bereichs der Deichscharte III, weil dort die Uferböschung räumlich in das Profil des Hochwasserschutzdeiches übergeht) außerhalb des FFH-Gebietes.

Innerhalb der vorbeschriebenen Grenzen ist auch der Straßenkörper der bestehenden Solarstraße (einschließlich Brücke über den Schwarzen Graben) Bestandteil des FFH-Gebietes.

Ein Bewirtschaftungsplan im Sinne von § 32 Abs. 5 BNatSchG ist für das FFH-Gebiet in Form eines bestätigten Managementplans aufgestellt worden.

4.2.3.1 Erhaltungsziele

Gemäß § 3 der Verordnung der ehemaligen Landesdirektion Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ vom 23. Februar 2011, welche gemäß § 1 der Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung vom 26. November 2012 fort gilt, gelten für das FFH-Gebiet die in der Anlage zur Verordnung aufgeführten Erhaltungsziele. Diese lauten wie folgt:

Erhaltung des teilweise naturnahen und strukturreichen Abschnittes des Mittellaufs der Elbe als planaren Fluss mit Schlamm- und Schotterbänken, Alt- und Totwässern, Uferstaudenfluren, Weichholzaengehölzen, kleinflächigen Hartholzaenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Frisch-, Feucht- und Nasswiesen, einschließlich der Vorkommen von Stromtalvegetation im Auenbereich. Eingeschlossen sind zudem mehrere strukturreiche und naturnahe Nebengewässer und deren Auen, wie zum Beispiel Zittelbach, Weinske, Schwarzer Graben und Grüner Mühlgraben.

Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code und Kurzbezeichnung	Flächen- größen der Erhaltungs- zustände			Einheit
	A	B	C	
3150 Eutrophe Stillgewässer	4,07	72,25	21,73	ha
3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation	4,42	3,62		ha
3270 Flüsse mit Schlammbänken		147,98	276,32	ha
6210 Kalk-Trockenrasen		1,88	1,13	ha
6240* Steppen-Trockenrasen		0,20	1,03	ha
6410 Pfeifengraswiesen		0,61		ha
6430 Feuchte Hochstaudenfluren		0,39		ha
6440 Brenndolden-Auenwiesen		0,74	1,21	ha

6510 Flachland-Mähwiesen	56,08	329,46	121,41	ha
9110 Hainsimsen-Buchenwälder		1,09		ha
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	1,30	10,03		ha
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder		17,69		ha
91E0* Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder		9,01		ha
91F0 Hartholzaunenwälder		11,42		ha

* prioritärer Lebensraumtyp

Das FFH-Gebiet weist insgesamt das aktuell größte, wenn auch nicht besterhaltene Vorkommen des Lebensraumtyps Flüsse mit Schlammhängen (LRT 3270) in Sachsen auf und hat damit landesweite bis länderübergreifende Bedeutung. Die zu den Eutrophen Stillgewässern (LRT 3150) gehörenden Altwässer und nicht durchströmten Altarme haben ebenfalls einen landesweit herausragenden Stellenwert, da sie mit der „Alten Elbe Kathewitz“ sowohl die größten Einzelflächen als auch die größte Flächensumme dieser Ausbildungsform im günstigen Erhaltungszustand in Sachsen aufweisen. Das Naturschutzgebiet „Prudel Döhlen“ beinhaltet eines der größten sächsischen Vorkommen von Kalk-Trockenrasen (LRT 6210) in der landesweit sehr seltenen Ausbildungsform auf basenreichen Böden. Die ebenfalls im Naturschutzgebiet „Prudel Döhlen“ vorhandenen, ebenso sehr seltenen, prioritären Steppen-Trockenrasen (LRT 6240) treten derzeit nur in zwei weiteren sächsischen FFH-Gebieten auf. Sie beherbergen die vom Aussterben bedrohte Feinblättrige Schafrasse (*Achillea setacea*). Die für große Flussauen typischen Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440) mit dem Bestand an kennzeichnenden Stromtalarten wie der vom Aussterben bedrohten, namensgebenden Brenndolde (*Cnidium dubium*) oder dem stark gefährdeten Langblättrigen Blauweiderich (*Pseudolysimachium longifolium*) sind als landesweit bedeutsam einzustufen, da sie nur in wenigen FFH-Gebieten Sachsens und nur in geringem Umfang existieren. Unter den prioritären Weichholzaunenwäldern (LRT 91E0*) des Gebietes ist insbesondere der hervorragend ausgebildete Silberweiden-Weichholzaunenwald in einer Flutmulde der Elbe zwischen Kamitz und Kathewitz von herausragendem Stellenwert. Es handelt sich um die aktuell einzige mit „A“ bewertete Fläche dieser Ausbildungsform in Sachsen. Die Lage einiger Hartholzaunenwälder (LRT 91F0) im aktiven Überflutungsbereich der Elbe ist ausgesprochen selten für Sachsen und daher von landesweiter Bedeutung.

Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Art. 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010:

Art	Habitattyp	Vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
Säugetiere				
Biber (Castor fi-	Reproduktionshabitat ¹		X	

¹ Natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen (vor allem Pappel, Weide, Schwarzerle, Birke), insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer und

ber)				
Fischotter (Lutra lutra)	Reproduktionshabitat ²		X	
Großes Mausohr (Myotis myotis)	Jagdhabitat ³		X	
Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)	Jagdhabitat (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) ⁴		X	
Teichfledermaus (Myotis dasycneme)	Jagdhabitat ⁵		X	
Fische				
Bachneunauge (Lampetra planeri)	Reproduktionshabitat ⁶		X	
Bitterling (Rhodeus sericeus amarus)	Reproduktionshabitat ⁷		X	
Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)	Wanderbereich ⁸		X	
Lachs (Salmo salar)	Wanderbereich ⁹		X	
Rapfen (Aspius aspius)	Reproduktionshabitat ¹⁰		X	
Schlammpeitzger	Reproduktionshabitat ¹¹		X	

Fließgewässersysteme mit ihren Auenlebensräumen (Altwasser, Überschwemmungsräume), Gewässer in Niedermoorgebieten und stillgelegte wassergefüllte Restlöcher des Braunkohlebergbaus

- ² Großräumig vernetzte aquatische Lebensräume (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Teichgebiete, Moore, Grabensysteme der Niederungen und ähnliches) und angrenzender Landlebensraum jeglicher Art; wichtig sind kleinräumig wechselnde Uferstrukturen, Ruhezonen und Nahrungsangebot
- ³ Überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in zwei Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsarmer Laubwald, aber auch Misch- und Nadelwälder
- ⁴ Naturnah strukturierte Wälder und strukturreiche parkähnliche und halboffene Landschaften mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen mit natürlichen Spaltenquartieren an Bäumen (vor allem stehendes Totholz und rindengeschädigte Bäume) als Jagdhabitat und zugleich auch Reproduktionshabitat
- ⁵ Insektenreiche Gewässerlandschaften (Flüsse, Flussauen, Seen, Teich- und andere Feuchtgebiete in wald- und wiesendominierter Landschaft)
- ⁶ Sommerkühle Fließgewässer bevorzugt der unteren Forellen- sowie der Äschenregion kleiner Flüsse (Oberläufe) und Bäche mit naturnaher Morphologie, Hydrodynamik und Wechsel von sandig-kiesigem bis feinsandig-schlammigem Substrat sowie durchgängig hoher Gewässergüte
- ⁷ Stehende und langsam fließende sommerwarme pflanzenreiche Gewässer (flache Kleingewässer, Teiche, kleine Seen, Grabensysteme, Flachlandbäche und -flüsse der Brassenregion und deren Altwässer) mit weicher, sandig/schlammiger Gewässersohle und Vorkommen von Großmuscheln (Arten der Gattung Unio, Anodonta, Pseudanodonta) als Wirtstiere für Eier und Larven
- ⁸ Von der anadromen Art lediglich durchwanderte Fließgewässerbereiche
- ⁹ Von der anadromen Art lediglich durchwanderte Fließgewässerbereiche
- ¹⁰ Rasch strömende, größere Fließgewässer und Ströme (ab Barbenregion abwärts)
- ¹¹ Stehende oder langsam fließende Gewässer mit schlammigem, weichen Grund und Pflanzenwuchs

(Misgurnus fossilis)				
Stromgründling (Romanogobio belingi)	Reproduktionshabitat ¹²		X	
Amphibien				
Kammolch (Triturus cristatus)	Reproduktionshabitat ¹³		X	X
Rotbauchunke (Bombina orientalis)	Reproduktionshabitat ¹⁴	X	X	X
Libellen				
Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)	Reproduktionshabitat ¹⁵		X	
Käfer				
Eremit (Osmia eremita) *	Reproduktionshabitat ¹⁶		X	
Heldbock (Cerambyx cerdo)	Reproduktionshabitat ¹⁷		X	X

* prioritäre Art

Die Habitate der Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) im FFH-Gebiet haben den entscheidenden Anteil am bedeutenden sächsischen Verbreitungsschwerpunkt der Art im Riesa-Torgauer Elbtal. Es bestehen wichtige Kohärenzbeziehungen zu den Vorkommen im FFH-Gebiet „Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche“ und zu den nördlich anschließenden FFH-Gebieten in Sachsen-Anhalt. Folglich kann den individuenreichen Beständen des Gebietes eine länderübergreifende Bedeutung beigemessen werden. Auch für den Biber (*Castor fiber*) stellt das nordwestsächsische Elbtal einen der

-
- ¹² Tiefere Zonen großer Flüsse mit sandigem und tonhaltigen Böden sowie schnell fließendem Wasser; Laichplätze auf sandigen bis kiesigen, gut durchströmten und damit sauerstoffreichen Substraten
- ¹³ Gewässer mit reich strukturiertem Gewässerboden und mäßig bis gut entwickelter submerser und emerser Vegetation, aber auch freiem Raum zum Schwimmen (Teiche und Altwässer, Restgewässer in Ton-, Kies- und Sandgruben sowie Steinbrüchen, häufig auch größere und tiefere Gewässer in sonnenexponierter Lage) sowie umgebende Landhabitate im Sommerlebensraum, die zum Teil auch als Überwinterungshabitate dienen (vor allem in Gewässernähe liegende feuchte Gehölze und Wälder)
- ¹⁴ Flache, gut besonnene, mindestens stellenweise reich mit Tauch- und Schwimmpflanzen ausgestattete, mittelgroße bis große Standgewässer sowie umgebende Landhabitate im Sommerlebensraum, die zum Teil auch als Überwinterungshabitate dienen (vor allem in Gewässernähe liegende Bereiche mit Nagerbauten, Erdspalten beziehungsweise sonstigen geräumigen Hohlräumen im Erdreich)
- ¹⁵ Mittelläufe naturnaher Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe und geringer Verschmutzung sowie abschnittsweiser Beschattung durch Ufergehölze
- ¹⁶ Alte anbrüchige und/oder höhlenreiche Laubbäume mit feuchtem Mulm (insbesondere Eichen, Linden, Rotbuchen aber auch in Obstbäumen, Ulmen, Weiden, Kastanien und andere) in lichten Laubwäldern mit hohem Totholzanteil (vor allem Mittelwälder, Hartholzauen, Hutewälder); in der Kulturlandschaft ersatzweise alte Streuobstbestände, Kopf- und Schneitelbäume sowie Baumreihen im Bereich historischer Teichanlagen, in Parkanlagen, Alleen bis hin zu Solitäräumen
- ¹⁷ Alteichenbestände in lichten naturnahen Laubmischwäldern und Waldrändern, Hartholzauen, alte Hutewälder, Parkanlagen, Alleen und Einzelbäume

wesentlichen Verbreitungsschwerpunkte in Sachsen dar. Auf Grund der nahezu flächendeckenden Besiedlung des Gebietes und der seit mehreren Jahren anhaltend hohen Revierdichte ist davon auszugehen, dass es sich um Spenderpopulationen mit hoher landesweiter und länderübergreifender Bedeutung handelt. Als Wandergewässer für die aufsteigenden geschlechtsreifen Lachse (*Salmo salar*) wie auch für die abwandernden Jungfische kommt der Elbe eine länderübergreifende Kohärenzfunktion zu. Sachsen bildet inzwischen einen Verbreitungsschwerpunkt der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) in Deutschland, wobei diese Art im Elbtal, welches fast durchgängig besiedelt ist, ihr größtes zusammenhängendes sächsisches Vorkommen besitzt. Für die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), eine der seltensten Fledermausarten Sachsens, die bisher nur in acht FFH-Gebieten nachgewiesen wurde, hat das Gebiet ebenfalls eine große Bedeutung. Das Riesa-Torgauer Elbtal bildet einen Verbreitungsschwerpunkt des in Sachsen sehr selten gewordenen und vom Aussterben bedrohten Heldbocks (*Cerambyx cerdo*), wobei dem FFH-Gebiet eine hohe Kohärenzfunktion zukommt.

Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

4.2.3.2 Stellungnahmen

Das Landratsamt Landkreis Nordsachsen hat als untere Naturschutzbehörde in seiner zur ursprünglichen Planung abgegebenen Stellungnahme vom 13. Oktober 2015 mitgeteilt, es halte die vorgelegten Unterlagen im Wesentlichen für vollständig und bewertbar. Allerdings könne es dem Ergebnis der vorgelegten FFH-Vorprüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen seien, nicht folgen. Die Begründung für den Erhalt der bestehenden Brücke über den Schwarzen Graben halte es nicht für überzeugend.

Die Planung werde dem in der Verordnung der Landesdirektion Leipzig festgelegten Erhaltungsziel der Erhaltung und Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 nicht gerecht. Die vorgelegte Erheblichkeitsabschätzung gehe auf dieses Ziel überhaupt nicht ein.

Bereits bei überschlägiger Betrachtung sei erkennbar, dass der betreffende Teilabschnitt des FFH-Gebietes im Vorhabenbereich nur als schmaler Schlauch ausgebildet sei, welcher an der Solarstraße ca. 90 m Breite, nur wenig südlich aber z. B. nur ca. 35 m Breite habe. Die angrenzenden Areale stellten großräumige Industrie- und Gewerbegebiete, lockere Siedlungs- und Infrastruktur- sowie intensiv genutzte Ackerflächen dar, also durchweg naturferne Biotopstrukturen. Hierdurch seien bereits im bestehenden Zustand permanente Beeinträchtigungen durch äußere Störeinflüsse gegeben, zum einen durch die nur sehr schmale, praktisch keine Pufferzonen und Pufferwirkung aufweisende „Restaue“ des Schwarzen Grabens/der Weinske und zum anderen durch die unmittelbar angrenzende Lage von großräumigen störungsintensiven Industrieanlagen. Diese verursachten durch ihre Lage zwischen Elbestrom und Restaue des Schwarzen Grabens/der Weinske weitere isolierende Wirkungen für die funktionale innere Kohärenz des FFH-Gebietes.

Letztlich seien durch die bereits zahlreich bestehenden Brücken und querenden Bauwerke entlang des Schwarzen Grabens/der Weinske besonders im Abschnitt zwischen dem Verschlussbauwerk nördlich der geplanten Brücke bis zur Eisenbahnbrücke am Repitzer Weg isolierende Wirkungen zu besorgen. Eine ausschließliche Fokussierung auf die FFH-Anhang-II-Arten Biber und Fischotter sei hierbei viel zu kurz gegriffen und berücksichtige nicht ansatzweise die sich aus den Kohärenzforderungen der FFH-RL ergebenden komplexen Anforderungen.

Allerdings seien auch die Ausführungen bezüglich möglicher Beeinträchtigungen der beiden genannten Tierarten nicht plausibel. Die Beachtung einer für Biber und Fischotter durchlässigen Bauweise der neuen Brücke sei wiederum viel zu einseitig betrachtet und ungeeignet, um isolierende Wirkungen vollständig abzustellen bzw. zu kompensieren. Im FFH-Managementplan werde im Hinblick auf Fischotter und Biber in den allgemeinen Behandlungsgrundsätzen auf den Erhalt der Fließgewässerdynamik und der ökologischen Durchgängigkeit der Elbe und ihrer Nebengewässer, auf den Erhalt der Unzerschnittenheit und weitgehenden Ungestörtheit der Elbaue sowie auf die artenschutzgerechte Entschärfung von Konfliktpunkten an Verkehrswegen zur Vermeidung weiterer Verkehrstopfer in den Randzonen des Gebietes durch Schaffung ausreichend dimensionierter Durchlässe, Zäunungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen etc. hingewiesen. Bei neu zu errichtenden Brücken könne dem letztgenannten Aspekt durch angepasste Bauweisen entsprochen werden; dies entbinde jedoch nicht von der Pflicht zur Berücksichtigung der beiden erstgenannten Aspekte.

Die im Erläuterungsbericht angegebene Begründung zur Erhaltung der bestehenden Brücke (aktuelle firmenstrategische Überlegungen der Flachglas Torgau GmbH zur weiteren Entwicklung des Werksgeländes) biete keine nachvollziehbare Rechtfertigung für das Bestehen zweier, nur wenige Meter voneinander entfernt liegender Brückenbauwerke, zumal auch von der neuen Brücke aus eine neue Zufahrt in das Betriebsgelände geplant sei. Es könne mithin auch nicht davon ausgegangen werden, dass die bisherigen Darlegungen im Falle der Unzulässigkeit des Projekts nach § 34 Abs. 2 BNatSchG als ausreichende Gründe für eine Abweichung im Sinne von § 34 Abs. 3 BNatSchG anerkannt würden.

In der fachtechnischen Erwiderung vom 24. Mai 2016 ist die Vorhabenträgerin der Auffassung des Landratsamtes entgegengetreten. Einziger LRT im betroffenen Gebiet sei der Schwarze Graben selbst (LRT 3260). Er sei gleichzeitig Habitat für die Fischart Bitterling, die zu den Arten des Anhangs II der FFH-RL zähle. Sowohl der LRT als auch das Habitat befänden sich in einem guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B). Durch das weiträumige Brückenbauwerk seien eine Barrierewirkung oder sonstige erhebliche negative Auswirkungen auf den Bitterling nicht zu erwarten; dies gelte auch für das Gewässer Schwarzer Graben und den LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“. Konkret stelle das Landratsamt dies auch nicht in Frage.

Der gesamte Verlauf des FFH-Gebietes zwischen den beiden Deichen entlang des Schwarzen Grabens werde jeweils als Teil eines großflächigen Habitats für den Biber sowie für den Fischotter ausgewiesen. Das Habitat des Bibers umfasse eine Gesamtfläche von 4.101,0 ha; als Habitat des Fischotters sei das gesamte FFH-Gebiet mit seiner Größe von 4.857,6 ha ausgewiesen. Die im Rahmen der Managementplanung erfolgten Kartierungen beschrieben den Schwarzen Graben bzw. die Weinske als Gewässerlauf mit einer hohen Fundpunktdichte des Fischotters, obwohl dieser Teilabschnitt des FFH-Gebietes zum Teil relativ schmal ausgebildet, von durch den Menschen intensiv genutzten Arealen umgeben sei sowie von bestehenden Brücken gequert werde. Sowohl dem Biber- als auch dem Fischotterhabitat werde ein guter Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) bescheinigt. Die Vermeidungs-/Minderungsmaß-

nahme „Realisierung eines weitlumigen fischotter-/bibergerechten Brückenbauwerks“, die sowohl den Hinweisen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr aus dem Jahr 2006 („Planung von Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen“) als auch den Anforderungen des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2008 („Planung von Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg“) entspreche, wirke der Gefahr einer Einschränkung der Funktion des Schwarzen Grabens als lineare Leitstruktur und Bewegungskorridor wirksam entgegen.

Auch das vorhandene Brückenbauwerk über den Schwarzen Graben biete mit beidseitigen Böschungen, einer einseitigen breiten Berme und ausreichender lichter Höhe eine gute Durchlässigkeit für Biber und Fischotter. Eine am 25. Mai 2010 durchgeführte Ortsbegehung im Beisein des Artbeauftragten für Fischotter in Nordwestsachsen habe ergeben, dass die bestehende Brücke problemlos als Durchlass genutzt werde. Das geplante Brückenbauwerk sei größer dimensioniert als das vorhandene Bauwerk. Auch die dicht aufeinanderfolgende Lage der beiden Brücken verursache keine Gefährdung für Biber und Fischotter, da auch beide Brücken problemlos nacheinander unterquert werden könnten. Zudem sei eine tageszeitliche Einschränkung des Baugeschehens vorgesehen.

Eine mögliche Betroffenheit weiterer Arten der Anhänge II bzw. IV der FFH-RL oder weiterer LRT im Plangebiet bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung könne ausgeschlossen werden. Weder der Managementplan noch eigene Ortsbegehungen und Biotoptypenkartierungen hätten Hinweise zum Vorhandensein solcher Arten bzw. LRT erbracht.

Der Rückbau des bestehenden Brückenbauwerks einschließlich der anbindenden Trasse erfolge in einem überschaubaren Zeitraum.

Zu dieser fachtechnischen Erwiderung hat das Landratsamt mit Schreiben vom 19. September 2017 erklärt, die Erklärung der Vorhabenträgerin, dass der Rückbau der bestehenden Brücke einschließlich der anbindenden Trasse in einem überschaubaren Zeitraum erfolgen solle, trage der Kritik des Landratsamtes Rechnung. Die in anderem Zusammenhang erfolgte Angabe einer Restnutzungsdauer der Brücke von 12 bis 15 Jahren (Angabe aus dem Jahr 2015) sei zu ungenau und nicht vollziehbar. Daher müsse der Rückbau der Brücke auch hinsichtlich seiner zeitlichen Einordnung im Planfeststellungsbeschluss bestimmt werden.

Die Bedenken des Landratsamtes im Hinblick auf die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen haben sich offenbar durch den im Rahmen der zweiten Plantektur vorgesehenen Rückbau des bisherigen Straßenkörpers der Solarstraße im FFH-Gebiet (einschließlich Abbruch des bestehenden Brückenbauwerks) zumindest teilweise erledigt.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 14. April 2021 zur zweiten Plantektur methodische Bedenken gegen die vorgelegte Erheblichkeitsabschätzung im Rahmen einer Verträglichkeitsvorprüfung erhoben. Diese methodischen Bedenken sind aus den unter C V 4.2.2 (S. 137 f) dargelegten Gründen auch grundsätzlich berechtigt, nachdem durch die Entscheidung des EuGH vom 12. April 2018 (C-323/17) eine verbindliche Auslegung des Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL und somit zugleich eine Entscheidung über die damit im Rahmen einer Verträglichkeitsvorprüfung zugrunde zu legenden Maßstäbe getroffen worden ist. Soweit das BVerwG und andere Obergerichte bis zu diesem Zeitpunkt eine davon abweichende Rechtsauffassung vertreten haben (siehe z. B. die angegebenen Nachweise; S. 138), kann diese Auffassung nicht mehr aufrechterhalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich nicht mit der vorgelegten Erheblichkeitsabschätzung begnügt, sondern die FFH-Verträglichkeit unter Einbeziehung weiterer in den Erhaltungszielen genannten Arten nach Anhang II der FFH-RL geprüft (siehe die nachfolgenden Ausführungen unter C V 4.2.3.3).

Mit der Nebenbestimmung A III 2.2 hat die Planfeststellungsbehörde verfügt, dass der Rückbau der bestehenden Brücke und der westlich angrenzenden Teile des nicht mehr benötigten Straßenkörpers unmittelbar im Anschluss an die Verkehrsfreigabe der neuen Brücke durchzuführen ist, sofern naturschutzrechtliche Regelungen einem zeitlich unmittelbar nachfolgenden Rückbau nicht entgegenstehen. Dem Hinweis des Landratsamtes aus dessen Schreiben vom 19. September 2017 wird damit Rechnung getragen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens – vertreten durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. – hat im Namen des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V. sowie des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. der Planung mit Schreiben vom 12. Oktober 2015 ausdrücklich zugestimmt. Die übrigen anerkannten Naturschutzvereinigungen haben sich nicht geäußert.

4.2.3.3 Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde hält das Vorhaben in der Form, die es durch die Plantekturen erhalten hat, für zulassungsfähig. Der nunmehr geplante Ausbau der Solarstraße kann nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Managementplan für das FFH-Gebiet ergänzend herangezogen.

Im Managementplan ist im Baubereich des Vorhabens lediglich der Schwarze Graben selbst als Lebensraumtyp Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) und mit dem Erhaltungszustand „B“ (gut) ausgewiesen (Karte 6c zum Managementplan). Aus dem Abschlussbericht zum Managementplan (S. 274, Tabelle 65) ist ersichtlich, dass der aktuelle Erhaltungszustand hinsichtlich der Strukturen insgesamt mit „B“ (gut) bewertet wurde (Gewässervegetation: gut; Ufervegetation: gut; Gewässerstruktur: sehr gut). Auch hinsichtlich der Arten wurde der aktuelle Erhaltungszustand mit „B“ (gut) bewertet. Entsprechendes gilt unter Einbeziehung der Beeinträchtigungen (Boden-/Wasser-/Stoffhaushalt: gut; lebensraumuntypische Arten/Dominanzen: sehr gut; Störungen an der Vegetationsstruktur: sehr gut; Nutzung/Bewirtschaftung: sehr gut; Sonstige Beeinträchtigungen [Beschattung]: sehr gut). Als Maßnahmen zur Erhaltung des LRT im genannten Abschnitt benennt der Managementplan eine schonende Entkrautung (Mahd) und eine extensive Mahd der Böschung, die nur bei Bedarf und nur abschnittsweise im Abstand von ein bis drei Jahren jeweils im Herbst durchgeführt werden sollen (S. 414, Tabelle 131).

Nördlich der bestehenden Brücke ist in der Karte 6c zum Managementplan eine Entwicklungsfläche für Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) ausgewiesen, die sich auf den Bereich zwischen den Deichen beidseitig des Schwarzen Grabens beschränkt. In Richtung Stadtzentrum liegt eine weitere Entwicklungsfläche für Flachland-Mähwiesen, die etwa in Höhe des Knotenpunktes Döbernsche Straße/Nordstraße beginnt und sich nach Süden bis zum Kreuzungsbauwerk des Gleisanschlusses des Industrie- und Gewerbegebietes Repitzer Weg über den Schwarzen Graben erstreckt. Der Standort des ge-

planten Straßenbauvorhabens liegt genau zwischen diesen Entwicklungsflächen, welche ca. 680 m voneinander entfernt liegen.

In den Karten 8b und 8c zum Managementplan sind von der Weinske bis zum Knotenpunkt Dahlemer Straße/Friedrich-Naumann-Straße entlang des Schwarzen Grabens (also auch im Baubereich) unter Einschluss des Torgauer Stadtparks Habitatflächen des Bibers und des Fischotters ausgewiesen (jeweils mit dem Erhaltungszustand „B“ [gut]). Der Schwarze Graben selbst ist darüber hinaus von der Weinske bis zum Stadtpark als Habitat des Bitterlings dargestellt (ebenfalls im Erhaltungszustand „B“ [gut]).

LRT 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation):

Im Unterschied zur Unteren Naturschutzbehörde, die die FFH-Verträglichkeit aufgrund des zunächst nicht vorgesehenen (zeitnahen) Rückbaues der bestehenden Brücke als nicht gegeben angesehen hat, hat die Planfeststellungsbehörde die FFH-Verträglichkeit im Hinblick auf die zunächst vorgesehene Sohlbefestigung im Schwarzen Graben unterhalb des neuen Brückenbauwerks (Steinschüttung aus groben Natursteinen – z. B. Granit oder Gneis mit Kantenlängen von ca. 15 bis 25 cm – zur Stabilisierung der Gewässersohle) als kritisch angesehen und die Vorhabenträgerin am 24. August 2017 zu ergänzenden Ausführungen zur Notwendigkeit dieser Maßnahme und zur nochmaligen Prüfung etwaiger Einflüsse auf die Fischdurchgängigkeit des Schwarzen Grabens aufgefordert. Eine ausdrückliche Antwort auf dieses Schreiben ist nicht eingegangen. Stattdessen hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der zweiten Plantekturen den Verzicht auf diese Sohlbefestigung erklärt.

Nachdem die Sohlbefestigung unterhalb der neuen Brücke entfallen ist, hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel, dass die festgestellte Straßenausbauplanung anlagenbedingt nicht dazu führt, dass die Fischdurchgängigkeit des Schwarzen Grabens, der Erhaltungszustand des LRT 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) und damit auch zugleich Habitate des Bitterlings nachteilig beeinflusst werden. Eine Anhebung oder Absenkung der Gewässersohle ist ebenfalls nicht geplant. Das Bauwerk quert den Schwarzen Graben in einem Kreuzungswinkel von 76,972 gon. Nach Mitteilung des federführenden Ingenieurbüros ICL vom 16. September 2022 erhält es (abweichend von den im vorgelegten Bauwerksplan – Unterlage 15, Blatt 1A – enthaltenen Angaben) eine lichte Weite zwischen den gewässerseitigen Wänden der Widerlager von mindestens 12,17 m.

Dasselbe gilt im Ergebnis auch für die Anlegung der beidseitigen Bermen unterhalb des neuen Brückenbauwerks. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat ICL ausgeführt, dass die Bermen oberhalb der Uferböschungen errichtet werden. Zur Herstellung der Brückenfundamente seien Baugruben in Form von Spundwandkästen geplant. Dabei würden die vorhandenen Uferböschungen durch den Verbau abgeschnitten und deren Neigungen zum Gewässer nicht verändert. Auf diese Weise werde ein baulicher Eingriff in das Gewässer mit seinen Uferböschungen vermieden. Die Anlegung neuer Uferböschungen sei im Bereich des geplanten Brückenbauwerks nicht vorgesehen. Die Darstellung in der Bauwerksskizze (Planunterlage 15, Blatt 1A) zeige den Endzustand.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Ausführungen für plausibel. Soweit in der aktualisierten FFH-Erheblichkeitsabschätzung vom 3. Juli 2020 (dort auf S. 30) mitgeteilt wird, dass „die Grabenböschungen unterhalb der Brücke in fischotter-/bibergerechte Bermen und Böschungsbereiche umgestaltet“ werden, berücksichtigt dies offensichtlich nicht den bautechnischen Ablauf, den ICL in dem Schreiben vom 23. September 2021 beschrieben hat. Auch im Bereich des neuen Brückenbauwerks werden sich damit anlagenbedingt keine Änderungen ergeben, die den Gewässer-

querschnitt des Schwarzen Grabens einschränken oder erweitern und damit die Wasserspiegelhöhe und den Wasserdurchfluss signifikant beeinflussen.

Mit dem im Rahmen der zweiten Planstruktur vorgesehenen Rückbau des bestehenden Straßenkörpers der Solarstraße (einschließlich Brücke) innerhalb des FFH-Gebietes steht ebenso fest, dass mit der Errichtung des neuen Straßenkörpers (einschließlich Brücke) etwas weiter südlich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung für das FFH-Gebiet einhergeht. Eine zusätzliche Verschattung des Schwarzen Grabens tritt nicht ein. Die mit Rasengittersteinen ausgeführte Befestigung der Gewässersohle unter der bestehenden Brücke ist im Zuge der Rückbaumaßnahme ebenfalls zu beseitigen (A III 3.3.1.4). Die Planfeststellungsbehörde folgt mit dieser Regelung einer Empfehlung, die das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Schreiben vom 3. Februar 2000 zur Planung von Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Bundesfern- und Staatsstraßen gegeben hat. Die Fließgewässerdynamik, der durch die bestehenden Hochwasserschutzdeiche ohnehin enge räumliche Grenzen gesetzt sind, wird durch das Straßenbauvorhaben insgesamt nicht beeinflusst. Mit dem Rückbau des bestehenden Straßenkörpers der Solarstraße und der Brücke zwischen den Hochwasserschutzdeichen werden die Bedingungen für eine etwaige Veränderung des Gewässerlaufs flussabwärts des neuen Straßenkörpers verbessert. Die Abflussbedingungen werden sich nicht verändern. Die die abzubrechenden Straßenbestandteile ersetzenden Uferböschungen, die neu herzustellen bzw. zu profilieren sind, sind so auszuführen, dass das Abflussprofil des Schwarzen Grabens im Vergleich zum heutigen Zustand nicht eingeschränkt wird (A III 3.3.1.6). Soweit auf den Rückbau der Verkehrsfläche der Solarstraße zwischen der Deichscharte und dem zu verlängernden Deichverteidigungsweg zu verzichten ist (A III 3.3.2.2), um die Stabilität des Hochwasserschutzdeichs landseitig nicht unnötig zu gefährden, hat dies keinen Einfluss auf die Fließgewässerdynamik, weil dieser Bereich außerhalb der Deiche und damit des Abflussprofils des Gewässers liegt.

Entwicklungsflächen für LRT 6510 (Flachland-Mähwiesen):

Die im Managementplan ausgewiesenen Entwicklungsflächen für Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) liegen nördlich bzw. südlich des Baustellenbereichs des planfestgestellten Vorhabens und sind daher anlagenbedingt durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen.

Allerdings müssen während der Bau- bzw. Rückbauphase unter Umständen die Flächen des LRT 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) und ganz sicher die nördliche, bis an die bestehende Solarstraße heranreichende Entwicklungsfläche des LRT 6510 (Flachland-Mähwiesen) vorübergehend in Anspruch genommen werden, um die Bau-, vor allem aber die Rückbaumaßnahmen (insbesondere zur Entfernung der mit Rasengittersteinen befestigten Gewässersohle) realisieren zu können. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass die Vorhabenträgerin mit den bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahmen V1 (Vermeidung der Beanspruchung von Graben- und Böschungsflächen mit Ausnahme des brückenbaubedingt notwendigen Mindestmaßes), V2 (Weitgehende Vermeidung der Beanspruchung von Wiesenflächen innerhalb der Schutzgebiete während der Bauzeit: keine Baustelleneinrichtung oder sonstigen Baustellenebenenflächen, Beanspruchung nur im baubedingt notwendigen Mindestmaß, Wiederherstellung nach Beendigung der Bauzeit) und V3 (Berücksichtigung des Fischschutzes während der Bauzeit: Durchführung von Baumaßnahmen im oder am Gewässer außerhalb der Hauptvermehrungszeit der Fische von Februar bis Juni, Abfischung des Gewässers vor Trockenlegung der Baugrube einschließlich Absammeln von Muscheln/Krebsen in Abstimmung mit dem Verpächter – Fischereibehörde – und dem Pächter, Fischschutz durch Anbringen von Rechen mit maximal 20 mm Stabweite) be-

reits anstrebt, etwaige bauzeitliche Auswirkungen möglichst zu begrenzen. Klarstellend hat die Planfeststellungsbehörde angeordnet, dass die Maßnahmen V1 und V2 sinn- gemäß auch auf den Rückbau des bestehenden Straßenkörpers der Solarstraße (ein- schließlich Rückbau des Überführungsbauwerks) zu erstrecken sind (A III 3.2.1). Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde weitere Maßnahmen zum Schutz des Schwarzen Grabens und seiner Uferbereiche angeordnet (A III 3.2.4.6 als zusätzliche landschaftspflegerische Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme, A III 4.1.3 zur unverzüglichen Behebung eingetretener Schäden, A III 4.2.1.1 zur Lagerung von Erdaushub und Baumaterialien bzw. zur Abstellung von Baufahrzeugen und -maschinen außerhalb des Abflussprofils, A III 4.2.1.2 zur Planung insbesondere bau- technischer Vorkehrungen zur Verhinderung des Eintrags wassergefährdender Stoffe bei etwaigen Überschwemmungen)

Darüber hinaus ist im Rahmen der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen R/A1 (Rückbau des bestehenden Brückenbauwerks) und R/A2 (Entsiegelung bislang versie- gelter Flächen der Solarstraße) eine Initialansaat von Landschaftsrasen vorgesehen, um die Renaturierung der beanspruchten Flächen am Schwarzen Graben zu unter- stützen. Zweifel, dass mit dieser Maßnahme der bezweckte Erfolg nicht erreicht werden kann, liegen nicht vor. Die vorgelegte FFH-Erheblichkeitsabschätzung (S. 13) weist zutreffend auf Ausführungen im Managementplan hin, wonach sich auf den Wiesen nördlich der bestehenden Brücke (LRT-Entwicklungsflächen ID 20021 und 20022), bei denen es sich offenbar um Ansaaten entlang der sanierten Deiche handele, bei regel- mäßiger zweischüriger Mahd (ohne Terminvorgabe) wieder ein natürliches Arteninventar einstellen könne.

Eine bau- oder anlagenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der im Bau- bzw. Rückbaubereich des Vorhabens vorkommenden bzw. angrenzenden LRT 3260 und 6510 kann damit nicht dauerhaft eintreten. Mögliche temporäre Verschlech- terungen während der Bauzeit werden auf ein Mindestmaß begrenzt und haben keine längerfristigen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der LRT bzw. deren Entwick- lungsflächen. Die Entfernung der befestigten Gewässersohle unter der bestehenden Brücke verbessert die Bedingungen zur Entwicklung einer Unterwasservegetation.

Hinsichtlich der in den Erhaltungszielen genannten Tierarten, für deren Populationen ein günstiger Erhaltungszustand bewahrt oder wiederhergestellt werden muss, gilt fol- gendes:

Amphibien- und Käferarten:

Für mehrere der genannten Arten ist das planfestgestellte Vorhaben ohne Relevanz, weil diese Arten mangels geeigneter Reproduktionshabitate im Auswirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommen. Dies trifft auf den Kammmolch, die Rotbauchunke, den Eremiten und den Heldbock zu. Artnachweise sind nicht ersichtlich.

Fischarten:

Hinsichtlich der in der Schutzgebietsverordnung angegebenen Fischarten hat sich die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsabschätzung auf den Bitterling beschränkt, weil in dem beigezogenen Managementplan lediglich für diese Fischart der Lauf der Weinske/des Schwarzen Grabens als Habitatfläche ausgewiesen ist. Damit ist die Verträglichkeit hinsichtlich der anderen genannten Fischarten, deren Populationserhalt als für das FFH-Gebiet maßgebliche Ziele festgelegt sind, nicht in den Blick genommen worden. Die inhaltliche Breite für die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen wird

jedoch durch die Schutzgebietsverordnung, nicht durch den Managementplan vorgegeben.

Um die Verträglichkeit mit den populationsbezogenen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes durchführen zu können, hat die Planfeststellungsbehörde daher selbst untersucht, welche dieser Arten im vom Straßenausbauvorhaben betroffenen Bereich vorkommen oder vorkommen können. Sie hat zu diesem Zweck den vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie im Jahr 2016 herausgegebenen aktualisierten Atlas der Fische Sachsens und die zugehörigen Verbreitungskarten als Erkenntnisquelle herangezogen. Berücksichtigt wurden ausschließlich Artnachweise ab dem Jahr 2005, weil zur Beurteilung der aktuellen Situation früheren Nachweisen keine Relevanz mehr zukommen kann. Für die in § 3 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung genannten Fischarten ergibt sich folgendes Bild:

Für das Flussneunauge und den Atlantischen Lachs liegen im FFH-Gebiet nur Nachweise für die Elbe, nicht jedoch für die Weinske bzw. den Schwarzen Graben vor. Es kann deshalb ausgeschlossen werden, dass diese Arten die Weinske bzw. den Schwarzen Graben als Wanderbereiche nutzen.

Für den Stromgründling sind ebenfalls lediglich Nachweise in der Elbe verzeichnet, nämlich bei Dommitzsch sowie stromaufwärts im Raum Pülswerda/Kamitz/Kranichau. Dass Reproduktionshabitate im Auswirkungsbereich des Straßenausbauvorhabens vorhanden sind, ist daher nicht wahrscheinlich.

Nachweise für das Bachneunauge gibt es nur für die Weinske bei Elsnig und für deren Nebengewässer Grüner Mühlgraben. Der Rapfen konnte nur bei Neiden in der Weinske nachgewiesen werden. Aufgrund des Fehlens von Artnachweisen weiter gewässeraufwärts ist es eher unwahrscheinlich, dass diese Arten im Schwarzen Graben bzw. im oberen Abschnitt der Weinske Reproduktionshabitate haben, die durch das Straßenausbauvorhaben betroffen sein könnten.

Für den Bitterling und den Schlammpeitzger gibt es jedoch Artnachweise sowohl an der Weinske (Bitterling: z. B. bei Döbern; Schlammpeitzger: bei Drebligar und Neiden) als auch gewässeraufwärts am Schwarzen Graben (Schlammpeitzger: bei Audenhain) bzw. an mit diesem hydraulisch verbundenen Gewässern (Bitterling: am Ellergraben bzw. am Flößengraben nahe des Großen Teichs). Die Planfeststellungsbehörde geht deshalb wegen dieser räumlichen Verteilung vorsorglich davon aus, dass Reproduktionshabitate dieser Arten auch im Vorhabenbereich vorliegen können.

Dies unterstellt ergeben sich aber keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das planfestgestellte Bau- und Rückbauvorhaben, wenn die insoweit vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden.

Anlagenbedingt wird nicht in erheblicher Weise in das Gewässerbett eingegriffen. Wie oben bereits ausgeführt, werden zur Herstellung der Fundamente für die Widerlager der neuen Brücke Baugruben in Form von Spundwandkästen eingerichtet. Diese Spundwandkästen sollen nicht in das Gewässerbett eingebracht werden, sondern in die landseitig angrenzenden Flächen, so dass die vorhandenen Uferböschungen durch die Verbaue abgeschnitten werden. Damit bleiben das Gewässerbett einschließlich der Gewässersohle und die Unterwasservegetation weitestgehend von den baulichen Maßnahmen verschont. Die unterhalb der neuen Brücke vorgesehenen Bermen werden oberhalb der Uferböschungen errichtet, so dass auch hierfür nicht in das Gewässerbett eingegriffen werden muss. Die Uferböschungen bleiben hier im Wesentlichen unverändert.

Im Zusammenhang mit dem Rückbau der bestehenden Brücke und des anschließenden Straßenkörpers werden dort neue Uferböschungen hergestellt bzw. vorhandene angepasst. Es ist nicht auszuschließen, dass im Zusammenhang mit diesen Arbeiten auch Unterwasservegetation im Umfeld der bestehenden Brücke geschädigt oder gar beseitigt wird, die gegebenenfalls Bestandteil von Reproduktionshabitaten des Bitterlings oder des Schlammpeitzgers sind. Gleichwohl liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Erhaltungszustand von deren Populationen hierdurch erheblich beeinträchtigt werden könnte, denn diese Einwirkungen sind zum einen räumlich und zum anderen auch zeitlich begrenzt. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde lässt sich der Rückbau der bestehenden Brücke und die Herstellung bzw. Modellierung der an ihre Stellen tretenden Böschungsbereiche innerhalb weniger Wochen realisieren. Mit Beendigung dieser Maßnahmen wird sich innerhalb eines überschaubar kurzen Zeitraums, dessen Dauer insbesondere von der jahreszeitlichen Einordnung der Rückbaumaßnahme abhängig ist, die Unterwasservegetation wieder so entwickeln, wie sie vor Beginn der Rückbaumaßnahme war. Auch in der Vergangenheit ist im Rahmen der Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen Unterwasservegetation unvermeidbar geschädigt worden, die sich nach kurzer Zeit wieder voll entwickelt hat. Etwaige rückbaubedingte Einbußen hätten also keine mittel- bis langfristigen Folgen, sondern bilden allenfalls eine kurzzeitige Episode.

Eine zusätzliche Verschattungswirkung mit etwaigen Nachteilen für die Unterwasservegetation ergibt sich nicht, da die bestehende Brücke rückgebaut wird. Auf eine Befestigung der Gewässersohle unterhalb der neuen Brücke ist im Rahmen der zweiten Planfektur verzichtet worden. Der Rückbau des bestehenden Brückenbauwerks umfasst auch die Beseitigung der mit Rasengittersteinen befestigten Gewässersohle.

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Solarstraße in den Schwarzen Graben erfolgt nach Maßgabe der technischen Regelwerke. Mit negativen Auswirkungen auf die Populationen des Bitterlings und des Schlammpeitzgers ist daher nicht zu rechnen. Ergänzend verweist die Planfeststellungsbehörde auf die getroffenen Regelungen zu weiteren Maßnahmen zum Schutz des Schwarzen Grabens (A III 4.1.3 zur unverzüglichen Behebung eingetretener Schäden, A III 4.2.1.1 zum Verbot der Lagerung von Erdaushub und Baumaterialien bzw. zur Abstellung von Baufahrzeugen und -maschinen außerhalb des Abflussprofils, A III 4.2.1.2 zur Planung insbesondere bautechnischer Vorkehrungen zur Verhinderung des Eintrags wassergefährdender Stoffe bei etwaigen Überschwemmungen).

Libellen:

Als Erhaltungsziel ist die Population der Grünen Keiljungfer erfasst. Diese zählt zu den Großlibellen. Sie besiedelt in erster Linie Fließgewässer des Tieflandes und der Ebene, von Bächen ab 0,5 m Breite über Flüsse und Kanäle bis hin zu größeren Strömen. Als idealer Habitattyp wird meist ein kleinerer, schattiger Bach mit sandigem Grund und sauberem Wasser in Waldgebieten angegeben; jedoch ist die ökologische Bandbreite dieser Art wesentlich größer. So kann die Grüne Keiljungfer auch die meisten Flüsse bis hin zu langsam fließenden Strömen besiedeln. Auch in grundwasserbeeinflussten Stillgewässern ist eine Entwicklung der Larven möglich. Die Larven leben in unterschiedlichen, auch gröberen Sedimenten, meiden aber schlammige Bereiche.

Weder die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen noch die im Planfeststellungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen enthalten Hinweise auf ein Vorkommen der Grünen Keiljungfer im Auswirkungsbereich des Straßenausbauvorhabens. Auch sonstige Anhaltspunkte, die für ein Vorkommen der Art sprechen würden, liegen

der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Auch bei Unterstellung, dass im Auswirkungsbereich des Vorhabens Grüne Keiljungfern vorkommen, ergeben sich aus den zu den Fischarten genannten Gründen (siehe oben, S. 150 ff) weder anlagen- noch baubedingt erhebliche Auswirkungen auf den Schwarzen Graben und seine Uferbereiche, so dass populationseinschränkende Wirkungen auszuschließen sind.

Fledermausarten:

Jagdhabitats des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus sind nicht betroffen. Das Große Mausohr jagt in niedriger bis mittlerer Flughöhe zwischen Bäumen. Die Jagdgebiete liegen vorzugsweise in alten Laubwaldbeständen, wo sie dicht über dem Erdboden nach flugunfähigen Laufkäfern jagen. Diese Beutetiere erhören sie am Rascheln im Laub. Laufkäfer bilden das Grundnahrungsmittel für Mausohren, zu dem sich dann das jeweilige Insektenangebot der Saison gesellt. Die Mopsfledermaus verlässt ihr Tagesversteck mit Anbruch der Dunkelheit und jagt in Wäldern, aber auch an Hecken, Waldrändern und Lichtungen. Jedes Tier nutzt bis zu zehn verschiedene Jagdgebiete in einem Aktionsradius von bis zu acht bis zehn Kilometern um das Quartier, das überdies sehr häufig gewechselt wird. Die Nahrung besteht überwiegend aus Kleinschmetterlingen, aber auch Mücken und andere Insekten werden angenommen, sofern sie über einen weichen Körper verfügen, denn die schwachen Kiefer erlauben es der Mopsfledermaus nicht, Chitin gepanzerte Insekten aufzubrechen.

Auch Sommerkolonien der Mopsfledermaus sind nicht betroffen. Die Sommerkolonien der Weibchen befinden sich in Stammrissen oder hinter der abstehenden Borke von Bäumen. Mitunter werden auch Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäuderitzen, Fensterläden und Verschalungen angenommen.

Da es derartige Strukturen im Ausbaubereich der Solarstraße nicht gibt, kann der Erhaltungszustand der Populationen dieser Arten nicht vorhabenbedingt gefährdet werden. Auch die bestehende abzubrechende Brücke bietet keine Spalten oder Nischen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Fledermäusen dienen könnten.

Im Ergebnis gilt dies auch für die Teichfledermaus. Es erscheint zwar nicht völlig ausgeschlossen, dass das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ein Jagdhabitat der Teichfledermaus betrifft, weil diese nicht nur über ausgedehnten Wasserflächen jagt, um vorzugsweise Insekten und mitunter auch kleine Fische direkt unter der Wasseroberfläche zu fangen. Sie erbeutet auch Käfer und Schmetterlinge, die sich in Gewässernähe aufhalten. Selbst wenn vorhabenbedingt ein Jagdhabitat der Teichfledermaus betroffen sein sollte, können die mit den Bau- und Abbruchmaßnahmen einhergehenden Auswirkungen keine dauerhaften oder gar populationsgefährdenden Nachteile mit sich bringen. Gegebenenfalls betroffene Fledermausarten profitieren insoweit von der zum Schutz von Bibern und Fischottern geplanten Maßnahme V6 (Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang; siehe die nachfolgenden Ausführungen). Im Aktivitätszeitraum der Fledermäuse finden daher keine Bau- oder Rückbaumaßnahmen statt.

Biber und Fischotter:

Es ist durch zahlreiche Quellen und im Auftrag der Vorhabenträgerin durchgeführte Begehungen belegt, dass an der Weinske und am Schwarzen Graben Biber und Fischotter leben (letztere nahezu flächendeckend) und das Gewässer als Leitstruktur (Wanderkorridor) nutzen. Auch im hier direkt betroffenen Vorhabensbereich sind Trittsiegel, Kot- und Fraßspuren der genannten Arten festgestellt worden, hingegen keinerlei Totfunde, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Solarstraße keine Gefah-

renquelle für die Tiere darstellt, sondern die vorhandene Brücke mit ihren Bermen eine sichere Unterquerung der Straße ermöglicht. Da die neue Brücke im Vergleich zum bestehenden Brückenbauwerk deutlich breitere Bermen erhält, liegt der Schluss nahe, dass auch diese von den Tieren angenommen und genutzt werden und so Kollisionen mit Fahrzeugen auf der Solarstraße auch künftig nicht zu erwarten sind. Eine Barriere- oder Zerschneidungswirkung des Straßenausbauvorhabens für Lebensräume von Bibern und Fischottern kann damit sicher ausgeschlossen werden, zumal die Dimensionierung und Gestaltung der geplanten Bermen fachlich fundierten Empfehlungen mehrerer Institutionen entspricht.

Visuelle Störreize oder Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm werden sich ebenfalls nicht vorhabenbedingt verstärken, denn die prognostizierte Verkehrszunahme, die zudem nicht auf das Straßenausbauvorhaben zurückzuführen ist, sondern sich auch ohne das Ausbauvorhaben ergeben kann, fällt moderat aus (siehe C II, S. 33 ff).

Zwar werden an den Schwarzen Graben angrenzende Landflächen für den Bau des neuen Straßenkörpers der Solarstraße dauerhaft in Anspruch genommen. Dem steht aber in geringer Entfernung gewässerabwärts der Rückbau des dann nicht mehr benötigten Straßenkörpers der bisherigen Solarstraße gegenüber, der dazu führt, dass dort eine neue an das Gewässer angrenzende Landfläche entsteht, die – sofern solche Flächen von Bibern bzw. Fischottern als Lebensraum mitgenutzt werden – zur Verfügung steht.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers sind von dem Vorhaben nicht betroffen; es gibt dort keine Biberbauten. Fischotter suchen für die Tagesruhe selbst gegrabene oder bereits vorhandene Erdhöhlen im Uferbereich auf. Auch Verstecke im ufernahen Wurzelwerk, Totholz und Schilfröhricht werden gern genutzt. Entlang ihrer Uferreviere, die sich über mehrere Kilometer erstrecken, nutzen Fischotter meist mehrere Schlafplätze. In besonders guten Verstecken erfolgt auch die Jungenaufzucht.

Erkenntnisse, dass im Auswirkungsbereich des Straßenbauvorhabens Erdhöhlen oder andere Verstecke vorhanden sind, die für Fischotter als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in Betracht kommen, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Selbst wenn durch die im Zuge des Straßenausbauvorhabens durchzuführenden Bau- und Abbruchmaßnahmen solche Erdhöhlen oder Verstecke zerstört würden, würde dies nicht zu populationseinschränkenden Wirkungen für den Fischotter führen. Wie bereits ausgeführt, ist dieser im gesamten FFH-Gebiet nahezu flächendeckend verbreitet, sodass zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen ist, dass das FFH-Gebiet insgesamt gute Lebensbedingungen für den Fischotter bietet und deshalb auch im näheren Umfeld des Straßenbauvorhabens andere Versteckmöglichkeiten oder Erdhöhlen zur Verfügung stehen, in die die Tiere nötigenfalls ausweichen können.

Bauzeitlich können Biber und Fischotter, die überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv sind, bei ihren Wechsel- und Migrationsaktivitäten entlang des Schwarzen Grabens gestört werden (Bauaktivitäten, optische Reize). Über einen längeren Bauzeitraum besteht somit die Gefahr, dass sie von Räumen, die sie zur Nahrungssuche aufsuchen, abgeschnitten werden und dadurch die Reproduktion beeinträchtigt wird. Um eine damit einhergehende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen auszuschließen, hat die Vorhabenträgerin bereits die Maßnahme V6 geplant, die zum Inhalt hat, dass die Bauzeit auf die Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang beschränkt wird und damit weder in der Dämmerung noch nachts Bauaktivitäten stattfinden. Auch die Baustellenbeleuchtung wird hierdurch minimiert.

Eine bau- oder anlagenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der im Bau- bzw. Rückbaubereich des Vorhabens vorkommenden Populationen wertgebender Arten des FFH-Gebietes ist damit nicht zu erwarten. Während der Bauzeit mögliche temporäre Verschlechterungen werden auf ein Mindestmaß begrenzt und haben keine längerfristigen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser Populationen.

4.2.4 SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“

Das SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ gehört zu den der Kommission gemeldeten europäischen Vogelschutzgebieten im Freistaat Sachsen. Es hat eine Größe von ca. 12.175 ha. Es umfasst Flächen auf dem Gebiet der Städte Belgern-Schildau, Dommitzsch und Torgau sowie der Gemeinden Arzberg, Beilrode, Cavertitz und Elsnig. Es besteht aus einem großen und einem kleinen Teilgebiet. Das große Teilgebiet umfasst den Flusslauf der Elbe zwischen Schirmenitz und Greudnitz und schließt sich angrenzende, weit erstreckende Flächen ein, so unter anderem auch den Lauf der Weinske/des Schwarzen Grabens und zahlreicher, sich dort anschließender Areale. Das kleine Teilgebiet liegt westlich der Kernstadt Torgau und umfasst den Großen Teich nahezu vollständig sowie sich anschließende Gebiete des Torgauer Ratsforstes und weiterer Flächen. Das Straßenausbauvorhaben liegt innerhalb des großen Teilgebietes; die Grenze des SPA-Gebietes verläuft östlich der K 8987 (Döbernsche Straße), anschließend nördlich der Solarstraße und ab dem westlichen Hochwasserschutzdeich des Schwarzen Grabens an dessen Außenkante in südliche Richtung. Nördlich des Flachglaswerks reicht die Grenze des SPA-Gebietes bis an das Betriebsgelände und sodann entlang der westlichen Grenze des Betriebsgeländes in südliche Richtung. Südlich der Solarstraße reicht das SPA-Gebiet nicht bis an den östlichen Hochwasserschutzdamm des Schwarzen Grabens heran, sondern westlich davon, so dass dieser Damm – im Unterschied zu dem westlichen Hochwasserschutzdamm – nicht im SPA-Gebiet liegt.

Klarstellend ist in § 2 Abs. 3 der Verordnung des ehemaligen Regierungspräsidiums Leipzig vom 27. Oktober 2006 zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“, welche gemäß § 1 der Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 26. November 2012 fort gilt, geregelt, dass öffentliche Straßen, Eisenbahnanlagen, öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deiche einschließlich Deichschutzstreifen, Hochwasserschutzmauern und sonstige Anlagen gemäß § 99 Abs. 4 Satz 1 SächsWG a. F.) und Absperrbauwerke von Stauanlagen innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes nicht Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind. Damit ist – anders als beim FFH-Gebiet – der Straßenkörper der heutigen Solarstraße kein Bestandteil des SPA-Gebietes.

Ein Bewirtschaftungsplan im Sinne von § 32 Abs. 5 BNatSchG ist für das SPA-Gebiet aufgestellt, aber nicht bestätigt worden.

Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen dieses Gebiets führen wird. Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde stützt sich im Wesentlichen auf die von der Vorhabenträgerin im Rahmen der zweiten Planektur vorgelegte aktualisierte SPA-Verträglichkeitsabschätzung vom 3. Juli 2020.

4.2.4.1 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes sind in § 3 der Verordnung des ehemaligen Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ vom 27. Oktober 2006 wie folgt festgelegt:

§ 3 Erhaltungsziele

(1) Im Vogelschutzgebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Ralle (*Porzana parva*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Stelzenläufer (*Himantopus himantopus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*).

(2) Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*).

(3) Daneben sichert das Gebiet für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Eisvogel (*Alcedo atthis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Ralle (*Porzana parva*), Knäkente (*Anas querquedula*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*). Das Vogelschutzgebiet ist für die Gewährleistung räumlicher Ausgewogenheit der Vorkommen des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) im Freistaat Sachsen wichtig.

(4) Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Saatgänse (*Anser fabalis*) dar und besitzt weitere herausragende Funktionen als Wasservogellebensraum.

(5) Ziel in der durch Offenland und Halboffenland geprägten, an natürlichen Strukturen reichen Flussauenlandschaft ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der Vorkommen der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere der abschnittsweise naturnahe Fluss mit seinen Bühnenfeldern und sonstigen Uferbereichen, die großflächigen Altwässer in verschiedenen Entwicklungsstadien, die reich strukturierten bis strukturarmen Agrarflächen, insbesondere das Dauergrünland feuchter bis trockener Standorte sowie Vernäsungsflächen, die Gehölzbestände, insbesondere die Relikte der Hartholzauenwälder, großflächige Forste, Obstbaumbestände, höhlenreiche Einzelgehölze und Gehölzgruppen sowie Auengebüsche und Hecken. Bedeutsam sind zudem sonstige Fließgewässer, Teiche und Teichgebiete, Röhrichte, Brachen feuchter bis trockener Standorte, natürliche kiesig-sandige, vegetationsarme Sedimentations- und Erosionsbereiche in

der Aue. Die besondere Lebensraumeignung wird durch den Komplexcharakter genannter Lebensräume und Lebensstätten bestimmt.

Eine Unvereinbarkeit der Planung mit den für das SPA-Gebiet definierten Erhaltungszielen liegt nicht vor. Nicht jeglicher Flächenverbrauch im Lebensraum geschützter Vogelarten ist für die Erhaltungsziele als erheblich zu werten. Vielmehr ist dafür eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalls unter Berücksichtigung vieler Umstände notwendig (OVG Lüneburg, Urteil vom 1. Dezember 2004 – 7 LB 44/02 – Rn. 154 ff).

4.2.4.2 Stellungnahmen

Das Landratsamt Landkreis Nordsachsen hat in seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 2015 mitgeteilt, es halte die vorgelegten Unterlagen im Wesentlichen für vollständig und bewertbar.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens – vertreten durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. – hat im Namen des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V. sowie des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. der Planung mit Schreiben vom 12. Oktober 2015 ausdrücklich zugestimmt. Die übrigen anerkannten Naturschutzvereinigungen haben sich nicht geäußert.

4.2.4.3 Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes ist offensichtlich nicht gegeben.

In der vorgelegten SPA-Erheblichkeitsabschätzung hat die Vorhabenträgerin auf die im Zeitraum von Mitte April bis Anfang Juni 2012 in einem festgelegten Untersuchungsraum durchgeführten fünf flächendeckenden Begehungen zur Feststellung brütender Vögel hingewiesen, bei denen folgende Arten als in dem Untersuchungsraum brütend festgestellt worden sind:

Amsel (*Turdus merula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) und Zilzalp (*Phylloscopus collybita*).

Keine dieser Arten ist in § 3 der Verordnung als für das SPA-Gebiet maßgebliche Brutvogelart genannt. Da die Erhaltung der Populationen, Lebensräume bzw. Lebensstätten der vorgenannten Vogelarten kein durch die Verordnung bestimmtes Erhaltungsziel ist, sind diese Vogelarten für die nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführende Prüfung nicht relevant.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das seinerzeit für die Brutvogelkartierung gewählte Untersuchungsgebiet nicht zu beanstanden. Nördlich der bestehenden Solarstraße umfasste es alle Flächen zwischen der K 8987 (Döbernsche Straße) und dem Betriebsgelände des Flachglaswerks. Südlich der bestehenden Solarstraße erstreckte sich das Untersuchungsgebiet in südliche Richtung bis in Höhe des nächsten

Überführungsbauwerks über den Schwarzen Graben (Wirtschaftswegbrücke auf dem Flurstück 66/85, Flur 1 der Gemarkung Torgau) und bezog sämtliche damalige Freiflächen zwischen der K 8987 und dem Industrie- und Gewerbegebiet Repitzer Weg mit ein (siehe SPA-Erheblichkeitsabschätzung, Abb. 2, S. 11). Da sich die Nutzung auf diesen Flächen seit dieser Zeit nur unwesentlich geändert hat (im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes sind einerseits Flächen mit gewerblichen Gebäuden bebaut worden; andererseits sind bestehende bauliche Anlagen rückgebaut worden, ohne dass diese Flächen wieder bebaut worden sind), hält die Planfeststellungsbehörde die damaligen Ergebnisse für noch immer verwertbar, um Auskunft über das wahrscheinliche Vorkommen von Brutvögeln zu geben. Aktualisierte Untersuchungen sind dafür noch nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Relevanz des Vorhabengebietes als Rast- und Nahrungsgebiet für Saatgänse enthält die SPA-Erheblichkeitsabschätzung keine Hinweise. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der betroffene Untersuchungsraum aufgrund der räumlichen Lage (Nähe zu bebauten Flächen des Industrie- und Gewerbegebietes Repitzer Weg und an der Ostseite der Döbernschen Straße bis an den westlichen Hochwasserschutzdeich des Schwarzen Grabens) hierfür keine Bedeutung hat, zumal aktuell nur noch die nördlich an die Parkplätze an der Solarstraße angrenzenden Flächen ackerbaulich genutzt werden, während weiter nördlich großräumige und abseits von Siedlungen liegende Acker- und Wiesenflächen als Rast- und Nahrungsgebiet zur Verfügung stehen.

4.3 Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Torgau“

Betroffen ist außerdem das durch Verordnung des Landratsamtes Landkreis Torgau-Oschatz vom 4. Februar 1997 (zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Landkreis Nordsachsen vom 28. Dezember 2009) festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Torgau“.

Dieses hat eine Größe von ca. 8.500 ha und umfasst Flächen in der Großen Kreisstadt Torgau, der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig, der Gemeinde Beilrode, der Gemeinde Arzberg, der Stadt Belgern-Schildau und der Gemeinde Cavertitz.

Zwischen der K 8987 (Döbernsche Straße) und dem Industrie- und Gewerbegebiet Repitzer Weg liegen südlich der bestehenden Solarstraße nur die zwischen den Hochwasserschutzdeichen gelegenen Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Nördlich der bestehenden Solarstraße reicht das Landschaftsschutzgebiet bis an die bestehenden Parkplatzflächen heran und ab dem westlichen Hochwasserschutzdeich bis an die Solarstraße. Die Standorte des geplanten Versickerbeckens und des zu verlängernden Deichverteidigungsweges liegen damit außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

- der Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile geschädigt,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
- eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,

- das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
- die Natur oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung ist unter anderem insbesondere verboten,

fließende und stehende natürliche oder naturnahe Gewässer sowie Feuchtgebiete, insbesondere Feuchtwiesen, Röhrichte, Au- und Bruchwaldrelikte zu schädigen, umzuwandeln oder zu beseitigen (Nr. 1),

sonstige naturraumtypische Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Gebüsche, Ufergehölze, Baumreihen, Einzelbäume und Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu stören (Nr. 2);

Abbau, Entnahme und Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vorzunehmen, sofern diese Handlungen nicht auf der Grundlage bestehender Erlaubnisse, Bewilligungen oder eines Bergwerkseigentums erfolgen (Nr. 7);

Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen und die Natur zu beeinträchtigen (Nr. 8);

das Schutzgebiet außerhalb vorhandener Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (Nr. 9).

§ 5 Abs. 1 der Verordnung regelt, dass Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde bedürfen. Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung bedürfen der Erlaubnis unter anderem insbesondere folgende Handlungen:

- Verlegen oder Ändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art (Nr. 3);
- Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind (Nr. 5);
- Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen (Nr. 6);
- Erstaufforstungen und Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise (Nr. 14).

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 der Verordnung genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Die Erlaubnis kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen (§ 5 Abs. 3 der Verordnung). Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist (§ 5 Abs. 4 der Verordnung).

Nach Maßgabe der genannten Verordnung steht daher fest, dass die im Zusammenhang mit der Änderung der Solarstraße stehenden Maßnahmen, soweit sie innerhalb

des Landschaftsschutzgebietes vorgesehen sind, im Sinne der Verordnung erlaubnispflichtig sind. Betroffen sind die Errichtung des neuen Straßenkörpers der Solarstraße (einschließlich Brückenbauwerk und der Bermen unterhalb der Brücke). Die gegebenenfalls erforderliche bauzeitliche Lagerung von Baumaterialien und das bauzeitliche Befahren von Flächen im Landschaftsschutzgebiet sind insoweit ohne Relevanz, weil sie nicht zu dauerhaften Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft, des Naturhaushaltes des Gebietes oder einzelner Gebietsteile oder geschützter Flächennutzungen führen können.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Eingriffe in die Bodenflächen und in die Ufer- und Gehölzbestände am Schwarzen Graben für nicht abwendbar, um die o. g. technischen Maßnahmen realisieren zu können. Sie hat daher vorsorglich eine Befreiung von den Verboten des § 4 der Verordnung erteilt (siehe A IV). § 8 der Verordnung weist ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Befreiung nach den naturschutzgesetzlichen Regelungen hin.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des BNatSchG, in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Darüber hinaus ist in § 39 Satz 1 und 2 SächsNatSchG geregelt, dass die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt wird, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht, und dass die Gestattung nur erteilt werden darf, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde oder Gemeinde ihr Einvernehmen erklärt hat.

Maßgeblich kommt es darauf an, ob sich das für die Befreiung sprechende öffentliche Interesse im Wege bipolarer Abwägung gegenüber dem betroffenen Naturschutzinteresse durchzusetzen vermag. Die Gewährung einer Befreiung kommt nur in atypischen und daher vom Normgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. September 2012 – 11 S 61/12 – Rn. 5; OVG Koblenz, Beschluss vom 27. April 2014 – 8 B 10738/17 – Rn. 8).

Für die Anerkennung eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist nicht erforderlich, dass es sich um unausweichliche Sachzwänge handelt. Ausreichend ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 – Rn. 153; OVG Koblenz, Urteil vom 6. November 2019 – 8 C 10240/18 – Rn. 194).

Derartige öffentliche Interessen liegen hier vor, sodass die Gestattung in Form des gegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses auf der Grundlage des § 39 Abs. 1 SächsStrG i. V. m. § 39 Satz 1 SächsNatSchG erfolgen darf.

An der Realisierung der o. g. Baumaßnahmen besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse (siehe hierzu die Ausführungen unter C II, S. 30 ff, und C III, S. 37 ff), so dass die Belange des Landschaftsschutzes insoweit zurückstehen müssen. Es besteht des-

halb die Notwendigkeit, der Vorhabenträgerin zu gestatten, im vorgesehenen Umfang Flächen im Landschaftsschutzgebiet für die Errichtung des Straßenkörpers der Solarstraße in Anspruch zu nehmen und dafür Gehölzrodungen und Eingriffe in Uferbereiche des Schwarzen Grabens vorzunehmen. Zudem ist mit dem nunmehr vorgesehenen Rückbau des bestehenden Straßenkörpers eine sich positiv auf das Landschaftsbild auswirkende Maßnahme vorgesehen, die dazu führt, dass das Landschaftsbild insgesamt nicht stärker belastet wird, als es bisher durch die bestehende Verkehrsanlage schon ist.

Der Gesamtumfang der von diesen Maßnahmen betroffenen Gehölze und Saumstrukturen, die beseitigt werden müssen, hält sich in engen Grenzen. Die betroffenen Gehölze und Saumstrukturen haben nach ihrem äußeren Erscheinungsbild keine hervorgehobene markante Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Das Landschaftsbild wird dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt.

Auch hat die Untere Naturschutzbehörde sinngemäß ihr Einvernehmen zu den geplanten Eingriffen in das Landschaftsbild erteilt. Sie hat zwar im Zusammenhang mit dem geplanten Rückbau der bestehenden Brücke die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Hinblick auf das Schutzgut Boden beanstandet, aber nicht vorgetragen, dass sie die im Landschaftsschutzgebiet vorgesehenen Maßnahmen für überflüssig oder überdimensioniert halte.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher nach Abwägung aller für und gegen die im Landschaftsschutzgebiet Elbaue Torgau geplanten Baumaßnahmen zum Ergebnis gekommen, dass die öffentlichen Interessen, die mit diesen Baumaßnahmen verfolgt werden, schwerer wiegen als der entgegenstehende Belang, das Landschaftsbild der Elbaue Torgau im betroffenen Bereich unberührt zu lassen und dafür auf sämtliche Eingriffe in Gehölze, Saumstrukturen und Freiflächen zu verzichten.

4.4 Besonderer Artenschutz

Das planfestgestellte Straßenausbauvorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar.

4.4.1 Artenschutzrechtliche Verbote

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote bezeichnet das Gesetz als Zugriffsverbote.

Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG folgende Arten:

Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der EG-ArtSchVO aufgeführt sind;

nicht in Anhang A oder B der EG-ArtSchVO aufgeführte Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind;

die europäischen Vogelarten, soweit diese nicht in Anhang A oder B der EG-ArtSchVO aufgeführt sind;

Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o. g. Sinne sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL.

Streng geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG die besonders geschützten Arten, die in einer der nachstehenden Vorschriften aufgeführt sind:

- in Anhang A der EG-ArtSchVO;
- in Anhang IV der FFH-RL;
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG.

§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG regelt weiter, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft die Zugriffsverbote nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gelten.

Dort wiederum ist in Satz 2 geregelt, dass bei Betroffenheit von in Anhang IVa der FFH-RL aufgeführten Tierarten, europäischen Vogelarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann;
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht vorliegt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind;

- das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden.

Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Von der Regelungsermächtigung des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hat der Verordnungsgeber bisher keinen Gebrauch gemacht (siehe Antwort der Bundesregierung vom 25. Mai 2010 auf eine Kleine Anfrage mehrerer Abgeordneter sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – BT-Drs. 17/1864).

4.4.2 Artenschutzfachliche Untersuchungen

Nach der Rechtsprechung setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Baubereich vorhandenen Arten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus. Die Behörde ist nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu fertigen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich, aber auch ausreichend ist – auch nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts – eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 - 9 A 40/07 – Rn. 23; Urteil vom 14. März 2018 – 4 A 5/17 – Rn. 70).

Die notwendige Bestandsaufnahme setzt sich regelmäßig aus der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und einer Bestandserfassung vor Ort zusammen, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt. Erst durch eine aus beiden Quellen gewonnenen Gesamtschau kann sich regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschafft werden. Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn daraus entsprechende Schlussfolgerungen gezogen werden. Diese bedürfen ebenso wie sonstige Analogieschlüsse der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit Worst-Case-Betrachtungen zu arbeiten. Da die Bestandserfassung auf ökologische Bewertungen angewiesen ist, für die normkonkretisierende Maßstäbe und verbreitet auch gesicherte naturwissenschaftliche Erkenntnisse und Standards fehlen, steht der Fachplanungsbehörde insoweit eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 – Rn. 54, 63; Urteil vom 18. März 2009 - 9 A 40/07 – Rn. 23; Urteil vom 6. April 2017 – 4 A 16/16 – Rn. 59; OVG Bautzen, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 5 A 195/09 – Rn. 533). Werden abweichend von einer Standardmethode Vor-Ort-Untersuchungen durch Worst-Case-Annahmen ersetzt, müssen diese

konsequent durchgehalten werden (BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 – 9 A 14/12 – Rn. 51; Urteil vom 6. April 2017 – 4 A 16/16 – Rn. 28).

Der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag (aktualisierte Fassung vom Juli 2020) entspricht hinsichtlich der Ermittlung tatsächlich oder potenziell betroffener Arten nicht vollständig den rechtlichen Anforderungen. Hinsichtlich der unter die FFH-RL fallenden Arten hat sich auch der Artenschutzfachbeitrag auf die im Managementplan für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ erwähnten Arten konzentriert und dabei die Möglichkeit des Vorkommens auch anderer Arten bzw. Artengruppen, die sogar in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet genannt werden, nicht weiter untersucht. Die Beschränkung auf die im Managementplan erwähnten Arten war methodisch nicht korrekt, da dem Managementplan nicht die Funktion einer vollständigen Bestandserfassung zukommt. Nach der Begründung zu § 32 Abs. 5 BNatSchG des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind Bewirtschaftungspläne (diese werden in der Praxis regelmäßig als Managementpläne bezeichnet; siehe BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2019 - 9 A 2/18 u.a. - Rn. 96) nicht in jedem Fall erforderlich, können sich jedoch vor allem dort als sinnvoll erweisen, wo sie die Rahmenbedingungen der künftigen Bewirtschaftung als Grundlage für eine Vielzahl vertraglicher Vereinbarungen mit den betreffenden Landnutzern festlegen (BT-Drs. 16/12274, S. 64). Die Zielrichtung, die mit einem Managementplan verfolgt wird, setzt eine vollständige Bestandserfassung nicht voraus, so dass fehlende oder lückenhafte Angaben in einem Managementplan zu einzelnen Arten innerhalb des Schutzgebietes nicht die Schlussfolgerung zulassen, dass diese Arten in diesem Gebiet nicht oder nur an den Örtlichkeiten vorkommen, auf die im Managementplan ausdrücklich hingewiesen wird.

Der Artenschutzfachbeitrag beruht hinsichtlich des Vorkommens der geschützten Arten auf folgenden Erkenntnisquellen:

- Besprechung mit dem Landratsamt Landkreis Nordsachsen (Untere Naturschutzbehörde) vom 24. März 2010 – Protokoll vom 6. April 2010;
- Managementplan für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ und für das Vogelschutzgebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ – Abschlussbericht – Stand: April 2010;
- Kartierung der Brutvögel (BioCart) – Endbericht – Stand: Juli 2012.

4.4.3 Verbotsrelevante Arten

Laut Artenschutzfachbeitrag hat sich folgender nachgewiesener oder potenziell vorkommender Artenbefund nach Auswertung der o. g. Erkenntnisquellen ergeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	
Biber	Castor fiber
Fischotter	Lutra lutra
Fische	
Bitterling	Rhodeus sericeus amarus

Vögel	
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Von den vorgenannten Arten (ausgenommen Vögel) ist der Bitterling nicht in Anhang IVa der FFH-RL gelistet und damit gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nicht verbotsrelevant. Für ihn sowie für weitere Fischarten ist jedoch § 37 Abs. 2 BNatSchG einschlägig.

Hiernach bleiben unter anderem die Vorschriften des Fischereirechts von den artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG und den auf deren Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften unberührt. Hintergrund ist, dass die landesrechtlichen Regelungen zum Fischereirecht im Vergleich zum im BNatSchG verankerten Artenschutzrecht in der Regel strengere Anforderungen an den Schutz der Fischbestände stellen. Diese strengeren Regelungen sollen dann vorrangig gelten.

Dies gilt auch für das Fischereirecht im Freistaat Sachsen. Soweit also Fischarten vorhabenbetroffen sind oder sein können, wird darauf unter C V 4.5 (S. 170 ff) gesondert eingegangen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde muss im hier in den Blick zu nehmenden Bereich auch von folgenden, zumindest potenziell vorhandenen weiteren Arten, die in Anhang IVa der FFH-RL gelistet und daher verbotsrelevant sind, ausgegangen werden:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
Libellen	
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>

Hinsichtlich des zumindest potenziellen Vorkommens dieser beiden Arten wird auf die Ausführungen unter C V 4.2.3.3 (S. 150 ff) verwiesen.

Pflanzenarten, die in Anhang IVb der FFH-RL genannt sind, sind von dem Straßenausbauvorhaben nicht betroffen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist hier also nicht einschlägig.

4.4.4 Konfliktvermeidende Maßnahmen

Um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG hinsichtlich der Arten Biber, Fischotter, Feldlerche, Goldammer, Schwarzkehlchen und Stockente eintreten können, hat der Artenschutzfachbeitrag mehrere Maßnahmen zur Konfliktvermeidung als notwendig erachtet. Diese Maßnahmen sind Inhalt der festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung:

- V1: Vermeidung der Beanspruchung von Graben- und Böschungsflächen mit Ausnahme des brückenbaubedingt notwendigen Mindestmaßes;
- V2: Weitgehende Vermeidung der Beanspruchung von Wiesenflächen innerhalb der Schutzgebiete während der Bauzeit (Beanspruchung nur im baubedingt notwendigen Mindestmaß; keine Baustelleneinrichtung oder sonstige Baustellenebenenflächen; Wiederherstellung nach Beendigung der Bauzeit);
- V4: Herstellung eines biber- und fischotterdurchlässigen Brückenbauwerks;
- V5: Baufeldfreimachung/Gehölzbeseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit, also nur im Zeitraum vom 1. September bis Ende Februar des Folgejahres);
- V6: Beschränkung der täglichen Bauzeit auf die Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang (keine Bauaktivitäten während der Dämmerung und nachts; Minimierung der Baustellenbeleuchtung).

4.4.5 Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde kommt zum Ergebnis, dass das Straßenausbauvorhaben mangels Vorliegens eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die hier relevanten Säugetier-, Libellen- und Vogelarten artenschutzrechtlich unbedenklich ist. Die vom Vorhabenträger geplanten sowie die von der Planfeststellungsbehörde zusätzlich angeordneten Schutz- und sonstigen Maßnahmen und Anordnungen müssen dafür rechtzeitig und fachgerecht umgesetzt werden. Im Einzelnen:

Auswirkungen auf Vögel:

Die im Artenschutzfachbeitrag erwähnten Brutnachweise belegen, dass im Baufeld der Straßenausbaumaßnahme Vogelnester vorhanden sind. Ausgeschlossen werden kann jedoch, dass sich in den zu entfernenden Gehölzen Höhlungen befinden, in denen Vögel brüten. Die Gehölzrodungen beschränken sich auf einzelne, am Ufer des Schwarzen Grabens bzw. auf dem Standort des Versickerbeckens stehende Hecken bzw. Büsche. Baumfällungen sind nicht notwendig. Auch der Abbruch von Gebäuden, die gegebenenfalls Nistplätze beherbergen könnten, ist nicht erforderlich.

Mit der Maßnahme V5 wird sichergestellt, dass sowohl Brutvögel als auch Gelege und noch nicht flügge Jungvögel im Baubetrieb geschädigt werden können. Das Tötungs-, Verletzungs-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann daher nicht erfüllt werden. Entsprechendes gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Aktuell besetzte oder regelmäßig genutzte Fort-

pflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sind hierdurch nicht vorhabenbetroffen. Die Planfeststellungsbehörde hat klarstellend verfügt, dass die Maßnahme V5 auf den Rückbau des bestehenden Straßenkörpers (einschließlich Brücke über den Schwarzen Graben) zu erstrecken ist (A III 3.2.1). Davon abgesehen wäre dieses Verbot auch gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, weil im räumlichen Zusammenhang mit dem Standort des Vorhabens (dieser unterscheidet sich hinsichtlich seiner Habitateignung nicht von anderen Flächen am Schwarzen Graben und an der Weinske) und außerhalb von dessen Auswirkungsbereich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln bestehen bzw. durch die Vögel errichtet werden, da die Mehrzahl der Brutvögel in der Regel in jedem Jahr ein neues Nest bauen oder herrichten.

Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) der Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind nicht zu befürchten. Zwar können Störungen durch baubedingten Lärm und vorhabenbedingte optische Reize nicht ausgeschlossen werden. Allerdings sind diese lediglich auf die Bauzeit beschränkt, so dass, falls eine Vergrämung eintritt, diese nur temporärer Natur ist. Durch das bisherige Verkehrsgeschehen auf der Solarstraße und die Nutzung der Grundstücke sind gewisse Vorbelastungen gegeben. Störungsempfindliche Arten meiden daher bereits jetzt dieses Areal. Weniger empfindliche Arten haben sich auf derartige Störungen bereits eingestellt bzw. an die heutigen Bedingungen angepasst. Es ist also unwahrscheinlich, dass durch baubedingte Immissionen und visuelle Reize Vögel derart vergrämt werden, dass sie dauerhaft Lebensräume in Nachbarschaft der Solarstraße meiden werden. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der gesamten lokalen Population im Sinne einer Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft, die einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnt (siehe OVG Lüneburg, Urteil vom 1. Dezember 2014 – 4 LC 146/14 – Rn. 48; OVG Magdeburg, Urteil vom 23. August 2017 – 2 K 66/16 – Rn. 244), ist auszuschließen.

Auswirkungen auf Biber und Fischotter:

Insoweit können aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse und der zum Schutz der Biber und Fischotter geplanten Maßnahme V6 (Beschränkung der täglichen Bauzeit auf die Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang; damit keine Bauaktivitäten während der Dämmerung und nachts; Minimierung der Baustellenbeleuchtung) sämtliche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für diese Arten ausgeschlossen werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C V 4.2.3.3 (S. 153 ff) verwiesen.

Zwar sind insbesondere Fischotter auch tagsüber aktiv. Gleichwohl ist unwahrscheinlich, dass diese durch Kollisionen mit Baufahrzeugen bzw. -gerätschaften verletzt oder getötet werden. Es ist unwahrscheinlich, dass sich Fischotter an Baubereiche annähern, in denen gerade gearbeitet wird.

Eine etwaige bauzeitliche Störung würde jedenfalls nicht die artenschutzrechtliche Erheblichkeitsschwelle des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erreichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Fischotterpopulation ist bereits aufgrund der nahezu flächendeckenden Verbreitung der Art im FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ sowie der zeitlichen Begrenztheit der Baumaßnahmen am Schwarzen Graben ausgeschlossen.

Auswirkungen auf ein eventuelles Vorkommen der Teichfledermaus:

Potenziell am Schwarzen Graben jagende Teichfledermäuse können ebenfalls nicht beeinträchtigt werden, da mit der Maßnahme V6 die Bauzeit auf die Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang begrenzt ist. Im Übrigen käme diese Maßnahme auch

etwaigen anderen Fledermausarten zugute, deren Aktivitäten auf die Zeit der Dämmerung und die Nachtzeit beschränkt sind.

Hinweise auf etwaige, das abzubrechende Brückenbauwerk bewohnende Fledermäuse hat die Planfeststellungsbehörde nicht erhalten. Aufgrund dessen Bauart ist auch nicht wahrscheinlich, dass dort Fledermäuse Fortpflanzungs- oder Ruhestätten haben.

Auswirkungen auf ein eventuelles Vorkommen der Grünen Keiljungfer:

Auch etwaige Vorkommen der Grünen Keiljungfer, die die Planfeststellungsbehörde für nicht ausgeschlossen hält, können durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C V 4.2.3.3 zu den Libellen (S. 152 ff) und ergänzend auf die nachstehenden Ausführungen zum Fischartenschutz (C V 4.5, S. 170 ff) verwiesen. Es ist daher unwahrscheinlich, dass sich die planfestgestellte Straßenausbaumaßnahme in artenschutzrechtlich relevanter Weise auf eine etwaige Population der Grünen Keiljungfer auswirkt.

4.4.6 Stellungnahmen

Das Landratsamt Landkreis Nordsachsen ist in seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 2015 lediglich im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeit auf die Arten Biber und Fischotter eingegangen. Insoweit wird auf die Beurteilung der Planfeststellungsbehörde unter C V 4.2.3.3 (S. 153 ff) hingewiesen. Nachdem die Vorhabenträgerin in ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 5. Mai 2017 mitgeteilt hat, auf die Erhaltung der bestehenden Brücke über den Schwarzen Graben zugunsten eines Rückbaues der dann nicht mehr benötigten Verkehrsanlage zu verzichten, hat das Landratsamt mit Schreiben vom 19. September 2017 erklärt, es habe dann im Hinblick auf den Fischotter und den Biber keine weiteren Hinweise, Einwände oder Bedenken.

In seiner zur zweiten Plantektur abgegebenen Stellungnahme vom 14. April 2021 hat das Landratsamt aber sodann vorgetragen, dass Gruben und Trassen in offener Bauweise artenschutzrelevant seien, wenn die Bauausführung zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolge. Offene Kabelgräben und -gruben hätten für terrestrisch wandernde Arten eine Fallenwirkung. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG müssten daher geeignete Ausstiegshilfen z. B. in Form von Brettern, Balken oder anderen Vorrichtungen im Abstand von ca. 20,0 m vorgesehen werden. Außerdem müssten die Gräben und Schächte vor Beginn und am Ende der bautäglichen Arbeitszeit auf hineingefallene Tiere kontrolliert werden. Solche Tiere seien zu bergen und in die Natur zu entlassen. Über die Maßnahmen und Ergebnisse sei Protokoll zu führen, das der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der Planfeststellungsbehörde zu übergeben sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Landratsamt begründet seine Forderung mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ohne auch nur ansatzweise darzulegen, für welche Arten es von derartigen Befürchtungen ausgeht. Im Hinblick darauf, dass allein die in Anhang IVa der FFH-RL gelisteten Arten verbotsrelevant sein können, genügt der pauschale Hinweis auf terrestrisch wandernde Arten nicht. Zudem sind weder am Schwarzen Graben noch in dessen Uferbereichen Kabelgräben oder Kabelgruben vorgesehen. Es wird allerdings erforderlich, für die Herstellung der Widerlager der neuen Brücke in Uferbereiche einzugreifen und dort temporär Baugruben in Form von Spundwandkästen zu errichten. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Spundwandkästen bis zu einer Höhe über Gelände errichtet werden, dass zumindest Biber und Fischotter, die

am Schwarzen Graben nachgewiesen worden sind, dort nicht versehentlich hineinfallen können. Als besonders „kletterfreudig“ sind diese Arten der Planfeststellungsbehörde auch nicht bekannt.

Im Übrigen erschließt sich der Planfeststellungsbehörde auch nicht die Geeignetheit der vom Landratsamt vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung eines etwaigen Verbotstatbestandes. Das Landratsamt hat keine Maßnahmen vorgeschlagen, die ein Hineinfallen von Tieren in Kabelgräben und –gruben vermeiden, sondern nur Ausstiegshilfen sowie Kontrollen an Arbeitstagen vorgeschlagen. Dass hineingefallene Tiere bereits tödlich oder zumindest derart verletzt sein können, dass sie Ausstiegshilfen nicht mehr benutzen können, hat das Landratsamt nicht bedacht. Warum Kontrollen und Bergungen nur an Arbeitstagen, nicht aber auch an arbeitsfreien Tagen (z. B. Wochenenden, gesetzliche Feiertage) erforderlich sein könnten, um Verbotstatbestände zu vermeiden, ist ebenfalls nicht dargelegt worden.

Unter diesen Umständen hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, entsprechende Maßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen anzuordnen.

Dessen ungeachtet ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bereits im Hinblick auf das zur Eingriffsregelung gehörende Vermeidungsgebot anzuordnen, dass etwaige Baugruben durch geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu sichern sind, das Hineinfallen von Kleintieren möglichst auszuschließen. Die Baugruben sind regelmäßig auf hineingefallene Kleintiere zu kontrollieren. Vorgefundene Kleintiere sind zu bergen und wieder freizulassen (siehe Nebenbestimmung A III 3.2.4.7). Weitergehende Anordnungen bzw. Konkretisierungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht angezeigt. Nach dem Kenntnisstand der Planfeststellungsbehörde werden Ausstiegshilfen für Kleintiere nur bei beckenartigen Regenrückhalteanlagen erwogen. Eine solche Anlage ist hier nicht vorgesehen. Das geplante Versickerbecken wird naturnah gestaltet und wird keine unüberwindbaren Barriere für hineingeratene Kleintiere darstellen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens – vertreten durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. – hat im Namen des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V. sowie des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. der Planung mit Schreiben vom 12. Oktober 2015 ausdrücklich zugestimmt. Die übrigen anerkannten Naturschutzvereinigungen haben sich nicht geäußert.

4.5 Fischartenschutz

Die Belange des Fischartenschutzes werden durch das planfestgestellte Vorhaben gewahrt. Es ist nicht zu befürchten, dass Fischbestände oder Lebensräume von Fischen vorhabenbedingt beeinträchtigt werden, wenn die vorgesehenen Maßnahmen realisiert werden.

4.5.1 Fischdurchgängigkeit

Gemäß § 28 Abs. 1 SächsFischG dürfen in fließenden Gewässern keine Vorrichtungen angebracht werden, die die natürliche Durchgängigkeit des Gewässers für Fische unterbrechen.

Nachdem die Vorhabenträgerin im Rahmen der zweiten Plantekturerklärung erklärt hat, auf eine Sohlbefestigung unterhalb des neuen Brückenbauwerks zu verzichten (siehe die obigen Ausführungen zum LRT 3260 unter C V 4.2.3.3, S. 148 f), besteht kein Anlass mehr,

am Erhalt der Fischdurchgängigkeit des Schwarzen Grabens zu zweifeln. Weder durch die Anlegung der Bermen unterhalb der neuen Brücke noch durch die Herstellung bzw. Profilanpassung der an die Stelle der bisherigen Widerlager, Bermen und mit Rasengittersteinen befestigten gewässerseitigen Böschungen des abzubrechenden Brückenbauwerks werden Bedingungen geschaffen, die den Querschnitt des Schwarzen Grabens signifikant ändern (siehe hierzu auch die Nebenbestimmung A III 3.3.1.6) oder dessen Sohle anheben oder vertiefen. Auch der Gewässerlauf wird nicht straßenausbaubedingt geändert. Hinweise darauf, dass die Landestalsperrenverwaltung ihrerseits plant, Änderungen am Gewässer vorzunehmen, die gegebenenfalls für die Straßenausbauplanung relevant sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht erhalten. Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG sind die Kreuzungsanlagen beim Bau von Straßen über Gewässer so auszuführen, dass unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird. Dem wird die Planung in der festgestellten Form gerecht.

Auch stehen weder das geplante Brückenbauwerk mit den vorgesehenen Bermen noch die vorgenannten Böschungen einer etwaigen Verbesserung der Fischdurchgängigkeit durch künftige wasserwirtschaftliche Maßnahmen am Schwarzen Graben, die sich bisher allerdings auch nicht ansatzweise abzeichnen, entgegen.

4.5.2 Schutz der Fischbestände

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 SächsFischG ist es unter anderem verboten, Fischen innerhalb ihrer Schonzeit oder ihres Schonmaßes nachzustellen. Ergänzend regelt § 14 Abs. 2 SächsFischVO, dass Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen im oder am Gewässer nicht innerhalb der Schonzeiten durchgeführt werden dürfen, der Fischwechsel nicht auf Dauer behindert werden darf und bestehende Fischlaichplätze erhalten werden sollen. Sofern eine Erhaltung nicht möglich ist, besteht die Verpflichtung, in Abstimmung mit der Fischereibehörde und der oder dem Fischereiausübungsberechtigten hierfür Ersatz in dem Gewässer zu schaffen.

Da für die einzelnen Fischarten unterschiedliche Schonzeiten und Mindestmaße gelten oder gar nicht bestimmt sind (siehe die Anlage zu § 2 Abs. 1 SächsFischVO), war zunächst zu ermitteln, welche Fischarten tatsächlich oder zumindest potenziell im Bereich des Straßenausbauvorhabens vorkommen.

Der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Artenschutzfachbeitrag hat sich allein mit dem Bitterling beschäftigt und zu dessen Schutz die Vermeidungsmaßnahme V3 vorgesehen, die Inhalt der festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung ist. Diese Maßnahme hat den Fischschutz während der Bauzeit zum Gegenstand. Im Einzelnen benennt das zugehörige Maßnahmenblatt hierzu die Durchführung von Baumaßnahmen im oder am Gewässer außerhalb der Hauptvermehrungszeit der Fische von Februar bis Mitte Juni, die Abfischung des Gewässers vor Trockenlegung der Baugrube einschließlich des Absammelns von Muscheln und Krebsen in Abstimmung mit dem Verpächter (Fischereibehörde) und dem Pächter und die Anbringung von Rechen mit einer Stabweite von maximal 20 mm.

Unter C V 4.2.3.3 (S. 150 ff) hat die Planfeststellungsbehörde bereits dargelegt, dass sie auch von dem potenziellen Vorkommen des Europäischen Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) im Ausbaubereich der Solarstraße ausgeht, nicht jedoch für den Atlantischen Lachs (*Salmo salar* L.), den Stromgründling (*Romanogobio belingi*), das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und den Rapfen (*Aspius aspius*).

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in seiner Funktion als Fischereibehörde mit Schreiben vom 16. August 2017 mitgeteilt, dass sie als zuständige Behörde wiederholte Beobachtungen, Messungen und Bewertungen der Biodiversität der Gewässer (Fischbestandsbeobachtung gemäß § 31 Abs. 2 SächsFischG) durchführe, die auch dem Monitoring für die Qualitätskomponente Fische nach der WRRL und dem Monitoring für die FFH-Gebiete diene. Zu diesem Zweck seien auch Befischungen am Oberflächenwasserkörper Weinske (ab Einmündung Ellergraben bis Mündung in die Elbe) an repräsentativen Stellen durchgeführt worden. Seit dem Jahr 2006 seien dabei 22 Fischarten registriert worden. Eine nach einzelnen Abschnitten ausgerichtete Beprobung und Aussage zu Fischbeständen sei allerdings nicht möglich. Die Beprobung seien durch die Fischereibehörde im Rahmen ihrer Dienstaufgaben und in Einzelfällen auch durch Fischereisachverständige mittels Elektrofischerei erfolgt.

Aus dem Arteninventar, das dem Schreiben beigelegt war, ist ersichtlich, dass im Zeitraum vom 26. September 2007 bis zum 13. April 2015 acht Befischungen stattgefunden haben, wobei jedoch alle Probestrecken bzw. Befischungspunkte auf dem Gebiet der Gemeinde Elsnig bzw. in der Gemarkung Zinna oberhalb der Straßenbrücke zwischen Torgau und Döbern und ober- sowie unterhalb der Kobelbrücke gelegen haben. Dies ist von Bedeutung, da diese Strecken und Punkte ausnahmslos gewässerabwärts zum Standort des Straßenausbauvorhabens liegen.

Folgende 22 Fischarten hat die Fischereibehörde im Arteninventar angegeben (die angegebenen Schonzeiten und Mindestmaße ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 1 SächsFischVO):

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schonzeit	Mindestmaß in cm
Europäischer Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	---	50
Aland	<i>Leuciscus idus</i>	---	20

Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	ganzjährig	---
Blaubandgründling	<i>Pseudorasbora parva</i>	---	---
Blei	<i>Abramis brama</i>	---	---
Brauner Zwergwels	<i>Ameiurus nebulosus</i>	---	---
Döbel	<i>Squalius cephalus</i>	---	---
Flussbarsch	<i>Perca fluviatilis</i>	---	---
Gründling	<i>Gobio gobio</i>	---	---
Güster	<i>Blicca bjoerkna</i>	---	---
Hasel	<i>Leuciscus leuciscus</i>	---	---
Hecht	<i>Esox lucius</i>	Februar bis einschließlich April	50
Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus cernua</i>	---	---
Moderlieschen	<i>Leucaspis delineatus</i>	---	---
Plötze	<i>Rutilus rutilus</i>	---	---
Quappe	<i>Lota lota</i>	in Elbe, Vereinigter Mulde und Weißer Elster von Januar bis einschließlich März, ansonsten ganzjährig	30

Rapfen	Aspius aspius	Januar bis einschließlich Mai	40
Rotfeder	Scardinius erythrophthalmus	----	20 nur in Fließgewässern
Europäischer Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis	ganzjährig	---
Schleie	Tinca tinca	----	25
Schmerle	Noemacheilus barbatulus	ganzjährig	----
Zope	Abramis ballerus	ganzjährig	---

Um zumindest das Potenzial des Schwarzen Grabens als Lebensraum (Wander- oder Laichgebiet) im Ausbaubereich der Solarstraße abschätzen zu können, hat sich die Planfeststellungsbehörde anhand des vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie im Jahr 2016 herausgegebenen aktualisierten Atlas der Fische Sachsens und der zugehörigen Verbreitungskarten einen Überblick über die Verbreitung dieser und weiterer Fischarten auch im Oberlauf des Schwarzen Grabens bzw. seiner Nebengewässer verschafft. Bei den Fischarten, die ab dem Jahr 2005 sowohl in der Weinske als auch im Oberlauf des Schwarzen Grabens bzw. seiner Nebengewässer nachgewiesen worden sind, kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zumindest eine potenzielle Eignung des Schwarzen Grabens (einschließlich des Ausbaubereichs der Solarstraße) als Lebensraum gegeben sein. Neben dem Bitterling und dem Europäischen Schlammpeitzger trifft dies auf die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Arten zu:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schonzeit	Mindestmaß in cm
Europäischer Aal	Anguilla anguilla	---	50
Blaubandgründling	Pseudorasbora parva	-----	-----
Blei	Abramis brama	-----	-----
Brauner Zwergwels	Ameiurus nebulosus	-----	-----
Flussbarsch	Perca fluviatilis	-----	-----
Giebel	Carassius gibelio	-----	-----
Gründling	Gobio gobio	-----	-----
Güster	Blicca bjoerkna	-----	-----
Hecht	Esox lucius	Februar bis einschließlich April	50
Kaulbarsch	Gymnocephalus cernua	-----	-----
Moderlieschen	Leucaspis delineatus	-----	-----
Plötze	Rutilus rutilus	-----	-----
Quappe	Lota lota	in Elbe, Vereinigter Mulde und Weißer Elster von Januar bis einschließlich März, ansonsten ganzjährig	30
Rotfeder	Scardinius erythrophthalmus	----	20 nur in Fließgewässern
Schleie	Tinca tinca	-----	25
Schmerle	Noemacheilus barbatulus	ganzjährig	-----

Ukelei	Alburnus alburnus		
Zwergstichling	Pungitius pungitius		

Wie bereits unter C V 4.5.1 (S. 170) ausgeführt, ist das Straßenausbauvorhaben in der planfestgestellten Form nicht dazu geeignet, Fischwechsel dauerhaft zu behindern.

Da sich das Verbot, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer durchzuführen, nur auf die Schonzeit bezieht, waren hier nur der Hecht, die Quappe und die Schmerle weiter in den Blick zu nehmen.

Nach den Erläuterungen des Ingenieurbüros ICL vom 23. September 2021 zeichnet sich bisher nicht ab, dass zur Herstellung der Brückenunterbauten ein Baugrubenverbau im Bereich des Fließgewässers erforderlich ist. Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V3 (Fischschutz während der Bauzeit), die unter anderem die Trockenlegung von Baugruben durch Abfischen und Absammeln von eventuell vorhandenen Muscheln und Krebsen und die Anbringung eines Rechens beschreibe, sei nur erforderlich, wenn aufgrund bisher nicht vorhersehbarer Umstände in das Gewässer eingegriffen werden müsse.

In Verbindung mit der durch das Ingenieurbüro beschriebenen Einbringung von Spundwandkästen in die Uferböschungen (siehe C V 4.2.3.3, S. 148 f und 151 f) hält die Planfeststellungsbehörde die gewählte Vorgehensweise, für den bisher nicht erwarteten Fall der Herstellung einer Baugrube im Schwarzen Graben bereits die Maßnahme V3 aus Gründen des Fischartenschutzes zu konkretisieren, für plausibel und nachvollziehbar. Mit der Nebenbestimmung A III 3.2.2.1 hat die Planfeststellungsbehörde klargestellt, dass diese Maßnahme nur durchzuführen ist, sofern für die Herstellung von Baugruben aus bisher nicht absehbaren Gründen temporär in das Gewässer eingegriffen werden muss.

Damit kann aber auch nicht mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden, dass es bauzeitlich zu einem Baugrubenverbau im Gewässer kommt. Die Maßnahme V3 trägt dem Schutz etwaiger hierdurch betroffener Fische bestmöglich Rechnung, indem die Durchführung derartiger Maßnahmen im oder unmittelbar am Gewässer von vornherein auf den Zeitraum vom 1. Juli bis einschließlich 31. Januar und damit außerhalb der Hauptvermehrungs- und Reproduktionszeiten beschränkt bleibt, gegebenenfalls betroffene Fische abgefischt, Muscheln bzw. Krebse in Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Pächter (Fischereiausübungsberechtigten) abgesammelt werden sowie ein geeigneter Rechen am Baugrubenverbau montiert wird. Die Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Pächter umfasst nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde auch eine Verständigung darüber, in welchen vom Baugeschehen unbeeinflussten Abschnitten des Gewässers die abgefischten bzw. abgesammelten Tiere wiedereingesetzt werden.

Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde geregelt, dass der Abbruch der bestehenden Brücke im Zuge der Solarstraße bautechnologisch so auszuführen ist, dass möglichst kein Abbruchmaterial in den Schwarzen Graben gelangt (A III 3.3.1.3). Auch hierdurch wird der Möglichkeit einer temporären Beeinträchtigung des Schwarzen Grabens und etwaiger Fische in angemessener Weise entgegengewirkt.

Unter diesen Umständen und Voraussetzungen hat die Planfeststellungsbehörde von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht, auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 SächsFischVO Ausnahmen von den Regelungen des § 14 Abs. 2 SächsFischVO zuzulassen.

Gemäß § 14 Abs. 3 SächsFischVO können solche Ausnahmen zugelassen werden, wenn

- der Fischbestand nicht gefährdet wird und die Fischdurchgängigkeit gesichert ist oder
- die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind.

Die Voraussetzungen dafür sind gegeben. Da die Fischdurchgängigkeit durch das planfestgestellte Vorhaben nicht eingeschränkt wird und durch die allenfalls während der Bauzeit gegebenen Einschränkungen, die zudem durch die Maßnahme V3 minimiert werden, eine mittel- oder langfristig wirkende Gefährdung der Fischbestände des Hechtes, der Quappe und der Schmerle in der Weinske und im Schwarzen Graben ausgeschlossen werden kann (für den Hecht liegen Nachweise am gesamten Lauf der Weinske und westlich des Großen Teichs auch im Schwarzen Graben vor; die Quappe kommt ebenfalls am gesamten Lauf der Weinske sowie auch im Langen Dammgraben, der in den Oberlauf des Schwarzen Grabens mündet, vor; die Schmerle wurde ebenfalls im Langen Dammgraben und im Mündungsbereich der Weinske in die Elbe festgestellt), ist das Vorhaben in der planfestgestellten Form genehmigungsfähig. Die Bauzeit für die neu zu errichtende Brücke ist von dem federführenden Ingenieurbüro mit insgesamt etwa sechs Monaten angegeben worden.

Unter den oben beschriebenen Umständen überwiegt das Interesse der Großen Kreisstadt Torgau, erforderlichenfalls einen Baugrubenverbau in das Gewässer oder unmittelbar am Gewässer einzubringen, um die Brückenunterbauten für das neue Überführungsbauwerk herstellen zu können. Anderenfalls könnte die Verlegung der Solarstraße in der vorgesehenen Form, die sowohl planerisch geboten (siehe C II, S. 30 ff) als auch in der vorgesehenen Form verhältnismäßig ist (siehe C III, S. 37 ff), nicht realisiert werden. Das entgegenstehende Interesse, jeglichen baulichen Eingriff am oder im Gewässer zu vermeiden, um dadurch Gewässerlebensräume und insbesondere Fischbestände, für die Schonzeiten festgelegt sind, zu schützen, ist demgegenüber nachrangig. Im Ergebnis gilt dies ebenso für den Abbruch des bestehenden Brückenbauwerks und die Entfernung der Rasengittersteine im Gewässerquerschnitt.

4.5.3 Stellungnahmen

Das Landratsamt Landkreis Nordsachsen hat in seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 2015 erklärt, es halte die vorgelegten Unterlagen zum besonderen Artenschutz (Artenschutzfachbeitrag) im Wesentlichen für vollständig und bewertbar. In nachfolgenden Stellungnahmen hat es zwar Kritik zum Artenschutz geäußert. Diese Kritik hat sich aber nicht auf die Fischdurchgängigkeit des Schwarzen Grabens oder auf dortige Fischbestände bezogen.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat als Fischereibehörde in seiner zur ursprünglichen Planung abgegebenen Stellungnahme vom 12. Oktober 2015 angemerkt, dass es keine Bedenken oder grundsätzliche Einwendungen gegen die Planung habe, wenn die Ausführungsplanung für die neu zu errichtende Brücke hinsichtlich ihrer Geeignetheit für die Durchgängigkeit bei Niedrig- bis Mittelwasserabflüssen (Q₃₀ bis Q₃₃₀) abgestimmt und gewässerberührende Arbeiten außerhalb des Zeitraums von Februar bis Juni durchgeführt würden. In dem Oberflächengewässer Schwarzer Graben bzw. Weinske seien 16 Fischarten nachgewiesen, die im Falle einer direkten Betroffenheit des Gewässers ebenfalls betroffen seien.

Indem die Vorhabenträgerin im Rahmen der zweiten Plantektur die Vermeidungsmaßnahme V3 (Berücksichtigung des Fischschutzes während der Bauzeit: Durchführung von Baumaßnahmen im oder am Gewässer außerhalb der Hauptvermehrungszeit der Fische von Februar bis Juni, Abfischung des Gewässers vor Trockenlegung der Baugrube einschließlich Absammeln von Muscheln/Krebsen in Abstimmung mit dem Verpächter – Fischereibehörde – und dem Pächter, Fischschutz durch Anbringen von Rechen mit maximal 20 mm Stabweite) vorgesehen hat, hat sich der Vortrag des Landesamtes teilweise erledigt.

Im Zusammenhang mit einer Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der im Schwarzen Graben bzw. der Weinske registrierten Fischarten hat die Fischereibehörde mit Schreiben vom 16. August 2017 auf die nunmehr nachgewiesenen 22 Fischarten hingewiesen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die vorstehenden Ausführungen unter C V 4.5.2 verwiesen (S. 171 f). In dieser Stellungnahme hat das Landesamt zur Bewertung der Fischdurchgängigkeit ausgeführt, dass hierzu die Bemessungsfischarten der Referenzfischzönose und nicht die aktuell nachgewiesenen Fischarten maßgeblich seien. Da der Oberflächenwasserkörper Weinske als Barsch-Rotaugen-Gewässer klassifiziert sei, seien die Arten Hecht, Blei, Karpfen, Barbe, Döbel und weitere Fischarten für die Beurteilung heranzuziehen. Die Einhaltung der geometrischen und hydraulischen Grenzwerte nach dem Fachstandard des DWA-Merkblattes M-509 müsse bei der Bemessung des Sohlgerinnes nachgewiesen werden.

Im Rahmen einer weiteren Stellungnahme vom 6. September 2017 hat das Landesamt ergänzt, dass der Oberflächenwasserkörper Weinske hinsichtlich des Qualitätskriteriums Fische als gut eingestuft sei. Die Durchgängigkeitssituation unterhalb der geplanten Brücke sei in der vorgelegten Planung nicht betrachtet worden. Dasselbe gelte im Hinblick auf das ganzjährige zeitliche Durchführungsverbot (mit Befreiungserfordernis) für die unmittelbar gewässerberührenden Baumaßnahmen sowie das Verbot einer dauerhaften Durchgängigkeitsbehinderung am neuen Brückenbauwerk. Es seien lediglich die Auswirkungen auf die FFH-relevante Fischart Bitterling betrachtet worden.

Daraus resultiere, dass das Landesamt Bedenken gegen die Planung habe, die nur ausgeräumt werden könnten, wenn der Nachweis der Einhaltung der hydraulischen und geometrischen Grenzwerte nach dem genannten Fachstandard geführt werde (Breite und Fließtiefe des Wanderkorridors, Fließgeschwindigkeiten) und wenn Aussagen zum Zeitfenster für die Durchführung der gewässerberührenden Arbeiten, zur Abfischung und Bergung von Fischen, Muscheln und Krebsen aus dem Baubereich und entnommenen Sediment, zur Vermeidung von Abdriften in unterhalb liegende Gewässerbereiche, zu Baubeginnanzeigepflichten, gegebenenfalls zur Wasserhaltung und zum Fischschutz an Pumpen und zum Erhalt von Laichplätzen, weiteren Details der Sohlgestaltung etc. vorgelegt würden. Solange dies nicht geschehe, werde dem Planentwurf nicht zugestimmt.

Auch im Rahmen der Anhörung zur zweiten Plantektur hat das Landesamt mit Schreiben vom 15. April 2021 seine Hinweise zur Einhaltung der durchgängigkeitsrelevanten hydraulischen Kennziffern wiederholt. Das derzeitige Fließprofil des Gewässers von fünf bis acht Meter Breite werde unter der neuen Brücke auf ca. drei Meter eingeschränkt. Die Ausuferung höherer Abflüsse werde durch die vorgesehenen ca. 2,50 m hohen beidseitigen Bermen weitgehend verhindert. Zudem könne durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebene Einbringung von Natursteinen der Fließquerschnitt noch weiter eingeschränkt werden, so dass sich der Bereich unterhalb der neuen Brücke künftig als „hydrologischer Flaschenhals“ erweisen könne. Daher sei unbedingt erforderlich, dass der Nachweis der Einhaltung der durchgängigkeitsrelevanten

hydraulischen Kennziffern gemäß dem DWA-Merkblatt M-509 erbracht werde. Auch die zweite Plantekur enthalte diesen Nachweis nicht.

Zur nunmehr geplanten Vermeidungsmaßnahme V3 hat das Landesamt ausgeführt, dass diese nur notwendig, sinnvoll und zielführend sei, wenn der betroffene Gewässerabschnitt Bestandteil einer Baugrube werde, also Teile des Gewässers trockengelegt würden. Die Vermeidungsmaßnahme V1 (Vermeidung der Beanspruchung von Grabenflächen mit Ausnahme des brückenbaubedingten Mindestmaßes) in Verbindung mit weiteren Aussagen in den Planunterlagen, dass sich die Baugruben auf Fundamentbereiche (also üblicherweise nur die Fundamentbaugruben der Widerlagergründungen) beschränken und auf eine Befestigung der Gewässersohle unterhalb der Brücke verzichten und diese naturnah belassen werden solle, deute darauf hin, dass eine direkte Betroffenheit des Fließgewässers durch eine Baugrube mit Wasserhaltung nicht geplant sei. Dies sei aber angesichts der Tatsache, dass die Errichtung von zwei unmittelbar an der Gewässersohle anliegenden Otterbermen mit einer Höhe von 2,50 m über der unbefestigten Gewässersohle ohne Beanspruchung der Sohle, insbesondere ohne vorherige Entnahme der Flusssedimente und ohne massive, tragfähige Befestigung der Sohle kaum möglich erscheine, nicht plausibel.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 25. Juni 2021, die dem Landesamt übersandt worden ist, wiederum darauf hingewiesen, dass eine Baugrube im Gewässer nicht vorgesehen sei. In die Sohle des Gewässers werde im Bereich des neuen Brückenbauwerks nicht eingegriffen. Die Otterbermen würden auf Höhe des vorhandenen Ufergeländes errichtet. Die Ausbildung erfolge mit erdbaulichen Maßnahmen; es seien dafür keine massiven Ausbildungen notwendig. Daher werde auch die Sohlbreite des Gewässers im Bereich der neuen Brücke nicht verringert. Die vorhandenen Kanten der Uferböschungen seien in der Vermessung aufgenommen und in die Planunterlagen übernommen worden. Es entstehe daher auch kein „Flaschenhals“. Das bestehende Brückenbauwerk werde zurückgebaut.

Mit weiterem Schreiben vom 10. August 2021 hat das Landesamt auf die fachtechnische Stellungnahme der Vorhabenträgerin reagiert und seine Bedenken hinsichtlich der Fischdurchgängigkeit wiederholt. Zur Frage der Sinnhaftigkeit der geplanten Maßnahme V3 (Fischschutz) hat es mitgeteilt, dass auf die Maßnahme V3, soweit diese die Abfischung des Gewässers vor Trockenlegung der Baugrube, das Absammeln von Muscheln und Krebsen und die Anbringung von Rechen mit maximal 20 mm Stabweite zum Gegenstand habe, verzichtet werden könne, wenn gar nicht in das Gewässer eingegriffen werden solle. Lediglich an Pumpen sei ein Fischschutz durch vorgeschaltete Gitter mit höchstens 20 mm lichter Maschenweite vorzusehen. Aus den Fundamentbaugruben abzuführendes Wasser dürfe nur gereinigt über Absatzcontainer wieder dem Fließgewässer zugeführt werden oder müsse großflächig versickert werden. Arbeiten am und im Gewässerbett mit unmittelbarer Berührung der fließenden Welle und das Befahren der Gewässersohle mit technischen Geräten oder Fahrzeugen seien im gesamten Zeitraum auszuschließen. Bei allen Arbeiten müsse die allgemeine Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von Schädigungen der aquatischen Fauna und des Gewässers beachtet werden. Sämtliche Bauarbeiten seien demnach unter Schonung und Absicherung des Fließgewässers durchzuführen.

Den Forderungen und Hinweisen des Landesamtes hat die Planfeststellungsbehörde durch Nebenbestimmungen teilweise entsprochen. Soweit den Forderungen nicht entsprochen wird, werden sie zurückgewiesen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhaben in seiner planfestgestellten Gestalt nicht geeignet, die Abflussverhältnisse im Gewässerbett des Schwar-

zen Grabens im Bereich der neuen Brücke signifikant zu verändern. Keinesfalls führt das planfestgestellte Vorhaben dazu, dass sich dort ein „hydrologischer Flaschenhals“ ausbildet.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das Landesamt aufgrund des in der vorgelegten Bauwerksskizze (Unterlage 15, Blatt 1A) aufgezeigten Längsschnittes A-A davon ausgegangen ist, dass die Bermen nicht oberhalb der schon vorhandenen Uferböschungen, sondern auf noch herzustellenden Bauten oder neu anzulegenden Böschungen errichtet werden sollen.

Dies ist indessen nicht der Fall. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat das Ingenieurbüro ICL mit Schreiben vom 23. September 2021 ausgeführt, dass die Bermen oberhalb der Uferböschungen errichtet werden. Zur Herstellung der Brückenfundamente seien Baugruben in Form von Spundwandkästen geplant. Dabei würden die vorhandenen Uferböschungen durch den Verbau abgeschnitten und deren Neigungen zum Gewässer nicht verändert. Auf diese Weise werde ein baulicher Eingriff in das Gewässer mit seinen Uferböschungen vermieden. Die Anlegung neuer Uferböschungen sei im Bereich des geplanten Brückenbauwerks nicht vorgesehen. Die Darstellung in der Bauwerksskizze zeige den Endzustand.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Ausführungen für plausibel. Soweit in der aktualisierten FFH-Erheblichkeitsabschätzung vom 3. Juli 2020 (dort auf S. 30) mitgeteilt wird, dass „die Grabenböschungen unterhalb der Brücke in fischotter-/bibergerechte Bermen und Böschungsbereiche umgestaltet“ werden, berücksichtigt dies offensichtlich nicht den bautechnischen Ablauf, der in dem Schreiben vom 23. September 2021 beschrieben worden ist. Auch im Bereich des neuen Brückenbauwerks werden sich damit anlagenbedingt keine Änderungen ergeben, die den Gewässerquerschnitt des Schwarzen Grabens einschränken oder erweitern und damit die Wasserspiegelhöhe und den Wasserdurchfluss signifikant beeinflussen. Da auf die zunächst geplante Sohlbefestigung unterhalb der neuen Brücke im Rahmen der zweiten Planstruktur verzichtet worden ist, ist ausgeschlossen, dass die Fischdurchgängigkeit des Gewässers vorhabenbedingt verändert wird.

Deshalb ist auch die Forderung nach Vorlage eines Nachweises über die Einhaltung von geometrischen und hydraulischen Grenzwerten des für die Referenzfischzönose eines Barsch-Rotaugen-Gewässers maßgeblichen Fachstandards DWA-M-509 unberechtigt. Es ist nicht Aufgabe der Großen Kreisstadt Torgau, ohne kausalen Zusammenhang zu dem weder den Gewässerquerschnitt noch die Fließgeschwindigkeit des Fließgewässers beeinflussenden Straßenausbauvorhaben Teile dieses Fließgewässers in einen fischdurchgängigen Zustand zu versetzen oder die bereits gegebene Fischdurchgängigkeit für eine Referenzfischzönose zu optimieren. Dies gilt auch dann, wenn die Herstellung oder Optimierung der Fischdurchgängigkeit aus Gründen des Vollzugs der WRRL oder des Habitatschutzes (FFH-Gebiet) geboten sein sollte. Die Große Kreisstadt Torgau ist für den Schwarzen Graben weder unterhaltungs- noch sanierungs- oder ausbaupflichtig. Die festgestellte Straßenausbauplanung steht der Realisierung etwaiger Planungen zur Verbesserung der Fischdurchgängigkeit, die – soweit ersichtlich – bisher nicht vorliegen, nicht entgegen.

Die vom Landesamt erwähnte Einbringung von Natursteinen in das Gewässer, auf die im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (dort auf S. 47 in einer Detailgestaltung, die ihrerseits einer ministeriellen Empfehlung des Landes Brandenburg zur Gestaltung von Querungshilfen für Fischotter entnommen ist) hingewiesen wird, ist für die hier maßgeblichen Bermen am Schwarzen Graben nicht vorgesehen. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat das Ingenieurbüro ICL mit Schreiben

vom 23. September 2021 unter Verweis auf die Ausführungen auf S. 38 des Erläuterungsberichts zum Landschaftspflegerischen Begleitplan erklärt, dass die Einbringung von unregelmäßig verteilten Natursteinen im Bereich der geplanten Bermen nur auf aus Sand und Kies hergestellten Uferstreifen vorgesehen sei. Da dies im Maßnahmenblatt für die insoweit einschlägige Maßnahme V4 (Herstellung eines biber- und fischotterdurchlässigen Brückenbauwerks) nicht ausgeführt ist, hat die Planfeststellungsbehörde klarstellend die Nebenbestimmung A III 3.2.3 erlassen. Ein Einfluss der zur Herstellung fischottergerechter Bermen vorgesehenen Natursteine auf die Fischdurchgängigkeit ist damit ausgeschlossen.

Anlagenbedingt wird nur insoweit in den Gewässerquerschnitt des Schwarzen Grabens eingegriffen, als mit dem Rückbau der bestehenden Brücke über das Fließgewässer (landschaftspflegerische Maßnahme R/A1) die unmittelbar im Uferbereich stehenden Widerlager abzubrechen und die an ihre Stelle tretenden Uferböschungen neu zu profilieren bzw. anzupassen sind und darüber hinaus auch die vollständige Befestigung des Gewässerprofils unterhalb der Brücke (Rasengittersteine) zu entfernen ist (Nebenbestimmung A III 3.3.1.4). Zu letzterer Maßnahme hat die Planfeststellungsbehörde angeordnet, dass die Gewässersohle in diesem Bereich naturnah zu gestalten ist (A III 3.3.1.5). Die Uferböschungen sind standsicher und naturnah zu errichten (A III 3.3.1.2). Das Abflussprofil des Gewässers darf weder durch die Uferböschungen noch durch die Gestaltung der Gewässersohle eingeschränkt werden, damit sichergestellt ist, dass ein Bemessungshochwasser schadlos abfließen kann (A III 3.3.1.6). Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde geregelt, dass der Abbruch der bestehenden Brücke im Zuge der Solarstraße bautechnologisch so auszuführen ist, dass möglichst kein Abbruchmaterial in den Schwarzen Graben gelangt (A III 3.3.1.3). Auch hierdurch wird der Gefahr einer (temporären) Beeinträchtigung der Fischdurchgängigkeit entgegengewirkt.

Zur Vermeidungsmaßnahme V3 hat das Ingenieurbüro ICL auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 23. September 2021 mitgeteilt, dass sich bisher nicht abzeichne, dass zur Herstellung der Brückenunterbauten der neuen Brücke ein Baugrubenverbau im Bereich des Fließgewässers erforderlich sei. Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V3 sei nur erforderlich, wenn aufgrund bisher nicht vorhersehbarer Umstände in das Gewässer eingegriffen werden müsse.

Im Hinblick auf die durch das Ingenieurbüro ICL beschriebenen Einbringung von Spundwandkästen in die Uferböschungen (siehe C V 4.2.3.3, S. 148 f und 151 f) hält die Planfeststellungsbehörde die gewählte Vorgehensweise, für den bisher nicht erwarteten Fall der Herstellung einer Baugrube im Schwarzen Graben bereits die Maßnahme V3 aus Gründen des Fischartenschutzes zu konkretisieren, für plausibel und nachvollziehbar. Mit der Nebenbestimmung A III 3.2.2.1 hat die Planfeststellungsbehörde klargestellt, dass diese Maßnahme nur durchzuführen ist, sofern für die Herstellung von Baugruben aus bisher nicht absehbaren Gründen temporär in das Gewässer eingegriffen werden muss.

Es kann aber auch nicht mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden, dass es bautechnisch zu einem Baugrubenverbau im Gewässer kommt. Die Maßnahme V3 trägt dem Schutz etwaiger hierdurch betroffener Fische bestmöglich Rechnung, indem die Durchführung derartiger Maßnahmen im oder unmittelbar am Gewässer von vornherein auf den Zeitraum vom 1. Juli bis einschließlich 31. Januar und damit außerhalb der Hauptvermehrungs- und Reproduktionszeiten beschränkt bleibt, gegebenenfalls betroffene Fische abgefischt und Muscheln bzw. Krebse in Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Pächter (Fischereiausübungsberechtigten) abgesammelt werden. Ob die Montage eines Rechens erforderlich ist, kann in diesem Zusammenhang dahinstehen. Die Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Pächter umfasst nach dem Verständnis

der Planfeststellungsbehörde unter anderem eine Verständigung über die konkreten Schutzmaßnahmen, mit denen verhindert werden kann, dass Fische in die zu betreibenden technischen Anlagen (z. B. Pumpe zur Trockenlegung des Spundwandkastens) gelangen, sowie darüber, in welchen vom Baugeschehen unbeeinflussten Abschnitten des Gewässers die abgefischten bzw. abgesammelten Tiere wiedereingesetzt werden.

Da es sich bei einem Baugrubenverbau um eine temporäre (bauzeitliche) Maßnahme handelt, ist ausgeschlossen, dass dadurch die Fischdurchgängigkeit auf Dauer (wie in § 14 Abs. 2 SächsFischVO vorausgesetzt) behindert wird.

Um auszuschließen, dass durch den nicht erwarteten, aber unter ungünstigen Umständen doch erforderlichen Baugrubenverbau im Schwarzen Graben nachteilige Auswirkungen auf das Fließgewässer ausgehen können, hat die Planfeststellungsbehörde durch Erlass der Nebenbestimmung A III 3.2.2.2 den Hinweisen des Landesamtes sinngemäß Rechnung getragen.

Da ein Befahren des Gewässers mit Fahrzeugen oder Einsatztechnik zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegt, ist hierzu keine Regelung im Rahmen des Planfeststellungs-beschlusses erforderlich.

Dem berechtigten Informationsbedürfnis der Fischereibehörde über den Beginn der Maßnahmen am Schwarzen Graben wird die Nebenbestimmung A III 4.1.4 gerecht.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2015 zur ursprünglichen Planung mitgeteilt, dass der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. die naturschutzfachlichen Bewertungen bestätige und es gegenwärtig keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen zum Vorhaben gebe. Die außerhalb des unmittelbaren Planungsbereichs vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen würden bestätigt. Er stimme dem Vorhaben zu. Der Naturschutzbund Deutschland (Landesverband Sachsen e. V.) habe sich der Stellungnahme des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V. angeschlossen.

Sonstige Äußerungen der anerkannten Naturschutzvereinigungen sind während des gesamten Planfeststellungsverfahrens nicht eingegangen.

5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Bei Einhaltung der unter A III 3.2.4.1 bis 3.2.4.6 verfügten Nebenbestimmungen ist das Straßenausbauvorhaben mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Dasselbe gilt im Hinblick auf die unter A III 6.1 bis 6.5 verfügten Nebenbestimmungen für die abfallwirtschaftlichen Belange.

Die Vorhabenträgerin hat den Baugrund gutachterlich erkundet. Insoweit wird auf das Baugrundgutachten der Büro für Bodentechnik Michael Clemens + Ingenieure GmbH (Eilenburg) vom 30. April 2009 verwiesen (Planunterlage 20). Zu diesem Zweck sind im Bereich der geplanten Brücke sowie der angrenzenden Straßenbereiche vier Rammkernsondierungen und zwei Rammsondierungen durchgeführt worden. Die dabei getroffenen Feststellungen sind den dem Gutachten beigelegten Schichtenprofilen und Rammdiagrammen zu entnehmen. Darüber hinaus wurde im Randbereich der bestehenden Solarstraße ein Handschurf bis zur Tiefe von 0,95 m geöffnet, um den derzeitigen Straßenoberbau näher bestimmen zu können; dieser umfasste unter anderem die ca. 20 cm starke Betonbefestigung und die zementgebundene Kiessand-Tragschicht, die eine Dicke von 14 bis 15 cm aufweist. Schließlich wurden aus den Rammkernson-

dierungen und dem Handschurf Boden- und Wasserproben entnommen, um diese bodenmechanisch und chemisch zu analysieren. Die Ergebnisse dieser Analyse sind dem beigefügten Prüfbericht der LGU Laborgesellschaft für Umweltschutz mbH (Hartha) vom 17. April 2009 zu entnehmen.

Im Rahmen der Baugrunderkundung sind keine organoleptischen oder anderen Auffälligkeiten in den Bodenschichten festgestellt worden. Die Laboranalyse hat ergeben, dass der beprobte Straßenbeton Überschreitungen sowohl des Orientierungswertes der LAGA als auch des Zuordnungswertes W2 der Hinweise des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial für die elektrische Leitfähigkeit – bei gleichzeitigem Fehlen weiterer Schadstoffe und einem pH-Wert von 12,2 – aufwies. Erfahrungsgemäß sei dies auf die alkalische Reaktion des Betons (Vorhandensein von Hydroxyd-Ionen) zurückzuführen. Eine umweltrelevante Gefährdung sei damit nicht verbunden, da sich die Leitfähigkeit bei Zutritt von CO₂ relativ schnell abbauet. Da ansonsten weder an den Proben noch im Eluat Überschreitungen der Orientierungswerte der LAGA festgestellt worden seien, könnten die Betonbefestigungen ohne Einschränkung einem Recycling zugeführt werden. Danach könne die Einstufung in die Einbauklassen neu erfolgen. Im Übrigen zeige die Einhaltung der weiteren jeweiligen Zuordnungswerte W1.1 nach den o. g. Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial, dass eine Einstufung des recycelten Materials in die Einbauklasse W1.1 wahrscheinlich sei. An allen recycelten Massen sollten Haufwerksbeprobungen zur ordnungsgemäßen Einstufung der Materialien in die jeweilige Einbauklasse durchgeführt werden.

Das Landratsamt Landkreis Nordsachsen hat in seiner Stellungnahme vom 21. Oktober 2015 zur ursprünglichen Planung mitgeteilt, dass sie keine grundsätzlichen abfallwirtschaftlichen und bodenschutzrechtlichen Bedenken habe. Da die durchgeführten Untersuchungen zum zu erwartenden Ausbaumaterial (bei den notwendigen Tief- und Rückbauarbeiten anfallende Abbruch- und Aushubmaterialien) lediglich zur Orientierung dienen könnten, müssten die Ergebnisse dieser Untersuchungen im Rahmen der Bauausführung durch Haufwerksbeprobungen entsprechend PN 98 der LAGA sowie entsprechender Analysen validiert werden.

Alle bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle, Abbruchmassen und anfallender Erdaushub seien gezielt vorzusortieren oder getrennt zu erfassen und den dafür zulässigen Entsorgungswegen zuzuführen. Dabei sei sicherzustellen, dass eine gesetzeskonforme und dem Stand der Technik entsprechende Verwertung bzw. Beseitigung erfolge. Der jeweilige Entsorgungsweg der Abbruch- und Aushubmassen sei entsprechend des Schadstoffpotenzials, welches anhand von Analysen zu ermitteln sei, festzulegen.

Wenn sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und –ausführung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen oder/und Altlasten (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten; Abfall) ergäben, bestehe für den Grundeigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt die Pflicht, dies unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Der zuständigen Behörde seien auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BBodSchG und dem SächsABG benötige. Der Grundeigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt seien verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Durch den Baubetrieb bedingte Bodenbelastungen, wie z. B. die Befahrung mit Baumaschinen oder die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen (Verdichtung, Durchmischung von Böden mit Fremdstoffen) müssten durch geeignete Schutzvorkehrungen ausgeschlossen oder auf das den Umständen entsprechende notwendige Maß beschränkt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme seien die Bodenbelastungen zu beseitigen.

In ihrer fachtechnischen Erwiderung vom 5. Mai 2017 hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass sie diese Hinweise bei Erstellung der Ausführungsplanung und in der Ausschreibung beachten werde.

In seiner Stellungnahme vom 14. April 2021 hat das Landratsamt über seinen bisherigen Vortrag hinaus insbesondere zur naturschutzfachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Stellung genommen und diese beanstandet. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C V 4.1.6 (S. 128 ff) verwiesen. Im Übrigen hat das Landratsamt eingeschätzt, dass die Beanspruchung der sensiblen Böden im Auenbereich voraussichtlich nur in sehr geringen Umfang nötig sei, da die Planung darauf ausgerichtet sei, die Baustraßen auf den künftigen Verkehrsflächen der Solarstraße und Baustelleneinrichtungs- und -nebenflächen auf bereits versiegelten bzw. anthropogen vorge nutzten Flächen außerhalb der Deiche anzulegen. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden würden daher in der Bauphase vermieden. Zusätzliche Maßnahmen seien durch Auflagen festzusetzen. Das Landratsamt hat hierzu konkrete Nebenbestimmungen zur Beseitigung baubetriebsbedingter Bodenbelastungen, zur Durchführung von Bodenarbeiten auf den anstehenden Auenböden, zur Einrichtung von Bautabuflächen, zur Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, zum Umgang mit Mutterboden, zur Zwischenlagerung von Böden, zu baubedingten Arbeitsstreifen und -flächen und zur Nutzung wasserdurchlässiger Beläge bei Teilversiegelungen vorgeschlagen.

Den Forderungen und Hinweisen des Landratsamtes (Untere Bodenschutzbehörde) hat die Planfeststellungsbehörde durch Nebenbestimmungen weitgehend Rechnung getragen. Insoweit haben sich die Forderungen und Hinweise erledigt. Im Übrigen sind die Forderungen nicht berechtigt und werden zurückgewiesen.

Aus dem festgestellten Grunderwerbsplan (Planunterlage 10, Blatt 1) ist ersichtlich, welche Flächen im Bereich zwischen den Hochwasserschutzdeichen nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Dabei handelt es sich um die Flächen, die baubedingt benötigt werden, um die Bau- und Abbrucharbeiten durchführen zu können. Die Vorhabenträgerin hat sich hierbei auf die unbedingt notwendigen Flächen beschränkt. Mit der Nebenbestimmung A III 3.2.4.6 hat die Planfeststellungsbehörde angeordnet, dass Vegetationsflächen, die vom Baubetrieb ausgenommen sind, gegenüber den im Baubetrieb vorübergehend beanspruchten Flächen in geeigneter Weise abzugrenzen sind (z. B. durch Aufstellung von Bauzäunen). Diese Nebenbestimmung ergänzt die von der Vorhabenträgerin geplante Vermeidungsmaßnahme V2, die die weitgehende Vermeidung der bauzeitlichen Beanspruchung von Wiesenflächen innerhalb der Schutzgebiete zum Inhalt hat. Dabei sollen Baustelleneinrichtungen oder sonstige –nebenflächen dort nicht errichtet werden und die Böden nach Abschluss der Bauarbeiten „wiederhergestellt“ werden. Klarstellend hat die Planfeststellungsbehörde geregelt, dass darunter auch eine Tiefenlockerung der verdichteten Böden zu verstehen ist (A III 3.2.4.5).

Die planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme V1 (Vermeidung der Beanspruchung von Graben- und Böschungsflächen mit Ausnahme des brückenbaubedingt notwendigen

Mindestmaßes) unterstreicht den Ansatz, baubedingt nur im unbedingt erforderlichen Umfang Flächen zu beanspruchen.

Gemäß der Nebenbestimmung A III 3.2.4.3 sind die Oberbodenmaterialien getrennt zu gewinnen, fachgerecht zu lagern und im Rahmen der Gestaltung der neuen Dammböschungen wiedereinzubauen. Die Anforderungen aus DIN 18915 und RAS-LP2 sind zu beachten. Überschüssige Mengen an Oberboden sind für eine entsprechende Verwendung abzugeben.

Dem Schutz des Mutterbodens dient die Nebenbestimmung A III 3.2.4.4 in konkretisierter Form. Hiernach ist humushaltiger Oberboden (Mutterboden) durch sachgerechten Abtrag, Lagerung und Wiedereinbau zu schützen. Die Zwischenlagerung hat bis zur Wiederverwendung in Mieten mit Zwischenbegrünung zu erfolgen.

Die Nebenbestimmungen A III. 3.2.4.1 und 3.2.4.2 dienen dem allgemeinen Bodenschutz. Sie haben zum Inhalt, dass im Baubetrieb mit wassergefährdenden Stoffen sachgemäß umzugehen ist und beim erforderlichen Umgang mit Betriebsmitteln geeignete Schutzvorkehrungen vor Bodenverunreinigungen vorzusehen sind.

Vom Erlass einer Regelung zur Nutzung wasserdurchlässiger Beläge bei Teilversiegelungen hat die Planfeststellungsbehörde abgesehen, weil dafür kein hinreichender sachlicher Grund ersichtlich ist. Aus dem festgestellten technischen Lageplan (Planunterlage 5, Blatt 1) ist zu ersehen, dass der zu verlängernde Deichverteidigungsweg in seinem vorderen Abschnitt teilversiegelt (Spurbefestigung mit begrüntem Mittelbereich) und anschließend vollversiegelt auszuführen ist. Dabei wird den Erfordernissen der Landestalsperrenverwaltung (Unterhaltung, Betrieb) angemessen Rechnung getragen. Zudem liegt der Deichverteidigungsweg außerhalb des sensiblen Auenbereichs. Letzteres gilt auch für die anzulegende Zufahrt von der Solarstraße zum südlichen Hochwasserschutzdamm.

Die ebenfalls zu errichtende Zufahrt zu den Anlagen der Wasserversorgung ist nach Maßgabe des technischen Lageplans in ungebundener Deckschicht herzustellen. Die bestehende Zufahrt zum nördlich der Solarstraße liegenden Parkplatz ist lediglich baulich anzupassen. Sie ist bisher und auch künftig vollversiegelt. Auch diese Zufahrten liegen außerhalb des Auenbereichs.

Zum Umgang mit dem Straßenaufbruch und sonstigen Abbruchmaterial hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 6 die erforderlichen Regelungen getroffen. Damit wird die Beachtung der abfallwirtschaftlichen Erfordernisse sichergestellt.

So hat der Ausbau einzelner Straßenschichten möglichst lagenweise getrennt zu erfolgen, um die Menge an belasteten Abfällen gering zu halten und unbelastetes Material nicht zu verunreinigen. Entsprechendes gilt für den Abbruch der bestehenden Brücke über den Schwarzen Graben (A III 6.1).

Im Rahmen der Bauausführung sind ergänzende Schadstoffuntersuchungen zu den anfallenden Straßenaufbrüchen und sonstigen Materialien zu veranlassen sowie ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Die Klassifizierung der Straßenaufbrüche und sonstigen anfallenden Materialien hat dabei gemäß der RuVA-StB 01 oder vergleichbarer Regelwerke zu erfolgen. Das Abfallverwertungskonzept ist dem Landratsamt Landkreis Nordsachsen (Untere Abfallbehörde) unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des Landratsamtes sind ergänzend Auskünfte zu erteilen (A III 6.2). Die RuVA-StB 01 bleibt in ihren Anforderungen an die Beurteilung von Straßenausbaustof-

fen nicht hinter den Technischen Regeln der LAGA zurück, sondern entspricht diesen weitgehend.

Unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Vorrangs der Abfallverwertung sind zur Beurteilung der Verwertungseignung des Straßenaufbruchs und sonstigen Materials, die nicht als Asphaltgranulat wiederverwertet werden sollen, die Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" vom 11. Januar 2006 (Recycling-Erlass des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft) zu beachten. Den zu beurteilenden Materialien sind dafür Einbaukonfigurationen nach Maßgabe des vorgenannten Erlasses zuzuordnen (A III 6.3).

Belastetes Ausbau- oder Abbruchmaterial ist möglichst ohne Zwischenlagerung zu einer Aufbereitungsanlage zu transportieren. Wird eine Zwischenlagerung erforderlich, muss das Material abgedeckt auf einer stoffundurchlässigen Fläche gelagert werden (A III 6.4).

Auf Anforderung der Unteren Abfallbehörde hat die Vorhabenträgerin die ordnungsgemäße Entsorgung angefallener Abfälle diesem gegenüber nachzuweisen (A III 6.5).

Weitere Regelungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsKrWBodSchG besteht eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung gegenüber der zuständigen Behörde, wenn den nach dem BBodSchG und nach dem SächsKrWBodSchG Verpflichteten schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt werden oder von ihnen verursacht worden sind. Auf Verlangen haben sie der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach BBodSchG und nach dem SächsKrWBodSchG benötigen. Zu den Verpflichteten im vorgenannten Sinn gehören auch der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück (also derjenige, der das unmittelbare Besitzrecht ausübt) sowie der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG).

Die Nachweispflichten bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind in § 50 KrWG im Einzelnen geregelt.

6 Landwirtschaft

Die öffentlichen Belange der Landwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen. Insbesondere ist vorhabenbedingt keine strukturelle Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu erwarten.

Nach der Rechtsprechung ist der öffentliche Belang der Landwirtschaft in abwägender Weise betroffen, wenn eine größere Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, die die alleinige oder wesentliche Existenzgrundlage für die Betriebsinhaber darstellen, gefährdet wird. Die Agrarstruktur umfasst begrifflich alle strukturellen Grundlagen und Bedingungen, die zur Produktion landwirtschaftlicher Güter und deren Vermarktung vorhanden und notwendig sind. Sie wird insbesondere durch die natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten im ländlichen Raum bestimmt. Strukturelle Beeinträchtigungen können eintreten, wenn in einem bestimmten Gebiet eine größere Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in ihrer Existenz gefährdet oder vernichtet werden, sodass von einer in jenem Gebiet eintretenden Gefährdung der Landwirtschaft insgesamt ausgegangen werden muss (BVerwG, Beschluss vom 31. Oktober 1990 – 4 C 25/90 – Rn. 15-17, 34, 36).

Solche Auswirkungen liegen bereits deshalb fern, weil für die Straßenausbaumaßnahme nur in geringem Umfang in Flächen eingegriffen werden muss, die (möglicherweise) landwirtschaftlich genutzt werden. Dabei handelt es sich ausschließlich um die Grünlandflächen am Schwarzen Graben zwischen den Hochwasserschutzdeichen und auf eine kleine, an die heutige Solarstraße angrenzende Fläche des Flurstücks 49/3 in Flur 1 der Gemarkung Torgau, die nach dem Kenntnisstand der Planfeststellungsbehörde in den letzten Jahren nicht mehr ackerbaulich genutzt wurde.

Hinzu kommt noch die bislang ackerbaulich genutzte Fläche für die externe landschaftspflegerische Maßnahme E1 (Erstaufforstung) in Flur 6 der Gemarkung Staupitz (auf den im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Flurstücken 5/2, 5/3 und 15) im Umfang von ca. 0,3 ha.

Das Landratsamt Landkreis Nordsachsen hat in seiner Funktion als obere Flurbereinigungsbehörde am 13. Oktober 2015 erklärt, dass die geplante landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme A2/E1 vollständig im Umgriff des Flurbereinigungsverfahrens Zinna liege. Durch die Teilnehmergemeinschaft Zinna sei der „Weg Doberenz“ gebaut worden, der nunmehr in „Weg zur ehemaligen Eisengießerei“ umbenannt worden sei. Dieser sei möglichst nicht zu nutzen. Sofern dies doch erforderlich werde, müsse die Benutzung entsprechend der Ausschilderung erfolgen.

Diese Hinweise haben sich erledigt, da die Vorhabenträgerin im Rahmen der zweiten Tektur ihre landschaftspflegerische Planung insoweit geändert hat.

Die zunächst geplante Maßnahme A2/E1 ist entfallen. Damit wird auch der „Weg zur ehemaligen Eisengießerei“ nicht mehr im Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Straßenausbauvorhaben genutzt werden.

Als Untere Landwirtschaftsbehörde hat das Landratsamt Landkreis Nordsachsen mit Schreiben vom 13. Oktober 2015 mitgeteilt, dem Vorhaben könne aus agrarstruktureller Sicht zugestimmt werden.

Eingriffe in landwirtschaftliche Belange wie z. B. die zeitweilige Flächeninanspruchnahme oder die Berührung des landwirtschaftlichen Wegenetzes seien rechtzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern abzustimmen. Damit solle ermöglicht werden, dass das Bauvorhaben im Hinblick auf eine weitgehende Minimierung von Bewirtschaftungserschwernissen in den landwirtschaftlichen Produktionsprozess eingeordnet werden könne.

Vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen seien vor Rückgabe an die Bewirtschafter hinsichtlich ihrer Bodenqualität und Bewirtschaftbarkeit in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Es sei zu empfehlen, den Zustand der zeitweilig in Anspruch zu nehmenden Flächen vor Baubeginn und nach Abschluss der Baumaßnahme im Beisein von Eigentümern und Bewirtschaftern zu dokumentieren. Die Einbeziehung der Pächter bei Rückgabe der Flächen erscheine erforderlich, weil nicht sicher davon ausgegangen werden könne, dass die Eigentümer bei der Wahrnehmung ihrer Interessen auch die ihnen aus der Verpachtung gegenüber ihren Pächtern obliegenden Pflichten in den Blick nehmen würden.

In seiner Stellungnahme vom 14. April 2021 zur zweiten Plantektur hat das Landratsamt ergänzend darauf hingewiesen, dass für landschaftspflegerische Maßnahmen vorrangig solche herangezogen werden sollten, bei denen es um die Entsiegelung von „Altstandorten“, um die Nutzung von Flächenpools/Ökokonten oder um schwer bewirtschaftbare Flächen in Abstimmung mit der Landwirtschaft gehe.

Dem Hinweis zur vorübergehenden Inanspruchnahme von (möglicherweise) landwirtschaftlich genutzten Flächen hat die Planfeststellungsbehörde durch Erlass der Nebenbestimmungen A III 9.1.2 und 9.1.3 im erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Im Übrigen war den Forderungen und Hinweisen des Landratsamtes nicht zu entsprechen bzw. weiter nachzugehen.

Den planfestgestellten Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eindeutig zu entnehmen, dass im Nahbereich der Straßenausbaumaßnahme an flächenbeanspruchenden Maßnahmen allein der Rückbau der bestehenden Brücke über den Schwarzen Graben und der sich an diese Brücke anschließenden Verkehrsflächen der bisherigen Solarstraße, die künftig nicht mehr benötigt werden, vorgesehen sind (Maßnahmen R/A1 und R/A2). Lediglich für die externe landschaftspflegerische Maßnahme E1 (Erstaufforstung in der Gemarkung Staupitz) werden ca. 0,3 ha Ackerfläche beansprucht. Dabei handelt es sich um Flächen im Eigentum der Vorhabenträgerin südlich des Waldgebietes Kolbitzer Heide. Im Regionalplan Leipzig-Westsachsen ist dieses Gebiet in der Karte A4-1 (Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplans) als Acker mit mittlerem bis sehr geringem Ertragspotenzial ausgewiesen.

Dazu hat das Landratsamt (Sachgebiet Landwirtschaft) bereits am 8. August 2017 selbst einen Bescheid erlassen, der es der Großen Kreisstadt Torgau gestattet, die hier betroffenen Flurstücke 5/2, 5/3 und 15 in Flur 6 der Gemarkung Staupitz aufzuforsten. Auch wenn diese Genehmigung unter der auflösenden Bedingung erteilt worden ist, dass die Aufforstung innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides durchgeführt wird, bleibt festzuhalten, dass die Landwirtschaftsbehörde seinerzeit offenbar keine höher zu bewertenden landwirtschaftlichen Belange gesehen hat, die zur Ablehnung der beantragten Estaufforstung hätten führen können. Warum die Landwirtschaftsbehörde nunmehr meint, dass vorrangig Flächen aus Flächenpools/Ökokonten oder „Altstandorten“ gegenüber solchen Flächen, deren Estaufforstung sie selbst genehmigt hat, zu bevorzugen sind, hat sie nicht dargelegt.

7 Archäologie

Das Straßenausbauvorhaben ist auch mit den archäologischen Belangen vereinbar.

Das Landratsamt Landkreis Nordsachsen hat als Untere Denkmalschutzbehörde in seinen Stellungnahmen vom 13. Oktober 2015 und 14. April 2021 mitgeteilt, dass die bauausführenden Unternehmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden hinzuweisen seien. Auftretende Funde seien umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Baudenkmalpflegerische Belange seien von dem Vorhaben nicht berührt.

Das Landesamt für Archäologie hat als Denkmalfachbehörde in seiner Stellungnahme vom 25. August 2015 ebenfalls auf diese Meldepflicht hingewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter A III 7.1 bis 7.3 Nebenbestimmungen erlassen, die den archäologischen Erfordernissen hinreichend Rechnung tragen.

8 Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung

Das Ausbaivorhaben tangiert Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung. Die Vorhabenträgerin hat die nach ihrer Auffassung erforderlichen Maßnahmen in das Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11; letzter Bearbeitungsstand: 1. Dezember 2021) eingestellt und darüber hinaus in dem Leitungsplan (Planunterlage 16, Blatt 3; letzter Bearbeitungsstand: November 2021) dargestellt. Diese Unterlagen sind den Rechtsträ-

gern der betroffenen Leitungen im Rahmen der Anhörung zur Verfügung gestellt worden.

Unter A III 8.1.1 bis A III 8.1.5 hat die Planfeststellungsbehörde allgemeine Nebenbestimmungen erlassen, die den Zweck haben, die öffentliche Ver- und Entsorgung während der Bauphase aufrecht zu erhalten und auf die berechtigten Belange der Ver- und Entsorgungsträger Rücksicht zu nehmen.

8.1 Wasserversorgungsanlagen

Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (nachfolgend: FWV) hat mit Schreiben vom 22. September 2015 auf die Betroffenheit ihrer Fernwasserleitung (PE HD 180 x 16,4 PN 16) hingewiesen, die derzeit im Kreuzungsbereich beidseitig bis zum Böschungsfuß im Schutzrohr verlegt sei. Eine Überbauung des Schutzrohrendes durch Veränderung der Böschung oder zusätzliche Aufschüttungen auf dem Medienrohr seien nicht zulässig, da die Zugänglichkeit zur Anlage dadurch beeinträchtigt werde. Könne die derzeitige Böschung nicht beibehalten werden, seien, wie im Regelungsverzeichnis ausgeführt, Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Der Umfang sei im Detail mit ihr abzustimmen. Darüber hinaus solle das Straßenbeleuchtungskabel im Schutzrohrbereich der Fernwasserleitung verlegt werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit keinen Widerspruch mit den Angaben im Regelungsverzeichnis (dort lfd. Nr. 104).

Für die gegenüber der Zufahrt zum Betriebsgelände AVANCIS befindlichen Anlagen der FWV sieht die Planung die Anlegung einer Zufahrt vor, die aufgrund der Trassenverlegung der Solarstraße erforderlich wird (Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 10).

Der Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien (nachfolgend: ZVTW) hat mit Schreiben vom 25. August 2015 und unter Hinweis auf einen beigefügten Bestandsplan mitgeteilt, seine im Bereich des Straßenvorhabens befindlichen Versorgungsanlagen hätten keine Konfliktpunkte mit dem Vorhaben. Er habe daher keine Bedenken gegen die ihm vorgelegte Straßenplanung.

Die Planfeststellungsbehörde hat den vorgelegten Bestandsplan mit dem technischen Lageplan (Planunterlage 5, Blatt 1) abgeglichen.

Der Bestandsplan enthält die Darstellungen einer im Betriebsgelände AVANCIS verlaufenden Trinkwasserleitung 63 PE, die die Solarstraße kreuzt und dort an einer Schieberereinrichtung der Fernwasserversorgung anschließt, sowie einer parallel verlegten Brauchwasserleitung 110 PE. Innerhalb des an der Solarstraße bestehenden Gehwegs ist noch der Verlauf einer Trinkwasserleitung 90 PE, welche von der o. g. Schieberereinrichtung aus in südöstliche Richtung führt, im Bestandsplan eingetragen. Sonstige Versorgungsanlagen sind in dem vorgelegten Bestandsplan nicht enthalten.

Nach dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Regelungsverzeichnis handelt es sich bei der aus dem o. g. Betriebsgelände kommenden Trinkwasserleitung jedoch um eine Leitung 90 PE, die zudem nicht an einer Schieberereinrichtung endet, sondern nach Querung der Fahrbahn der Solarstraße ebenfalls innerhalb des Gehwegs in südöstliche Richtung weiterführt. Nach dem Regelungsverzeichnis (lfd. Nr. 120) ist die vorhandene Trinkwasserleitung zu sichern, soweit sie mit der zu verlegenden Solarstraße (einschließlich Gehweg) überbaut wird.

Die Brauchwasserleitung, die nach Angabe des Regelungsverzeichnisses (Ifd. Nr. 122) eine Brauchwasserleitung DN 180 PE (nicht 110 PE) ist und nicht im Eigentum des ZVTW, sondern der Eigentümerin des Betriebsgeländes AVANCIS steht, muss ebenfalls gesichert werden, soweit sie durch die zu verlegende Solarstraße (einschließlich Gehweg) überbaut wird (Ifd. Nr. 121).

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen gehen von einer weiteren betroffenen Versorgungsanlage des ZVTW aus, die in dem vorgelegten Bestandsplan nicht enthalten ist. Dabei handelt es sich um eine Trinkwasserleitung DN 63 PE, die entlang des östlichen Hochwasserschutzdeichs verläuft und die bestehende Solarstraße westlich der Zufahrt zum Betriebsgelände der Flachglas Torgau GmbH quert. Diese Leitung wird mit der Böschung der zu verlegenden Solarstraße überbaut und muss daher ebenfalls gesichert werden (Regelungsverzeichnis, Ifd. Nr. 109).

Die Planfeststellungsbehörde geht von der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Bestandsplans des ZVTW aus. Da dem ZVTW die von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen (einschließlich technischer Lageplan, Leitungsplan und Regelungsverzeichnis) zur Verfügung gestanden haben und nach Angaben des ZVTW auch von diesem geprüft und ohne Einschränkung bestätigt worden sind, muss sich der ZVTW auch daran festhalten lassen.

Weitere planbetroffene Trink- bzw. Brauchwasserleitungen, die überbaut werden und daher gesichert werden müssen, stehen nach Angaben im Regelungsverzeichnis im Eigentum der Flachglas Torgau GmbH (Trinkwasserleitung DN 63 PE, Ifd. Nr. 111; Brauchwasserleitung DN 180 PE, Ifd. Nr. 113; Trinkwasserleitung DN 90 PE, Ifd. Nr. 116) und stellen daher keine Anlagen der öffentlichen Versorgung dar.

8.2 Regen- und Schmutzwasserleitungen

Der Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien (nachfolgend: ZVTW) hat mit Schreiben vom 25. August 2015 und unter Hinweis auf einen beigefügten Bestandsplan mitgeteilt, seine im Bereich des Straßenbauvorhabens befindlichen Entsorgungsanlagen hätten keine Konfliktpunkte mit dem Vorhaben. Er habe daher keine Bedenken gegen die ihm vorgelegte Straßenplanung.

Die Planfeststellungsbehörde hat den vorgelegten Bestandsplan mit dem technischen Lageplan (Planunterlage 5, Blatt 1) abgeglichen.

Der Bestandsplan enthält die Darstellung einer Abwasser-Freispiegelleitung, die aus dem Betriebsgelände AVANCIS kommt, bis zur Solarstraße führt und dann in der Solarstraße weiter in südöstliche Richtung führt. Darüber hinaus weist der Bestandsplan den Verlauf einer parallel verlegten Regenwasserleitung (mit Schächten in der Solarstraße) aus.

Die eingetragenen Verläufe dieser Leitungen stimmen im Bestandsplan des ZVTW und dem von der Großen Kreisstadt Torgau eingereichten technischen Lageplan überein.

Die Abwasser-Freispiegelleitung (im Regelungsverzeichnis als Schmutzwasserkanal PP DN 250 bezeichnet; siehe Ifd. Nr. 125) muss im Querungsbereich der Solarstraße und in den anschließenden Banketten und Böschungen gesichert werden. Entsprechendes gilt für die Regenwasserleitung (im Regelungsverzeichnis als Regenwasserkanal GFK DN 600 bezeichnet; siehe Ifd. Nr. 126).

Ein im Zuge der Straßenbaumaßnahme neu zu errichtender Regenwasserkanal, durch den auf der verlegten Solarstraße anfallendes Oberflächenwasser dem vorhandenen Regenwasserkanal zugeleitet werden soll, soll in das Eigentum und die Unterhaltungslast des ZVTW übergehen (Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 107). Auch hiergegen hat der ZVTW keine Einwendungen erhoben.

Weitere Regenwasserleitungen, die im Zuge der Baumaßnahme neu zu errichten sind und die Funktion haben, auf der verlegten Solarstraße anfallendes Oberflächenwasser abzuleiten, werden Eigentum der Straßenbaulastträgerin (Große Kreisstadt Torgau) und sind auch von dieser künftig zu unterhalten (Regelungsverzeichnis, lfd. Nrn. 103, 106, 108, 110, 115, 123 und 124).

Darüber hinaus sieht die Straßenplanung den Neubau von Regenwasseranschlussleitungen vor, die der Aufnahme und der Abführung des auf den künftigen Betriebszufahrten der Flachglas Torgau GmbH (Flächen der heutigen Solarstraße an den gegenwärtigen Zufahrten zum Betriebsgelände) anfallenden Straßenoberflächenwassers dienen. Diese Anlagen werden keinen öffentlichen Zwecken dienen und gehen daher (wie auch die betreffenden Verkehrsflächen selbst) in das Eigentum und in die Unterhaltungslast der Flachglas Torgau GmbH über (Regelungsverzeichnis, lfd. Nrn. 105, 112, 115, 132, 133 und 134).

8.3 Elektrizitätsversorgung

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH hat im Auftrag der envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend: enviaM) mit Datum vom 4. September 2015 Stellung genommen. Sie hat mitgeteilt, dass das Straßenausbauvorhaben im Versorgungsbereich der Stadtwerke Torgau GmbH liege und daher Anlagen der enviaM nicht betroffen seien. Hinzuweisen sei auf Mittelspannungskabel des Fremdnetzbetreibers.

Die Stadtwerke Torgau GmbH, die im Hinblick auf eine in ihrem Eigentum stehende Gasversorgungsleitung, welche planbetroffen ist, am Planfeststellungsverfahren angehört worden ist, hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Planfeststellungsbehörde zieht daraus den Schluss, dass die Stadtwerke Torgau GmbH auch keine Bedenken hinsichtlich des offenbar in ihrem Eigentum stehenden Mittelspannungskabels, das infolge des neuen Verlaufs der Solarstraße überbaut werden und deshalb während der Bauarbeiten gesichert werden muss (siehe Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 118), hat. Zur Klarstellung hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 8.2 auf das Eigentum der Stadtwerke Torgau GmbH hingewiesen.

Weitere planbetroffene Energieversorgungsleitungen, die überbaut werden und daher gesichert werden müssen, stehen nach Angaben im Regelungsverzeichnis im Eigentum der Flachglas Torgau GmbH (Niederspannungskabel 0,4 kV, lfd. Nrn. 117, 128; Niederspannungs- und Mittelspannungskabel, lfd. Nr. 131) und stellen daher keine Anlagen der öffentlichen Versorgung dar.

8.4 Gasversorgung

Eine im Eigentum der Stadtwerke Torgau GmbH stehende Gasversorgungsleitung, die – aus dem Betriebsgelände AVANCIS kommend – die Solarstraße kreuzt und anschließend im an der Solarstraße bestehenden Gehweg verlegt ist, in dem sie weiter in südöstliche Richtung verläuft, muss im Querungsbereich der Solarstraße sowie im zum o. g. Betriebsgelände hin gelegenen Bankett und in der Straßenböschung gesichert werden (Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 122).

Die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Stadtwerke Torgau GmbH hat keine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Die Planfeststellungsbehörde geht deshalb von deren Einverständnis mit der ihr vorgelegten Planung der Großen Kreisstadt Torgau aus.

8.5 Telekommunikationsversorgung

Die Deutsche Telekom Technik GmbH (nachfolgend: DTT) hat in Vertretung für die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend: TDG), welche Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte im Sinne des § 68 Abs. 1 TKG ist, am 26. Februar 2018 zur ihr vorgelegten Planung wie folgt Stellung genommen:

Es seien Telekommunikationslinien der TDG betroffen, die in dem der Stellungnahme beigelegten Lageplan eingetragen seien. Es handele sich um ein (mit Glasfaser) bezogenes Kabelkanalrohr DN 50 und ein erdverlegtes Kupferkabel. Falls die im Planbereich liegenden Telekommunikationsanlagen von den Baumaßnahmen berührt seien, müssten diese gesichert, verändert oder verlegt werden. Falls der Vorhabenträger weiteren Handlungsbedarf seitens der TDG sehe, müssten der DTT mindestens vier Monate vor Baubeginn detaillierte Konfliktpläne vorgelegt werden. Vorsorglich informiere sie bereits jetzt über den Kostenerstattungsanspruch entsprechend § 75 TKG bzw. nach dem Verursacherprinzip. Die DTT empfehle, vor der Bauausführung einige Probeschlitze an den Konfliktpunkten zu machen, um eventuelle Beschädigungen an den Anlagen der TDG und anderer Leitungsversorger zu vermeiden.

Da der Bestandsplan der DTT keine Legende enthält, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar, wo genau das Kabelkanalrohr mit dem Glasfaserkabel und das Kupferkabel verlegt sind. Auch weist der vorgelegte Bestandsplan der DTT keine farbigen Hervorhebungen auf, aus denen gegebenenfalls auf die Lage der TDG-Kabelanlagen geschlossen werden könnte.

Aus dem Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11) der Vorhabenträgerin ist ersichtlich, dass ein der TDG gehörendes Fernmeldekabel (Erdkabel) die Solarstraße in Richtung Flachglaswerk unterquert und teilweise überbaut wird (Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 114). Insoweit ist vorgesehen, dass die hierdurch betroffenen Kabelanlagen der TDG gesichert werden, also keine Verlegung vorzusehen ist. Entsprechendes gilt für ein Fernmeldekabel (Erdkabel), das die Solarstraße in Richtung Betriebsgelände AVANCIS unterquert (Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 119).

Im Rahmen der dritten Plantektur hat die Vorhabenträgerin zwei weitere Telekommunikationsleitungen der TDG berücksichtigt. Dabei handelt es sich zum einen um ein Fernmeldekabel, das in Nord-Süd-Richtung entlang der derzeitigen nordwestlichen Zufahrt zum Betriebsgelände des Flachglaswerks verläuft, die Solarstraße quert und anschließend in einem Bogen den in südliche Richtung führenden Gehweg an der Solarstraße erreicht. Dieses Kabel wird im Bereich der auszubauenden Hauptzufahrt sowie im südlichen Anschlussbereich der verlegten Solarstraße an die Bestandstrasse überbaut. Die Vorhabenträgerin hält insoweit Sicherungsmaßnahmen für angemessen, für die sie auch die Kosten tragen will (Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 127).

Zum anderen handelt es sich um ein Fernmeldekabel im südlichen Seitenbereich der bestehenden Solarstraße. Das Kabel quert die Fahrbahn der Solarstraße westlich des Schwarzen Grabens, unterquert den Schwarzen Graben und den östlichen Hochwasserschutzdamm nördlich der bestehenden Brücke, führt anschließend in südliche Richtung (weitere Querung der Solarstraße) parallel zum östlichen Hochwasserschutzdamm und schließlich nach Osten bis zur Solarstraße. Es ist durch die Verlegung der Solar-

straße, den Bau der Bushaltestelle, den Rückbau des bestehenden Straßenkörpers, die Verlängerung des östlichen Deichverteidigungsweges und den Ausbau der Hauptzufahrt zum Flachglaswerk betroffen. Auch insoweit hält die Vorhabenträgerin Sicherungsmaßnahmen für ausreichend, für die sie ebenfalls die Kosten tragen will (Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 130).

Der DTT sind die aktualisierten Unterlagen der dritten Planstruktur im Rahmen der Anhörung zur Verfügung gestellt worden. Sie hat darauf nicht reagiert.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass vor Realisierung des planfestgestellten Straßenausbauvorhabens vorhandene Telekommunikationskabel verlegt werden müssen und Sicherungsmaßnahmen an bestehenden Kabelanlagen nicht ausreichend sein werden, um die Sicherheit der Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten. Insbesondere ist der Planfeststellungsbehörde aus zahlreichen anderen Fachplanungsverfahren bekannt, dass die DTT stets darauf achtet, dass ihre Leitungen nicht diagonal in zu ändernden Verkehrsflächen verlaufen, sondern möglichst rechtwinklige Querungen der Fahrbahnen vorgesehen werden, um das Risiko von Havarien durch die Belastung und von Straßensperrungen oder Verkehrsraumeinschränkungen zu verringern.

Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, zu prüfen und konkret festzulegen, welche Maßnahmen an den vorhandenen Telekommunikationsanlagen sträßenausbaubedingt konkret durchgeführt werden müssen, um das planfestgestellte Straßenausbauprojekt realisieren zu können. Da weder die DTT noch die Vorhabenträgerin für den Straßenausbau weitergehende Ermittlungen durchgeführt und verlässliche Angaben hierzu vorgelegt haben, sieht die Planfeststellungsbehörde nur die Möglichkeit, die DTT auf die technische Ausführungsplanung zu verweisen und ihr insoweit ein Mitwirkungsrecht einzuräumen (siehe Nebenbestimmung A III 8.1.1). Die berechtigten Interessen der TDG werden hiermit gewahrt. Im Übrigen wird auf die ergänzenden allgemeinen Nebenbestimmungen (A III 8.1.2 bis 8.1.5) verwiesen.

Soweit die DTT in ihrer Stellungnahme vom 26. Februar 2018 Kostentragungspflichten für eventuelle Maßnahmen an Anlagen der TDG angesprochen hat, ist hierzu nichts durch die Planfeststellungsbehörde zu regeln (siehe BVerwG, Beschluss vom 29. Juni 2017 – 9 A 8/16 – Rn. 8). Aus demselben Grund hat die Planfeststellungsbehörde auch die von der Großen Kreisstadt Torgau im Regelungsverzeichnis vorgesehenen Regelungen, die eine Kostentragung durch die Große Kreisstadt Torgau vorsehen, ersatzlos gestrichen (siehe A III 8.3).

Eine weitere planbetroffene Telekommunikationsleitung, die überbaut werden und daher gesichert werden muss, steht nach Angaben im Regelungsverzeichnis im Eigentum der Flachglas Torgau GmbH (Lichtwellenleiterkabel, lfd. Nrn. 129 des Regelungsverzeichnisses). Diese Anlage dient nicht der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen.

8.6 Straßenbeleuchtung

Soweit die Planung vorhandene Straßenbeleuchtungskabel und -anlagen betrifft, die gesichert bzw. teilweise demontiert und neu errichtet werden müssen (siehe Regelungsverzeichnis, lfd. Nrn. 101, 102), stehen diese im Eigentum der Vorhabenträgerin selbst. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Regelungsverzeichnis beschrieben. Weitergehend ist hierzu nichts zu regeln.

9 Sonstige öffentliche Belange

9.1 Straßenverkehrliche Belange

Das Landratsamt Landkreis Nordsachsen hat in seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 2015 darauf hingewiesen, dass Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraums während der Baumaßnahmen durch den mit der Bauausführung beauftragten Betrieb entsprechend § 45 Abs. 6 StVO rechtzeitig, also mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten, unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen seien. Hinsichtlich der Absperrung von Arbeitsstellen und deren Kennzeichnung sowie zu etwaigen Verkehrsbeschränkungen oder -umleitungen müssten – unter Berücksichtigung der zu sichernden Belange des ÖPNV – Abstimmungen vorgenommen werden. Zuständige Untere Straßenverkehrsbehörde sei die Große Kreisstadt Torgau selbst.

In seiner zur zweiten Plantektur abgegebenen Stellungnahme vom 14. April 2021 hat das Landratsamt erklärt, dass es keine Stellungnahme als Straßenverkehrsbehörde abgebe, da die Große Kreisstadt Torgau zuständige Straßenverkehrsbehörde sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu nichts weiter zu regeln. Die Vorhabenträgerin ist sich dessen bewusst, dass sie im Fall von Verkehrsraumeinschränkungen oder Umleitungen (letztere sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde unwahrscheinlich (siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen unter C V 9.2, S. 193) als Untere Straßenverkehrsbehörde tätig werden muss.

Zu weiterem Vortrag des Landratsamtes als (hier unzuständige) Straßenverkehrsbehörde wird auf die Ausführungen unter C III 2.4 (S. 41 f) verwiesen.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2015 hat die Polizeidirektion Leipzig (vertreten durch das Polizeirevier Torgau) erklärt, dass kein ruhender Verkehr auf der Fahrbahn der geplanten Straße zugelassen werden solle. In der Vergangenheit seien ständig wartende LKW vor oder nach der Abfertigung im Flachglaswerk auf dem unbefestigten Randstreifen der Solarstraße (zwischen der K 8987 und der Werkszufahrt) geparkt worden; dies sei schließlich durch verkehrsrechtliche Anordnungen unterbunden worden. Nach wie vor bestehe aber ein Bedarf an geeigneten Stellflächen für wartende LKW. Eine Verlagerung auf andere öffentliche Verkehrsflächen müsse generell durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden. Es werde daher empfohlen, den Bedarf an Stellflächen für LKW-Glastransportfahrzeuge zu ermitteln.

Sofern die Vorfahrt an den geplanten Einmündungen durch Verkehrszeichen geregelt werden solle, müsse dafür ein Markierungs- und Beschilderungsplan erstellt werden.

Dem Hinweis der Polizeidirektion ist mit der zweiten Plantektur teilweise entsprochen worden.

Im Rahmen der zweiten Plantektur ist an der östlichen Seite der neuen Hauptzufahrt zum Betriebsgelände des Flachglaswerks eine 3,50 m breite Stellfläche geplant worden, die für ankommende LKW, die nicht direkt in das Betriebsgelände einfahren können, zur Verfügung stehen soll. Die Aufstellfläche hat eine nutzbare Länge von ca. 25,00 m.

Ungeachtet dessen ist es nicht Aufgabe der Großen Kreisstadt Torgau, Stellplätze für wartende LKW, die in das Betriebsgelände des Flachglaswerks fahren wollen, zu planen oder zu errichten. Dies ist vielmehr Aufgabe der Flachglas Torgau GmbH. Auch

wenn die Möglichkeiten aufgrund der räumlichen Verhältnisse eng begrenzt sind, besteht nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde durchaus noch Potenzial, dafür gegebenenfalls von der Hauptzufahrt geringfügig weiter entfernt liegende Flächen an der Solarstraße, die im Eigentum der Flachglas Torgau GmbH stehen, zu nutzen (z. B. Gemarkung Torgau, Flur 1, Flurstück 49/3).

Markierungs- und Beschilderungspläne sind nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern erst im weiteren Verlauf der Planung mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Markierungs- und Beschilderungspläne haben den Zweck, die Entscheidung der Unteren Straßenverkehrsbehörde über verkehrsrechtliche Anordnungen vorzubereiten. Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist hier die Große Kreisstadt Torgau selbst. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel, dass die Polizeidirektion Leipzig oder das örtlich zuständige Polizeirevier Torgau in die inhaltliche Abstimmung mit einbezogen wird. In den verkehrspolizeilichen Stellungnahmen vom 15. Februar 2021 zur zweiten Planfeststellung und vom 15. März 2022 zur dritten Planfeststellung ist auf diese Einbeziehung in den Abstimmungsprozess ausdrücklich hingewiesen worden.

Zu weiterem Vortrag der Polizeidirektion Leipzig bzw. des Polizeireviers Torgau wird auf die Ausführungen unter C III 2.4 (S. 42 ff) verwiesen.

9.2 Brandschutz, Rettungsdienste

In seiner Funktion als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat das Landratsamt Landkreis Nordsachsen am 13. Oktober 2015 erklärt, über etwaige mögliche Sperrungen oder Umleitungsstrecken sei die örtlich zuständige Feuerwehr jeweils aktuell zu informieren. Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sei sicherzustellen, dass die Baubereiche auch weiterhin und insbesondere im Einsatzfall durch Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge genutzt werden könnten. Im Allgemeinen seien Fahrstraßenbreiten von mindestens 4,0 m zu gewährleisten. Entsprechendes gelte für Schachtungen im Bereich von vorhandenen Löschwasserentnahmestellen (z. B. Hydranten, Brunnen, Zisternen). Die Standorte müssten durch die Feuerwehr schnell, sicher und direkt angefahren und genutzt werden können.

Für den Vollzug der SächsKMVO seien die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen seien darüber informiert worden.

Der Vortrag des Landratsamtes ist nachvollziehbar und berechtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter A III 2.3 verfügt, dass die Vorhabenträgerin dafür zu sorgen hat, dass während der gesamten Bauzeit die Baustelle und die Anliegergrundstücke an der Solarstraße für die Einheiten der Feuerwehr und des Rettungsdienstes erreichbar bleiben und die Rettungswege sowie die Bewegungs- und Aufstellflächen dauernd freigehalten werden. Weitergehende Regelungen sind im Rahmen der Planfeststellung nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin ist insoweit als Untere Straßenverkehrsbehörde in eigener Angelegenheit selbst zuständig.

Insbesondere ist nicht damit zu rechnen, dass die Solarstraße für längere Zeiträume gesperrt oder ihr Verkehrsraum wesentlich eingeschränkt und deshalb ein Umleitungskonzept erstellt werden muss, um das Straßenausbauvorhaben realisieren zu können. Erst wenn der neue Straßenabschnitt für den Verkehr freigegeben worden ist, kann der Rückbau des bestehenden, künftig nicht mehr benötigten Straßenkörpers und der Brücke erfolgen (siehe Nebenbestimmung A III 2.2). Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kommen kurzzeitige Vollsperrungen der Solarstraße allenfalls für den baulichen Anschluss des neuen Straßenabschnitts an die bestehende Trasse in Be-

tracht. Wenn diese zeitversetzt durchgeführt werden, bleiben aber alle Grundstücke an der Solarstraße entweder von der K 8987 (Döbernsche Straße) oder vom Repitzer Weg aus erreichbar. Im Übrigen dürften Verkehrsraumeinschränkungen ausreichen, um die planfestgestellten Maßnahmen (z. B. Bau der Bushaldebucht) durchführen zu können.

9.3 Belange des Eisenbahnwesens

Die Deutsche Bahn AG hat mit Stellungnahme vom 19. Oktober 2015 darauf hingewiesen, dass die landschaftspflegerische Begleitplanung Berührungspunkte zu Eisenbahnanlagen aufweise. Es handele sich dabei um die Bahnstrecke 6830 (Pratau – Torgau) im Bereich von Bahn-km 39,9 bis 39,97. Die Strecke 6830 (Pretzsch – Eilenburg) sei an die Deutsche Regionaleisenbahn GmbH verpachtet. Der Streckenabschnitt Pretzsch – Torgau sei nach § 11 AEG stillgelegt.

Gegen die landschaftspflegerische Begleitplanung habe sie keine Vorbehalte, wenn die Standsicherheit und die Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen stets gewährleistet würden. In der Nähe der Bahnanlagen dürften keine Maßnahmen durchgeführt werden, die zu einer Beeinträchtigung der Stand-, Betriebs- und Verkehrssicherheit der Bahnanlagen führen könnten. Anpflanzungen dürften nur so angelegt werden, dass die Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt werde. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen (insbesondere Gleisen) müssten den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entsprechen. Bei der Bepflanzung der Grundstücke zur Bahnseite hin dürften keine windbruchgefährdeten Hölzer (z. B. Pappeln) und keine stark rankenden und kriechenden Gewächse (z. B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände sei entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. In der Regel sei ein Streifen von 5,0 bis 6,0 m Breite zur äußeren Gleismitte freizuhalten; bei Bäumen betrage dieser Abstand 12,0 m. Bei der Bemessung des Abstandes müsse auch berücksichtigt werden, dass keine Äste ausgewachsener Bäume über die Grundstücksgrenze auf Bahngelände wüchsen. Daher sei abzusichern, dass betriebsgefährdender Aufwuchs regelmäßig zu entfernen sei.

Für die Inbesitznahme der benötigten Bahnflächen seien rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende vertragliche Regelungen bei DB Immobilien zu beantragen und zu treffen. Dauerhaft beanspruchte Flächen müssten in der Regel käuflich erworben werden und vorübergehend benötigte Flächen würden durch Mietvertrag zur Verfügung gestellt.

Als Reaktion auf die ihr vorgelegte fachtechnische Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 5. Mai 2017 hat die Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 26. Juli 2017 mitgeteilt, dass es im Oktober 2016 einen Streckenpächterwechsel gegeben habe. Neuer Pächter sei der Eiblandbahn e. V., der langfristig eine Reaktivierung der Strecke für eine touristische Nutzung anstrebe. Daher sei es notwendig, den bahnparallelen Weg durchgängig zu erhalten und von geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen auszunehmen. Bestehende Zugangs- und Zufahrtsrechte inklusive Abstellmöglichkeiten für Instandhaltungs- und Entörungsdienste sowie die Zufahrtsmöglichkeit für Feuerwehr und Rettungsdienste dürften weder vorübergehend noch dauerhaft eingeschränkt werden. Erforderlich sei, die vorgesehene Bepflanzung mit dem Eiblandbahn e. V. in einem Ortstermin abzustimmen.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat die Deutsche Bahn AG schließlich mit Schreiben vom 15. August 2017 mitgeteilt, dass die bisher in die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung einbezogenen Flurstücke 111/2, 112, 113 und 114 der Gemarkung Zinna keiner eisenbahnrechtlichen Widmung unterlägen. Dort befänden sich auch keine Eisenbahnbetriebsanlagen.

Das Eisenbahn-Bundesamt (Außenstelle Dresden) hat mit Schreiben vom 13. Oktober 2015 mitgeteilt, aus den ihm vorgelegten Planunterlagen sei eine etwaige Betroffenheit von Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes nicht entnehmbar. Es habe daher keine Einwendungen oder Bedenken zu dem geplanten Straßenbauvorhaben.

Am 2. November 2015 hat die Planfeststellungsbehörde dem Eisenbahn-Bundesamt die zu dem Vorhaben eingegangene Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 19. Oktober 2015 vorgelegt und darauf hingewiesen, dass die Planung die Inanspruchnahme DB-eigener Flächen an der Bahnstrecke 6830 für landschaftspflegerische Maßnahmen zum Gegenstand habe. Die genannte Bahnstrecke sei offenbar gemäß § 11 AEG stillgelegt worden.

Daraufhin hat das Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 20. November 2015 mitgeteilt, die genannte Bahnstrecke sei an die Deutsche Regionaleisenbahn GmbH verpachtet. Es handele sich mithin nicht um eine bundeseigene Bahn, für die das Eisenbahn-Bundesamt zuständig sei. Vielmehr sei eine Zuständigkeit des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Sachsen gegeben. Für eine eventuell notwendige Freistellung gemäß § 23 Abs. 1 AEG sei die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde für die nicht bundeseigenen Eisenbahnen selbst zuständig.

Mit Schreiben vom 26. November 2015 hat die Planfeststellungsbehörde sowohl dem Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Sachsen als auch der Deutschen Regionaleisenbahn GmbH den Sachverhalt geschildert und unter Beifügung der insoweit relevanten Planunterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18. Dezember 2015 eingeräumt. Weder der Landesbevollmächtigte noch die damalige Pächterin der Eisenbahnstrecke haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Vorträge der Deutschen Bahn AG und des Eisenbahn-Bundesamtes sind durch eine Planänderung erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat auf die geplante landschaftspflegerische Maßnahme an der Bahnstrecke 6830 im Rahmen der zweiten Planektur verzichtet.

9.4 Geologische Belange

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat in seiner Stellungnahme vom 12. Oktober 2015 unter Hinweis auf §§ 4 und 5 LagerstG darum gebeten, ihm das Baugrundgutachten vom 30. April 2009 zwecks Übernahme der geologischen Daten in die Landesdatenbank zu übergeben. Aus ingenieurgeologisch-geotechnischer Sicht sollten die Baugrundverhältnisse im Zuge der Bauausführung auf Übereinstimmung mit der zugrundeliegenden Baugrunderkundung und Gründungsempfehlung überprüft sowie eine Abnahme und Freigabe der Gründungssohlen für die Brückenfundamente vorgenommen werden. Zudem werde empfohlen, erforderliche Bodenverbesserungen im Erdplanum der Straße unter Berücksichtigung vorangegangener Bauabschnitte durch Probefelder zu ermitteln.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Stellungnahme an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Diese hat in ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 5. Mai 2017 mitgeteilt, die geologisch relevanten Ergebnisse des Baugrundgutachtens seien dem Landesamt am 3. November 2015 per E-Mail im PDF-Format zur Verfügung gestellt worden. Eine geotechnische Baubegleitung durch ein sachkundiges, unabhängiges geotechnisches Büro werde in ihrem Auftrag erfolgen. Die Hinweise zu den Gründungssohlen würden

bei der Ausführungsplanung und der Ausschreibung ebenso vollumfänglich beachtet wie die gegebenen Hinweise zu Bodenverbesserungen.

Regelungsbedarf ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

In § 3 Abs. 1 LagerstG ist geregelt, dass derjenige, der für eigene oder fremde Rechnung geophysikalische Untersuchungen zur Erforschung des Untergrundes ausführt, verpflichtet ist, vor Beginn der Arbeiten das Gebiet und den voraussichtlichen Umfang der Messungen sowie das hierbei anzuwendende Verfahren der zuständigen Anstalt anzuzeigen und ihr demnächst das Ergebnis der Untersuchungen unter Beifügung sämtlicher Unterlagen mitzuteilen. Nach § 3 Abs. 2 LagerstG ist derjenige, der für eigene oder fremde Rechnung solche Arbeiten bereits ausgeführt hat, in gleicher Weise verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Anstalt unverzüglich die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Angaben zu machen. Gemäß § 4 Abs. 1 LagerstG müssen alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten von demjenigen, der eine solche Bohrung für eigene oder fremde Rechnung ausführt, der zuständigen Anstalt angezeigt werden. § 5 Abs. 2 LagerstG bestimmt, dass der Bohrunternehmer auf Verlangen der beauftragten Personen die Bohrproben und sonstiges Beobachtungsmaterial vorzulegen und ihnen erschöpfende Auskunft über die Aufschlussergebnisse zu erteilen hat. Bohr- und sonstige Gesteinsproben dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Anstalt oder ihrer Beauftragten vernichtet werden; auf Anfordern sind sie der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Eine Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Anzeige-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten stellt gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 LagerstG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden kann.

Zweck dieser Regelungen ist die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Lagerstätten zur Sicherung der deutschen Mineralversorgung (§ 1 Abs. 1 LagerstG). Zuständige Anstalt im Sinne der genannten Regelungen ist die geologische Anstalt des jeweiligen Bundeslandes, hier also das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (§ 1 LgstGZuVO).

Ob im Zuge der technischen Ausführungsplanung oder der Bauausführung geprüft wird, ob die tatsächlichen Baugrundverhältnisse mit der bereits vorliegenden Baugrunderkundung und der darin gegebenen Gründungsempfehlung übereinstimmen, ob erforderliche Bodenverbesserungen im Erdplanum durch Probefelder oder auf sonstige Weise ermittelt werden und wie oder durch wen eine Abnahme und Freigabe der Gründungssohlen für die Brückenfundamente vorgenommen wird, ist im Hinblick auf § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG nicht durch die Planfeststellungsbehörde zu regeln.

Nach dieser Vorschrift trägt die Straßenbaubehörde (im vorliegenden Fall also die Große Kreisstadt Torgau, § 47 Abs. 2 Nr. 3 SächsStrG) die Verantwortung dafür, dass die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die allgemeinen Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden.

Dies gilt insbesondere für den Straßenkörper selbst. Die danach notwendige Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Vorhabens erfordert die Ermittlung und die – gerade bei Vorliegen mehrerer technischer Alternativen auch abwägende – Berücksichtigung einer Vielzahl unterschiedlicher, insbesondere sicherheitsrelevanter Umstände. Auf der Grundlage einer hinreichenden Sachverhaltsermittlung hat dementsprechend zunächst die Vorhabenträgerin eigenverantwortlich zu bestimmen, welcher Sicherheitsstandard angemessen ist, um im Einzelfall Sicherheitsrisiken auszuschließen. Vorrangig obliegt es ihr abzuschätzen, welcher baulicher Maßnahmen es bedarf, um sicherheitsrechtlich unbedenkliche Verhältnisse zu gewährleisten. Entwickelt er unter

Beachtung der einschlägigen technischen Regelwerke sowie auf der Grundlage fachlicher Studien ein plausibles und tragfähiges Konzept, so darf er daran auch dann festhalten, wenn andere Lösungsmodelle technisch ebenfalls vertretbar sind (siehe z. B. BVerwG, Urteil vom 9. November 2000 - 4 A 51/98 - Rn. 24; Urteil vom 28. April 2016 - 9 A 9/15 - Rn. 63; Urteil vom 10. November 2017 - 9 A 14/16 - Rn. 25; jeweils für die insoweit inhaltsgleiche Vorschrift des § 4 Satz 1 FStrG).

9.5 Liegenschaften im öffentlichen Eigentum

Der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung Leipzig I (jetzt: Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen) hat in seiner Funktion als zuständige Stelle zur Ausübung der Eigentümerbefugnisse über die von ihm verwalteten staatlichen Liegenschaften mit Stellungnahme vom 6. Oktober 2015 mitgeteilt, er habe keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Mit Schreiben vom 16. April 2021 hat der Staatsbetrieb dies noch einmal bestätigt und darum gebeten, die Landestalsperrenverwaltung weiterhin an der Planung zu beteiligen.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (nachfolgend: LTV) hat in ihrer Stellungnahme vom 7. Oktober 2015 darauf hingewiesen, dass die Grunderwerbsplanung hinsichtlich der hervorgehobenen Darstellung „zu erwerbender Flächen aus dem Besitz des Freistaates Sachsen“ nicht schlüssig sei. Es seien noch weitere landeseigene Flächen aus dem Besitz der LTV betroffen.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten müsse die Vorhabenträgerin mit der LTV einen entgeltlichen Gestattungsvertrag über die bauzeitliche bzw. dauerhafte Nutzung der dem Freistaat Sachsen gehörenden Flächen abschließen. Ohne eine solche vertragliche Vereinbarung dürften die benötigten Flächen nicht benutzt werden.

Im Rahmen der Anhörung zur zweiten Plantekture hat die LTV in ihrer Stellungnahme vom 12. April 2021 ergänzend folgendes vorgetragen:

Im übergebenen Grunderwerbsplan fehlten Angaben zum unstreitig planbetroffenen Flurstück 61/3, wie mit diesem Grundstück eigentumsrechtlich umgegangen werden solle. Für den bisher öffentlich gewidmeten Bereich der rückzubauenden Brücke sei ein Grunderwerb vorgesehen, ohne dass deutlich werde, wer den Grunderwerb tätigen solle und zu welchem Zweck dies geschehe. Eigentümer dieser Fläche sei der Freistaat Sachsen. Alternativ könne dieser Bereich als dauerhaft zugunsten der Vorhabenträgerin zu beschränkende Fläche ausgewiesen werden, sofern es um die dingliche Sicherung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gehe. Mit Ausnahme der Aufstandsflächen für neue Brückenköpfe/Widerlager und der anschließenden Straßenanbindungen veräußere der Freistaat Sachsen prinzipiell keine Flächen im Bereich der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen. Im Bereich des neuen Brückenbauwerks seien allerdings auch für die Gewässerfläche und die Fläche der Uferböschungen eigene Flurstücke herauszumessen und durch die Vorhabenträgerin zu erwerben oder – alternativ – seien diese Flächen zumindest zugunsten der Vorhabenträgerin dinglich zu sichern, da auf diese die künftige Unterhaltungsverpflichtung für diese Flächen zu übertragen sei. Die Flächen, die künftig zur Hochwasserschutzanlage gehören oder deren Unterhaltung/Erreichbarkeit dienen sollen, seien auf Kosten der Vorhabenträgerin für den Freistaat Sachsen zu erwerben; zumindest müsse die Eintragung einer dinglichen Sicherung zugunsten der LTV vorgesehen werden.

Die Einwände bzw. Hinweise der LTV haben sich teilweise durch Planänderung erledigt. Soweit sie sich nicht erledigt haben, sind sie überwiegend unbegründet.

Das Flurstück 61/3, Flur 1 der Gemarkung Torgau steht im Eigentum der Großen Kreisstadt Torgau (Grundbuch von Torgau, Blatt 4000), also der Vorhabenträgerin des Straßenausbauvorhabens. Das Flurstück ist zwar planbetroffen, liegt aber komplett außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Schwarzen Grabens. Auf ihm sind auch keine Hochwasserschutzanlagen errichtet. Auch ist nicht vorgesehen, dass Flächenteile dieses Flurstücks mit Hochwasserschutzanlagen bebaut werden, sodass nicht ersichtlich ist, woraus die LTV eine gegenwärtige oder künftige Betroffenheit in Bezug auf dieses Flurstück herleitet. Die festgestellte Planung hat zum Inhalt, dass Teilflächen dieses Flurstücks dauerhaft für die Herstellung der neuen Hauptzufahrt von der Solarstraße zum Flachglaswerk bzw. für den Bau der Solarstraße selbst verwendet werden. Die sich anschließende Teilfläche einschließlich des anteiligen Rückbaubereichs der bisherigen Trasse der Solarstraße liegen künftig im Betriebsgelände des Flachglaswerks. Die dort wiederum anschließende Teilfläche ist und bleibt Bestandteil des Betriebsgeländes des Flachglaswerks.

Es ist zu vermuten, dass sich die Forderungen bzw. Hinweise der LTV stattdessen auf die im Eigentum des Freistaates Sachsen stehenden Flurstücke 50/3 und 51/3, jeweils Flur 1 der Gemarkung Torgau (Grundbuch von Torgau, Blatt 5960) beziehen sollten, da diese Flurstücke Teile des Schwarzen Grabens und des Überschwemmungsgebietes betreffen und im Bereich der rückzubauenden Bestandsbrücke bzw. der neu zu bauenden Brücke liegen. Dies vorausgesetzt ist folgendes festzuhalten:

Im Unterschied zur ursprünglichen Grunderwerbsplanung weisen die Grunderwerbsunterlagen der zweiten und der dritten Planstruktur aus, dass die unter dem neuen Brückenüberbau liegenden Flächen nicht erworben werden, sondern nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Dazu gehört auch eine zwischen den Brückenwiderlagern gelegene Teilfläche des Flurstücks 51/3, Flur 1 der Gemarkung Torgau. Die zu erwerbenden Flächen im Bereich des neuen Brückenbauwerks beschränken sich nunmehr – wie von der LTV gefordert – auf die Aufstandsflächen der zum Straßenkörper gehörenden Dämme. Insoweit ist der Einwendung im Rahmen der zweiten Planstruktur abgeholfen worden. Brückenpfeiler sind und waren zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Die vorübergehende Inanspruchnahme der zwischen den Aufstandsflächen (einschließlich Standorte der Brückenwiderlager) liegenden Flächen beruht auf der Prognose, dass nicht auszuschließen ist, dass diese Flächen temporär beansprucht werden müssen, um den Brückenüberbau zu montieren, die beidseitigen Bermen und das Einleitbauwerk in der westlichen Gewässerböschung herzustellen und erforderlichenfalls im Zuge der vorgenannten Arbeiten Anpassungsmaßnahmen an den Gewässerböschungen selbst vorzunehmen. Aufgrund des temporären Charakters dieser Maßnahmen (mit Ausnahme des in der westlichen Gewässerböschung zu errichtenden Einleitbauwerks) ist eine dauerhafte grundbuchliche Sicherung dieser Flächen zugunsten der Vorhabenträgerin nicht erforderlich.

Von dem mit der zweiten Planstruktur vorgesehenen Rückbau der Trasse der Solarstraße südlich und westlich des Betriebsgeländes des Flachglaswerks (einschließlich dem Rückbau der bestehenden Brücke über den Schwarzen Graben) sind Teilflächen der Flurstücke 50/5, 51/5, 50/4, 51/4, 50/3, 51/3, 50/2, 51/2 und 50/8, jeweils Flur 1 der Gemarkung Torgau direkt betroffen. Die Flurstücke 50/5, 51/5, 50/4, 51/4 und 50/8 stehen im Eigentum der Flachglas Torgau GmbH. Die Flurstücke 50/3, 51/3, 50/2 und 51/2 stehen im Eigentum des Freistaates Sachsen.

In den mit der zweiten und der dritten Planstruktur vorgelegten Grunderwerbsunterlagen ist die westlich des Schwarzen Grabens liegende Fläche, die bisher Teil der bestehenden Solarstraße ist und sich zwischen dem künftigen Straßenkörper der Solarstraße

und der westlichen Uferböschung des Schwarzen Grabens erstreckt (der Standort des abzubrechenden westlichen Brückenwiderlagers ist in diese Fläche eingeschlossen), als bereits öffentlich gewidmete, zu erwerbende Fläche ausgewiesen. Diese Flächen betreffen die im Eigentum der Flachglas Torgau GmbH stehenden Flurstücke 50/5, 51/5, 50/4 und 51/4. Mit der vorgenannten Ausweisung wird der Zweck verfolgt, dass die Vorhabenträgerin diese Fahrbahnflächen von der Flachglas Torgau GmbH erwirbt und, da sie für das Straßenbauvorhaben nicht dauerhaft benötigt werden, sondern nur temporär zum Zweck des Straßenrückbaues, an den Freistaat Sachsen überträgt, weil davon ausgegangen wird, dass dieser ein Interesse daran hat, das Eigentum an diesen künftigen Freiflächen, die im Überschwemmungsgebiet liegen, zu erwerben. Dasselbe gilt für weitere unmittelbar angrenzende Teilflächen der Flurstücke 50/5, 51/5, 50/4 und 51/4, soweit diese nicht mit dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fahrbahnflächen, sondern mit rückzubauenden Nebenflächen der Solarstraße (Böschungen, Bankette, Seitenstreifen) belegt sind, die künftig ebenfalls nicht mehr für Zwecke des Straßenverkehrs benötigt werden.

In östlicher Richtung schließen sich dann in den Grunderwerbsunterlagen als bereits öffentlich gewidmete, vorübergehend in Anspruch zu nehmend ausgewiesene Flächen an. Diese betreffen Teile der Flurstücke 50/4, 51/4, 50/3, 51/3, 50/2 und 51/2, jeweils Flur 1 der Gemarkung Torgau. Sie umfassen die unter dem bestehenden Brückenüberbau liegende Fläche des Schwarzen Grabens und seiner Uferböschungen, die derzeitige Verkehrsfläche im Bereich der Deichscharte III und der sich östlich anschließenden Verkehrsfläche bis zu der Fläche, auf der der gewässerrechts liegende Deichverteidigungsweg in südliche Richtung verlängert werden muss, um an weiterführende Verkehrswege angebunden zu sein. Mit Ausnahme des Bereichs des östlichen Hochwasserschutzdeichs und der integrierten Deichscharte handelt es sich um Flächen, die mit dem abzubrechenden Brückenüberbau der Solarstraße überspannt sind (der abzubrechende gewässerseitige Teil des östlichen Brückenwiderlagers ist in die ausgewiesene Fläche eingeschlossen), sowie um die schmale bestehende Verkehrsfläche zwischen der zu belassenden Deichscharte und dem künftigen verlängerten Deichverteidigungsweg. Die Einbeziehung der vorgenannten Teilflächen der der Flachglas Torgau GmbH gehörenden Flurstücke 50/4 und 51/4 in die zu erwerbenden Flächen (mit der Perspektive einer künftigen Übernahme durch den Freistaat Sachsen) ist insoweit nicht geboten, da es sich nicht um Flächen handelt, auf denen Teile des Straßenkörpers der in der Baulast der Vorhabenträgerin stehenden Solarstraße gegründet sind. Die straßenrechtliche Planfeststellung und die damit in Verbindung stehende Grunderwerbsplanung können nicht die Funktion einer allumfassenden aufgabenbezogenen Eigentumsneuordnung übernehmen, soweit die betreffenden Flächen überhaupt nicht mit Teilen des zu beseitigenden Straßenkörpers bebaut sind. Insoweit obliegt es den zuständigen Stellen des Freistaates Sachsen, die genannten, im Überschwemmungsgebiet liegenden Teilflächen der Flurstücke 50/4 und 51/4 gegebenenfalls von der Flachglas Torgau GmbH zu erwerben.

Anders verhält es sich wiederum bei der Teilfläche des im Eigentum der Flachglas Torgau GmbH stehenden Flurstücks 50/8, soweit dieses künftig für die im Zuge der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Verlängerung des Deichverteidigungsweges in Anspruch zu nehmen ist. Die vorgelegte Grunderwerbsplanung verfolgt das Ziel, dass diese Fläche, auf denen die Vorhabenträgerin den Deichverteidigungsweg errichten muss, künftig in das Eigentum des Freistaates Sachsen übergeht, weil er ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben des Hochwasserschutzes am Schwarzen Graben dient. Dementsprechend ist die dafür vorgesehene Fläche des Flurstücks 50/8 als zu erwerbende Fläche bzw. als bereits öffentlich gewidmete, zu erwerbende Fläche ausgewiesen; letztere beschränkt sich wiederum auf die Fahrbahnfläche der bestehenden Solarstraße.

Eine dauernde Beschränkung der im Eigentum des Freistaates Sachsen verbleibenden bzw. ihm künftig zuzuordnenden Flächen im Verlauf der bisherigen Solarstraße ist nicht erforderlich. Bei den im Landschaftspflegerischen Begleitplan dort ausgewiesenen Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um Rückbau- bzw. Entsiegelungsmaßnahmen (siehe Planunterlage 9.2, Blatt 1), die nach Abschluss des eigentlichen Rückbaues bzw. der Entsiegelung nur einen Bodenaustausch und eine Initialansaat von Landschaftsrasen, aber keinerlei Pflanzmaßnahmen zum Gegenstand haben. Derartige Maßnahmen erfordern keine besondere Unterhaltungspflege, sondern dienen lediglich der ordnungsgemäßen Gestaltung der Rückbau- und Entsiegelungsflächen zur Vermeidung von Erosionsschäden. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, diese Flächen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG rechtlich zu sichern.

VI Private Belange und Einwendungen

1 Private Belange

Die Straßenausbaumaßnahme ist mit den privaten Belangen vereinbar. Dies gilt sowohl für den Gesundheitsschutz als auch für den Schutz des Eigentums.

1.1 Gesundheit

Gesundheitsschädliche Belastungen durch Verkehrslärm oder verkehrsbedingte Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten (siehe C V 2.1, S. 65 ff; C V 2.2, S. 68 ff); insoweit sind daher auch keine Schutzaufgaben im Sinne von § 42 Abs. 1 und 2 BImSchG und § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zu erlassen. Der Minimierung bauzeitlicher Immissionsbelastungen durch Baulärm, Staub und Erschütterungen dienen die Nebenbestimmungen unter A III 5.1, 5.2 und 5.3.

1.2 Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange von Grundeigentümern und sonstigen Berechtigten werden durch den mit einem Vorhaben notwendigerweise verbundenen Flächenverbrauch sowie durch die vorgesehenen Eingriffe in Leitungen und sonstige Anlagen berührt.

1.2.1 Unmittelbar betroffenes Grund- bzw. Anlageneigentum

Zur Realisierung flächenbeanspruchender Vorhaben, wozu auch der gegenständliche Straßenausbau gehört, sind Eingriffe in Eigentumsrechte nur vermeidbar, wenn es den Vorhabenträgern gelingt, alle benötigten Flächen sowie sich darauf befindliche Anlagen freihändig zu erwerben. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Kenntnis darüber, ob die Vorhabenträgerin bereits Versuche unternommen hat, diese Flächen rechtlich an sich zu binden, um den Ausbau der Solarstraße und die damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen realisieren zu können.

1.2.1.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Gemäß § 43 Abs. 2 SächsStrG ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Mit der Planfeststellung wird entschieden, welche Flächen für welchen Zweck benötigt werden. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet damit eine enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Der Beschluss führt noch nicht zu einer Änderung des privatrechtlichen Eigentums. Ein solcher Wechsel erfolgt erst durch freihändigen Erwerb oder notfalls in einem Enteignungsverfahren. Auch über die Höhe der Entschädigung ist in einem Planfeststellungsverfahren noch nicht zu entscheiden. Ist der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig, kann der betroffene Eigentümer in der Regel eine nachfolgende Enteignung nicht mehr abwenden, da regelmäßig geringere Eingriffe in das Eigentum – im Vergleich zu dem durch die Planfeststellung zugelassenen Maß der Inanspruchnahme – ausscheiden.

Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen. Mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 GG überwunden, das sich nunmehr in ein Entschädigungsrecht aus Art. 14 Abs. 3 GG wandelt. Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst und hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die entgegenstehenden Grundrechte aus Art. 14 Abs. 1 GG zu überwinden geeignet ist. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei insbesondere geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum verringert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf führen können, ohne die Planungsziele zu beeinträchtigen.

Im Ergebnis überwiegen nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die öffentlichen Zielsetzungen für den Ausbau der Solarstraße. Sie sind geeignet, sich auch gegen die Grundrechtspositionen aus Art. 14 Abs. 1 GG der notfalls zu enteignenden Eigentümer durchzusetzen.

Die enteignungsrechtliche Vorwirkung im oben dargestellten Sinn besteht auch für Flächen, auf denen landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen planfestgestellt und damit verbindlich vorgeschrieben worden sind. Die Rechtsprechung hat es für zulässig erklärt, im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses über die Inanspruchnahme von Grundstücken auch für solche Maßnahmen mit bindender Wirkung für eventuell nachfolgende Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren zu entscheiden. Dies gilt sowohl für Ausgleichs- als auch für Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Regelungen (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 20. Februar 1992 – 5 S 2064/91 – Rn. 14; BVerwG, Beschluss vom 13. März 1995 – 11 VR 4/95 – Rn. 24; Beschluss vom 21. Dezember 1995 – 11 VR 6/95 – Rn. 50; Urteil vom 23. August 1996 – 4 A 29/95 – Rn. 24 f). Flächen können daher auch gegen den Willen der Berechtigten für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen im Wege der Planfeststellung überplant werden. Der Vorhabenträger ist nicht darauf angewiesen, für solche Maßnahmen nur Grundstücke vorzusehen, deren Eigentümer und Pächter mit einer Inanspruchnahme einverstanden sind.

1.2.1.2 Umfang des planfestgestellten Grunderwerbs

Die Realisierung des mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Straßenausbaues einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitplanung und der notwendigen Folgemaßnahmen führt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von ca. 7.547 m², die in den planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen (Planunterlagen 10.1 und 10.2) ausgewiesen ist. In dieser Zahl sind die Flächen enthalten, die für die landschaftspflegerischen Maßnahmen benötigt werden.

Für diese Maßnahmen ist der Flächenbedarf auf Dauer angelegt, während für Baustelleneinrichtungen und technologische Arbeitsstreifen benötigte Flächen nach Abschluss

der jeweiligen Maßnahmen wieder an die Eigentümer bzw. Nutzer zurückgegeben und im Allgemeinen unverändert weiter genutzt werden können.

Von den o. g. Flächen im Umfang von ca. 7.547 m² stehen ca. 4.029 m² in Privateigentum; davon entfallen ca. 3.906 m² auf die Flachglas Torgau GmbH. Ca. 518 m² betroffene Flächen stehen im Eigentum des Freistaates Sachsen; die restlichen 3.000 m² im Eigentum der Großen Kreisstadt Torgau entfallen auf die landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme E1.

Eingriffe in das Eigentum der privaten und öffentlichen Grundeigentümer sind nicht vermeidbar. Die gewählte Ausbauvariante ist auch im Hinblick auf die Eigentumsbelange umfassend abgewogen worden. Den öffentlichen Interessen, die für den Ausbau der Solarstraße sprechen, gebührt der Vorrang.

Lediglich eine private Eigentümerin von Flächen, die durch die Straßenausbauplanung betroffen sind, hat Einwendungen erhoben, sich aber nicht gegen die vorgesehene Inanspruchnahme dieser Flächen gewandt. Auf diese Einwendungen wird im Einzelnen unter C VI 2 (S. 204 ff) eingegangen.

1.2.1.3 Planeinbeziehung von Flächen

Ein Rechtsanspruch eines Eigentümers auf Einbeziehung seiner Flächen in den Fachplan ist nicht gegeben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2. Februar 1996 – 4 A 42/95 – Rn. 15). Die Planfeststellungsbehörde kann daher aus Rechtsgründen nicht anordnen, dass eine unbeplant gebliebene Restfläche durch die Vorhabenträgerin erworben und beplant werden muss. Die Restflächenübernahme ist Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen bzw. des Enteignungsverfahrens, sofern sie von dem Eigentümer verlangt wird (siehe C VI 1.2.1.5, S. 202 f).

1.2.1.4 Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen

Die Ausweisung von Grundstücksflächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme (hier ca. 5.858 m²) ist insbesondere erforderlich, weil außerhalb der eigentlichen Trasse der auszubauenden Straße technologische Arbeitsstreifen angelegt werden müssen, damit die Bauarbeiten überhaupt durchgeführt werden können. Weitere vorübergehende Flächeninanspruchnahmen stehen im Zusammenhang mit der baulichen Anpassung von Zufahrten.

Die Optimierung der Bauabläufe setzt voraus, dass in hinreichendem Maße technologische Arbeitsstreifen für eine vorübergehende Nutzung verfügbar sind. Eine optimale Baudurchführung wirkt sich nicht nur kostensparend aus, sondern entspricht auch den Interessen der Grundstücksanlieger. Mit einer möglichst kurzen Gestaltung der Bauzeiten können Behinderungen des Verkehrs, die nie völlig auszuschließen sind, auf ein Minimum reduziert werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die in der Grunderwerbsplanung ausgewiesenen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen erforderlich und geeignet sind, einen Bauablauf zu ermöglichen, der den Interessen der Betroffenen entspricht und zu erwartende baubedingte Erschwernisse auf ein zumutbares Maß reduziert.

Um den Interessen der durch die vorübergehende Inanspruchnahme betroffenen Grundeigentümer sowie eventueller Flächennutzer Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde mit einer Auflage angeordnet, dass die vorübergehend benötigten

Flächen unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten zu beräumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen an das Geländenniveau der nicht in Anspruch genommenen angrenzenden Flächen anzupassen sind (A III 9.1.3). Zudem sind bauliche und sonstige Anlagen, die sich ausschließlich auf bzw. in vorübergehend benötigten Flächen befinden, nach Möglichkeit zu erhalten (A III 9.1.1). Sofern auf diesen Flächen Oberboden abzutragen ist, ist dieser zwischen zu lagern und nach Abschluss der Inanspruchnahme wieder aufzubringen (A III 9.1.2).

1.2.1.5 Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund- bzw. Anlageneigentum, Restflächenübernahme, Ersatzlandbereitstellung

Über Entschädigungsfragen, die im Zusammenhang mit der unmittelbaren Inanspruchnahme von Grundflächen sowie sonstigen Anlagen stehen, darf die Planfeststellungsbehörde nicht entscheiden. Die Regelung solcher Fragen erfolgt in gesonderten Verfahren vor der Enteignungsbehörde, soweit eine einvernehmliche Klärung zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen scheitert. Entschädigungen für vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahmen werden im Allgemeinen in Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren behandelt, können allerdings in Ausnahmefällen auch bereits im Rahmen von Besitzeinweisungsverfahren geregelt werden.

Auch der Anspruch auf Übernahme verbleibender Restflächen gehört in das Entschädigungsverfahren (so z. B. BVerwG, Urteil vom 14. Mai 1992 – 4 C 9/89 – Rn. 30; Urteil vom 7. Juli 2004 – 9 A 21/03 – Rn. 21; Urteil vom 10. Oktober 2012 – 9 A 19/11 – Rn. 77). Im Planfeststellungsverfahren darf die Behörde also nicht entscheiden, ob die Vorhabenträgerin rechtlich verpflichtet ist, unbeplant gebliebene Restflächen mit zu übernehmen oder die bisherigen Eigentümer diese behalten müssen. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle, in denen die Grundstücksübernahme im Planfeststellungsverfahren verlangt wird und sich der Berechtigte hierbei auf mittelbare Wirkungen des geplanten Vorhabens (z. B. Verkehrslärm) stützt. In diesen Fällen muss die Planfeststellungsbehörde über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Übernahmeanspruchs entscheiden.

Entsprechendes gilt für die Frage, ob unmittelbar Grundstücksbetroffenen eine Entschädigung in Form von Ersatzland zuzubilligen ist. Auch insoweit müssen Betroffene auf die Grunderwerbsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin bzw. auf das Enteignungsverfahren verwiesen werden. Hier wird deshalb nur auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen hingewiesen (§ 4 Abs. 1 SächsEntEG i. V. m. § 100 Abs. 1, 3 und 4 BauGB).

1.2.2 Eigentum an Leitungen

Wie unter C V 8 (S. 186 ff) näher dargestellt ist, hat die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens unter Umständen die Verlegung, sonstige Änderung oder die Sicherung verschiedener Ver- bzw. Entsorgungsleitungen sowie dazugehöriger Anlagen, die im Eigentum des jeweiligen Leitungsträgers stehen, zur Folge.

Im Einzelnen wird auf das planfestgestellte Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11) verwiesen, aus dem die einzelnen Maßnahmen und die damit einhergehenden unvermeidbaren Eingriffe in das Leitungs- und Anlageneigentum einschließlich der Regelung der künftigen Rechtsverhältnisse zu entnehmen sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat darüber hinaus mit einer Nebenbestimmung angeordnet, dass Leitungen und zugehörige Betriebseinrichtungen, die nicht im planfestgestellten Regelungsverzeichnis aufgeführt sind, zu sichern, anzupassen, zu beseitigen oder

zu verlegen sind, soweit sie dem planfestgestellten Bauvorhaben entgegenstehen (A III 8.1.2). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass oft während der Bauarbeiten noch Leitungen angetroffen werden, die bis dahin noch gar nicht bekannt sind. Die Kostentragung richtet sich nach bürgerlichem Recht. Eine Ausnahme gilt für Telekommunikationslinien, soweit diese in den Anwendungsbereich des TKG fallen.

In Anbetracht der verkehrlichen Bedeutung des Vorhabens, dessen Verwirklichung unter Einhaltung der mit ihm verfolgten Planungsziele nur möglich ist, wenn die o. g. Maßnahmen an bestehenden Leitungen durchgeführt werden, müssen die entgegenstehenden eigentumsrechtlichen Belange von Leitungsträgern zurücktreten.

Dies gilt auch für straßenausbaubetroffene Leitungssysteme oder Anlagen, die im privaten Interesse betrieben werden, ohne der öffentlichen Ver- oder Entsorgung zu dienen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet worden, auch solche Leitungen funktionsfähig wieder herzustellen, sofern diese zulässigerweise betrieben werden (A III 9.2). Zu einzelnen privaten Leitungen bzw. Anlagen enthält allerdings das Regelungsverzeichnis spezielle Regelungen (siehe lfd. Nrn. 105, 111 bis 113, 116, 117, 121, 128, 129, 131 bis 134).

1.2.3 Planungsbedingte Immissionen

Die planungsbedingten Immissionen sprechen auch im Hinblick auf etwaige Auswirkungen auf Grundstücke nicht gegen die vorgesehene Straßenausbaumaßnahme.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt nicht, dass Immissionsbelastungen auch dann abwägungsrelevant sind, wenn sie unterhalb von Zumutbarkeitsgrenzen liegen und daher keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Gleichwohl gelangt die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Gründe zum Ergebnis, dass erstere, die im öffentlichen Interesse verfolgt werden und von den fachplanerischen Zielsetzungen des SächsStrG gedeckt sind, überwiegen und sich daher auch gegen die Immissionsschutzbelange durchsetzen.

Den während der Bauzeit zu erwartenden Immissionsbelastungen ist die Planfeststellungsbehörde durch die unter A III 5 getroffenen Nebenbestimmungen entgegengetreten.

1.3 Ergebnis

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stehen die unvermeidbaren Eingriffe in das Grundeigentum der Planfeststellung nicht entgegen. Änderungen sind gegenüber der festgestellten Planung nicht in einer Weise möglich, die zu einer geringeren Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum geführt hätten oder für andere private Eigentümer weniger schwerwiegend oder eher hinnehmbar gewesen wären. Eine abweichende Planung würde den öffentlichen und privaten Belangen insgesamt weniger gerecht werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt infolgedessen bei der Abwägung der eigentumsrechtlichen Positionen mit den mit dem Vorhaben verfolgten planerischen Zielsetzungen zu dem Ergebnis, dass die Planung den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG entspricht.

Mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf die Gesundheit, die die Grenze der Zumutbarkeit überschreiten, sind nicht zu erwarten.

2 Private Einwendung

Die Flachglas Torgau GmbH hat als Eigentümerin der unmittelbar planbetroffenen Flurstücke 49/3, 51/5, 50/5, 50/4, 51/4, 50/8, 51/7 und 66/85 in Flur 1 der Gemarkung Torgau sowie 145/6 und 145/7 in Flur 4 der Gemarkung Zinna (Grunderwerbsverzeichnis, lfd. Nrn. 1, 3, 5, 6, 7, 17, 19, 20, 23 und 26; Grundbuch von Torgau, Blatt 2199 und Grundbuch von Zinna, Blatt 259) sowie diverser planbetroffener Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen im Rahmen der Anhörung zur zweiten Plantekur Einwendungen erhoben.

Sie hat mit Schreiben vom 10. März 2021 vorgetragen, dass sie es begrüßen würde, wenn angesichts des geringen Aufkommens an Fußgängern Radfahrern die Möglichkeit eingeräumt würde, die neu hergestellten Gehwege mit zu benutzen, weil dies eine höhere Sicherheit biete. Aus Gründen des Klimaschutzes unterstütze sie aktiv die Nutzung von E-Bikes durch ihre Mitarbeiter für deren Weg zur Arbeitsstelle. Im Hinblick darauf, dass die Zufahrt zum Betriebsgelände von LKW und PKW genutzt werde, die aufgrund der Fahrbahneigung längere Zeiträume zum Anfahren (insbesondere schwer beladene LKW) benötigten, sehe sie – auch mit Blick auf die eingeschränkten Sichtverhältnisse – Konfliktpotenzial mit auf der Solarstraße schnell fahrenden Fahrzeugen. Aus ihrer Sicht sei daher ab Verkehrsfreigabe eine Geschwindigkeitsbegrenzung geboten, sofern eine ausreichende Sicht für wartepflichtige Fahrzeuge durch bauliche Mittel nicht zu erreichen sei.

Das Betriebsgelände werde regelmäßig von LKW, Sattelzügen und Lastzügen frequentiert, die sich aufgrund ihrer werksinternen Abläufe an der Wache an- und abmelden müssten. Dadurch entstünden kurze Wartezeiten im Bereich der Wache. Eine Mitbenutzung der Gegenfahrbahn beim Einfahren in die Zufahrt bzw. beim Ausfahren aus der Zufahrt sei nicht akzeptabel, da die Wartezeiten es nicht erlauben würden, die Gegenfahrbahn durchgehend freizuhalten. Dasselbe gelte für die geplante LKW-Wartefläche.

Zu klären sei noch das künftige Eigentum an den Grundstücksflächen der neuen Betriebszufahrt. Nach dem Grunderwerbsplan sei vorgesehen, dass künftig nur Teile dieser Zufahrt im ihrem Eigentum stünden, nämlich nur so weit Flächen betroffen seien, bei denen sie bereits Eigentümerin sei.

Der vorgelegte Leitungsbestandsplan sei mit ihrem aktuellen Leitungs- und Anlagenbestand abzugleichen. Das Regelungsverzeichnis müsse dementsprechend aktualisiert werden. Im Baufeld des Ausbauvorhabens betreibe sie zahlreiche unterirdische Leitungen (Elektrokabel, Infokabel für Überwachung, mehrere 10-kV-Mittelspannungssysteme, mehrere Steuerkabel, Lichtwellenleiterkabel, eine Fernmeldeleitung, Betriebs- und Trinkwasserleitungen). Es müsse sichergestellt sein, dass diese Anlagen während der gesamten Bautätigkeit geschützt seien. Erdarbeiten bei Annäherung und in Nähe der Leitungen und Kabel dürften nur in Handschachtung ausgeführt werden. Vor Beginn der Erdarbeiten seien Suchschachtungen zur genauen Lagebestimmung der Anlagen erforderlich. Hierzu müsse bei ihr eine Schachtgenehmigung eingeholt werden. Die Mindestüberdeckung von 1,30 m für die Wasserleitungen und von 1,00 m für stromführende Kabel, Steuer- und Fernmeldekabel dürfe im Bereich der neuen Verkehrsanlage nicht überschritten werden. Unter befestigten Verkehrsflächen seien sämtliche Bestandskabel in Schutzrohren zu führen bzw. seien vorhandene Schutzrohre zu verlängern. Die in Ost-West-Richtung verlaufenden Kabel (Stromkabel und Überwachungskabel zwischen Betriebsgelände und Werksparkplatz) seien zu verlegen und in der nördlichen Kappe des neuen Brückenbauwerks über den Schwarzen Graben in Leerrohren $\geq$ DN 100 mitzuführen. Bei ca. Station 0+290 seien für Reservezwecke quer zur Fahrbahn zwei Leerrohre DN 100 mit Ziehdraht und Verschlusskappen einzubauen, die eine

Überdeckung von 1,30 m hätten und mindestens 50 cm hinter der äußeren Gehwegkante endeten.

Bei dem mit R21 bezeichneten Anbindeschacht für die vorgesehene Verkehrsflächenentwässerung handele es sich um einen ihr gehörenden Schmutzwasserschacht, in den kein Regenwasser eingeleitet werden dürfe. Hierfür sei der an der Zufahrt 2 befindliche Regenwasserschacht zu nutzen.

Die Schieber- und Regelanlage der Fernwasserversorgung bei Station 0+145 müsse auch nach Herstellung der neuen Verkehrsanlage für Wartungsfahrzeuge gut erreichbar sein (rückwärtige Zufahrt und Kfz-Stellplatz).

In absehbarer Zeit solle östlich der Zufahrt ein neues Wachgebäude errichtet werden. Dafür sollten möglichst im Zuge der Baumaßnahme Ver- und Entsorgungsleitungen im Straßenkörper untergebracht werden, was eine Abstimmung zwischen ihr und dem bauausführenden Unternehmen bedinge.

Ihre Betriebszufahrt müsse zum Zweck der Brandbekämpfung und der Rettung jederzeit erreichbar sein. Eine Verkehrsregelung mittels Signalanlage, in die dann auch die Zufahrt einzubeziehen sei, solle auf einen minimalen Zeitraum begrenzt bleiben. Baubedingte Fahrspurverswenkungen, die mit temporärer Vollsperrung einhergingen, dürften nicht in der Hauptverkehrszeit ausgeführt werden. Die Termine seien der Werksleitung drei bis vier Tage vorher mitzuteilen. Falls provisorische Verkehrsflächen notwendig würden, seien diese dauerhaft eben herzustellen, damit sie ungehindert und erschütterungsfrei genutzt werden könnten.

Der Gradiententiefpunkt bei Station 0+018 sei möglichst zu vermeiden, um zusätzliche Fahrzeugschwankungen während der Kurvenfahrt zu verringern.

Auf wiederholte Aufforderung der Planfeststellungsbehörde hat die Einwenderin schließlich mit Schreiben vom 28. August 2021 Leitungsbestandspläne und -skizzen zu ihren Anlagen vorgelegt.

Die Einwendungen haben sich durch im Rahmen der dritten Plantektur vorgenommene Änderungen bzw. durch den Erlass von Nebenbestimmungen teilweise erledigt. Soweit sie sich nicht erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

Nachdem die Einwenderin Unterlagen zu ihrem Leitungs- und Anlagenbestand zur Verfügung gestellt hat, hat die Vorhabenträgerin diese im Rahmen der dritten Plantektur berücksichtigt und sowohl den koordinierten Leitungsplan als auch das Regelungsverzeichnis aktualisiert. Diese Unterlagen sind der Einwenderin durch die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 28. Februar 2022 im Rahmen der Anhörung zur dritten Plantektur vorgelegt worden. Da die Einwenderin darauf nicht reagiert hat, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass ihre schutzwürdigen Belange nunmehr in hinreichendem Maße planerisch berücksichtigt worden sind. Die technischen Details können der Ausführungsplanung überlassen werden; sie sind nicht notwendiger Bestandteil der festzustellenden Entwurfsplanung. Die Ausführungsplanung hat eine andere Planungstiefe als die Entwurfsplanung. Da derzeit nicht erkennbar ist, dass sich Konflikte ergeben können, für die die einschlägigen technischen Regelwerke keine Lösungen aufzeigen, sieht die Planfeststellungsbehörde von weitergehenden spezifischen Nebenbestimmungen ab. Die technische Ausführungsplanung ist nicht Bestandteil der Planfeststellung; letztere muss nicht jedes Detail bis ins Einzelne regeln (BVerwG, Urteil vom 5. März 1997 – 11 A 5/96 – Rn. 22 f; Urteil vom 9. November 2006 – 4 A

2001/06 – Rn. 125; Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 – Rn. 97; Urteil vom 3. März 2011 – 9 A 8/10 – Rn. 50; Urteil vom 11. Oktober 2017 – 9 A 14/16 – Rn. 114).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 25. Juni 2021, die der Einwenderin zur Verfügung gestellt worden ist, zutreffend darauf hingewiesen, dass Schutzrohre im Gehwegbereich unüblich seien, sondern nur bei der Querung von Fahrbahnen verwendet werden. Die Leitungen, die derzeit in der Brücke über den Schwarzen Graben mitgeführt würden, könnten auch problemlos mit der neuen Brücke überführt werden. In der Bauwerksplanung seien bislang keine Kabelzugsysteme vorgesehen. Diese könne aber ergänzt werden. Die Umverlegung von Kabelanlagen müsse durch einen Fachplaner geplant werden, dessen Ergebnisse in der nächsten Planungsphase für die Brücke und die Straße berücksichtigt würden. Die Hinweise zur genauen Lagebestimmung der bestehenden Kabel- und Leitungsanlagen würden in den Vergabeunterlagen berücksichtigt.

Die Entwässerung der Verkehrsflächen im Bereich der Zufahrt zum Betriebsgelände ist geändert worden. Nunmehr wird dort ein neuer Schacht (RW5) errichtet, der mit dem bestehenden Regenwasserschacht in Seitenlage zur Zufahrt 2 verbunden wird (siehe Regelungsverzeichnis, lfd. Nrn. 105 und 134 sowie Koordinierter Leitungsplan). Der als R21 bezeichnete Schmutzwasserschacht ist nicht mehr in die Regenwasserableitung einbezogen.

Die Grunderwerbsunterlagen wurden hinsichtlich der künftigen Flächen der neuen Betriebszufahrt ebenfalls aktualisiert. Die Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträgerin dazu einen Vorschlag unterbreitet, den diese planerisch berücksichtigt hat. Somit ist nun klargestellt, dass die Zufahrt (beginnend an der dem Betriebsgelände zugewandten Fahrbahnkante der Solarstraße) künftig im Eigentum der Einwenderin steht und nicht nur die darauf entfallenden, ihr bereits gehörenden Flächen in ihrem Eigentum verbleiben, sondern auch die weiteren in fremdem Eigentum stehenden Flächen zu erwerben sind, um sie später an die Einwenderin zu übertragen. Die Einwenderin ist für diese Zufahrt, die eine private Verkehrsfläche wird, künftig allein verantwortlich und somit unterhaltungs- und verkehrssicherungspflichtig.

Zur Frage der bauzeitlichen Erreichbarkeit des Betriebsgeländes wird auf die Ausführungen unter C V 9.2 (S. 193) sowie auf die Nebenbestimmungen A III 2.2 und 2.3 verwiesen. Dass bauzeitliche Einschränkungen unvermeidbar sind, ist offensichtlich. Es zeichnet sich aber nicht ab, dass provisorische Baustellenumfahrungen erforderlich werden oder Vollsperrungen dazu führen werden, dass die Solarstraße und damit auch das Betriebsgelände weder von der Döbernschen Straße noch vom Repitzer Weg aus erreichbar sein werden. Dies hat auch die Vorhabenträgerin in ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 25. Juni 2021 sinngemäß bestätigt.

Zu dem Hinweis auf die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen in Verkehrsflächen im Zusammenhang mit dem Bau eines neuen Wachgebäudes an der östlichen Seite der Zufahrt 1 hat die Vorhabenträgerin am 25. Juni 2021 erklärt, dass im Ergebnis einer mit der Einwenderin getroffenen Abstimmung nicht in dieses Gelände eingegriffen werde und daher dort auch keine Ver- oder Entsorgungsleitungen erforderlich seien. Die Planfeststellungsbehörde hat dazu keine anderen Erkenntnisse.

Soweit die Einwenderin ihre Vorstellungen zur künftigen Erreichbarkeit der Anlagen der Fernwasserversorgung mitgeteilt hat, erschließt sich nicht, inwieweit sie dadurch in schützenswerten Interessen betroffen sein kann. Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, der diese Anlagen gehören und die für ihre Wartung verantwortlich ist,

hat keine Anforderungen formuliert, die über die in den festgestellten Planunterlagen aufgezeigte planerische Lösung hinausgehen.

Eine Änderung der Gradienten bei Station 0+018 der Zufahrt 2 mit dem Ziel, den Gradiententiefpunkt zu vermeiden, ist aus entwässerungstechnischen Gründen nicht möglich. Ohne diesen Tiefpunkt könnte die zentrale Fläche der Betriebszufahrt nicht in Richtung der bestehenden Regenwasseranlagen der Einwenderin entwässert werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf den Lageplan Entwässerungsbereiche (Planunterlage 8, Blatt 2). Für die Frage, wie eine versiegelte Verkehrsfläche entwässert werden kann, ist der räumliche Kontext entscheidend. Neben den Höhenverhältnissen und der Beschaffenheit des anfallenden Abwassers (gegebenenfalls Behandlungsbedürftigkeit) spielt eine Rolle, ob Möglichkeiten zur Versickerung (Vorhandensein von dafür in Frage kommenden Flächen) oder zur Einleitung in ein Vorflutgewässer bestehen oder ob schon existierende Abwasseranlagen dafür genutzt werden können. Auch der jeweilige wirtschaftliche Aufwand (Herstellungs- und Betriebskosten) ist zu berücksichtigen. Da es sich bei der Betriebszufahrt um eine künftige Verkehrsanlage in der Bau- und Unterhaltungslast der Einwenderin handelt, erscheint es nicht sachfremd, wenn zur Entwässerung dieser Verkehrsanlage so weit wie möglich bereits vorhandene Entwässerungsanlagen der Einwenderin einbezogen werden und somit der künftige wirtschaftliche Aufwand der Einwenderin überschaubar gehalten wird. Die Gefahr einer schaukelnden Bewegung der das Betriebsgelände verlassenden LKW ist damit zwar nicht vollständig gebannt, angesichts der geringen Neigungsverhältnisse (- 1,146 % bzw. + 1,537 %; siehe Höhenplan Zufahrt 2) und der mutmaßlich geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge aber auch nicht signifikant hoch. Jedenfalls stellt sich die künftige Situation als eine deutliche Verbesserung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand dar, auch hinsichtlich etwaiger Erschütterungen oder schaukelnden Fahrzeugbewegungen durch Unebenheiten der Verkehrsflächen.

Die geplante Hauptzufahrt zum Betriebsgelände der Einwenderin ist auch ausreichend bemessen, um der Sicherheit und Leichtigkeit des Ziel- und Quellverkehrs in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen. Aus dem mit der zweiten Planstruktur vorgelegten Lageplan Schleppkurven (Planunterlage 16, Blatt 1) ist ersichtlich, dass ein Lastzug aus jeder Richtung der Solarstraße in die Hauptzufahrt abbiegen kann, ohne die Gegenfahrbahn der Hauptzufahrt bzw. die geplante LKW-Wartefläche zu überstreichen. Lediglich ein das Betriebsgelände verlassender Lastzug, der nach rechts in die Solarstraße einbiegt (Fahrtrichtung Döbernsche Straße), muss – ohne den Gegenfahrstreifen der Solarstraße mitzubennutzen – den zum Betriebsgelände führenden Fahrstreifen der Hauptzufahrt mit überfahren, nicht jedoch die geplante LKW-Stellfläche. Damit ist zwar belegt, dass das gleichzeitige Abbiegen eines das Betriebsgelände in Richtung der Döbernschen Straße verlassenden Lastzuges und eines von der Solarstraße in die Betriebszufahrt einbiegenden Lastzuges nicht möglich ist. Dadurch ist jedoch die Verkehrssicherheit nicht signifikant in Frage gestellt, weil insoweit von geringen Geschwindigkeiten der ein- und abbiegenden Fahrzeuge auszugehen ist. Die damit in Verbindung stehenden Verzögerungen im Verkehrsablauf laufen auch nicht dem Planungsziel, die Verkehrsleichtigkeit zu erhöhen, zuwider. Ungeachtet der Frage, in welcher Häufigkeit eine derartige Verkehrslage auftreten mag, stellt die planfestgestellte Lösung auch eine deutliche Steigerung der Verkehrsleichtigkeit dar, weil es allein durch die Verlegung der Solarstraße zu einer Verbesserung der Sichtverhältnisse kommt. Die Gefahr einer Kollision sich in der Hauptzufahrt begegnender Fahrzeuge ist gering, weil ungehinderte Sichtverhältnisse sowohl im Knotenpunkt als auch in der Zufahrt selbst bestehen. Im Übrigen gilt die Grundregel des § 1 Abs. 1 StVO, wonach die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erfordert. Es darf erwartet werden, dass sich die Fahrzeugführer von sich begegnenden ein- und abbiegenden Lastzügen über Handzeichen darüber verständigen, in welcher Reihenfolge

gefahren wird. Jedenfalls besteht aufgrund des eng begrenzten Raumes keine realistische Möglichkeit, die Verkehrsanlagen so anzuordnen und zu dimensionieren, dass ein- bzw. abbiegende Lastzüge auf getrennten Fahrstreifen der Hauptzufahrt zum Betriebsgelände des Flachglaswerks aneinander vorbeifahren können.

Zur Forderung nach einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Solarstraße ab Inbetriebnahme der geplanten Verkehrsanlage hat die Vorhabenträgerin in ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 25. Juni 2021 mitgeteilt, dass die Geschwindigkeit auf 50 km/h begrenzt sei, da sich die Solarstraße im Stadtgebiet Torgau befinde. Über eine gegebenenfalls erforderliche weitere Geschwindigkeitsbegrenzung solle erst nach der Fertigstellung entschieden werden, wenn praktische Erfahrungen vorlägen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht hierzu im Planfeststellungsverfahren keinen Regelungsbedarf. Die Vorhabenträgerin ist als Untere Straßenverkehrsbehörde selbst für die Entscheidung zuständig, ob die gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften auf der Grundlage des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO weiter eingeschränkt werden kann oder muss. Dasselbe gilt für die Forderung, die Gehwege auch für eine Benutzung durch Radfahrer frei zu geben; hierzu wird auf die Ausführungen unter C II 2.4 (S. 44 f) verwiesen. Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass E-Bikes grundsätzlich auf der Fahrbahn der Straße fahren müssen und gemäß § 2 Abs. 4 Satz 6 StVO nur außerhalb geschlossener Ortschaften Radwege benutzt werden dürfen. Eine Möglichkeit, zu erlauben, dass E-Bikes Gehwege benutzen dürfen, sieht die StVO offensichtlich nicht vor. E-Bikes sind in der StVO Mofas gleichgestellt, nicht hingegen Fahrrädern.

VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antrag der Großen Kreisstadt Torgau auf Feststellung des Plans für den Ausbau der Solarstraße in Torgau in der aus dieser Entscheidung ersichtlichen Weise entsprochen. Zuvor hat die Planfeststellungsbehörde die Sachverhalte, die für ihre Entscheidung von Bedeutung sein konnten, ermittelt. Der tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung dieser Sachverhalte ist schließlich der Abwägungsprozess gefolgt, in dem alle von dem Vorhaben betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und – soweit dies möglich war – durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht worden sind. Belange, die mit dem Straßenausbauvorhaben nicht in Übereinstimmung zu bringen waren, mussten letztlich aufgrund der verkehrlichen Bedeutung der Maßnahme zurückgestellt werden.

Der Ausbau der Solarstraße ist vernünftigerweise geboten. Er ist Voraussetzung dafür, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes Repitzer Weg sowohl für den motorisierten als auch für den nicht motorisierten Verkehr deutlich verbessert werden kann. In ihrer gegenwärtigen Form entspricht die Verkehrsanlage nicht den baulichen Anforderungen, um die Verkehre sicher abzuwickeln.

Der auszubauende Abschnitt betrifft die Solarstraße in Höhe der Zufahrten zum Betriebsgelände des Flachglaswerks. Aus Richtung der K 8987 (Döbernsche Straße) führt die Solarstraße in östliche Richtung und überquert dabei den Schwarzen Graben mittels eines im Jahr 1980 errichteten Brückenbauwerks. Die Straße führt bis zu den beiden Zufahrten und knickt dann nahezu rechtwinklig in südliche Richtung ab. In diesem Bereich überlagert sich der öffentliche Verkehr nicht nur mit dem Ziel- und Quellverkehr des Flachglaswerks, sondern auch mit dessen innerbetrieblichem Verkehr. Die beiden Zu-/Ausfahrbereiche liegen ca. 22,50 m voneinander entfernt und zweigen in nordwest-

liche bzw. nordöstliche Richtung von der Solarstraße ab. Die räumliche Überschneidung führt unter anderem dazu, dass das Betriebsgelände nicht in der gebotenen Weise eingefriedet und vor unbefugtem Zufahren geschützt werden kann.

Die derzeitige Fahrbahnbreite der Solarstraße variiert in dem auszubauenden Abschnitt zwischen 4,90 m und 5,70 m. Die Fahrbahn reicht direkt an den Gebäudebestand des Flachglaswerks heran, was dazu führt, dass die Fahrzeuge, die den dem Betriebsgelände zugewandten Fahrstreifen nutzen, einen Sicherheitsabstand zum Gebäudebestand einhalten und daher nahezu mittig auf der Fahrbahn fahren. Unter diesen Umständen ist ein sicherer Begegnungsverkehr mit LKW oder Bussen unmöglich. Hinzu kommt, dass durch die räumliche Lage die Sichtverhältnisse für ab- oder einbiegende Fahrzeuge stark eingeschränkt sind und diese aufgrund der geringen Fahrbahnbreite auch den Gegenfahrstreifen mitbenutzen müssen, um ab- oder einbiegen zu können.

Die im Ausbauabschnitt überwiegend aus Betonplatten bestehende Fahrbahn der Solarstraße (einschließlich Brückenbauwerk) ist stark beschädigt und befindet sich in einem schlechten Zustand. Dem Brückenbauwerk wird eine normative Restnutzungsdauer bis zum Jahr 2030 bescheinigt, so dass es bis dahin ersetzt werden muss.

Aufgrund der unterhalb der Oberkante der Hochwasserschutzdeiche liegenden Gradienten der Solarstraße wird diese im Hochwasserfall durch die dann geschlossene Deichscharte III gesperrt, sodass das Industrie- und Gewerbegebiet dann nur noch aus südlicher Richtung erreichbar ist. Hierfür muss der im Zuge des Repitzer Weges befindliche niveaugleiche Bahnübergang der Eisenbahnstrecke Halle – Cottbus überquert werden, für den perspektivisch aufgrund einer beabsichtigten deutlich stärkeren Frequentierung mit grenzüberschreitendem Schienengüterverkehr mit längeren Schließzeiten zu rechnen ist. Im Hochwasserfall wäre dann das Industrie- und Gewerbegebiet nur schwer oder kaum erreichbar.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde stellt die von der Vorhabenträgerin nach mehreren Planvarianten zuletzt vorgelegte Planung eine insgesamt ausgewogene und vernünftige Lösung dar, um einerseits den Anforderungen des öffentlichen Verkehrs und der Anliegerinteressen, andererseits aber auch den Belangen des Umweltschutzes gerecht zu werden.

Die beschriebenen Mängel werden durch den Ausbau der Solarstraße weitgehend behoben. Die Trasse wird im Bereich des Schwarzen Grabens und des Flachglaswerks nach Süden verschwenkt, wodurch sich der Abstand zum Flachglaswerk deutlich vergrößert. Dazu muss die Solarstraße mittels einer neuen Brücke über den Schwarzen Graben geführt werden. Jenseits des Schwarzen Grabens und seiner Hochwasserschutzdeiche wird eine neue Hauptzufahrt zum Flachglaswerk gebaut. Damit wird zum einen erreicht, dass der öffentliche Verkehr auf der Solarstraße vom innerbetrieblichen Verkehr des Flachglaswerks separiert wird und das Flachglaswerk künftig auch sinnvoll eingefriedet werden kann. Zum anderen verbessern sich die Sichtbeziehungen und damit die Verkehrssicherheit auf der Solarstraße. Indem der Ausbauabschnitt der Solarstraße eine befestigte Regelfahrbahnbreite von 6,50 m erhält, ist auch die sichere Abwicklung von Begegnungsverkehr mit größeren Fahrzeugen künftig möglich. Mit der gleichzeitigen Anhebung der Gradienten im Bereich des Schwarzen Grabens und seiner Hochwasserschutzdeiche wird die Solarstraße künftig auch im Hochwasserfall aus/in Richtung der Döbernschen Straße benutzbar sein; eine Deichscharte wird nicht mehr benötigt. Damit verbessert sich die straßenseitige Anbindung des Industrie- und Gewerbegebietes Repitzer Weg deutlich, insbesondere auch im Hinblick auf die perspektivisch längeren Schließzeiten am o. g. Bahnübergang.

Im Übrigen werden auch die Verkehrsverhältnisse für die Fußgänger verbessert. Die außerhalb des Betriebsgeländes liegenden Parkplätze für Mitarbeiter und Besucher des Flachglaswerks (nördlich der Solarstraße) werden über einen durchgängigen Gehweg mit dem Betriebsgelände verbunden. Auch an der gegenüberliegenden Straßenseite wird ein Gehweg errichtet, der die bestehenden Gehwege im weiteren südlichen Verlauf der Solarstraße mit den am schon ausgebauten Knotenpunkt Solarstraße/Döbernsche Straße gebauten Gehwege verbindet. Zudem wird an der südlichen Straßenseite eine Bushaltestelle für eine Haltestelle des ÖPNV angeordnet.

Das Straßenausbauvorhaben ist umweltverträglich.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter anderem geprüft, welche Auswirkungen durch das Vorhaben für die unmittelbar betroffenen NATURA-2000-Gebiete FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ und SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ zu erwarten sind. Im Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Planung mit den für dieses Gebiet formulierten Erhaltungszielen verträglich ist. Von den strengen Verboten, die für das ebenfalls betroffene Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Torgau“ gelten, hat die Planfeststellungsbehörde zulässigerweise eine Befreiung erteilt.

Auch unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Schutzes von Natur und Landschaft, des besonderen Artenschutzes und des landesrechtlich geregelten Fischartenschutzes hat sich das Vorhaben als zulassungsfähig erwiesen. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Konzepte sind durch die Planfeststellungsbehörde in Form von zusätzlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergänzt worden und damit geeignet, negative Auswirkungen auf geschützte Arten weitgehend zu vermeiden und die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen. Der bestehende, künftig nicht mehr benötigte Straßenkörper der Solarstraße und die Brücke werden zurückgebaut, soweit dies mit den Belangen des Hochwasserschutzes (Standicherheit der Deiche) vereinbar ist.

Mit den sonstigen Anforderungen des Hochwasserschutzes (teilweise Lage im Überschwemmungsgebiet) ist das Ausbauvorhaben ebenfalls vereinbar. Die Planfeststellungsbehörde hat für die nicht vermeidbaren baulichen Eingriffe in die bestehenden Hochwasserschutzdeiche umfangreiche Nebenbestimmungen erlassen. Auch mit den für das derzeit festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Mockritz-Elsnig, an welches das Ausbauvorhaben unmittelbar heranreicht und das perspektivisch erweitert werden soll, betroffenen Belangen ist das Vorhaben vereinbar. Dasselbe gilt hinsichtlich der wasserrechtlichen Regelungen zum allgemeinen Grundwasserschutz und zum Schutz der Oberflächenwasserkörper.

Unzumutbare Lärm- oder Luftschadstoffbelastungen sind nicht zu erwarten. Zur Vermeidung übermäßiger bauzeitlicher Belastungen durch Lärm, Luftschadstoffe, Staubentwicklung und Erschütterungen sind Nebenbestimmungen erlassen worden.

Den Belangen des ÖPNV, der Feuerwehr- und Rettungsdienste, der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes, der Archäologie und der öffentlichen Ver- und Entsorgung ist ebenfalls durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden, soweit dies notwendig war.

Die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums ist nicht vermeidbar und kann nicht reduziert werden, ohne Abstriche bei den verfolgten Planungszielen in Kauf zu nehmen. Die damit verbundenen Nachteile müssen insbesondere im Interesse der Verkehrssicherheit hingenommen werden. Einwendungen von Privatpersonen zur Inanspruchnahme ihrer Grundstücksflächen sind nicht erhoben worden.

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss hat die Planfeststellungsbehörde alle von dem Vorhaben betroffenen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zueinander gebracht, soweit dies möglich und geboten war. Sie hat sich davon überzeugt, dass die Planung in dem durch diese Entscheidung zugelassenen Umfang und unter Beachtung der Nebenbestimmungen funktionsfähig und ausgewogen ist. Andere Planungsvarianten haben sich der Planfeststellungsbehörde nicht als besser oder ebenso geeignet aufgedrängt. Letztlich hat sie sich in Anbetracht des vorrangigen Planungsziels, die Verkehrssicherheit auf der Solarstraße zu erhöhen, für die Straßenausbaumaßnahme entschieden und damit nicht vereinbare Interessen zurücktreten lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist verhältnismäßig und entspricht den Anforderungen des § 39 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Straßengesetzes.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat eine Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin (Große Kreisstadt Torgau) hat als Antragstellerin gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVwKG sind die Gemeinden von der Zahlung von Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen befreit.

Die Gebührenbefreiung entbindet die Antragstellerin nicht von der Pflicht, die Auslagen zu erstatten, soweit diese in einem Planfeststellungsverfahren nicht regelmäßig als Aufwendungen anfallen. Bei den Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren entstanden sind oder noch entstehen, handelt es sich ausschließlich um Kosten der förmlichen Postzustellung. Da diese regelmäßig in einem Planfeststellungsverfahren anfallen, sind sie nicht erstattungsfähig.

Die Entscheidung ergeht daher im Ergebnis kostenfrei.

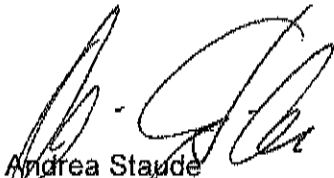
D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig gestellt werden.



Andrea Staude
Vizepräsidentin der Landesdirektion Sachsen

Anlage I

Die nachfolgenden Maßnahmenblätter für die landschaftspflegerischen Maßnahmen V1, V2, V3, V4, V5, V6, R/A1, R/A2 und E1 sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses (Gz.: 32-0522/723/7).

Soweit dortige Angaben nicht in Übereinstimmung mit im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen stehen, gelten die getroffenen Regelungen.

Maßnahmenblätter

Bezeichnung der Baumaßnahme Neubau der "Solarstraße" in Torgau	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: 1
Lage der Maßnahme: Schwarzer Graben im Bereich des Brückenbauwerkes		
Kompensationsfunktion/Konflikt Nr.: V 1 / (Bi, Bo) (V = Vermeidungs-, S = Schutz-, A = Ausgleichs-, E = Ersatz-, W = Wiederherstellungsmaßnahme)		
<u>Konfliktbeschreibung:</u> -		
<u>Eingriffsumfang:</u> -		
Maßnahme zum Maßnahmenplan, Blatt 1		
<u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> Vermeidung der Beanspruchung von Graben- und Böschungsflächen mit Ausnahme des Brückenbaubedingt notwendigen Mindestmaßes Die innerhalb mehrerer Schutzgebiet liegenden, naturnahen Graben- und Böschungsflächen des Schwarzen Grabens sind nur im baubedingt unbedingt notwendigen Mindestmaß zu beanspruchen.		
<u>Vorwert der Fläche:</u> Schwarzer Graben mit Böschungsflächen		
<u>Durchführung:</u> s.o.		
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> -		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Bauphase		
Flächengröße: - Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -		
VORGESEHENE REGELUNG		
☐ Flächen der öffentlichen Hand	ha	
☐ Flächen Dritter	ha	
☐ Grunderwerb in der technischen Planung erfasst	ha	
☐ Nutzungsänderung/-beschränkung	ha	

Bezeichnung der Baumaßnahme Neubau der "Solarstraße" in Torgau	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: 2
Lage der Maßnahme: Wiesenflächen innerhalb der Schutzgebiete im Bereich des Brückenbauwerkes		
Kompensationsfunktion/Konflikt Nr.: V 2 / (Bi, Bo) (V = Vermeidungs-, S = Schutz-, A = Ausgleichs-, E = Ersatz-, W = Wiederherstellungsmaßnahme)		
Konfliktbeschreibung: -		
Eingriffsumfang: -		
Maßnahme zum Maßnahmenplan, Blatt 1		
Beschreibung/Zielsetzung: weitgehende Vermeidung der Beanspruchung von Wiesenflächen innerhalb der Schutzgebiete während der Bauzeit - keine Baustelleneinrichtung oder sonstige -nebenflächen, Beanspruchung nur im baubedingt notwendigen Mindestmaß - Wiederherstellung nach Beendigung der Bauzeit Baustelleneinrichtungsflächen und sonstige -nebenflächen sind auf bereits versiegelten bzw. anthropogen vorgeutzten Flächen (Parkplätze, Gewerbeflächen) außerhalb der Deiche anzulegen. Die innerhalb mehrerer Schutzgebiete liegenden Wiesenflächen zwischen den Deichen sind nur im baubedingt unbedingt notwendigen Mindestmaß zu beanspruchen. Nach Beendigung der Bauzeit sind die baubedingt beanspruchten Wiesenflächen adäquat wiederherzustellen. Die Wiesenflächen zwischen den Deichen nördlich der bestehenden Brücke sind von Baustellenflächen vollständig freizuhalten.		
Vorwert der Fläche: extensiv genutzte Wiesen		
Durchführung: s.O.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: -		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Bauphase		
Flächengröße: -		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -		
VORGESEHENE REGELUNG		
() Flächen der öffentlichen Hand	ha	
() Flächen Dritter	ha	
() Grunderwerb in der technischen Planung erfasst	ha	
() Nutzungsänderung/-beschränkung	ha	

Bezeichnung der Baumaßnahme Neubau der "Solarstraße" in Torgau	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: 3
Lage der Maßnahme: Schutzmaßnahmen im/am Schwarzen Graben im Bereich des Brückenbauwerkes		
Kompensationsfunktion/Konflikt Nr.: V 3 / (Bi) (V = Vermeidungs-, S = Schutz-, A = Ausgleichs-, E = Ersatz-, W = Wiederherstellungsmaßnahme)		
Konfliktbeschreibung: -		
Eingriffsumfang: -		
Maßnahme zum Maßnahmenplan, Blatt 1		
Beschreibung/Zielsetzung: Berücksichtigung des Fischschutzes während der Bauzeit: - Durchführung von Baumaßnahmen im oder am Gewässer außerhalb der Hauptvermehrungszeit der Fische von Februar bis Juni - Abfischung des Gewässers vor Trockenlegung der Baugrube inkl. Absammeln von Muscheln/Krebsen in Abstimmung mit dem Verpächter (Fischereibehörde) und dem Pächter - Fischschutz durch Anbringen von Rechen mit max. 20 mm Stabweite		
Vorwert der Fläche: im/am Schwarzen Graben im Bereich des Brückenbauwerkes		
Durchführung: s.o.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: -		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Bauphase		
Flächengröße: - Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -		
VORGESEHENE REGELUNG		
☐ Flächen der öffentlichen Hand	ha	
☐ Flächen Dritter	ha	
☐ Grunderwerb in der technischen Planung erfasst	ha	
☐ Nutzungsänderung/-beschränkung	ha	

Bezeichnung der Baumaßnahme Neubau der "Solarstraße" in Torgau	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: 4
Lage der Maßnahme: Geplantes Brückenbauwerk über den Schwarzen Graben		
Kompensationsfunktion/Konflikt Nr.: V 4 / K 3 (Bi - Artenschutz) (V = Vermeidungs-, S = Schutz-, A = Ausgleichs-, E = Ersatz-, W = Wiederherstellungsmaßnahme)		
Konfliktbeschreibung: K 3 (Bi): Einschränkung von Vegetationsaufwuchs, Entfernen von Sträuchern und Umgestaltung der Grabenböschung (Anlage von Bermen) des Schwarzen Grabens unterhalb des Brückenbauwerks Eingriffsumfang: ca. 200 m²		
Maßnahme zum Maßnahmenplan, Blatt 1		
Beschreibung/Zielsetzung: Herstellung eines Biber- und Fischotter-durchlässigen Brückenbauwerkes Ausführung des Brückenneubaus mit artgerechtem Durchlass für Biber und Fischotter gemäß Hinweisen des SMWA (2006), die auch den Anforderungen des Landes Brandenburg (2008) entsprechen: <i>Standardlösung Brücke mit beidseitigen Uferstreifen (s. Abb. 4 im Text)</i> Umsetzung der Vorgaben bei der Brücke über den „Schwarzen Graben“: - Freibord $\geq 0,50$ m über dem 100jährigen Hochwasser (HQ100) - lichte Höhe $\geq 1,50$ m über dem 5jährigen Hochwasser (HQ5) - Höhe westliche Berme $\geq 0,10$ m über dem 5jährigen Hochwasser (HQ5) - Breite westliche Berme = 1,80 m breit - Höhe östliche Berme $\geq 0,45$ m über dem 5jährigen Hochwasser (HQ5) - Breite östliche Berme = 1,30 m breit Die Böschungen sind in fischotter-/bibergerechte Bermen und Böschungsbereiche umzugestalten.		
Vorwert der Fläche: Bereich des Schwarzen Grabens ohne Brückenbauwerk		
Durchführung: Vgl. Entwurfsplanung zum Brückenbauwerk (Längsschnitt) (ICL 07/2020) in Unterlage 15		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: -		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Bauphase		
Flächengröße: -		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -		
VORGESEHENE REGELUNG		
() Flächen der öffentlichen Hand	ha	
() Flächen Dritter	ha	
() Grunderwerb in der technischen Planung erfasst	ha	
() Nutzungsänderung/-beschränkung	ha	

Bezeichnung der Baumaßnahme Neubau der "Solarstraße" in Torgau	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: 5
Lage der Maßnahme: Gesamtes Baufeld		
Kompensationsfunktion/Konflikt Nr.: V 5 / (Bi - Artenschutz) (V = Vermeidungs-, S = Schutz-, A = Ausgleichs-, E = Ersatz-, W = Wiederherstellungsmaßnahme)		
Konfliktbeschreibung: Berücksichtigung möglicher Brutvorkommen im Baufeld (2012: zwei nachgewiesene Brutstandorte - Grünfink und Haussperling) - vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)		
Eingriffsumfang: -		
Maßnahme zum Maßnahmenplan, Blatt 1		
Beschreibung/Zielsetzung: Baufeldfreimachung/Gehölzbeseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit Die Baufeldfreimachung / Gehölzbeseitigung vor Baubeginn ist außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.09. eines Jahres und dem 28.02. des Folgejahres durchzuführen.		
Vorwert der Fläche: -		
Durchführung: s.o.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: -		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vor Beginn der Bauphase zwischen dem 01.09. eines Jahres und dem 28.02. des Folgejahres		
Flächengröße: -		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -		
VORGESEHENE REGELUNG		
() Flächen der öffentlichen Hand	ha	
() Flächen Dritter	ha	
() Grunderwerb in der technischen Planung erfasst	ha	
() Nutzungsänderung/-beschränkung	ha	

Bezeichnung der Baumaßnahme Neubau der "Solarstraße" in Torgau	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: 6
Lage der Maßnahme: Gesamtes Baufeld		
Kompensationsfunktion/Konflikt Nr.: V 6 / (Bi - Artenschutz) (V = Vermeidungs-, S = Schutz-, A = Ausgleichs-, E = Ersatz-, W = Wiederherstellungsmaßnahme)		
Konfliktbeschreibung: Berücksichtigung der in der Dämmerung und nachts aktiven Arten Fischotter und Biber - vgl. FFH- Erheblichkeitsabschätzung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)		
Eingriffsumfang: -		
Maßnahme zum Maßnahmenplan, Blatt 1		
Beschreibung/Zielsetzung: Beschränkung der täglichen Bauzeit auf die Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang, keine Bauaktivitäten während der Dämmerung und nachts, damit auch Minimierung der Baustellenbeleuchtung		
Vorwert der Fläche: -		
Durchführung: s.o.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: -		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Bauphase		
Flächengröße: -		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -		
VORGESEHENE REGELUNG		
() Flächen der öffentlichen Hand	ha	
() Flächen Dritter	ha	
() Grunderwerb in der technischen Planung erfasst	ha	
() Nutzungsänderung/-beschränkung	ha	

Bezeichnung der Baumaßnahme Neubau der "Solarstraße" in Torgau	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: 7
Lage der Maßnahme: Vorhandenes Brückenbauwerk über den Schwarzen Graben		
Kompensationsfunktion/Konflikt Nr.: R/A 1 / K 1 (Bo), K 2 (Bo), K 3 (Bi), K 4 (Bi) R/A = Rückbaumaßnahme mit Ausgleichsfunktion		
Konfliktbeschreibung: K 1 (Bo): Anlagebedingter Bodenverlust durch Vollversiegelung von Straßen- und Gehwegflächen K 2 (Bo): Veränderung der Bodenstruktur durch Bodenumlagerung/Aufschüttung/ Teilversiegelung im Bereich von Banketten und Straßenböschungen K 3 (Bi): Einschränkung von Vegetationsaufwuchs, Entfernen von Sträuchern und Umgestaltung der Grabenböschung (Anlage von Bermen) des Schwarzen Grabens unterhalb des Brückenbauwerks K 4 (Bi): Inanspruchnahme/ Teilverlust von mittel- bis hochwertigen Grünlandflächen inkl. Deichbereichen entlang des Schwarzen Grabens		
Eingriffsumfang: K 1: Neu-Vollversiegelung: ca. 1.900 m ² / K 2: resultierende Neu-Teilversiegelung: ca. 200 m ² / K 3: ca. 200 m ² / K 4: ca. 2.030 m ² , davon ca. 660 m ² Auengrünland		
Maßnahme zum Maßnahmenplan, Blatt 1		
Beschreibung/Zielsetzung: Vollständiger Rückbau des bestehenden Brückenbauwerks inkl. Entfernung der Böschungsbefestigung mit Rasengittersteinen und Wiederherstellung einer naturnahen Böschung mit Initialansaat von Landschaftsrasen		
Vorwert der Fläche: Bestehendes Brückenbauwerk über den Schwarzen Graben		
Durchführung: Das vorhandene Brückenbauwerk über den Schwarzen Graben im Zuge der Solarstraße soll im Rahmen des Vorhabens vollständig zurückgebaut werden. Dies beinhaltet auch die Entfernung der Böschungsbefestigung mit Rasengittersteinen und die Wiederherstellung einer naturnahen Böschung, auf der eine Initialansaat von Landschaftsrasen erfolgen soll. Der betroffene Gewässerabschnitt inkl. der angrenzenden Böschungen soll damit wieder naturnah in den Gewässerlauf des Schwarzen Grabens mit begleitenden Böschungen eingegliedert werden. Eine weitere Bepflanzung oder gesonderte Sicherung als explizit umgrenzte Ausgleichsfläche erfolgt im Zuge des Vorhabens nicht.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: - voraussichtlich Übernahme durch die LTV		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Im Zuge der Baumaßnahme		
Flächengröße: 240 m ²		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: R/A 2 / E 1		
VORGESEHENE REGELUNG		
() Flächen der öffentlichen Hand	ha	
(x) Flächen Dritter	240 m ²	
() Grunderwerb in der technischen Planung erfasst	ha	
() Nutzungsänderung/-beschränkung	ha	

Bezeichnung der Baumaßnahme Neubau der "Solarstraße" in Torgau	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: 8
Lage der Maßnahme: Vollversiegelte Straßenabschnitte, angrenzend an das vorhandene Brückenbauwerk, die nicht mehr benötigt werden		
Kompensationsfunktion/Konflikt Nr.: R/A 2 / K 1 (Bo), K 4 (Bi) R/A = Rückbaumaßnahme mit Ausgleichsfunktion		
Konfliktbeschreibung: K 1 (Bo): Anlagebedingter Bodenverlust durch Vollversiegelung von Straßen- und Gehwegflächen K 4 (Bi): Inanspruchnahme/ Teilverlust von mittel- bis hochwertigen Grünlandflächen inkl. Deichbereichen entlang des Schwarzen Grabens		
Eingriffsumfang: K 1: Neu-Vollversiegelung: ca. 1.900 m ² / K 4: ca. 2.030 m ² , davon ca. 660 m ² Auengrünland		
Maßnahme zum Maßnahmenplan, Blatt 1		
Beschreibung/Zielsetzung: Entsiegelung bislang versiegelter Flächen (Straßenanbindung des Brückenbauwerks inkl. Bushaltestelle), Bodenaustausch in mind. 30 cm Tiefe, Initialansaat von Landschaftsrasen Vorwert der Fläche: Vollversiegelte Straßenabschnitte, angrenzend an das vorhandene Brückenbauwerk, die nicht mehr benötigt werden		
Durchführung: Die derzeit vollversiegelten, nach der Verlagerung der Straße in die neue Führung über das neue Brückenbauwerk nicht mehr benötigten Straßenabschnitte sollen im Rahmen des Vorhabens entsiegelt werden. Dies beinhaltet auch einen Austausch des vorhandenen Straßenaufbaus in einer Tiefe von mindestens 30 cm und einen entsprechenden Oberbodenauftrag in gleicher Mächtigkeit. Danach erfolgt eine Initialansaat von Landschaftsrasen. Die betroffenen Straßenabschnitte sollen damit wieder in die bestehenden Grünlandflächen zwischen den Deichen mit integriert werden. Eine weitere Bepflanzung oder gesonderte Sicherung als explizit umgrenzte Ausgleichsfläche erfolgt im Zuge des Vorhabens nicht.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: - voraussichtlich Übernahme durch die LTV		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Im Zuge der Baumaßnahme		
Flächengröße: 420 m ²		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: R/A 1 / E 1		
VORGESEHENE REGELUNG		
() Flächen der öffentlichen Hand	ha	
(x) Flächen Dritter	420 m ²	
() Grunderwerb in der technischen Planung erfasst	ha	
() Nutzungsänderung/-beschränkung	ha	

Bezeichnung der Baumaßnahme Neubau der "Solarstraße" in Torgau	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer: 9
Lage der Maßnahme: Ortsteil Staupitz der Stadt Torgau, südlich eines vorhandenen Waldgebietes (Kolbitzer Heide), Lage im LSG "Dahlener Heide"		
Kompensationsfunktion/Konflikt Nr.: E 1 / K 1/2 (Bo), K 4/5 (Bi) (S = Schutz-, A = Ausgleichs-, E = Ersatz-, W = Wiederherstellungsmaßnahme)		
Konfliktbeschreibung: K 1 (Bo): Anlagebedingter Bodenverlust durch Vollversiegelung von Straßen- und Gehwegflächen K 2 (Bo): Veränderung der Bodenstruktur durch Bodenumlagerung/Aufschüttung/ Teilversiegelung im Bereich von Banketten und Straßenböschungen K 4 (Bi): Inanspruchnahme/ Teilverlust von mittel- bis hochwertigen Grünlandflächen inkl. Deichbereichen entlang des Schwarzen Grabens K 5 (Bi): Inanspruchnahme/ Teilverlust von artenarmen Intensivgrünland-, geringwertigen Industrie-Grünflächen und Straßenbegleitgrün ohne relevantem Gehölzbestand		
Eingriffsumfang: K 1: Neu-Vollversiegelung: ca. 1.900 m ² / K 2: resultierende Neu-Teilversiegelung: ca. 200 m ² / K 4: ca. 2.030 m ² , davon ca. 660 m ² Auengrünland / K 5: ca. 850 m ²		
Maßnahme zum Maßnahmenplan, Blatt 2		
Beschreibung/Zielsetzung: Standortgerechte Erstaufforstung mit heimischen Laubgehölzarten zur Entwicklung eines Laubmischwalds mit Waldrand-Gebüschmantel auf bisherigen Ackerflächen in der Gemarkung Staupitz, Flur 6 auf Teilflächen der Flurstücke 5/2, 5/3 und 15		
Vorwert der Fläche: intensiv bewirtschaftete Ackerflächen		
Durchführung: Es handelt sich um eine Teilfläche einer von der Stadt Torgau vorgehaltenen großen Erstaufforstungsfläche von insgesamt ca. 8 ha auf bisherigen Ackerflächen im Ortsteil Staupitz der Stadt Torgau (Gemarkung Staupitz, Flur 6, Flurstücke 5/2, 5/3 und 15). Die gesamte Fläche wird bislang intensiv ackerbaulich genutzt, soll aber in Kürze für andere Vorhaben in anderen Teilflächen bereits aufgeforstet werden. Die Aufforstung soll als Hauptbaumart Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>) und als Nebenbaumarten Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) und Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) beinhalten. Der Waldrand soll als Gebüschmantel ausgebildet und mit Weißdorn (<i>Crataegus spec.</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) und Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>) bepflanzt werden.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: - Übernahme durch die Stadt Torgau		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: spätestens im Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme		
Flächengröße: 3.000 m ²		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: R/A 1 / R/A 2		
VORGESEHENE REGELUNG		
(x) Flächen der öffentlichen Hand	0,3 ha	
() Flächen Dritter	ha	
() Grunderwerb in der technischen Planung erfasst	ha	
() Nutzungsänderung/-beschränkung	ha	

Anlage II

Die nachfolgenden Unterlagen zu wasserrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungstatbeständen (Formblätter Fachinformationssystem Wasserrechtliche Verwaltungsakte [FIS WrV]/Wasserbuch) sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses (Gz.: 32-0522/723/7).

**Durch das Vorhaben betroffene wasserrechtlich relevante Tatbestände
(§ 87 WHG i.V.m. § 88 SächsWG)**

I. Bauvorhaben:

Name der Maßnahme¹: Solarstraße Torgau

Art der Maßnahme²: Ausbau

Landkreis(e): Nordsachsen

**(zukünftiger) Rechtsinhaber
(→ bei wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen):**

☐ Freistaat Sachsen, vertreten durch Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV)
Niederlassung/Zentrale nach Anlage: _____

☒ Sonstiger Vorhabenträger:

Name/Bezeichnung: Große Kreisstadt Torgau

Straße Hausnummer: Markt 1

Postleitzahl Ort: 04860 Torgau

II. Status

☒ Planfeststellungsverfahren; Antrag vom 25.03.2015

☐ Plangenehmigungsverfahren; Antrag vom _____

☐ ohne Genehmigungsverfahren

III. Betrifft wasserrechtlichen Tatbestand:

Die Daten zu den Tatbeständen von Baumaßnahmen (bspw. Straßenbau, Fernleitungsbau) sind in den Musterdatenblättern Tabelle 1 bis 3 (können auch als Excel-Arbeitsmappe zur Verfügung gestellt werden) zu erfassen.

¹ konkrete (= offizielle) Bezeichnung der Baumaßnahme

² Aussage ob Aus- oder Neubau

Erfassung relevanter wasserrechtlicher Entscheidungen bei Straßenbauvorhaben für das Programm FIS WvV / Wasserbuch

Erläuterungen: TB = Tatbestand; OW = Oberflächenwasser, GW = Grundwasser

TB-Nr. laut Programm FIS WvV: 51 Abwasser-Direkteinleitung, 52 Wassereinleitung, 71 Entnahme/ Ableiten von Grundwasser, 72 Aufstauen/ Absenken/ Umleiten von Grundwasser

Tatbestände zu Gewässerbenutzungen

	TB-Nr.	TB 1	TB 2	TB 3	TB 4	TB 5	TB 6
		in Zeile 1 bis 5 zutreffenden Tatbestand nur ankreuzen und evtl. Bemerkungen einfügen					
1	Einleitung Straßenabwasser in OW	51	X				
2	Einleitung Straßenabwasser in GW	51	X				
3	Einleitung GW in OW (> 1 Jahr)	52					
4	GW-Entnahme (> 1 Jahr)	71					
5	GW Aufstauen, Absenken	72					
6	Kurzbeschreibung TB (z.B. Einleiten von gesammeltem Straßen-OW an Einleitstelle 1, Versickern von gesammeltem Straßen-OW an Einleitstelle 2, Einleiten von GW, ...)						
7	Zweck TB (z.B. Straßenentwässerung für S 258 in Einleitstelle 1, Baugrubenentwässerung Brückenfundament BW 2)						
8	Einleitmenge (l/s)	4,23	2,27				
9	Gewässername		Schwarzer Graben				
10	Uferseite (flussabwärts) (z.B. links, rechts, beidseitig, mäßig)						
11	Gemarkungen	Torgau, Flur 1	Torgau, Flur 1				
12	Flurstücks-Nummern	49/3	51/4				
13	Koordinate, Nordwert (7 Vorkomma-Stellen)	5 715.666	5 715.664				
14	Koordinate, Ostwert (6 Vorkomma-Stellen)	361.117	361.222				
15	Geländehöhe in m über NHN	81,06	79,5				
16	Rechtsgrundlage	Planfeststellungs- beschluss	Planfeststellungs- beschluss				

Erfassung relevanter wasserrechtlicher Entscheidungen bei Straßenbauvorhaben für das Programm FIS WvV / Wasserbuch

Erläuterungen: TB = Tatbestand; OW = Oberflächenwasser, GW = Grundwasser

TB-Nr. laut Programm FIS WvV: 11 Bau und Betrieb Abwasser-Ableitungsanlage, 13 Bau und Betrieb Abwasserbehandlungsanlage

Tatbestände zu Abwasseranlagen

Tatbestände zu Abwasseranlagen

Tabelle 2

	TB-Nr.	TB 1	TB 2	TB 3	TB 4	TB 5	TB 6
		in Zeile 1 bis 3 zutreffenden Tatbestand nur ankreuzen und evtl. Bemerkungen einfügen					
1	11	Entwässerungsleitung, Mulden-Rigolen-System	X				
2	11	Regenrückhaltebecken, Versickerungsbecken, Pumpwerk	X				
3	13	Leichtflüssigkeitsabscheider, Koaleszenzabscheider, Abwasserbehandl.anlage					
4		Kurzbeschreibung TB (z.B. Bau Entwässerungsleitung von ... bis ... Bau Regenrückhaltebecken, Bau Regenrückhaltebecken, ...)	Bau Regenwasserkanal von Bau-km 0+230 bis 0+319				
5		Zweck TB (z.B. Reinigung des Straßeneinwässerungsabwassers, Rückhaltung von großen Regenwassermengen, ...)	Ableitung OFW von Solarstraße	Versickerung OFW von Solarstraße			
6		Eintieftmenge (l/s)	12,69	4,23			
7		Gewässername					
8		Uferseite (flussabwärts) (z.B. links, rechts, beidseitig, mäßig)					
9		Gemarkungen	Torgau, Flur 1	Torgau, Flur 1			
10		Flurstück-Nummern	51/2, 51/5, 61/4, 61/3, 66/85	49/3			
11		Koordinate, Nordwert ¹ (7 Vorkontina-Stellen)	5.715.669 (Beginn) 5.715.627 (Ende)	5.715.664			
12		Koordinate, Ostwert ¹ (6 Vorkontina-Stellen)	361.240 (Beginn) 361.312 (Ende)	361.222			
13		Geländehöhe in m über NHN	79,17	81,06			
14		Rechtsgrundlage	Planfeststellungsbeschluss	Planfeststellungsbeschluss			

¹ Amtliches Lagebezugssystem ETRS89_UTM33

Erfassung relevanter wasserrechtlicher Entscheidungen bei Straßenbauvorhaben für das Programm FIS WrV / Wasserbuch

Erläuterungen: TB = Tatbestand; OW = Oberflächenwasser, GW = Grundwasser
 TB-Nr. laut Programm FIS WrV: 30 Errichtung, Beseitigung, Veränderung, 35 Gewässerausbau

Tatbestände zu Maßnahmen an, in, unter, über Gewässern

Tatbestände zu Maßnahmen an, in, unter, über Gewässern Tabelle 3

	TB-Nr.	TB 1	TB 2	TB 3	TB 4	TB 5	TB 6
		in Zeile 1 bis 3 zutreffenden Tatbestand nur ankreuzen und evtl. Bemerkungen einfügen					
1	Einleitbauwerk, Auslaufbauwerk				X		
2	Stützmauer, Durchlass, Gewässerkreuzung, Brücke	X	X	X			
3	Bachumverlegung, Renaturierung						
4	Kurzbeschreibung TB (z.B.: Einleitstelle 1 in den Landwehrgraben, Auslaufbauwerk an der Felda Einleitstelle 2, Errichtung Stützmauer, Umverlegung Bach, ...) Renaturierung Flusssohle in der Wilsch am Fluss-kir, ...)	Errichtung Brücke über den Schwarzen Graben, einschl. Bermen und Böschungstrepfen	Beseitigung bestehende Brücke über den Schwarzen Graben, einschl. Profilanpassung Uferböschungen	Beseitigung Rasengittersteine im Gewässerquerschnitt unter der Bestandsbrücke	Errichtung Einleitbauwerk		
5	Zweck TB (z.B. Straßenentwässerung, Uferbefestigung, Ausgleichsmaßnahme, ...)	Überführung der Solarstraße	Ausgleichsmaßnahme	Ausgleichsmaßnahme	Entwässerung Solarstraße		
6	Gewässername	Schwarzer Graben	Schwarzer Graben	Schwarzer Graben	Schwarzer Graben		
7	Uferseite (flussabwärts) (z.B. links, rechts, beidseitig, mittig)	beidseitig	beidseitig	mittig	links		
8	Gemarkungen	Torgau, Flur 1	Torgau, Flur 1	Torgau, Flur 1	Torgau, Flur 1		
9	Flurstück-Nummern	51/4, 51/3, 51/2	50/4, 51/4, 50/3, 51/3, 50/2, 51/2	50/4, 51/4, 50/3, 51/3, 50/2, 51/2	51/4		
10	Koordinate, Nordwert ¹ (7 Vorkomma-Stellen)	5.715.671	5.715.691	5.715.691	5.715.664		
11	Koordinate, Ostwert ¹ (6 Vorkomma-Stellen)	361.225	361.212	361.212	361.222		
12	Geländehöhe in m über NHN						
13	Rechtsgrundlage	Planfeststellungsbeschluss	Planfeststellungsbeschluss	Planfeststellungsbeschluss	Planfeststellungsbeschluss		

¹ Amtliches Lagebezugssystem ETRS89_UTM33